



Zdigitalizowano w ramach projektu „OCHRONA I KONSERWACJA CIESZYŃSKIEGO DZIEDZICTWA PIŚMIENNICZEGO”



2007-2010

Wsparcie udzielone przez
Islandię, Liechtenstein oraz Norwegię
poprzez dofinansowanie
ze środków Mechanizmu Finansowego
Europejskiego Obszaru Gospodarczego



Zrealizowano
ze środków
Ministra Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego



11

11

K-87
K-91

DD. III. 1.

2

Landes=Amts=Proposition zu der pro 3^{ten} Januar.
Anno 1735 außgeschriebenen Landes=Zusammen.
kunft.

Das die Löb. hohen Landes Stände das alte Jahr glück.
lich beßlossen hätten, und das nur mit allem Eyle und
Ergen antworten, auch unzweifelhaft drey Jahr Revolutiones
in selbst wählender Lieb und Eiden rathschlichteit annoch
hinterlegen mögen; Solches Jahr denn so wohl an=als abwendend,
hohen Landes Ständen hiemit Voru=gerathet, und gerathet an,
wünschen wollen.

1^{te} Was für Königl. Ober=Amth. Currenden wegen des auß das
gegenwärtige 1735. Jahr annoch zugestellen habenden Recrou.
ten Contingents alsire immittreß angelangt. Ist auß Lit.
H. mehren insalt zu fassen.

2^{de} Das denn hff. Ihre rectifications revisions Commissarijs
die Linse gredre, und zwar denn von Ständen auß dem, denn von
Städten aber auß zwey Stöcken, von Ihro Käy. Majt allernädigst
befohlen worden; Solches zögelt Lit. B. mit mehren. und wilm
die für Ihre Einkünfte von Marchlowitz bey dem Landes
Amte wieder die hohen Status Reunited bey furefurendt angebracht,
welche gestalten Selbst mit dem Beitrag drey Commiss. Linse
gredre sich zu separiren Vermeynen, und solchergestalt der angelig.
it fundus Vermündet würde, so ist hiernächst zu der hohen
Ihre Einkünfte Vorbestimmung ein ganzes zu machen.

3^{te} Wollger gestalten Herr Kayß und Königl. Mayß dem Herrn
Sebastian Felix Rottre von Deßmannsburg nünmroigen Ober
amts = Cantzler in dem fürstlichen Stand zu forören, und
demselben auch das Incolat zu vorlegen allernädigst gerüget
haben, wörscht Lit: C. D. D. ein moforen.

4^{te} Fürwenden die fürnige Herr Landt Ständt, so unter die fürnige
Stadt = Trugnigge glocken gesören, und für Contingentia
zur aufbauung der fürnigen Pfafortrey dato noch nicht brü,
getragen, siromit nochmaflen einnrot, rathet die fürnige
trag ofngesäumt zu bewürden, oder die darwider etwa ein,
zuwenden habender motiva dem Landts Amte anzuzulegen.

5^{te} Wollger gestalten Herr Struck fürnigmer von Marcklorey
umb anbreuung ismt inno zulängl. Termins zur über
gab der vor das 1734^{te} Jahr rückstelligem Casse Anstaltungen
Littem Fürst: Wollger gerüget Lit: E. mit moforen.

6^{te} Fürst: bittet auch die Truchß Amte = Cantzler, wegen der
in angeregenheit der gesamten fürstenthumb durch das vor
flösene 1734^{te} Jahr gesabten Laborum umb ein gnädigste gra
tiale. Datum Die et Anno ut supra.

Der Röm. Kayß und Königl. Mayß Rath, Cämme,
vor, und der fürstenthumb Teßer Landts Häubtmann
wie auch der Könighumb Hofrath Obrister fob Fürstlich

W.M. (C.S.) graff Kratislau

P. S. Es wird auch denen löbl. hohen landtständen hiemit
 unterthan, wechsegestaltten von Hro. Königl. Soheit unsern gnä-
 digsten hohen, dem zeitweiligen amts Cantzleysten Jagorff das
 Drückf. amts. Secretariat innfalt beylage, gnädigst confe-
 rirt worden.

Auf die von Einem Löbl. Landes Amt zu der pro 3^{ten}
Januari 1733^{er} Jahr ausgehenden Landes Zusammenkunft
gethanen Ampts propositionen Erfolgt Resoluta. und

Wahr: z. Hiesmit die Löbl. hsh. Landstände vor Am so gül-
tig gethanen Näm Jahr anwung gegen Ihre Gnaden hsh.
Landeshauptmann sich gesondt bedanken, also reappreciren
dieser einwiderums aller langwüßiger beglückter Hof wegen
und zu begünstigung Ihrer besawlichen Egeren seit 600^{er} aus
allen dreyen Cassen jedoch citra Segvelam zum Näm Jahr dreyfach
resolviren. und ad

^{Item} Wir dieselbe vor die Landes Amts Communication der dinställigen
Ober Amts. Currenden gebührenden dank abstellen, also zugleich
womit zur beförderung derer Continuirlichen Besorren Vorübungen, die
in Ungarn und Mähren Verlassene Untertanen solangst, und
vindicirt werden können, ein allunterthänigster memorale an Ihre
Layh Mayh, und ein gleichmäßiges an Ihre Königl. Joseil Mayh
sol wüß, einmützig Concludiren.

2^{tes} Vor die Communication der sub lit. B. beggeregten Layh rescripts wird
ferner dank gesagt, und man wird von denselben durch hsh. Land
ständen die der Steuer Rectifications Commission anbesohlene Lister
gedre zu befolgen nicht fomanlen, und nachdeme die reunirte
hsh. Stände gewisse gegen einwendung in puncto jetztgedachter
Lister gelder thun, so versuchen die hsh. Landstände ein Löbl.
Landes Amt die hsh. reunirte auf einen gewissen tag zur abtheilung
dieser anstands zu addiren. Solangst aber die zeitliche von
einer Löbl. rectifications Commission vorwundern lassen Speisen in causa

hieser operationum, solch sollem de praeterito quare ex causa bezalet,
und die resarcition von dem hiesigen Ständen, wegen welchen diese boten vor,
indem, der Cassa gegeben, in futurum aber jedweder stand in ejus nego.
tio et causa der boten an ihm gesendet wird, demselben alsogleich bezalet.
3^{tes} wird dem hiesigen Sebastian Felix Rotten von Johannsburg zu dem erfolg.
ten Freysinn Stand und Incolatu gratuliert.
4^{tes} Nachdem ein lobl. Landesrath die unter, hiesige Stadt gleichm. gesegnet,
hiesigen Landstände den ihnen befallenden beytrag zu alhieriger Pfarrentz
bau zu folgen, oder aber ihre gegen motiva anzuziehen nachmalen antr.
maget, als bitten die Interessierten hiesigen Stände den morgigen tag zur vor,
sorgung ihrer schwann sachen gegen einmündungen zu denominiren.
5^{tes} zur abnahn der stürre Raytungen pro No 1734 werden: pl. tit.: hiesigen Land
Marchall, hiesigen Landrichter, hiesigen Baron Wiltzsch, hiesigen von Sigmeling, hiesigen von
Rymulowitz zu Commissarien ernannt, weils dem hiesigen Ober stürre Eintr.
mire von Marchlowitz auf, ein gottesanmuth gesandtschafft bitten hien
zulänglichen termin dinstaglich, anzukommen werden wissen.
6^{tes} vor die in angelerngheit der hiesigen Stände von der dritzen Cantzellei in
elapso anno praestinte labores werden 12 Rthl. resoluirt, auch dem
frantz Joseph Jagor zu dem verlangten dritzen Secretariat gratuliert.
Extra Propositionem.
1^{tes} hiesigen in locum des Verstorbnen von Janussoortz des: pl. tit.: hiesigen Oberst
Landrichters pro Cassae Deputato ernannt,
2^{tes} pro fundo Domestico werden wir verfloßnen Jahr gegeben 3 R pro Mille
quartaliter zu collectionen anzufließen. und
3^{tes} von dem schußlos in Cassa jetzt liggenden auszuleihen 3000 R wird vor,
willigol, damit solch und zwar der frau gräfin von Mantrüf 2000 R tit.
hiesigen Baron Skidenitz von Weinau 1000 R gegen zulängliche Versicherung, und
intabulirte obligation hinnenwirden auszugeset werden. Conclusem
in der amtl. Residenz die et Anno ist supra
N. N. des fürstenthums Teschen Stände, wir auch
der fürstl. Cammer güter, und der Stadt
Teschen Deputirte.

Landes = Ambts = Proposition zu der pro 12 Januarius
Anno 1755 angesetzten Landes Zusammenschunft.

1^o Inmnach wegen der von Dñstern einigermassen Statuum Reunito,
zum zu dem allfürsigen Corpore nach der Indiction nicht beytra-
gen, sondern à parte zahlen wollemden Stürze = Rectifications =
Commissarijten ihre gelder ein ganzes zu machen, und zu
diesem Ende wolle gedachte Herrn Statui Reuniti auf den hie-
itigen tag per Deputator anhero zu ruffinnen vorgeladen
worden. Als worden die löbl. Herrn Landts Stände mit rader
teten Deputierten diese angeregnet, auß zumachen vthieben.
2^o Voller gestaltten ihro Kayß und Königl. Mayht dem Herrn Adam
Joseph Seytlich in dem adre Standt cum Prædicato von Malinowka
allergnädigst zu forschon gewisat haben; Voller ist auß Lit. H zu
Luffsien. Datum die et Anno ut supra

Der Röm. Kayß und Königl. Mayht Rath, Cämme,
und der fürstenthumb Teschen Landes Hauptmann,
wie auch des Königreich Böheim Obister forb Luffemayster
Wratislau Maximilian graff Wratislau.

(L.S.)

5
Auf die von Einem Löff. Landes Amte bei angesetzter
Zusammenkunft den 12. Junii Anno 1735 gethannenen propositionen
gefolgte Resoluta.

Ad 1^{um} Nachdem die Deputati derer hoh. Statuum Reunitorum wider
die Collectirung nach der Induction derer Commissarien nicht gelte
gegen eingewandt, daß solches dadurch sehr beschweret würden, und
damit eine andere modalität oder art solches einzuführen resolviert
würde, gebethen, als denominieren die Löff. hoh. Stände ex græmis
suo tit. Herrn Baron Willamowsky und Herrn von Rymulowsky, welche
mit zuziehung derer Deputatorum et Statuum Reunitorum, et Civitatum
einen fundum, nach welchem etwann die Rectifications Commiss. nicht
gelte agrius als nach der Induction eingerichtet werden könnten, zu
finden und elaboriren, sodann morgigen Tages um 8 Uhr, den selben
in loco Officioso ad ratihabitionem derer Vämmerlichen hoh. Land
Ständen proponiren und referiren sollen.

2^{do} Zu Erlangten Budestand und Prædical von Mallinowka gratuliert
mann dem H. Adam Joseph Forstich, zugleich einen Löff. Landes Amte
danckend vor die gethannene publication.

Extra Propositionem

1^o In von Einem Löff. Cassæ Deputation gemachten Vortrag: wiefern die
Morosi durch die zeitweilige execution nicht gnügsam zur abführung
der Arsten adigiert werden können, die Landts Dragoner auch, daß sel.
bte nicht völlig, ja wohl gar nicht contentiert würden, sich höchst
beschweret, daß hinfür die execution durch die Wybrantzen gehöret
welchem täglich je 3 fl. außgesetzt wird, wovon er aber nur die
freyste als 4^{te} der fmyssanger, die andere freystr aber in die Cassam
relagert und verweisen solle, acceptiren die hoh. Landt Stände, als sie
glauben, daß solches compelle bey ihren Untertanen durch gegen
wart einer Wybrantzen an meisten würden, und die größte
impression causiren würde.

2^{do} haben die löbl. hhl. Landstände die anwesende Deputatos der Verein-
"ten hhl. Ständen wegen ihrer angewachsenen großen Kosten, als auch
bei Execution anfrage wegen der Landts Dragonen nicht größseren
contentirung umb abfluß derselben anzunehmen das löbl. Landes
Ambt versüßet, welche auch mit vorführung der Execution graduum ge-
"pfen, worauf einige mit bewillig. größseren abzahlung, derselben
sich erwandten, andere aber flosten folgender abfluß appromittir.
3^{do} würden die hhl. Stände und Livon Vorsteher auspürgiger Con-
"fession wegen der Utrichijer Schuld, und zwar, damit selbte von
der Stadt nicht weggehen, biß diese Schuld in Richtigkeit ge-
"setzt sein würde, annehmen, ihnen auch das dinställige Oberambt
rescript communicir, worauf dieselbe sich eine freist biß morgen
ausgesprochen.

Conclusum in der Ambt. Residenz die et Anno ut supra

M. M. des fürstenthumb^{es} Teschen
Landstände wie auch der fürstl. Cammer
gütter, und der Stadt Trojitz Deputirte.

Landes Ambls = Proposition zu der pro 17^{ma} Februarj Anno
1735 angesetzten Landes Zusammenschuß.

1^o Es ist auf Veranlassung des sub Lit. H. beyliegenden grafen Solmischen Descrip-
tion die künftige Landes Zusammenschuß zu dem Ende aufgeschriben wor-
den, um wider den besorgten Poln. insfall das nöthige zur gegenseitigen
Vorlesung zu können, das andere beiliegende Lössige Doppelte Describ-
tion sub Lit. B. et C. hingegen zugeht, das diese besorgte Gefahr gott segne
gedankel, nimmermehr völlig verschwinden, und also nicht mehr zu besorgen
sey, solle jedoch anbrachten soll. hien Landständen anstehn, ob dennoch
in Zukunft etwas anzumessen, wie durch fruchtbar sein wann wieder Vorfall
sich zeigen mögenden Poln. motibus zeitlich würde begegnet werden können.

2^o Was, auf der dreyer dieser per Patentes publicierten Ober Ambl. Cur-
renden, für abwechselige drey Currenden, und zwar die erste wegen Zelui-
ander flinten, Bajonetten, und Rimonta pfunden, die andere wegen Proge-
bung des acides vom Desarrabaten auf dem Land, und die dritte wegen
Veraccioning des aufstehn, in das andere fürstenthumb Profunden ge-
hörig, allfirt immitteß ringelassen: Solches zugeht Lit. D. E. et
F. mit mehrern.

3^o Welche gestalten Ihre Kayl und Königl. Mayest unstr. allernachst
hien gewisse hien Carl Ferdinand von Markotz in dem Reichthum
Stand zu residen genügt haben. Ist aus Lit. G. zu residen.

4^o Auf Lit. H ist umständlicher Insalt zu vernehmen, was für einen an
Ihre Kayl und Königl. Mayest abzusehen habenden Entwurf zu Stabilirung
einer beständigen March zoulte ein hochlöb. Königl. Ober Ambl. anfero
bevor zu communiciren, und von hier auf hinüber einen ambl. gültacht
bericht abzufordern beliebt habe. Es zugeht auch Lit. I. der
mehrern, was dem hochgedachten Königl. Ober Ambl. von vorhin in sachen
von firr auf ambl. ringelassen worden. Datum die et Anno ut supra

Der Röm. Kayl und Königl. Mayest Rath, Cämmerer, wie auch des Für-
stenthumb Teschen Landes Hauptmann, wie auch des Königr. ob-
berambt oberster Erb Vuchelmeister
Wratiblar Maximilian (L. S.) graf Wratiblar.

P. S. Es zeigt sich noch die Beilage sub lit. K. mit merken, was
der Hoggauische Herr Landes-Hauptmann in puncto der feynen
Satz einfügt an mich geschrieben, und sich dabey ausgebreitet hat.

Ruf die von Einem Löbl. Landes-Ambt bey ange-setzter
Landes-Zusammenkunft den 17. Febr. gethanen Ambts-Propo-
sitionen erfolgt Resoluta. und zwar ad 1^{ten}

Nachdem die gefasste Beschlüsse der Hofen widerwärtig vor-
schwinden, und selber durch Gottes Gnade wohl nicht zu besorgen,
als findet man in hoc passu nichts zu resolviren, auch einige an-
stalten zur gegenwärtigen zu ordiniren, nicht vor demlich, da man dem
H. Hofen einige ombage dadurch leicht causiren, und ihnen
einige leicht zugeben könnte.

2^{tes} Vor Communicirung derer dem Ober amtl. Currenden darüber
man einem Löbl. Landes-Ambte, und man wird von selber
derer H. Ständen so wohl in puncto derer reluirenden Flinten, ba-
jonetten, und remonta pfanden; als auch der acquirirten vom Schaar-
bächen, auf dem Lande, und Verfassung der getrigden, auf ein-
ander fürstenthumb das möglichste vorzuziehen, und zu befolgen
sich angelegen sein lassen.

3^{tes} Gratulirt man dem H. Carl Ferdinand d'Archobis zu dem
zu dem von allerhöchst gedachter Kayl. und Königl. Maylt gnä-
digst erlangten Freysinnen Standt.

4^{tes} Wegen der Neu aufzurichtenden Continuirlichen March-roulten
ist bey dem Löbl. Casso-Deputation das nöthigste von con-
siderirt und resolvirt worden.

Extra Propositionem

7

1^o Nachdem ein Congress nachst Ogeren 7^{ma} Martij in anberaumt,
 "hört der freyge Wälter-einfluß von nitzen Obre Defension angestellt,
 und darzu auß jedweden fürstenthumb einige Deputati abgeschickt
 werden sollen, welche ihre von nitzen jedweden fürstenthumb wann so,
 "bende einwendungen und einrichtungen dabey proponiren. und sodann
 unitis viribus ihre laß macht umb concedierung solcher freyge Wäl-
 ter-einfluß anzuflehen. Auf Insturgen von plen: tit: H. Landeshaubt,
 "mann in Troggau an ein fürsiger Landrath rescribirt worden.
 als wird plen: tit: H. Landes Marchall zu auffindung dieser mo-
 "dalität, und von nitzen des fürstenthumb Teyten habende einwen-
 "dungen zu referiren von nitzen der lob: H. Land Ständen
 gesondt versucht diesen Congress beizuwohnen.

2^{do} Werden plen: tit: H. Landeshaubtmann pro rata der lob:
 H. Land Ständen nach der Grossfayst: Indiction 100. fr. resoluirt,
 in der offnung das die andere zwey Caffen auch etwas zu resolviren
 nicht umbfünfftin werden.

3^{to} Nachdem einige H. Stände verleihe vorjetzt auß ihr contingent
 den Recroulten zu stellen Verbunden den Mann über die maassen hoch
 taxiren, und also ihre Zuggezogene H. Stände dadurch proe-
 "graviren; als wird durch einen lob: Landes Besluß concludirt.
 das ein jeder in die Stadt Teyten geleiferte Mann sambt allem dar-
 "bey vorgefallenen Unkosten von dem H. Con=concurrenten
 nicht höher, als 30 fr. gezahlt werden soll.

Conclusum in der Ambt: Residenz Anno et die ut supra
 Vratislaw. Maximilian graff Vratislaw
 Carl freyherr von Sternberg
 Adam witzre freyherr von Gotschallberg
 Carl witzre Celesta von Celestin

Landes=Amts=Proposition zu der pro 2^{da} Martij
1735 außgeschriebenen Landes Zussammkunft.

1^o Auf dem sub lit. A, beyfolgenden Königl. Ober amthl. rescript
und gedruckten patenten, auch der à parte mit fürn geschick-
ten Ober Vermögen Sture Commissarijss Instruction, befohlen
die löbl. Herrn Landt Ständer des megerum abzunehmen, was
für nur Vermögen Sture vor das gegenwärtige Jahr von Ihro
Lay. und Königl. Maytät allergnädigst außgeschrieben, und
auf was für wijs dasselbe wech zu tractiren außgemessen
worden.

2^o Mirwofen zu sub p^{to} 23 Vorigen Monats february all,
für eingelangte Sturen Ober amthl. Currenden Bericht
durch amthl. Patenten im fürstenthumb publicirt worden.
Es werden ex super abundanti sub lit. B. C. D. E. F. G. H
3^o H. in extenso beygelegt.

3^o Demnach das von dem H. Deputirten Hoff. von Jagwemin
abgeforderte Lay. allergnädigst rescript dingsyß daltz
einfuhr betrefft, mir in copia zugesendet worden, alß
wird solchs zu publication beygelegt, und dabey dem löbl.
Herrn Landt=Ständen anfrimb gestellt, ob selbts mit dem
zu dem dinställigen Congress nacher Rattibor zu gesen rohet,
dem Herrn Landt=Marchallen an dem sich vorantwortenden
anständen zu concertiren nicht befohlen möcht.

4^o Vorsehenshalben Ihesu Lay. und Königl. Maytät die fünf
gebüder Herrn von Truchhoff in dem fürstlichen Standt

allergnädigst zu rescribiren, dann einem gewissen Herrn Johann Christian von Goldbach im Ritterstande das Incubal zu Verleihen gerühret haben: Solches ist auch Lit. K. et L. zu rescriben.

5^{to} Demnach einige zu der allfinsigen glocken ringgeschafte Herrn Stände ihrer Contingentien zur verbauung der Pfaffen-Ofen. nachst zeitweiger Amts-Veränderungen dato nicht abgeführt worden. Also werden Trebete sub parata Executione firm mit Discretion nachmassen anverordnet.

6^{to} Endlichen zögget Lit. M. ein mofort, wofin sich die fürstlichen, Fürstlich angeordnete Stände Rectifications Commissionen wieder einige sich hinfür säumförlig bezeugende durch Commissarijfen Citationen und Einverleibungen ofingraucht der Vorfin Jon per Patentef amth. befferten monitorialien kein genügen bestehende Herrn Pro, sitenten befferten und was Trebete dasers weiter zu Verordnen gebetten haben; Wofür nach ein jeder Severij mofort Stände firm mit nachmassen Discretion nachdrücklich dafinn anverordnet wirdt, auf das man windrigenfalls andere außgebirger Mithre vor die hand zu nehmen nicht bemüffiget werden möglt. Datum die et Anno ut Supra

Der Röm. Kay. und Königl. Maytt Rath, Cämme, und der fürstenthümlich Teyren Landes säubtmann, wie auch der Königlich böheimisch Obrste fürb Außgerichteter Wratyslaw Maximilian graf Wratyslaw

(L.S.)

Auf die von Einem Löb. Landes Amte ben ausge,
/ Schreiben Zusammenkunft pro 2da Martij 1735 gethan,
/ nennt Amtes Proposition erfolgt Resoluta

ad^{mum} = Nachdem diese sub lit. A. communicirten Ober Amtes Rescript
und gedruckten patenten zu Folge von Hro Lant und König Mayst
allergnädigst aufgeschriben pro Anno currente Nür Vermögen
Stür durch eine Commission tractirt werden solle. Als wird die
Verflossenen Jahre gewisser Löb. Vermögen Stür Commission
geordnet versucht vor Hro. Olig. wider zu befolgen und einzü.

2^{da} ^{Cassiten} Vor publication der angelegten Ober Amtes. Currenten danach
mann gesamt, und mann wird von Ditten der Löb. Hh. Land
Ständen das darinnen Committirte zu befolgen sich angelegen sein

3^{da} ^{lassen} Nach überein von Hro. Herrn Deputirten Hro. von Jagwe
min anhero in copia überschickten Lant. allergnädigsten die
föhr Daltz einzuföhr bezeugenden Rescript wird ein Löb. Landes
Amte versucht plen: Hro. Herrn Herrn Landes Marchall zu dem
diesfälligen über die Schwann vorkommende desideria, und von
Hro Lant. Mayst allergnädigst zu bitten Jahrs Bedingung.
/ von Ditten Ober Oeffnen vorzunehmenden deliberationibus
Amtes creditivam außzufertigen, wofingegen zwar die Löb. Hh.
Land Stände Hro. Hro. Landes Marchall nur a parte Instru-
tion zu erteilen, und zu dresben Verabfassung Hro. Hh. Baron
Zotzschendorff, Hro. George Leopold Hro. von Dörbmsky und
Hro. von Aymuelorff, von Ditten der Cammer Hro. Zwickorff

zu wannem beflissen; endlich aber dennoch das Ambt: creditio cum
clausula dati et grati atque indemnitate vor sufficient und also nur
à parte instruction vor unnötig gehalten.

4^{te} Gratuliert man sowohl dem 5 gebrüder von Dietrich zu
dem freyher: als auch dem H. von Goetzbach zu den f. factum juco.

5^{te} Auf die nachmalige Ambt: rinnung der Untre die Hoffniss
glockt ringsafoten H. Landständen wegen noch nicht abgefügten
zu reuung des allseitigen Pfarrschiffen zugewallenen Contingent
wird auf dem Plen. H. H. Patochianis anzuweisen Pfenn der 16. lau
fende Monats anbräuml, damit derjenige, welcher wieder die in
gegrichtete Suprepartition etwas verbleibend einzunehmen sollte, solches
gedachten Tage vor ein löb. Landesamt gehörig anbringen könne.

6^{te} Und da derer morosi H. Profitenten wegen nicht reffinung auf die
von einer löb. H. rectifications Commission gethanen Citations
und nicht Befolgung derer Commiff. rinnungen mehren Lifer
goldes Causum; als wird wir auch von Vorin nachmalen beflissen,
das solenne H. morosi solch mehren Causum Lifergoldes ex
proprio zu befallen befähigt sein sollen, nach weissen dann auch zu
verfassen, und wird sich also jedweder morosus Profitens den Jaden
selbst zu schreiben müssen.

Extra Propositionem

Ist das Concept des an H. r. und Königl. Majestät wegen der
im das Königreich Ungarn und Mähren geäußerten Unterthanen
zu expediren sabenden Supplicato approbiert worden. Conclusum
in der Ambt: Residenz die et Anno ut supra

N. N. Des H. r. und Ritter
Standes Landrath des Fürsten
Humbold Tesen, wie auch der k. k.
Cammern gütliche und der Stadt
Tesen Deputierte

Landes-Amtes-Proposition zu der pro 18^a April Anno 1735 außgeschriebnen Landts-Zusammenschuß.

1^o = Innach der fürthig Landts-Zusammenschuß ministeriell
wegen der Vorhin öfters Landts-ämthlich proponirt, jedoch biß an-
"hero in effect nicht gedienem, nunmehr aber von dem H. Baron Pfütz-
"ner mir ul. lit. A. nachdrücklich anrecommendirten Vorgespannt
exagvation außgeschriben worden; Als Vorsiehet sich auch das Landts
Ambt, die löbl. H. Landts-Stände werden Derselbe exagvation der-
"massen rüth, bewirken zu lassen, nicht ferne anstehen, umb
den befolg und die in gedachter beylag von mir dirssfalls abgefor-
"derte außschuß und brieff gedachten H. Baron Pfützners firrauß
vorstatten zu können.

2^{do} = Was für Landts-Defension, wider die noch immer besorgende
Polnische einfallt ein hochlöbl. Königl. Ober-Amt vorzubehalten
und dinstwegen an mich zu rescribiren beilichet; Dolese
"hoffenul lit. B. nehmern Insaetz.

3^{tie} = Innach ein hochlöbl. Königl. Ober-Amt in zweym Erb-fällen
wie lit. C. zugut rinen güttlich; brieff von firrauß abgefordert.
Als beilichen die löbl. H. Landts-Ständen desro in diesen zweym
fällen forgende gemüths mernung mir offfener zu weißnen;

4^{to} = Zugut beylingendes rescript sub lit. D. wie die wissen denon
Königl. fisco und dem hartigen ex capite usurariae pra-
"vitatis wann vorgganges clandestin abhandlungen und
abkommen Einem hochlöbl. Königl. Ober-Amt noch güttlich
brieff, was in zukünft firrauß zu statuiren? von firrauß
angezugut werden sollen; Jowärtiget also das Landts-Amt
ob nicht auch dergl. casus in allerfigem fürstentumb irgendswo

sich vergrößert haben?

- 5^{te} Ob zwar beiliegende Dringl. Stuer Ambth. Currenden sub Lit. E. F. et G. die erste wegen von denen fremden Kaufleuten auf denen Jahrmärkten Elmenorß nicht verkaufende Güter, die andere wegen auf und abzug der Schaffer, die dritte aber wegen affistierung denen jüdischen Personal Haier Pastoren bereits durch den, der Ambth. Patentes publiciret worden. So werden doch solches für, mit zu Jedermannigk. wirksamkeit in extenso bezeugt.
- 6^{te} Was für ein gültigk. Brief in seinen Stuer Douffhandl. wechse von hinaus abgefordert worden, solches zuigelt Lit. H. mit folgenden worüber das Landt Ambt. der freien Landt = Stände firchlichend gemüßig gedanken gewärtigt.
- 7^{te} Lit. I. wörsel breiten innsalt, wie die obenwoge in dem allfirsigen Grantz = gefroge Cassinet werden sollen.
- 8^{te} Innfael Lit. K. soll gleichwolten bey außsprichung der Baron Ore, ylisfen Compagnie die Befant Jablonkau mit denen Invaliden besetzt, und denen selben die Invaliden gebühr. Bier ultimar April. anticipirt werden; Werden also die Löbl. St. Landt Ständen gedachte Invaliden so wohl de praeterito als auch bi ultima gedachten Monats Aprilis so gewis zu contentiren sich gefallen lassen, als in widerigen falls man die auß dem Landt Stuer Ambt. contentiren, und sodann solches von denen ersten Stuer geldern derley moross freien Ständen in aufrechnung gestellet werden soll.
- 9^{te} Werden die allfirs. ringesessene freien Landt Stände noymassen rinnoert, iger Zatas zu dem yfasseroff bau sub parata executione abzuführen, massen solches ut Lit. L. von dem St. Baron

Plütschen mefomafien nahtwüßlich anrecommendirt worden.

10. Ist aus Lit. M. zu ersehen, wie die angestrebte zwey Thüre = 2ec.
 "fications Commissionen umh ambth. Verfügung, damit Sie mit
 4ten Presidenten hinforgedren dromage nicht contentiert werden
 mögen, schriftlich anersucht haben.

11. So zügelst du X, ein mörder, welcher gestatten der allwissende
König: fides um ansetzung der dorf = Taback = fennel
früher Supplicium.

12. Wollen die Fürstliche fürstliche Mautkammer, samtwie die Landgüter
in bestandt habender Arendatoren mit dem getroydt sandelsten, und
in wasmen dore für den Landständen für in die Stadt ofne
entriegelung der fürstl. Mauts regalis einzuführen. Solches aber
zu Vermehrung der gedachten fürstl. Mauts regalis gerichte,
so sich beschwerfend um diese müßbrauche abzustellen gebotten
sall. Des wird solches ihnen loblich Landständen zu dessen
Befriedigung unvorgaltm.

13. Endlich werden auch die löbl. freien landesstände hermit
anrinnert, damit die so häufig in die Städte sich eindringende
bettelnde Juden gebührend³ ortst. verjaget, und dort leben
das² auslauffen in zukünft² eingeschränket werden möge.

Der Roml: Kay²: und Königl: May² Rath, Cam²,
 mrr und des fürstlichen Tes²on Land²sch²ftmann
 wir auch des Königl: Böheim Obrist² für V²gre²nt²st².
 Wratzlaw Maximilian graf Wratzlaw

(L.S.)

11

Reich die von Einem löbl. Landes Amt bes. gefaltener
Zusammensetzung den 18 April 1735 gethanen Amtes Pro-
positionen erfolgt Resolutae

Als ^{zum} Einem löbl. Landes Amte wird selbst rinnerlich seyn, wie
das die von inner löbl. Herzogl. Cammer an begabte Vorgespann
Exaggeration lediglich darumb nicht bewerkstelliget werden können
wollen denen löbl. Ständen, onrecht vielfältigen begreifen
von Seiten der löbl. Cammer brint Vorgespann rechnung vorzuzü-
gen werden wollen, und offt times und andern theil produciren
Ansprüngen die Exaggeration nicht gestatten mag. und da solches von
Anno 1710, woran die zuverlässige Urkunden der gelieferten Vor-
gespann sondern zweifeln bey dem beydenseitigen Stürm Ambten
emanglen, Verlangt wird; Deswegen wird Ein löbl. Landes
Amt gesonstamt versucht in den zu erstattenden Bericht und an,
durch diesen diese zeitliche Obstatula dem H. Baron Pfälz,
Hof anzuführen, zugleich das die St. Landstände solich
Verlangen, damit diese von H. H. von Gössinger gewesten für-
sigen Cammer Argenten außgenommen illegitime prætension,
wodurch se die Ständige ligide à 1500 fl. und wegen der
vormaligen Stürm Rectifications Commissionen lichte gelder
fortwährende prætension zu exagiren gebracht, getilget wür-
de, da offtdem, so mag sich der übrige theil des Vorgespanns bey
Einem oder andern theil finden, solches nicht mit geld, sondern mit
natural Ersetzung von solchann Vorgespann zu compensiren
sein wird.

2^{do} Wollen Königl. Ober Amte. beyse gemäß vor offtge-

Drey Jager der Landmann völlig disarmirt, und solches Vorjehl
zu armiren billig brechen fragen muß, damit solche armatur Ihm
bey einführung des solnigen Valters nicht etwa zu einiger
Hätigkeit Veranlassen, und also innerliche Confusion causiren
möchte. Versuchen aber ein löbl. Landes Amt, das hochlöbl.
Königl. Ober Amt gesondt zu bitten, womit, da die Jager
in Nidre Oesterreich völlig verpfunden, der auf alldortigen grän-
zen portirte Regulirte Layl. Miliz auf allseitige gränzen
verlegt werden möchte.

3^{te} Die von einem hochlöbl. Königl. Ober Amt sub lit. C zu resolu-
tion an einseitige Landes Amt zugesuchte zwey Casus werden adde,
liberandum ausgebeten, da man in dem gescriebnen Layl. Janc-
tionibus genug sammt hoc passus betrefend aufkündigen solte.

4^{te} Dergleichen zwischen dem Königl. fisco und dem Jantzen
Vorzufallen folgende Clandestine abhandlungen sind löbl. Stän-
dischen wissen Jene niemals vorgefallen, vielmehr Landkündig,
das gedachte Königl. fisco sich allzeit bey gesondter Instanz
angemeldet, und oft dreyzehn Vorwissen nicht transigirt, welche
transaction alldann einem löbl. Amte ratihabiren zu lassen
niemals emangelt.

5^{te} Vor die gotfarnene publication und Communicirung derer
Drey Ober Amtl. Patente hatten einem löbl. Landes Amte
gesondt dank ab, und gleichwie man solche zu befolgen sich
möglichst beflissen wird, so fasset, das unter dem formiden
Laufstrichen nicht etwa die Narisse oder andere Oesterreich
Fürstenthümer Layl. Untertanen, wofl aber die Vassallen.

- und die bländen darunter verstanden, dann solches dem Landmann mof,
werd ruiniren helfen wird, wölen die Einkünfte so dann ist rich
nach eigentl wüßkuffe wil söhre fallen, und also der offt dem arm
Landmann solches in dem von ihm pretio exaltato bezahlen.
- 6^{te} Vor die Communication des Oberamts: Rescripti in puncto der
Dorf sandtwortre wirdt gleichfals gesor sambe gedanckel, mit geze,
menden ansetzen bey den dinstfälligen guttachtlichen beruht auf
unser beruchtsamkeit, und auch conservation des landes zu reflect,
"Hirn. wie auch
- 7^{me} Versuchen ein löbf. Landes Amte die Verfügung bey tit. H. Wg,
brantzen Commendanten zu thun, womit re die practicabilität: weise
ofndem so fr so in woch gestellt wirdt werden können, wölen die
ofte das gesoge zu einem, Vorsau nicht mofe zulanglich: sambl
denn dabi vorfallenden Umständen einem löbf. Landes Amte
relationir.
- 8^{re} Die dem Invaliden anticipato zugebende gebühr werden nicht
Ermangeln zu berücksichtigen.
- 9^{te} Wirdt dem firs. eingefaseten ffl. Ständen der morgigtig
umb 10 Ufr anberaumt, womit selbst die vorfabende brysser.
"de wegen der yfabau Unkosten dem löbf. Landes Amte über
"reichen können.
- 10^{me} Die Verfügung wegen der dem ffl. Stür Rectifications Com,
"misoarim zukommenden linstgelder ist zu einr löbf. Cassa
Deputation Vorsohn worden.
- 11^{te} Bey gegenwärtigen tagwartem will mann das allfirsige taback appalto
wegen der modalität, wie ofwann die tabacks Einkünfte auf dem
Dörfern ringewiehet werden solen, Vorsohn.
- 12^{me} Versofft mann, das ein löbf. Landes Amte die Dämmen,
"Hiesem ffl. Land Stände, wie auch desonreben Arendatoren

by dem per immemorabile tempus possedierten privilegio reali der
Immunität und exemption von der hertzoglichen Maut zu führen
nicht umbföhrlich sein wirdt. Endlich

13^{tes} beschloß man per patent publiciren zu lassen, damit die
in die Städte so häufig eindringende Bettelrüttel, unter Straf
operis publici oder desrechts üben sich dessen fernhalten
müssen. Conclusum in der Ambts. Residenz die et Anno
ut supra

N. N. des Herrn und Ritters
Standts Landtessen im Fürstn,
Humb Tessen, wie auch der
hertzogl. Cammer güter und der
Stadt Tessen vollenmächtig.

Königl. Landts Ambts-Proposition zu der
pro 24 May 1735 angesetzten Landts zusammenkunft.

1^{te} Auf Lit. A. beilieben die Löbl. Herrn Landts Stände des mos.
abzunehmen, was für eine perpetuirliche march- und
Etappen-ordnung Hro Landts Königl. Mayt in der allernä.
digsten Hro Verabfassen, und im druck zu jedermännigl. wissen.
Hast im Landt publiciren lassen.

2^{de} Inüget Lit. B. ein moser, was für eine Königl. Ober Ambts.
Currenda wegen dem Juden nicht gestaltender Christl. Dienst. Boten
alsins unmittelb. angelangt.

3^{te} Auf was weise in zukünft die Invaliden Ansehung sein
sollt, ist auf Lit. C. des moser zu lesen.

4^{to} Demnach Ein Hochlöb^l. Königl. Ober Ambl die vor das 1734.
 Jahr annoch rückständig Vermögen Steuern sub poena dupli einzü,
 "schreiben ut lit: D: anverordnet; deswegen diejenige moroso
 fernen Ständer, so da ihre Contingentien noch nicht abgegeben, sin:
 "mit nochmalen Amblt. anverordnet.

5^{to} Auf lit: E: ist des mehren zuerkennen, wie nachdrücklich Ein
 Hochlöb^l. Königl. Ober Ambl die Befolgung der Herrn Executi,
 "ons Ordnung abemasse mitzugeben befohlen habe.

6^{to} Was für ein Ober Amblt: monitorium wegen Verlaag² des Wirt²
 aufschlag² zur 1734 jährigen Vermögen Steuern allfins gestrigen
 Tages Vorgekommen; Solches eröffnet lit: F mit mehren
 7^{to} Werden die Löb^l. fernen Landt Ständer, wegen der Reparirung² der
 Wägen, und Landtstrassen, gleich wie solches auch nechstfinn durch
 Amblt. Patent² mitgegeben worden, siemit nochmalen anver,
 "ordnet. Datum die et Anno ut supra.

Der Röm^l. Kay^l. und Königl. Maytt Rath, Cam.
 "meren, und des fürstenthumb² Tyren Landes Hau².
 "mann, wie auch des Königreich² Böhme Oberste
 Erb Kuchemryst² s.

Wratizlaw Maximilian graff von Wratizlaw



Zuſ die von Einem Königl. Landes Amt bey der ge-
wöhnlichen zuſammennkunft unter geſagtem Landt Rycht Dir,
ſagte vor Pfingſten geſagtem Amtes Proposition Erfolgt
Reſoluta

1^{te} Vor die Communication der allerniedrigſt emanirten neuen March-
und Etappen Ordnungen ſagen wir Einem löbl. Landes Amte ge-
ſagtem Dank. und da man zugleich von einem Morchowitz,
ſon durch march durch unſere fürſtentumb Verunimel, man
aber weder das quantum der Volcke, noch ob es Cavallerie oder
Infanterie unſer gegende, und wann beſtehen werde, nicht weiß.
So ſchreibe man ein löbl. Landes Amt die neyſt erwartende ſie,
noch nachriſt, beſonders wann die Eingwartung und Auflegung
die vorſagten beſte, ſcheinig und, und beſonders die ſon ſollende
wartung Stände zu beſchleunigen, um dadurch allen Unordnun-
gen mit dieſem fremden Volcke Vorzuekommen.

Anlangend occasione die ſitz beſagtem durch march von dem ſie,
ſigen Teſſenſen becker und ſchreyer anbeſagte anticipation
auf unſere Landes Caſſa, ſo findet man und dazü nicht ſchuldig
noch dieſe gewöhnlich, auch beſorget, daß die anticipirte gelder
bey einigen becker und ſchreyer nicht genug ſieſe angelegt
würden, und da ſie in nicht geringe ſieſe bittre diſportione
zu verſchaffen difficultien wolten, ſo will man von dieſem die
Landes die naturalien und vires ſchreyen.

- 2^{de} wegen dem ſieſe nicht geſtattenden Chriſtlichen Dienſtboten
und d
3^{ten} beſonders die Invaliden Auflegung, bittet man um ge-
wöhnliche //

Durch das Land gesondt publication.

4^{te} wollen wir den allergehorsamst Verwilligten Vermögen Stürs um
zu entgehen der angedrohten pena dupli ohne allen Vorzug ab-
führen, wie dann respectu morosorum insistirt uns löbl. Vermö-
gen Stürs Commission um die Execution.

5^{te} unterziehen uns gleichfalls im beistand im Land allergehorsamst
anbefehlen, und jetzt messemäßig in befolgung bringend
"Lands Stürs Executions Ordnung auf das pflichtigste.
wie dann ad

6^{tem} ganz willig im wein aufschlag in supplementum der 1734. jährigen
Vermögen Stürs ofngesäumt abzuführen.

7^{mo} Die durch die Vorjährige und fröhere rast witterung
sehr vermindert woge um die gesammte folge den für,
inzwischen emanirten befehl zu trösten, den bevorstehenden Nos-
chowitzern durch Marx auch tröstere zu machen werden nicht re-
mangeln solch verfahren zu lassen, und bitten solches noch-
mässig per patentes zu publiciren.

Extra Propositionem.

Proponirte titl. Herr Baron von Säingenois das an Ihm von
einer hochlöbl. k. k. Steuer Rectifications Commission ange-
langte Citations desriben, und wegen der bey dieser beylauffen
Rüß vorfallenden Unkosten die löbl. Herr gesamtheit bittend
Ihme einige Rüß und Linde gütlich gnädig aufzusetzen.
wird aber wird zu künftiger Zusammenkunft mit diesem
Ihrem gesuch vorweisen, damit die k. k. Status Zeru-
niti, wiewol es dinstelbe mit angeht, auch darzu mit
einem Beitrag concurriren.

2^{do} zu bestreitung der Commissarijssn Liefregelder wird
quartaliter 3 pro Mille zu collection mthlossen.

3^{to} dem H^o Ober Stürk Einkommen von Marchlowitz² worden
Intuitu der zu collection habenden Vermögen Stürk, als auch
des zukommenden Moskowitischen Marches 50 R^r jährlich
abgve Regula geyfnet.

4^{to} zur Einriistung unser² Archivs² und des darüber
zu conficirenden Inventarij worden Titl: Herr Oberst Landt.
" Richte, Herr Landt Cantzler, H^o Baron Dietrich, H^o
von Aymultowitz als Commissarien ernannt.

Conclusum auf der Landt Stüb^{en} den 24 May Anno 1735.

Wratizlas Maximilian gr^{af} Wratizlas.

Carl frantz fr^{ey}herr von Obernysitz.

Adam wenzel fr^{ey}herr von Jotzfalchowitz.

Carl wenzel Credyta von Celestini.

Maximilian fr^{ey}herr von Däingenais.

frantz Albrecht von Wiedau.

Carl wiessem Ertzherzog von Olgof.

Georg von Jarasowitz

15

Königl. Landes Amt Proposition zu der pro 22 Junij
1735 außgeschriben Landts = Zusammenschickung

1^o Demnach die Fürstliche Landts = Zusammenschickung auß Veranlassung
des von dem Herrn Maximilian Adam Freyherrn von Saingenois
und Christoff Lantze, als Sturs Rectifications Commissarij nach
Breslau pro 8 July Vorzünfftensföbunden Arzts außgeschriben,
und hierzu sowohl die Löbl. Herren Stände, als auch die Herrn Löbl.
Status reuniti convocirt und vorgeladen worden. Als solichen
dieselben wegen außsetzung dero Vor gemeldter zwoy Deputatos
benötigten Arzts und Lantze geden zusammen zu Consultiren.
und ferner zugleich, was sie zum besten der allförsigen Catas,
in in Breslau beytragen könnten, an die Hand zu geben.

2^o Umb was für Briefel ein Hochlöbl. Königl. Oberamt wegen
dero in dem sitzigen Fürstenthumb befindliche Zölle, von
welchen dieselbe, über was, auch wie viele abgefordert werden,
an mich zu desribiren beliebt hat, Solches züget hat.
Am meisten Insalts. Volsomnach diejenige Herren Landts
Stände, so zu dergleichen Zöllen privilegiert sind, in dem an,
"geschickten passibus dem Königl. Landes Amt die außschickung
zu geben sich gefallen lassen werden.

3^o Maß für Recruten Contingentien vor das zukünftige
1736 Jahr im Landt außgeschriben, und wie viele davon dem
Fürstenthumb, Königl. Cammer gültten zügethöret worden,
Solches ist auß lib. B. zu sehen.

4^o Volsomgestalt die Morchowitzsche Aubeln auß dem Marcke
in weisse d 1 fl 38 kr angenommen werden solen. Züget sol,
"ches vorgeliegendes Königl. Ober Amt. Descriptus lib. C. des
meisten.

5^{te} Das die Solaußn^g, Linnsfuro das h^uysen hoetz auß^{er} Lande
Verkaufen zu dürfen by dem hochl^ob^l Königl. Ober Amte ge-
schehet werden sol^l, Eröffnet solches das Königl. Ober Amte
rescript sub lit. D:

6^{te} Auß^{er} sub lit. E befindlichen Ober Amte, Currenda, ist
des mehren abzun^omen, verfertigesten ein hoch und l^ob^l
Conventus Publicus zu mehren Beforderung des Landes Com-
mercy von denen auß^{er} der acst^{en} freibringenden J^usten, und
im Lande Verbrauchenden Markortigen J^usten den Accis
völlig nachzugeben beliebt hab^t.

7^{me} Masmassen J^hro La^uß und Königl. Mayt gewissem Herrn Johann
Heinrich von Schmidt, und dem auch gewissem Herrn Frantz
Ludwig von Hardy in den Rittersstand allerdigst zu setzen,
auch demselben das J^ucolat zu Verlegen gerüht hab^t. Ist
solches sub lit. F. G. H. & I. abzun^omen.

8^{te} Willen die allf^ussige Invaliden nach^{er} Lo^uß abg^ugeben, des^uselb^{en}
durch einen Ober Amte besteten Commissarium revidirt, und
die annoch taugl^{ich} zu Befetzung der Defantz Jablonka aufgel^ost,
demselben aber die Verlegung so w^ose de preterito, als auch
bis letzten July tagl^{ich} à 5^{er} bezahlet werden sol^l. Als w^oren
diejenigen Herrn Land^{es} Stände, so ihren Invaliden all^{er} zeitl^{ich}
rigen Verrichtungen of^uerachtet, die Verlegungs gebühr bis
ans^u nicht bezahlet, nunmehr so w^ose den auf^ustand de preterito
als auch die anticipation bis letzten July Ober Amte. Verordnete
massen so gerüht zu bezahlen, als in dessen auß^{er}lebung das
Königl. Land^{es} Amt d^uerly Invaliden-gebühr auß^{er} dem Land^{es}
Stu^ure Amte bezahlen = und so dann einem Jedem d^uerly Morosin

Graven Landständen von dem rathen in das Stürck Amt einbringen.
 "den gedren Sinnwindrumb abziehen zu lassen, benüßiget sin wünder.
 Datum die et Anno ist supra.

Der Röm. Kayl. und Königl. Catfol. Maytt Rath, Cämmerer,
 und der Fürstenthumb Teysen Landeshaubtmann, wie auch der Co.
 "nigriß Hofstimb Obrister für Vüßremayster.
 Wratyslau Maximilian Graß von Wratyslau

Zuif die von Einem Königl. Landes Amte bey außgeschrie.
 "brenne zusammennungst 22^{ma} Junij 1735 gethanen Ambte Pro.
 "position infolgt Resoluta. Ad.

f. Wenden tit. Graven Baron von Salingenais und H. Claysen bey der
 vorhabenden Beylaure Arzst zu tagl. Liffre gedren jedem 6^{te} H.
 wie auch wegen der Arzst Speesen beyden zusammen 100^{fr} außge.
 "setzt, welche secundum iudicium zu collectionen sin werden.

Ingleichen werden auch Hro Gnaden H. H. Landes Marchall ple. tit. wegen der
 in angerechnit der futen Dact, infolgt. Sowose bey ogeliffen als bey laur
 "te Arzst gefabten unckosten und Arzst Speesen 400^{fr} resolvirt.

Z. do. Enseyen wie ein löbl. Landes Amte das ratione der Mauff fire ang.
 "langte Ober Amte. Rescript zu publiciren, und da die löbl. H. Land
 Stände sich nochmalen beyfunden, daß von denselben die hertzogl. Mauff fire
 sowose in der Stadt Teysen, als auch Obotysan, Schwarzwaßst. da
 dorf nimmer irgendswo von Hro was gegeben, sondern ab imme
 "morabili tempore exempt. die Mauff abfuß Hrolangn; als wünder
 solichs im anwesenden H. Stürck Finanzmre von der löbl. Cämmer
 remonstrirt, welcher aber mit der unwilligheit sich erheuet.

3^{te} Bittet man die nur recourten reparation geöffnelt jedoch
in forma occlusa zu publiciren.

4^{te} wird man dem Ober Amte. Befehl gemäß sich zu regiren
nicht umbfahen sein.

5^{te} dancket man gesondt vor die gethanene Publication.

6^{te} gratuliren wir dem H. von Brindt, und H. von Lardy zu dem
von allerhöchster Kay. Majestät allergnädigst erlangtem Ritterstand
und incolatu.

8^{te} wollen die löbl. H. Landstände die Richtigkeit mit denen
Invaliden zu pflegen sich befließen, wann selbte nur auch mit
ihren subornirten einwendungen gefördert würden.

Extra Propositionem

1^{te} wird in löbl. Landes Amt insiehet per patentis
publiciren zu lassen, wieviele in dem jedweden Stand vor die ge-
lieferte recourten abgeschrieben werden sollen. wie auch

2^{te} gesondt gebitten wird, damit dem H. von Löbl. Lan-
des Amte wegen das lassen, und willkürlich sein Vorhalten
und verfindet würd. Conclusum auf der Landstüb-
en die et Anno ut supra.

N. N. des Herrn und Ritter-
Standes Landessen im Fürst-
thum Teffen, wie auch der fürstl.
Cammre, deren H. Statuum Reunitorum
und der Stadt Teffen Breite,
mächtigste.

17

Königl. Landes-Amts-Proposition zu der pro 12.
August. Anno. 1735. außgeschriebnen Land-Zusammenschuß.

1^o Inmnach die allfinsige Thüre-Rectification-Commissiones dem
Landes-Amt, welcher gestalten Vorbote über die Rubricam 5^{ten} Item
Kirch-Robotten einen gültigsten Brief, wie derselbe Kirch-Robotten
zu absequirung einer durchgehenden gleiffst zu profitieren, und
in anschlag zu nehmen wären, einer Mose lobf. Thüre Rectifications
saubt Commission zu restatten, bevor aber sich mit dem Lobf. Ill.
Land-Ständen disffaselt zu unterreden sätten, zu Vorwissen gegeben, und
zu diesem und eine Land-Zusammenschuß zu Veranlassen gebethen.
Als zweiffel das Landes-Amt nicht, die freien Land-Stände werden
in dieser Sache gegen woffaselt concernirenden ansehnlich gedachten
Commissiones von selbst an die Land-Zugewen, und sich mit denselben
einzuvorstellen nicht remangen.

2^{do} Und Inmnaffen auch der Städtische Concommisarius d. Actuatig
Franz Joseph Jagoff nebst dem freien Baron von Saignenais und Frei-
herrn Kayser nachher beylaui mit additum worden, und die Unkosten
gleich gedachten freien Baron und Kayser getragen. Als stellt denen
Lobf. freien Land-Ständen fremit anstamb, ob Vorbote auch gemeldten
Jagoff gleich dem obigen freien Concommisarius, als worzu auch
die Ill. Status Leuniti incliniren mit dem Auf und dieser gel.
den anzusehen nicht belieben wolten.

3^{do} Es soll nunmehr das Cammer-Thüre-Amt die zu der Vorgr.
Wann Exeagation nötige liquidationes ringewicht; ist also nötig
dieser Exeagation Inmaffen Vorzunemen, mit ihren einen Tag
sitzu anzubräumen.

4^{to} Welcher gestalten Jhesu Kayser und Königl. Mayest unser allernädigster

Sehr geehrten Herrn Johann Ernst Grafen von Biron, und aller
seiner pflichtigen Descendenten beiderley geschlechts zu Landesherrn
des Fürstenthums Oelsheim an und ausser dem gerüget haben; Vol.
"es ist aus lit. S. des meissen zu lesen.

5^{te}. Endlich werden die Könige ihren Landesstände, so nachher treffen
eingesandt sind, und ihrer zu dem Testirten Pfarrschulden
Contingenten dato nicht abgeführt haben, hiemit nachmalen
anrinnert, damit zu Folge des von Ihro Königl. Majest. in Sachen
vergangenen gnädigsten Befehls das Landes Amt denn sehn ma,
"vom Herrn Ständen mit unliebsamen Zwangs Mitteln zu begr.
"gen nicht bemühet werden möge. Datum die et Anno ut
Supra.

Der Röm. Kay. und Königl. Mayst. Rath, Cammerer
und des Fürstenthums Teschen Landes Hauptmann, wie auch des
Königreichs Bosnien Oberster Erb-Lieutenant.
Wratizlau Maximilian Graf Wratizlav von Mitrovitz

(L.S.)

Auf die von Einem Königl. Landes Amt bey auß
"geschriebnen Landes Zusammenkunft den 12. Aug. 1735. ge.
"stamten Amtes Proposition erfolgte Resoluta.

1^o. Mann will allerdings die so verwürte Question fragen in
"einer Conformität und glücklich zu bringen.

2^{do}. Wenden dem Concommisario und Actuario Franz Jagoffen

wegen vor der löbl. h. Commisſion reſponſion, und dahin abgeſen
tägliche 4 ~~fl.~~ und mit 50 fr die Arzte gegen ex totius Corporis ſafis
zu ſagen freiwillig.

3^{te} wird die löbl. Caſſe Deputation beſtaet authorisirt, daß ſie mit
der Cammer wegen der vorerw. Vorſchlagsforderung nach ſich
beſtändig tranſigiren könn.

4^{te} gratulirt man dem H. grafen von Biron zu der aufnahm vor
einen Landtmann im Fürzogthum Teſſen.

5^{te} wollen die morosi H. Landtstände die annosrückständige Contingen-
tia zur allſinigen Pflanzbau eingekauft abſchließen.

Extra Propositionem
Wenn H. von Demſ vor ſich geſchannter Arzte zur Morchovitchſon Amie
tägliche Liefergelder mit 3 fr zu bezahlen beſolovet. Actum et
Concluſum auf dem Landtag die 1^{te} Anno ut ſupra.

N. N. des Herrn und Ritter Standes Land
daß im Fürzogthum Teſſen, die Fürſten
Humbes Teſſen, wie auch der Fürzog. Cam-
mer gültig, und der Stadt Teſſen Deputirte

Königl. Landts Ambts-Propositiones zu der pro
13^{ten} Sept. 1735 außgeſchriebenen Landtszuſammenkunft.

1^o Demnach zu colligirung des pro Anno 1735 von dem allg.
meinen Landt freiwilligen Vermögen Struck Relutions quanti
gedruckt Patentes zu fruchtbarer publication allſin angelangt.
Es werden ſolche dem löbl. Herrn Landtsständen firmit sub
lit. A zu jedermannigk wiſſenſchaft nachgeſet publicirt und
beſtändig.

2^o Was ein hochlöbl. Königl. Ober Ambt auf Kayſ. allr.
höchſten Befehl wegen anſetzung mehrerer Actis Deputatio-
nen

an mich zu rescribiren beliebt; solches ist auf Lit. B. ein m. g. r.
und abzugeben, und wird also die wahl m. g. r. Subjectorum
zu ansetzung zweier Aais Deputationen vorzunehmen sein.

3^{te} Ingerachtet man sich für Fürstenthümbe wieder die Valt Presswar
hört allt immer mögl. assistenz dem Valt Landstättziffer
geliefert. So werden doch die freien Landstände zu Folge des
sub lit. C. an mich ergangenen Ober Ambs. Rescripts zu
beförderung des Valt Legalis allermögliche beizutragen
und die anbefohlene assistenz zu leisten firmid Ambs. l. g.
anerkennen

4^{te} Nach dem löbl. freien Landständen die im mittl. als
Vorgekommen gedruckte Patente wegen des dem Deserteurs
bis Ende dieses Monats allernachd. Verliesen G. al par
idone firmid zu jedermannig. wissenshaft sub lit. D. händl
gemacht.

5^{te} Gleichwie bey dem freien Landständen öfters Vorordnet wor
den auf desro Landgütern zu Verfügung aller besorglichen in
Pflichtungen gewisse Taback Einkünfte zu bestellen; also
werden dieselben durch beiliegenden Königl. Ober Ambs. Re
script sub lit. E. firmid darumb anerkennen, auf das würdigen
falls in solch das Land Ambs. Recht ex officio zu vordr.
stellen nicht anmüßiget werden müßte

6^{te} Was für ein nachdruck. Monitoriale wegen Ingersäumlicher
zustellung der annoch abzugebenden Recourcen Contingent
allhie unter gestrigen Pst. eingelangt; solches ist auch lit. F
zu rufen.

Imo Vollerzogenhalten, Ihre Kay² und König² Maj² die f^ren George
 Leopold, und Carl Sigmund gebürnen von Jeditz, wie auch den Vetter
 Friedrich von Jeditz in dem f^ren Stand, den f^ren Oberamts
 Rath Friedrich von Kommerang in dem Ritters Stand und gewisse
 f^ren Bernhard Brückler von Borsdorf in dem Adre Stand allergnädigst
 zu refolven, wie nicht minder auch refolven f^ren von Kommeran,
 "p²ly, dann gewisse f^ren Ferdinand grafen von Plattenberg, f^ruglichen
 gewisse f^ren Heinrich f^rst Raich Müller von H^runstein, und den f^ren
 Franz von Rasy Rasy das incolat allerwidrigst zu verliessen geü-
 "let haben; ist aus beyliegenden Oberamts intimationen sub lit. G.
 H. J. K. L. M. N. in m²stend zu lesen. Datum die et Anno ut
 Supra.

Der Röm. Kay² und König² Maj² Rath, Cämmerer, und
 des Fürstenthums Teschen Landes hauptmann, wie auch des k²
 "nigste Hofes Obrist f^rst Eugem²st.
 Wratyslaw Maximilian graf von Wratyslaw

(L. S.)

Zuf die von Einem König² Landes Amt
 ein gesaltene Zusammenschick gotsannens Amtes Pro-
 positiones refolgt Resoluta den 13^{ten} 1735.

Adt^m Sagt man gesonnen dach vor die gotsannens Pu-
 blication und distribution d^rer in angelegensit der V²st² H²ur
 alse an greangten gedrückten Patenten und formularia.

2^{do} Resolviren wir durch ein Landes Memorale ein Löb:
Landes Amt gesondt zu rufen, womit von demselben Hofem
Vorf. vorgestellert wurde, daß, nachdeme die gegenwärtige eine Accis
Deputation jhr Amt, ja zur gnüge die Löb: Ober Deputation
selbst, vollkommen administiret, auch alle durch das ganze für.
stenthums Vorfallende Casus zu perficiren sufficient sei, es sey der
gegenwärtigen einen Deputation vorbehalten möglt, und in fall
ja noch einer dazu de statu Civico zu wählen wäre, sind die H. H.
Statut reuriti auf die Octob: zusammenkunft zu additiren.

3^{te} rufen wir gleichfalls eine Löb: Landes Amt dem König: Ober
Amt vorzustellen, daß zeitweil jedwem dem Saltz Officianten die
nötthige Süßlö: Lösung, wann solche von ihm begehrt werden, ge.
offen; es aber einem jedwem jhr Offiz Vorkommen muß, daß sie
selbst Richter und Löger sein.

4^{te} Darüber man gesondt vor die gesammte Publication des
dem Deserteurs gesammte Layf allrognädigsten General Pardons
5^{te} wollen die Löb: H. H. Land: Stände von jedwem Dorfe einen Layf
nützen Mann zur Veralienirung des Layf Tabacks Specificiren
Vorf. Specification so dann dem k. k. Taback Revisor Tino
zusenden. fingen Obligiren sich H. Tino die Specification
der General Bancalitäts zu übersenden, und möglt zu trästen,
womit die Resolution von beylau: erfolgt dem Layf Taback dem
Specificirten entffen ohne alle Caution und mündt aggravo
der fressafft oder Communität zu creditiren.

6^{te} wollen wir fngleich die annoch bestehende Decreten off.
stend zu gestellen und beflagen.

Uns Gratuliren wir sowohl dem Herzog gebürtigen von Zedlitz als auch
dem Herrn H. Vetter Friedrich von Zedlitz zu dem allergnädigst verlangten
fürstlichen Stande auch H. von Kommergansky zu dem Ritterstande
und Michael von Strenfimb zu dem Adelsstande wie ingelien auch H.
Christoph Müller und H. Franz von Lasz Laszky zu dem von H. v. Laszky
allergnädigst conferirten Incolatu; wir nicht minder dem H. Grafen
von Plattenburg zu dem von Allersdorf gewählten Laszky Magt allergnädigst
verlangten gräflichen Incolatu.
Extra Propositionem

Dem Herzog Landes Memorialia ausgefertigt worden. eines an eine Löff.
Herrn Rectifications selbst Commission wegen der unmöglich in eine
gleichzeit zu bringen könnten Rubrica 5^{te} Herr Hof Robottin;
das andere an die Ober Kreis Deputation, womit die directoria von
dem Accisen fünfzig nicht durch die Post, als weils jährlich ein
namhaftes austrage, sondern durch gelegensit anfordern übersandt
würden. Zu weilen bey dem H. von Marchowsky einige nach
nicht Suppeditoren wird. *Conclusum* auf der Landes Stube die
et Anno ut supra.

N. N. Herren und Ritters Standes
Land, dass im fürstenthum Teschen,
wie auch der hertzögl. Cammergüter,
und der Stadt Teschen vornehmste.

Landes-Lands-Proposition zu der pro 3^{te} Octob. 1735 ausgefriebenen Landes zusamenkunft.

So das für abnormale Vermögen durch Patente allfirt
immitte vorgerkommen; Doleis zugeteilt ist. H. mit mehrern
woreon dem Löff. Herrn Land Ständen die nötliche exem.
plaria firmil zu jedermannigk. wirksam, und dessen
genauen befolgung ausgefirt worden.

2^{de} Aufsch. Ist: B. ist ein moforred abzunehmen, was für eine
antwort der Djeff: und Rattiborff: Herrn Landeshauptmann
in sachen der Stürre Rectification die recht und künftige Rubricae
dieser gründtzinns, und Robotten betrefft, an das allhierige
Landes Amt ersetzt habe. Als worüber die Löbl. Herren Lan-
des Stände nebst dieser Löbl. Herren Statuum Reunitorum Depu-
tatis zu deliberiren, und insonderheit den künftigen Rubricae selber
wollen die allhierige zwoy Stürre Rectifications Commissionen nun
mofor ofne wüthren anstandt firrüber das güttaften nachre
Berathung abzustatten haben, den Schluss zu fassen belieben wollen.

3^{te} Ingleichen mößnet Lit: C. ein moforred, was obgedachte
Djeff: und Rattiborff: Herrn Landeshauptmann wegen bey Ihro
Lanz und Königl: Maytt unsern allernädigsten Herren in dem
neuen Rectifications werck, außwüthrende paritatis votorum, an
Herr zu schreiben, und einzurathen sich gefallen lassen.

4^{te} Undt wollen die allhierige zwoy Stürre Rectifications-
Commissionen umb anfassung, damit Sie wegen dieser zu fectung
dieser Sessionen rigende bestreben geleugensiten, Herrn Götz
Paggier, und andere Reqvistorum auß der Corporis Cassa in-
demnirt werden mößten, die anfassung thun; Als werden die
Löbl. All. Landes Stände mit dieser Löbl. Herren Statuum
Reunitorum Deputatis auch firrüber den Schluss zu fassen belieben

5^{te} Es haben zwar die Löbl. Herren Landes Stände bey der
letzten Zusammankunft in sachen der ut Lit: D. anbr.
follenden

anfangung mehrerer Accise Deputationen in Landes Memorialen
zu verabsagen, und zu weiterer beförderung dem Landes Amte
zu überreichen beschloffen; Dagegen aber solches dato nicht ge-
schien; Als werden dieselben hiemit dinstwegen amtllich an-
erinnert.

6te Ingleichen werden die Löbl. hoh. Landes Stände wegen abgab
des annoch rückständigen recourten Contingents Vermög sub lit. E
befindl. Königl. Ober amtl. Rescripte hiemit amtl. erinnert.
7mo Demnach die zwischen dem Löbl. hoh. Landes Ständen, und der
allhöchsten Cammer obverwundt vorgestanden exagratione differenz
bis anhero nicht geschlossen worden. Als ist diese strittige sache
auch demass rind zu ende zu bringen.

8te Es ist zwar dem von Stadt Regnissen hies außstrotz unter
liegenden in beykommender Specification benachten hies
Landes Ständen die abnahm des Städtischen Vires bewillt durch
Amtl. Patentes mitgetheilt worden; Willen aber solches dennoch
bis anhero nicht beschloffen; Als werden dieselben specificierten
Item Landes Stände auf des hiesigen hies jagtmeß Johann Georg
Loßm wider soet sub lit. F. allegirte beschwörungen dahin
nachmassen erinnert, nicht nur das hies a 196. ofneubstendig
und bey nachfolgendem Drucke abzunehmen, sondern sich auch
wohl mit ihm, als auch mit dem ofobrevirigen jagtmeß Baumann
wegen des accordierten jagtzinns de preterito geförig abzufinden.

9te Und wider sich auch der allhöchste freie Dechant des hiesigen
Stiftes beschwört, das viele von dem Löbl. freien Lan-
des Ständen ihm die suldigen Decem, wie auch wider kauf- und
fundations gelder dato nicht abgefordert, dinstwegen abzufordern

offen durch Landes. Amte. Patentes anzuinnern worden
als wird jeder dergl. Restantiarius seinen Rückstand so
gerne abzuführen haben; als im widrigen das Landes
Amte weitere dergl. morosos mit unerbittlichem Zwange mit
Ihren zu befehlen bemüht sein würde.

10. Endl. trägt auch Lit. G. in mofend, weisungshalber
von Seiten der Wiener. Taback administration auf die cre
ditirung des tabacks auf die döftr, jedoch gegen ausdr.
lands Reversales condescendiret worden, so lobet aber
das Landes Amte der löffnung, das wann die löff. formen
Landes Stände angestrichen lüfte zu dem dort taback
Verfehrung, so solvendo wären, Konflagen würden, die
anverlangt Reversales solfor gestalt ruhbriget werden,
und die taback Administration davon supersedirendt.
Datum die et Anno ut supra.

Der Röm. Kay. und Königl. Mayt. Rath,
Cammere, und die fürstenthumb. Teysen Landes
Hauptmann, wie auch des Königreichs böheim Ober
hof Vizepräsident.
Wratizlas Maximilian graff von Wratizlau

(L. S.)

22

Auf die von Einem Königl. Landes Amte bey gefaßter
Zusammensetzung am 31 8^{ten} 1735. gefassten Amtes Proposition
erfolgte Resoluta.

1^o Gestalten wir gesonnen durch einm. Löbl. Landes Amte vor
die gefassten publication der neuen Promögen Stäre und die
"tribunung der Privilegier angelangten formulaten zur fassion
Zugleich ein Löbl. Landes Amte den Terminum zur einbringung
der fassionen per patentes anzusetzen.

2^{do} Resolviren wir ein dem sigt. angelangten Deyl. gleichmä.
"sigt. Landes Memoriale an Ihro Läng. und Königl. Maytät in
materia novi modi contribuendi der rosten und fünften Rubrique
wir auch Concludiren.

3^{to} ein andres Memoriale an hochgedacht. Läng. Maytät ratio.
"ne paritatis votorum auszusprechen.

4^{to} Bestimmen die Löbl. Stät. Landes Stände, daß selbte der Löbl.
Stäre Rectifications Commission in Ihen daß freye soch yagire
anbittersuchen petito sich willfährig zeigen nicht können.

5^{to} Ist daß in der letzten Zusammensetzung Resolvirt. Landes Memo.
"riale zur depreciirung der nehr anzusetzenden Acijs Deputationen
einm. Löbl. Landes Amte zur Gerinigen absendung nachher
beylaß einzusenden.

6^{to} Die annoch 3 Rückständige Recruten wollen die Restirnde
Stät. Landes Stände ersuchen einzuliefern sich beyschließen.

7^{mo} Wollen die Löbl. Herzogl. Cammer die angestragene 500^{er}
pro redimenda Vexa, und auffhebung aller die vorgeschann
exagration vorhaben obson illigide pretenzion nicht anzu.
"nehmen gesonnen. Alß solc bey der neyten Cassa Deputation
daß weitere vorgeliefert werden.

8^{vo} Die intra Miliare situierte Stät. Landes Stände wollen auf
der Johann Georg Hofm. die absolung der Stättbire be.
"stend gesonnen. gesamtst. ansuchen ein Löbl.

Landesamt um Communicirung des dinställigen Privilegii
anrücken, und so dann ihre gegen Demonstration einem
lobl. Landesamte freistellig einreichen.

9^{te} Wollen die dem alleinigen Stadt-Dechant gehörigen Decem und
andere fundationes restierende ggl. Landstände binnre jährl
und winaacht so gewis abführen, als das Landesamt ge-
gen die moros so gewis executive progrediren wirdt.

10^{te} Wollen wir einen gült ansehnlichen Mann von jedweden Dorfe
zur Vertheilung des Laßtabacks freinsenden. in der
anoffnung, das das Taback abaldo von dem Vorlangten
Reversalibg supercediren würd, doch protestiren wir wider
alles daraus zu resultirendes onus oder aggravio.

Extra Propositionem

1^{te} Ist der Herr von Januffowicz mit einem die Drinck Truchse
Vallron zukommenden Linsegrede anbietenden gesuch, wie
auch

2^{te} der Herr von Pilar mit einem petito zur Caffee Deputation
verwisen. Conclusum auß der Landt Thiben die et Anno
ut supra.

N. N. Herren und Ritters Standes
Landt dass in Fürstenthumb Teschen, wie
auch der hochogl. Cammer gültre und
der Stadt Teschen Deputirte.

Landesamts-Proposition zu der pro 22. gbrigt 1735
angesetzten Landts Zusammenkunft.

1^{te} Innach von dem lobl. ggl. Landes Ständen dato
die wenigsten ihre Vermögen Stürs Professione vieler,
nigri das zu profitiren habende quantum selbst in
der außgemeinen Zeit eingebracht haben; als

wenn dieselbe morose freien Stände dissonanten Geruch nach
 malen Ambt: anrinnert, um in diesen relaxierten Lage
 allgnädigsten Befehl sich pflichtig zu unterziehen, und
 Befehlsgehaltem der im würdigen aüßergewöhnlichen pena dupli
 und darüber erfolgender andrerweitigen Befragung zu untergehen.
 2^{de} Was für eine Consignation ders in allseitigem Fürstenthum
 annoch befindl: abgedankten Soldaten ein höchlöbl: königl:
 Ober Ambt von Girauß abgefordert hat: Dolehdyt aus
 Lit: St. des morosen zu rufen.

3^{de} Ingleichen ist auß Lit: B. C. et D. ein morosen abzunehmen
 was für königl: Ober Ambt: Currenden, und zwar wegen
 der nür vor das 1736^{te} Jahr abgemacht aüßergewöhnlichen
 Recrutierung: wegen unter einer Strafe von 50 Rthl. anst:
 tyndes Schreibens kündigte Dorf Meißl eintrifft; dann
 wegen Specificirnden Invaliden rückstände allhier angestren
 ringelangt sein, dem die Löbl: Herrn Landt Stände in
 allem nachzukommen, und die pflüchtige Folge zu leisten haben
 werden. Datum die et Anno ut Supra.

Der Röm. Kayl: und Königl: Mayst: Rath, Cämmere:
 und des Fürstenthums Teschen Landes Hauptmann, wie auch
 des Königl: Hofrath: Obrster Hof Ruchemeyster
 Wratzlaw Maximilian Graf von Wratzlaw

(C. S.)
 P. S. Innach von seitdem des Kaystabsch: gefälle Admi
 nistrations Ambt: in Breslau auf die Creditierung des Tabacks
 auf die Dörfer mit diesen Beding Condescendiret, damit die bestel
 "ende Dorf Tabacks Presserere auf die sub Lit: C. Ständ:
 "ten weise besser Specificiret, und dieselbe Specification
 dahin nachher Breslau ringsendet werden mögte. Als werden
 die Löbl: Hll: Landes Stände dem nachzukommen bedacht sein.

Zuſ die von Einem Löbl. Landes Amt beſte-
hende wöchentliche Zuſammenkunft unter geſegtem Landſtuhl
Dienſtag vor St. Catharina geſchaffene Amtes Pro-
position erfolgt. *Reſoluta.*

1^o Wollen wir die Profeſſion der Vermögen Thure eines Löbl.
ſubdelegirten Commiſſion theils einrichten, wie auch das
erwinte quantum ſorgſam abführen.

2^o Die einzurichtende Conſignation der annoch im Fürſtenthum
zurück Verbliebenen abgedankten Soldaten ſuchen wir ein
Löbl. Landes Amt per patentes publiciren zu laſſen.
Was aber die abgängigen Invaliden anbelangt, werden ſolche
der Herr Ober Thure einnehmen mit Zuziehung des H. R. R.
Rath und Brühſen Secretario Jagorh in Richtigkeit zu ſetzen
ſich beſorgen.

3^o Wird conformiter ein Löbl. Landes Amt geſonſamſt re-
ſuchet die neu angelangte Reeroutirung per patentes in
forma occluſa publiciren zu laſſen.

Was aber die in dem Dorſten einzuführende Defribut hün-
dige Acciſe einnehmen anbelangt, ſo iſt ein Landes Memo-
riale außzufertigen, und darinnen dem Königl. Landes
Amte vorſtellig zu machen, daß daſelbe H. R. R. auß Mangel
dergleichen Defribut künfftige Leuthe, H. R. R. auch d. ſelben
Unterſalt und Salairirung impracticabel ſey. Wann
ja aber dieſe gleich dem Städtigen Acciſe einnehmen auß
dem aerario publico ſalarirt, wie auch ein modus zu außſer-
bung

Dergleichen Verordnungen kündigt er künftige rescriben werden sollte, wol-
len die Löffl. H. H. Landes Stände solches gar gerne geschehen
lassen.

4^{te} Das dem aus hiesigem Fürstenthumb außmarchierten Invaliden
von jemanden was rückständig wäre, ist nicht zu praeiudiciren.

Extra Propositionem

1^o Die Löffl. H. H. Landes Stände, weils annoch die Specification
desse Tabacks Verordnungen nicht ringsendet, wollen selbst
noch Specification der possession der benannten Person
ringsenden.

2^{do} Wenn die H. H. Herrn Rectifications Commissary rescribet
die Löffl. H. H. Commission vorzustellen, das nachdeme
wegen außzulassender subriga St. die sessiones in Com-
missionen gesetzet werden könnten, die tägliche Linsen gelder
dem Fürstenthumb singegen fast unzuverwundlich sein, die
Sessiones bis zu erfolgter final resolution suspendiret
würden. Conclusum auf der Landt Stüb. am 22 Novemb.
A^o 1735.

N. N. Herren und Ritter Stände
Landtassen im Fürstenthumb Tyssen
wie auch der Herzog Cammergütter
und der Stadt Tyssen Deputirte.

Königl. Landes Amtes Proposition zu
der pro 16 Janu. 1736. außgeschriebenen Landt zusam-
menkunft.

1^o Das die Löffl. H. H. Landt Stände das alt Jagdglück
lich

beschlüssen hätten, und das nur mit tausendfältigen Glück
und Segen antworten, auch in Zukunft noch unzählbarer
dieser Jahr's Revolutionen in selbst veränderter Zeit und
Orten Zufriedenheit hinterlegen mögen: Solches Jahr
ich demselben sowohl an als abwesenden H. Landes Ständen
Freiwegweisend und freizinnigst anzuwenden wollen.

2^{te} Zugetel lit: Ein mofend, was für ein Contingent zu geistl.
Läng dross pro Anno 1736. vom Landt annoch bewilligten 1733
Mann Recruten dem Löff. H. Ständen so wohl, als dem K.
nigl. Cammer gulten, und der Stadt Leysen Zugestillet wor.
den, und wird ein jeder Vorstands eine Catal. bey dem
pro ultima Abf. 1735. dann media februa: und ultima Martij
1736. außgesetzten Terminen zu Vermeidung dross Oberämthlich
angedrosen paenalim geferig abzulisten siemit amthlich
anverordnet.

3^{te} Obwöhlen in dem allgierigen Fürstenthumb Gott. r. r. gedachtet!
Dermassen von einiger Virehstauget nichts zu hören: So werden
doch die von dem Landt. Hoff davor eingesandt sub lit: B. anhero
Oberämthlich intimirt, Jüßs mitte im Fall etwann diese Virehstauget
glückwöhlen da oder dorthin einzutreten beginnen socht, dem
Löff. H. Landes Ständen siemit amthlich recommendirt.

4^{te} Auf lit: C. D. et E. ist ein mofend zu entnehmen,
was für dross Königl. Oberämthl. Currenden in accisachen,
und zwar die roßt wegen Bestrafung dross Subalternen
mit dem accis. Vorfwärhern in einem particular Vergleich

sich einlassenden Accise bedienten. Die andere wegen bloßgoad
 effectum devolutivum nicht nicht aber suspensivum attendirenden
 Recursuum, sondern einen weg als dem andern Vollziehender Execution.
 Die dritte aber wegen zu rinto jedem individui wirksamkeit bring
 "gunde in accis/igen regirter Verordnungen, allire sub p[ro]p[ri]o
 24ten vorigen Monats Decembris intimirt worden, das die L[ö]b[liche]
 Landes Stände genau nachzuekommen, und diese gemünnliche
 aufmässigen zu frommännig: bündmachung und nachverfall
 dem Orthe weiter zu publiciren wissen werden.

5^{te} Zuegel lit: Ein moftrich, was für gedruckte Dflacht Accise
 Patente, und was demselben annoch moftrich anfängig, allire
 zu weiterer Publication ringelangt seyn, werden also dem L[ö]b[lichen]
 Landes Ständen davon die nöthige exemplaria firmirt auf
 "gefristet, und so fort ein jeder wissen rinto Orthe firmach
 das weitere bünd zu machen.

6^{te} Demnach ein Hochl[ö]b[liche] Königl. Oberambt zu unter
 überfing dore über sandt nehmenden Salz und taback's rin
 "Swärthen, welche o gar die Accise Revisores, und andere
 subordinirte Officianten anzufallen sein für tragen, und
 findung ihre Verordnungen gefindert werden all immer mög
 "liche mitte zu adhibiren, bey mir Lauff bylager Lit: 9 zu
 verordnen beliebt. Als wird also dem L[ö]b[lichen] from Landes
 Ständen mit dieser Verordnung in extenso andurch communicirt
 umb dem Accise beamten wider dorey n[ach]swärthen alle
 erforderliche assistenz zu leisten und sich auf dem Verordn
 "gung fall der angedrohten straffe nicht zu exponiren

7^{mo} Aufß. lit. H. et J. ist mit merckung zu versehen, wie
die Agenten Hainrich die wegen der in dem Thun Rectifi-
cations verordnangenden paritatis votorum, und außlassender
Rubricae quintae drey Robotten an ihm adressirte Zung lan-
des Memorialia zu erst bekommen, und geförigen Ortes
übergaben zu haben beschreiben, und was es noch übrig
merckend anführen thut.

8^{vo} Aufß. für ein Jarß Königl. Oberambtl. Monitoriale wegen
der vor die letztere drey Jarß noch außstehenden so nachsach-
ten Thun besten allfere drey Jarß ringelangt: Solches
wird dem Löb. Herrn Landes Ständen firmit sub lit. K. zu
diesem nur communicirt, damit ein Jeder Restantiarig sein
noch rückständige Contingentien zu Vermeidung drey Oberamb.
Hochbedrohten Zwangs mittlen geförig abführen möcht.

9^{no} Es ist zwais beghommender Königl. Oberambtl. Descript sub
lit. L. wegen der Finantz von Villar bey der Litzsinn g. sal.
Herrn Casse Deputation vorgekommen, nachdem aber die
solche drey Herrn Landes Stände überlegung und besundt
zu überlassen magstet; als will das Landes Ambt gewärtigen,
wessen sich Herrüber die Löb. Herrn Landes Stände zum be-
stehen belieben werden.

10^{mo} Inmarch ein Bechlöb. Königl. Oberambt die rinterib-
und in das Thal Thun Ambt einführung drey so weit als
als nurn Vermögen Thun goldne gegen vor das Thun Ambt
aufgeworfenen Salz pro Cento, laut anstufß Lit. M. nach.
drücklich mitzugeben, und über den Erfolg einen Bericht

abzufordern beliebt; dalsierden die löb. Stände dem
genau nachzukommen wissen, umb den besolgt Prodnahme
besieften zu können.

11^{mo} Auß. lit. N. ist gleichfals zu wissen, welscher gestalten das
Ihre Rectifications wort zu besflinigen, und von dem Pro-
fidenten dem Commissar. Verfügungen die gesörige Folge
zu leisten Ober Ambl. Prodnahme worden ist; dem auch ein
Jede von dem Herrn und Profidenten nachzukommen
sicherlich einwilligt wird.

12. Wilm auß. Taus. allernadigsten Taus. von Hinauß. die auß.
kündl. was für präservativ- und fühl. mitteln zur abwendung
der fire ortst außgebrochenen furchen und dsauf vird. Staupe den
besten effect nach sich gezogen ist lit. O. Ober Ambl. abgefor-
dert worden: Auß. will das Landt Ambl. gewärtigen, welscher
von dem Vorgeschriebenen dinställigen fühl. Mitteln bey der
fire fürstenthumb. etwann da oder dorten verlittehen Vird. Staupe
per am besten angeflagen haben umb solches weitere besieften
zu können.

13. Was für ein Verbot ofne expresse Taus. allernadigsten
condens. Hinkünftig im Landt kein. Vleisch ein und außzufüh-
ren alsire sub pfto 5. dinst. ringelangel: Solich ist auß.
lit. P. zu wissen.

14. Welscher gestalten dem Judicio delegato in causis Commisso-
rum auch die besorgung des Müntz verordnet aufgetragen wor-
den: Zueigent solich lit. Q. insonnen innsalt.

15. Vermögt sub lit. R. Hincby folgenden Tönig. Ober Ambl.
lieser Currendae werden die löb. Herren Landts Stände

sich anlegen sein lassen, das aufzuheben, und herumbragi-
ren diese Invaliden mit nachdruck einzustellen, und auf dem
betreffenden fall mit der angemessenen Strafe fürzulegen.

16^{te} Vorlesung gestalten die Verkäufer des Eigen Haabsoetz, an
die ausländische Handelsleute, vor flüssung des diesfalligen
Contract's, sich jedermasse zuvor um Ober Amptl. Einwilli-
gung zu melden haben; Erhöhet solches Lit. S. Winterm. Innsaltz.

17^{te} Demnach die sub Lit. T specificirte morosi nach so vielfäl-
tigen Amptl. monitorialen und ausgeführter würklic. execu-
tion, zu dem allfälligen Pfaserbau ihrer contingentien datonicht
abgeführt, im Hochl. Königl. Ober Amptl. abru und sonderlich
auch Ihre Königl. Hofrat unser allernädigster Herr selbst
hierauf mit nachdruck andringen; Als wird sich in Ihre
derselben morosorum vor dem zu handt nehmenden unlieb-
samen Zwangs mitteln zu füttern wissen.

18^{te} Und weilten auch einige von dem Hofl. Herrn Landes Stän-
den annoch so säumförlig sindt, das die, ofngewestrigkeit
in dem Landessfluß de dato 31 86. 1735. Schräfftigsten Ver-
bündniß ihrer dem allfälligen Herrn Desandt Deswider
ausstehende Schuldigkeiten bis anno nicht abgeführt haben;
So werden obfanno Herrn Reostantiarj diese Kistigkeit fallen
zu vermeidung der auf dem fuß d. d. Hofl. Hofrat würklic.
execution firmit nachmassen ex super abundanti anzuwenden.

19^{te} Was der allfällige accis Revisor jaget wegen ansetzung
des obm. ländiger Dorf Accis Einkommens, ofngewestrigkeit des
von dem Hofl. H. Landes Stände Hofrat d. d. Hofl. Hofrat

einzubringen resolvirten Landes Memorialis nachmalen
anwesend und vorstellig macht: Solches zugeteilt ist U:
des mehren

20 Endlich bittet auch die deutsche Ambts Cantzley wegen dem
in angelegensal des Fürstenthums im vorigen 1735^{ten} Jahr
gehabten Laborum um eine gnädige und beliebige Conso-
lation. Datum die et Anno ut supra.

Der Röm. Kay. und Königl. Mayt Rath, Cämmerer,
und des Fürstenthums Teysen Landes Hauptmann, wie
auch des Königrichs Böhm. Fürstlich Tugelenstein
Wratyslaw Maximilian graff von Wratyslaw
(L.S.)

Zuif die von Einem Königl. Landes Amt des
gehabten Landes Zusammenschuß den 16 Junii 1736^{ten}
Jahrs gethanen Ambts Proposition erfolgt Resoluta
1^o Gleich so wie allen regierten durch Ihre Gnaden Herrn
Landes Hauptmann vor dem so gültigen Herrn Jahrs anwies
abstatten, als reapprociren mit vernünftiger regierung
zu gegenwärtigen Jahrs werffe alle Liebe und der Dürft
vernünftige prosperitäten, und zu bringung unser Sub-
misson befähligend 600^{re} zum X^{ten} Jahrs donativo
aus allen drey Casen offeriren. ad
2^{den} Was die Werbung repartition anbelangt, als wolle
ein lobt Casse Députation sich revidiren, und

Und wahn darinnen nichts zu winnen, als² versuchen wir sol²
es darnach per patentem publiciren zu lassen.

3^{te} Nocht gesessener danckstellung vor Communication
dieser Gült² mittel wider die etwann einreisende Kirch
stungen versuchen wir gleichfalls solchs publiciren zu lassen.

4^{te} Sagt man obner massen dienstfuldigen danck vor die ge
sammt publication dieser wegen emendierung des Accis² wissens
eingelangten drey Ober Amptl² Currenden. ad

5^{ten} Gestalt wir allen regierenden danck vor die gesammte distri
bution dieser den insofortigen Utschlag Accis² betrefend gedruckten
Patenten.

6^{te} Obsonn man nicht im Stande dem Saltz und Taback² einzuwar
den gesessenen widerstand zu leisten, so versucht man doch einen
brutten aller möglicher assistenz bey einigenden fall runde an
fallung zu leisten.

7^{te} Sagt wir gesessener danck vor die Communication des H²ymn²
Utschlags, als² wodurch wir assecuriret das² beyde an Ihre Layl²
Maj²tt übersendete Landes Memorialia richtig abgegraben.

8^{te} Wann auch bey gegenwärtigen so hartem Winter und zimlich
starkem kalte die gegenwärtige Contribuenda zu leisten, so will
man doch allen möglichen fleiß anwenden die alten Steuer Listen
pro posse auch zu bezaalen.

9^{te} Ist durch ein Landes Memorial die pillaviss² angetragene
gesessenen ortse zu remonstriren.

10. Gestalt wir ergraben danck vor Communication des Ober
Amptl² rescripto wegen reintreibender alten als² auch der neuen
Vermögen Steuer, und werden in conformitate dessen die Befol
gung leisten.

11. Nachdemt eine Löß. Sturs Rectifications Commission ihre Sessiones wieder reasumirt, so will dieselbe dir von der Löß. Haupt Commission ringelangte Resoluta und Conclusa einem Löß. Land. Ambts Communiciren, damit solchs per patentes publicirt werden mögten und dadurch die Löß. SSS. Landes Stände in Verfassung ihre Sessionum Ihre Highways und measures nehmen könnten.
12. Die vorgeschriebene süßs mittre haben Ihre orts præservative Ihre widerwärtig Curative gebraucht und einen gültigen effect gebracht.
13. Dagegen wie gesagtes auch vor die Communication des Rescripts wegen einer Specialen allernachstigen Consens nicht zu verhandeln mögten.
14. Werden die Löß. SSS. Landes Stände die verbotenen Münz Sorten auszuwerfen sich selbst auch möglichst beschließen.
15. Nachdemt die Invaliden an ihre assignirte Orte von abmar, sind, als ist von demselben herumvagierung nichts mehr zu ver, nehmen.
16. Was den verbotenen Verkauf des eigenen Haab Goldes betrifft kann Ihre Fürstenthums solchs auch mangelt dem dazü Vonnöthigen großen Stamm Wäldern als auch Commoditatem loci nicht in's Werk setzen dorn gestellt werden.
17. Wollen die annoch auf den Pfarrbau restirnde Contingentia die SSS. Landes Stände oftersumt abführen. wie auch
18. die annoch rückständigen Decem und fundationes dem H. Dechant zu bezahlen sich beschließen.
19. Ist die unmögliche Einföhrung Schreibens bündiger Dorf Acreis Einzug, wie Ihre Länge Mannt durch ein Landes Memoriale zu representiren, und hac occasione versuchen die Löß. SSS. Landes Stände Ihre Gnaden H. Landes Marchall pro bono Patriæ et commodo hujus Principatus nomine totius corporis nun gantz handre statt der Acreis zu sollicitiren.

20. Wenden der dritzen Ambts Cantzlerij wegen dem vorwichtigen
Jahres in fürstenthumb angerechnet præstetum laborum 18 R
pro consolatione geschehet.

Extra Propositionem

1^o Wird zur abnahme derer dritzen Rachtungen zu dem vorwichtigen
Jahre von verordneten hoh. Commisariat Titl. Herr Landt
Cantzler annoch adjungiret

2^{do} Dem hoh. General dritzen ambts Einnehmer und hoh. buchhalter
werden der ihre Lufft wein oder 50 Rthl von Jhr pro bono Prin
cipatij angerechnet labores offeriret. Conclusum auß der Landt
Stubm die Anno ut supra

Carl frantz freyherr von Dörbenstein

Adam wenzel freyherr von Gotschalkowstein

Ludwig freyherr von Wiltsch.

Edmann Marckowitsch freyherr.

Johann Max Gotthold freyherr von Dörbenstein

Georg friedrich von Symmetowitsch.

Adam von Smolning.

Ludwig von Dörsitz und Noer

Adam wenzel von Marckowitsch

Landes-Imbils-Proposition zu der pro 14^{ten} Martij
ausgeschriebenen Landtszusammenkunft.

1^o Demnach die fürstliche Landtszusammenkunft auf vor-
anlassung eines in Heidsalgen nachher Hoff abzuhalten intendi-
renden Landts Memorialis ausgeschrieben, und hierzu auch die
Löbl. Herrn Status Leunithi per Deputatos cum libera zu versenden
vorgeladen worden. Des belieben die Löbl. Herrn Landtsstände, mit
gedachten Herrn Deputierten scheinensfalls das nöthige zu consulti-
ren.

2^{do} Demnach einige Ausyße Regimente in Ofstirn auf einige
Zeit zu bequartieren kommen; als halt das Landtsamt die Löbl.
Herrn Landtsstände vornehmen wollen, ob nicht auch etwann
zwei Compagnien davon in die fürstliche Stadt Lehen zur bequar-
tierung einzunehmen wären.

3^{to} Daß für monitorialien wegen unter 50 Rthl. Strafe befohl-
enes Landts Schreiben kündige dem Heidsalgen, und dann
womit zu denen Landts-Hoff-Deputationen die adhibirte par-
ticularien sich in Zukunft bei windigen fällen zahlender Deputa-
tionum Liefer gredre, viertiger einfinden lassen müßten, an
mich gegangen: Solches veröffnen Lit. A. A. B. moforren
innsalts.

4^{to} Daß für gedruckte Münz Patenten immittelst allhier ein-
geliefert: Solches Zeugnis gegenwärtiger sub lit. C. befindliche
Exemplaria ein moforren. Und belieben die Löbl. Herrn Landts
stände ein subjectum in vorschlag zu bringen, dem die auffstelt
über das Münz wesen innsalts sub lit. C. allgerunden

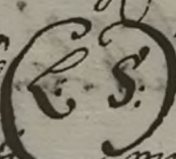
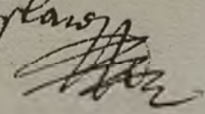
Oberamts: Rescript aufgetragen worden könte.

5^{te} Welcher gestalten das Standt Recht in caibus Robariae mehr, malten auf der Jahr lang probogiret, und was dabij wegen auffsuchung der Räuber geschehen Oberamtslich anbejehen worden, ist aus Lit: D. zu sehen.

6^{te} Auf Lit: E. F. et G. ist des mehrer zu sehen, was für Oberamts: Currenden, die nicht wegen Beförderung eines Tabacks Offi- cianten von der eingetragung: die andere wegen Veraccisirung des getrigers in loco erectionis: die dritte aber die Verbotssent auß der Landt fuhr das Staabsrecht ofn Oberamts: bewilli- gung betrefft alle für zur frönnen publication vorgehen, men sein.

7^{me} Demnach das Breitt im Vorigen 1735^{ten} Jahr Resolvirt Landts Memoriale auf das sub Lit: H. befindt: den Invaliden von Pillar betreffend Oberamts: Rescript zu dato nicht abgefaßt worden, das Landts Amt aber ein Jahr mehr moni- toriale besorget; als wird die maturirung desselben lan- des Memorialis hiemit nochmals anrecommendir.

8^{te} Welcher gestalten Ihre Excell: dem Herrn Graffen Trakowsky von Kollowrat die obristen böhm: Hoff: Canzlers Stell: allgültigst conferirt, grüßte Herr Michael von Liebenau aber allermildst no- bilitirt worden. Ist aus Lit: F. et G. Breittern insalt zu se- hen. Datum Teschin die et Anno ut supra.

Der Röm: Kay: und Königl: Majt: Rath, Cammerer, und des Fürstenthums Teschen
auch des Königr: böhm:  oberster Hof: Raths: rath: v. Wratizlaw Mast:  Milian Graf von Wratizlaw

Auf die von Einem Königl. Landes Amble Bey
 geschehene Zusammenkunft den 14. März 1736. gottmanns Amble
 Proposition erfolgt Resoluta. ad

1^{um} Daß der die ggl. Statut 2^{um} Art. 1^{er} der gegenwärtigen Landes
 Zusammenkunft nicht respektiren, als wird das an Joh. Lang. Mantt
 in maa accisatum vorabzufassende Landes Memorial erst zum künftigen
 Landes Congress differirt. Doch wird indessen die von der löbl. Fürstl.
 Cammer in hoc passu per Mandatarium gottmanns mündliche Declara-
 tion zwar angenommen, derselbe wird sich aber erst den 11^{ten} April
 vorhabenden Landes Zusammenkunft mit einem schriftlichen mandato
 legitimiren.

2^{do} Die von dem löbl. Landes Amble wegen der Russischen ringwartung
 gottmanns Vorschlag, ist wiewohl dabey keine Convention zu fassen,
 aufgesetzt.

3^{to} Wollen die löbl. ggl. Landes Stände zu evitare des aufgesetzten
 poenalis von 50 Rthl. Schreibens kündigt der Hof Haile rinnen
 zu constitution bedacht seyn.

4^{to} Die von Königl. Ober Amble wegen angeordnete inspection im
 Münzwesen, und dergleichen vorzuschlagender Subjectorum, sind
 von dem ggl. Landes Ständen von Kaiserliche Dritten Titl. ggl.
 Landes Marchall, von Kaiserliche Dritten aber Titl. Gross Landes
 Cantzler von Coelesta vorgeschlagen worden.

5^{to} Daß Ober Amble prolongations descript des Ständes Aufstau-
 dung fass in casibus Libariae. wie auch

6^{to} Die wegen von der ringwartung befreit sein sollenden Taback
 officianten. 2^{do} wegen veraccisionen getriges in loco evectiois. und

Es^{to} wegen nicht aus dem Land zu verführen Staatsober
Ihre selbst eingelangten Currenden wird ein löbl. Land
Amt resigol per patentes publicum zu lassen. ad
I^{mum} wird das resolve Land Memorial in angeregter
invalidum von Pillar zur künftigen Cassa Deputation vorgehen.
8^{vo} gratuliren wir Dorothea v^r Excell^{to} dem H^{ch} Grafen von Tolleratz
zu der von Ihro Kaiserl^{ch} Maj^{est}ät gnädigst conferirten böhm^{sch}. Hoff
Cantzler^{sch} St^{ell}e, als auch dem H^{ch} von Liebenau zu dem allregd^{igst}
relangten Avid^{it} Standt: Conclusum Tryfen in der Landt^{sch} Stuben
die et Anno ut supra.

N. 3 N. 3. Der Herr und Ritters
Stand Landt^{sch} Kassen im Fürst^{en}.
Humbst Teyfen, wie auch der Königl.
Camm^{er} R^{ath} und der Stadt Teyfen
v^{er}ord^{et}mächtigst.

Landes-Lands-Proposition zu der pro 11^{ma} April. Anno 1736. außgeschriebnen Landeszusammkunft.

1^o Demnach die fruntige Landeszusammkunft occasione einer intendirenden Accis- Haupt- Handlung, und dieferwegen an den Tagl. Hof zu verabfassenden Landes Memorial außgeschrieben worden; als werden die löbl. H. Landestände dinstags mit dem oben hierzu vorgelauden löbl. H. Statibus minoribus das nöthige zu Concertum belichen.

2^{do} Was für einen gültigen Vorschlag ein hochl. Königl. Ober Ambl, wie die Publicationes dero Oberambl. Patenten, Currenden, und anderer Verordnungen hier fürstenthumb zu besse und zu ver- lässigen effect gebracht werden könten, von mir abzufordern belichen? Solches ist außlit. H. zu resiren, und will das Landes Ambl dero löbl. from Landeständen hierüber folgende gedanken heimlich gwardigen.

3^{do} Gleichwie außlit. H. mit mehrern zu resiren, auß was weise die Monathl. dero constanten tabellen über die erfolgende gradus exe- cutionis in zukunfft ringewisset werden sollen; also zweifelt das Lan- des Ambl nicht so wech ein jeder dero zithre sich mehrer funden von Landeständen zu eritirung dero anzulegenden Executionis graduum auß tilgung dero Rückstände von sechsten bedacht sein.

4^{do} Demnach ein hochl. Königl. Ober Ambl das bey dero selbstm windt die löbl. from Landestände von dem Doctor des camps eines Physicats selber ringebrauchte besseer führen an mich zu verthlufen entschuldigung innsalt lit. C. zu remittiren belichen: Das Landes Ambl aber genau secht, womit d. H. Verthluf zu

zu eintreibung seiner befolligung seiner Instanz im der
"maßlich gegeben worden könte; des stellet auch das Recht dem
Löb. Hof. Landesständen anheim, ob Sie es nicht lieber, zu
Vermeidung derer Oberamts: anbefohlen recht: mit Friedung
sich mit gedachten Doctor des camps in der güte abzufinden
nicht belieben wolten.

5^{te} Maß für abnormale Monitoriale für Hochlöb. König. Ober
Amt auf Veranlassung der Wohlhöf. Stürre Rectification, säubert
Commission, wegen dem fürwärtigen subdeligierten Revision Commission,
"nun in Zukunft bestehende bessere partition an das allseitige Land,
"des Amt sub lit. B. registriert lassen. Dasselbe wird dem Löb.
Herrn Landesständen zur nachricht und dessen Befolgung für
"mit befohlen.

6^{te} Willen die in seigen der Behandlung für die Exceß, und
dage auf die Stantz Jablonkau ad opus publicum condemnirt gew.
"für freierhafften Sach-Verpflichtung auf Oberamts: Verordnung
auf dem fürwärtigen Ober Stürre Amtes erogirt 139^{te} über die Lay.
Bancalität zu referieren beauftragt. Es wird dem Löb. Herrn
Landesständen anheim gestellt, ob dieselbe zu dem = wie nicht
mindest auch dem Hof = dessen Urgierung den nachr. Besten Vor.
"registriert Herrn Stürre Einnehmer von Marklosky, oder auch
noch dem Herrn Deputierten fürstl. von Jagowin zu befohlen
"gen, und zu instruiren nicht belieben wolten.

7^{me} Letztlich bitten diejenigen Lieferanten, so die Versorgung der

Diese dreyen Russischen Regimente zu übernehmten sich angetragen
haben, entweder durch den frühigen Landtfluß oder aber einen ordentl.
Contract versiegelt zu werden. Datum die et Anno ut supra.

Der Röm. Kayl. und Königl. Mayt, Rath, Cammerer
und des fürstenthums Teschen Landeshauptmann, wie auch
des Königl. Hofraths Obrster Rath Lützow'sche
Wratizlaw Maximilian graff von Wratizlaw

(L. S.)

P. S. Mas'berg' yflüssung dieses für gedrucktes Patent, den
nachtrag dieser von ersten Januar 1733. bis letztem Oct. 1735.
hin oder andern Ortes nicht inkrusteten Acquisitum betreffend
allhier per Effactum ringelangt, solist werden dem löbl.
H. Land-Ständen nicht zur zur nachriest, sondern auch
zu weiteren Ober Amth. anbrachten offentl. affigir- und
Lündmachung hiemit außgetheilt.

Zu Sie von Einem Königl. Landes-Aemte
bey gehaltenen Zusammenkunft den 11^{ten} April. d^o 1736
gehaltenen Aemtes Proposition erfolgt Resoluta. und
zwar ad 5^{ten}

Im händelnde statt gegenwärtigen Aemtes anlangend super
Question: An. ob nemlich derselbe zu sollicitiren sey?
conformiren sich die Vorsetz in person als durch großmächtigste
Deputatof ruffen h^h. Statu Reunite dem von dem löb.
h^h. Landes Ständen gefassten Concluso solches durch ein landes
Memoriale von Ihro land. May^{est} sich unterthänigst auszubitten.
Was die Questionem: Quomodo anbetriest. unterziehen sich selbste
willigst allem demjenigen, was ihm d^{ies}falls anzusehender lan.
des Commission nebst dazu gezogenen h^h. Statu Reunitis
vor practicable, und dem Fürstenthumb vor nützlich traften
wird.

2^{do} Damit vermöge Ober-Aemtes Rescript die Ober-Aemtes Pa.
tenten zu besserer und zuverlässigern effect gebracht werden
können, sind von dem löb. Landes-Aemte die folgenden anzufal.
ten, womit sie bey publication ihrer Patente dem h^h. Landes Stän.
den zuverlässigst Zeit zu abcopirung ihrer Rescriptorum sich an.
zufalten verbinden sollen.

3^{to} Vollen die löb. h^h. Landes Stände, wie ingetruen die h^h. Statu
Reunite zu evitirung ihrer Executions graduum, und dergleichen
zwangs mitteln die d^{ies}se Testa abzuführen sich möglichst be.
strehen.

4^{to} Der Doctor desamps gesucht wird zur künftigen Landeszusammenkunft vorgeföhrt.

5^{to} Wir der Löb: Stürz Rectification Commission alle mögliche Beförderung leisten und belohnen in ihrer Operation nicht fehlen.

6^{to} Die Ratione des yorübr excessus aus dem künftigen Stürz Amt erogiert, jedoch aber von der Banalität zu refundiren recussirt. 139^{to} bleiben in suspenso.

7^{mo} Ist wegen bey nechstfolgenden Moskowitischen durch March nötiger, bey gegenwärtigen Saatzzeit aber sehr besorglich fallender Vorgespann: ob nicht etwann einige freyft waagen gemüßet werden können, und solchs ex arario Universi contentiret, wie auch 2^{de} ratione oben d. 3^{ten} Moskowitischen Mannsafft mehr als sonst dem Saß vöhlten gewöhnlich zuverföhrender Portion des brandweins, Salz, grüner etc. einige zu sollicitirende fohren Bonification in Landes Memo: riale an ein hochlöb: Königl: Oberamt auszuföhrtigen. Die An: schung d. Portionum wollen wir auf dem Lande selbst besorgen in der Stadt Teyfen aber wird ein Löb: Landesamt die nötige vorföhung thun. Zum Landes Commissari zu gegenwärtigen Auf: sichten March wird Titl: Hof: von Marchlowitz auf vorgewandtes re: nennet.

8^{vo} Vor Communication und distribution d. hier d. 1^{ten} ringelangten den allgem Saßtrag betrefenden gedruckten Patenten resalten wir dem Löb: Landesamt, dienst pflichtigen danck.

Extra Propositionem.

Wenden dem darmfrohigen Brüdern von Borylau zur aufbauung des Kranich zimmers 24^{er} aus der Ständigen Cassa resolviret.

Conclusum die et Anno ut supra.

N: N: des Herrn und Ritters,
Standes Land Saß im Fürstenthumb
Teyfen, wie auch der löb: Cammer
d. 1^{ten} Statuum Leuitorum und
der Stadt Teyfen beedmächtig.

Landes Ambts-Proposition zu der pro 15 Maj 1736 angesetzten Landes-Zusammenschuß.

1^{tes} Lit: A. bleiben die Löbf. Herrn Landes Stände mgs.
wenn infalt abzunehmen, was für gedruckte Patente wegen
Lose und genaue Beobachtung des neuen allson vorhin publi-
cirten Militär-Regulaments, wie auch der darauffolgenden
March und Etappen-Ordnung allsire diese Tage eingelangt
sind, wovon die nöthige Exemplaria zur Jedermannigk. wirsen.
Vfayß dem anwesenden Herrn Landes Ständen außgetheilt wer-
den.

2^{tes} Lit: Ingleichen werden so wohl die in vörmal Sprach an den Ober
Ambtlich nachgeschickte accisen Raystrag Patente, als auch die, vor
die dem accisen Raystrag unterworfenen Landes Inwohner im Druck
vergangen besonders vortrügung = exemplaria sublit: B: nebst
der dabey zugleich mit eingeschickten Ober Ambts Currenda sub
lit: C: allen und jedem Herrn Landes Ständen zu diesem Ende
Ambtlich außgetheilt, umb solchs nach dem infalt jedem Ortse
auf das flüchtigste kund zu machn, und dasinn das nöthige
vorzubehaln, damit Volcke bey vorstehlichen Gebotten in
dem Ertzschaben und wirtschafft zu sehn einen form vorge-
hen und weiter publicirt werden mögten.

3^{tes} Lit: Was für andere zwey Königl Ober Ambts Currenden, und
zwar die erste wegen Errichtung des grüß Decemf, die
andere aber wegen außgeschriebenen hochzeitl. Donativs allsire

Zu fernere publication eingegangen folget ist auß lit. D.
et C. des mehren zu vernehmen.

4^{te} Es zeüget lit. D. ein mehren, was für individual-erlöf-
fung, auß veranlassung ders von dem Freym Ständt Herrn zu
Brüßeln. Tit. Herrn Carl Joseph Erdmann von Gnebel, zu folge mit
dem hochlöbl. Conventu Publico getroffen allerhöchsten Orths be-
wilt approbirt abkomment übersehen worden wollenden 1000 man
Invaliden von allen und jeden individual Ständen abgefordert sei,
wobei sich die allere anwesende Herrn Landt Ständt individua-
liter zu declariren beliben wollen.

5^{te} Wie nachdrücklich ein hochlöbl. Königl. Ober Amt auß veranlassung
vorfinden anderwärtigen Stürz Rectification Commission die
edirung der Urbanen, verhältnungen, inventarim, Zinn-Registern
und andern dergl glaubwürdigen urkunden in dem vorstehenden
abgang aber solches finlänglich ja nach befund der Commission
jurato zu verweisen, anzuweisen habe: Dassel wird dem löbl.
Herrn Landt Ständen zu dessen genaue beobachtung und be-
folgung hiemit sub lit. G. originaliter communicirt.

6^{te} Verlangtacten Ihro Kay. und Königl. Majtät unsre allernä-
digste Herr gewist Herrn Peter und Ernst von Dostitz in dem
freyl. Ständ. Herrn Johann Heinrich von Turba in Rittersstand
und H. Johann Joseph von Ritters von Ehrenfeld in dem grad des
Adels allernählich zu verweisen gerüfet haben, davon ist auß lit.
H. G. et K. ein mehren zu vernehmen.

7^{te} Demnach das zur recht. unterscheidung anhero sub lit. L. Ober
Ambtlich remittirt gesuch des Doctor Descamps bey der im Ver-
wiesenen

Monat April. gehaltenen Lande Zusammentkunft dilatorie
tractiert, und bis zur anstehenden Zusammentkunft verschoben
worden; Als will das Lande Amt gewärtigen, wes sich
die Löbl. Herren Lande Stände firnntfalls zu entschließen
belieben werden um sich firnach richten, und dem nach Einem
hochlöbl. Königl. Oberamt bringen zu können.

2^{tes} f^{ür} wird dem Löbl. Herren Lande Ständen zur gnüge bekannt
sein, was Ihr Königl. Hof seit wegen der noch immer nicht abge-
legenen exagration ansehe beschreibt, und wie oft ich
auf dermassenige Brandigung dieser angelegenheit insistirt
habe; Weil ich nun an seithen der Cammer firnntfalls immer be-
ständig gedrungen werde, und ich ein für allemal monitoriale
von seithen des hochzogl. Hofes befinde; Des halbes der besten
Zuversicht, die Löbl. H. Lande Stände werden zu der selben an-
diesen Terminierung sich von selbst finden lassen.

3^{tes} Endlich werden auch alle und jede Herren Lande Stände, so
da ihre unbrauchbare wege, nach so vielfältigen Oberamtlich
und Lande amtlich Monitorialen bis ansehe zu repariren
und in gehörigen Stand zu setzen in mora verbleiben, sonder-
lich aber diejenige so mit dem Russen march betroffen wor-
den sollen, firnntfalls nachmalen dahin mit nachdruck erinnern,
dies so oft angetragene Reparation ihrer Lande Straßen, wege,
Hammern und Brücken so gewitz vorzunehmen, als in diesen unter-
lassung

Derjenige Stand, bey welchem derley unbrauchbare woge sonder-
lich bey dem vorstehenden Ruffen noch dainoch befunden werden
würde, vermöge des an mich von der zu dirigierung des Ruffen
marches bestrehten Ober Amtes: Commission nachstehend ist: Lit.
M. verfahren dinstags zu versetzung des dinstags Ruffen oder ihren
vorgeschanneten Luffen verursachenden Schaden zu versetzen, auch die
Patentmäßiger Straffe sich begnügen zu legen irremissibiler
Schuldig und geachtet sein sollen. Datum die 11. Anno ist supra.

Der Röm. Kayl. und Königl. Mayt. Rath, Cam-
merer und des Fürstenthums Teysen Landes Hauptmann,
wie auch des Königl. böhm. Obriste für Luffenmarch
Wratyslaw (L.S.) Maximilian graff von Wratyslaw

4
Zuif. Sie von Einem Löbl. Landes Amte bez
gehaltener Zusammenschuß unter geordnetem Landst. Regl
dinstags vor Pfingsten gethaner Amtes Proposition v.
folgt Resoluta.

1^o Vor die gethane publication und distribution so
wohl ders wegen besserer Verbreitung des nüm. allg.
publicitem Militär Reglements, und der darinnen ent
haltenen March und etappen ordnung, wie auch

2^o dass in künft. Verträge anseer übersendeten Kaiser
Vertrags Patentre und mehren dergleichen Erläuterungs
exemplaren zustellen wie einem Löbl. Landes Amte ge
horsamen danach.

3^o werden wir das außgeschriebene sechszeitige Donativ laut
Ober Amtes Rescript in Anno Sti Medardi abzuführen
möglichst befehlen sein.

4^o ist sich wegen des von Litt. Herrn Grafen von Soubise standes
hohen in Brüssel mit dem Conventu Publico getroffenen ab
kommens in übernehmung 1000 Mann Invaliden bey unsern
Deputirten H. von Jagowin zu informieren, auf was vor Con
dition gemeldet abkommen mit dem H. Grafen getroffen sei.

5^o wollen wir unsere Strassen Rectifications Commission mit
allen nör befehlen, sowohl nüm. als alten Urbarien Raystun
gen, inventarien und allen dergleichen zu facilitierung ihrer
operationum willigst willigst an die hand geben.

6^{te} Gratuliren wir dem H. Peter und Ernst von Mostiz zu dem
 Ihm von Ihro Kay. Maytät allergnädigst conferirtem Fürstlichen Stand,
 dem H. von Turba zu allermildester Beförderung in den Ritter Stand; H.
 Kommitter Singsgen zu verlangten adelichen predicato von Gengen.
 7^{mo} Der Doctor des Campo soll sein gesuch via juris ordinaria
 zu ^{suchen} verbunden sein, diffuturgen auch cautionem actionem de reconven-
 tione et expensis praestiren.

8^{vo} Gleichwie die löbl. H.H. Landt. Stände jedwetz als auch pro
 presenti die nitliche terminirung der von der löbl. Cammer li-
 quidirten vorgeschandten exagvation mit freuden bezeugen, so
 rüffet sich vorjehlt der anstand an dem beyderseitigen Stür-
 Ambten, als welche in Operirung einer exagvation von 1730.
 wirklich begriffen

9^{vo} Ein löbl. Landt. Amel wirdt georsamst gesucht die vor-
 gestrung derer Voroderbenen Wege und ungepasseirten brü-
 chen per patentes publiciren zu lassen. Conclusum auf die
 Landt Stüb. den 15. May No 1736

N. N. des Herrn und Ritter Ständt
 Landt Raths im Fürstenthumb Teysen
 wie auch der Hochog. Cammer und der
 Stadt Teysen Deputirte.

Landes Amtes Proposition zu der pro 16 July ausgeschriebenen Landeszusammensetzung.

- 1^o Was für ein gedruckter Daytrag zu dem Vorfinn publi-
cirten March=Patenten und Etappen ordnungsondrehung
gen in 3 Tagen nach jedem March liquidirte etteform allfirt
mit Lit: A. ringelangt; firtten werden dem Löb: ~~ALL~~ Landes
ständen die nötige exemplaria ausgehändelt.
- 2^o Ingleichen Zuzug Lit: B. et C. ein mofirtes was für Königl.
Ober Amtes Verordnungen, und zwar die erste, wegen in Zukunft
in die numero Zettel eintragenden win- acis-imposts, die andere:
aber wegen ~~con~~signirten getrigt vorraße, und Restrictirten
Brandwin brennen diese Tagen allfirt ringelangt seyn, vorauf sich
die Löb: ~~ALL~~ Landes Stände zu richten, und die son vorfinn öfters
abgeforderte getrigts conignationes also gleich, und so gewissenhaft
von sich zu ratfalten, als bey verpfehlung einigen vordacht die lo-
cal revision al Lit: D. vorgenommen werden soll.
- 3^o Ingleichen werden die Löb: ~~ALL~~ Landes Stände firt mit mofirten
minnen, die sub Lit: E et F Ober Amtlich abgeforderte emi-
grante Unterthanen, und glaubwürdige zeittungen über die in
ann 1734 et 35 refacten Conifigationes also gleich dem Landes
Amte zu befandigen.
- 4^o Was für Königl. Ober Amtes Currenden in acis-paßen, und
zwar wegen ausgegebenen dringenden Acis von dem volniff und an,
dem firtt dem getrigt, dann wegen in loco erectione firttünftig
von dem Völbren rütrigenden so wohl Lauf- als Glatt Acis all-
firt immitteß ringelangt: Volgirs ist auß Lit: G. et H. zu
verfirt.

und Torggen in den adelstand allernachst zu
setzen auch das Incolat gewiesen. Ferner von Farnitz
und von Dieb im Ritterstand allernachst zu verleyhen
gewiset haben. Folget aus Lit: Q. R. S. T. V. W. zu
sehen.

Der Innach der alhier anwesenden Kayser und Kö-
nigl. Oberämthl. Commission unter einem auch die be-
aufsehung und Reparierung der wänerl. baar ge-
wordenen Straß von Teschen bis Jablonkau auftrage
allerhöchsten Befehl Oberämthling aufgetragen, und derselben
Commission ein und andere von Verach gewässenen firsigen
Länders Ständen, welche sowohl in der Commission die ge-
richtl. Straß anweisen, die best artz zu derselben Reparierung
in vorschlag bringen, und über vorrichtung d. d. selbigen
die obforge tragen können, an sich den Landr. Amthl. zu
verleihen ut Lit: X. mitgegeben worden. Desfalls das
Landr. Amthl. unter Hof. Hoff. Landr. Ständen firsigen
fragende gedanken gewärtigen wollen, was für ein
Subjektum dazzu verordnet werden solte.

Der Röm. Kayser und Königl. Mayest.
Rath, Cämmerer und des fürstenthums Teschen
Landr. hauptmann von auch des Königl. Hofraths
Oberst. Rath. (L. S.) Maximilian Graf von Herberstein

Zug die von Einem löbl. Landes Amte
bey gefaltener Zusammensetzung den 16 July 1736. gefas-
sene Amtes Proposition erfolgt. Resoluta.

ad 1^{ten} Vor die gefassene Distribution ~~der~~ in binnen 3m
Tagen zu liquidirende excessen solbre als in ringelangten
Ober Amtes gedruckten Patenten zustatten wie einem löbl.
Landes Amte gesessamen danch: die allerseitigen Thüre
Ambten aber werden die liquidationes de praterito in confor-
mitate dieser patenten unter selbst rügense Verantwortung zu
expediren verbunden sein.

2^{de} Voran die löbl. H. Landes Stände die dato der Ober Amb.
H. hoch verordnete getrigte Consignatione nicht ringewiegt, soßam,
ne vor H. H. sitzigen abtrifft einem löbl. Landes Amte überliefern.

3^{te} Folgergestalt soll auch die Consignation ~~der~~ emigrierten
Untersassenen alsogleich ringewiegt, und in die Amtes Landzettel
abgegeben, wie nicht mündte werden die löbl. H. Landes Stände
die in annis 1734. & 35. refaltene Bonificatione auß dem Thüre
büchle extractive außzuziehigen und ringewiegen beflissen sein.

4^{te} Vor die gefassene Publication ~~der~~, wegen aufgegebenen
darzusein accisß bey einfühung der solniffen und andern formb.
dem getrigte, und in loco evectionis sinnbündig von denselben
Lältern zuntichtigenden accisß ringelangten Ober Amtes. Cur.
renden zustatten wie einem löbl. Landes Amte gesessamen danch,
und da von sitzen unter sitzigen H. H. Deputation angebracht

verordnen, daß die gratia rerum rine Oberkeisers Deputation be-
richtet werden sollen, als wird zur Untersuchung dessen pro-
tiorum Titl. Herr Oberst Landtrichter und H. von Dobersbrunn.
56. Vollen wir vermöge gegenwärtigen Cynofus die Stränge der
ificatione fassione unterfuchen und die firsigen dinställig ange-
ordnete Commission übergeben. ad
Glam Der Doctor Descamps wird wir vorhin allemal, also
auch vorjetzo negative bepfunden, und da von einem Königs-
Ambt Ihre Gnaden Herr Landes Hauptmann in hac materia pro
judice angesetzt, solches aber aus dem firsigen Fürstenthum
ratione intereffi proprii brint. Effores haben kann, als ist sol-
ches dem Könige. Ober Ambt zu remonstriren, und von ge-
meinden Doctor Descamps cautio actoria de reconventione et
expensis, wie auch die Bezahlung der hingeloheten dorn außfrucht,
den Ambten darzu nöthigen Efforibus vor allen zu erigiren.
7mo. Graufame auf unsers an Ihre Laiz Maytt abgesondertes
allunterthänigstes Landes Memorial wegen selbst vorliegenden
Invaliden gegen die Titl. Herrn Grafen von Fuchs von den
Publico promittirten Bonification brint anfers brint Resolution,
folgt, als ist von löb. Landes Ambt finem Vorblöb. Könige
Ober Ambt zu remonstriren, womit wir brg. wegmarschiren,
den Invaliden nicht auch unsers unterthänigen Weiber und
Kinder verlegt würden.

8mo. Gratuliren wir sowohl dem gebürtigen von Gläubitz zu
allergnädigsten resolution im frugheren Stande, als auch dem H.
General Strin Finingme von Herr, H. von Janitz, und von
diese zu adepten incolatu im Ritterstande, H. von Jammern

und von Verfeßmann singen zu gnädigst verlangten adreßten
 prædicato.

^{9no}
 Zu beugfrinigung der unbrauchbaren Straß von Tiffen
 bis Gablonkau werden pl. tit. Herr Landes Marchall
 und Herr Oberst Landrichter Deputiert.

Acta Propositionem.

Wurden Herr Baron Joseph von Saingenot vor die
 dem löbl. Ständ. Landes Ständen. gekannt. dedi-
 cation der Theod. Philosophicarum 100^{fl} aus der
 löbl. Ständ. Cassa resolvirt.

N. N. des Herrn und Ritters
 Landes Landt Cassen im Fürstenthum
 Teschen, wie auch der k. k. Hof-
 und der Stadt Teschen Deputiert.

Landesamts-Proposition zu der pro
3^{ten} Septembris 1736. ausgegebenen Landeszusammenkunft

1^o Gleichwie das Landesamt derer Löbl. Herrn Landesstände
interesse zu befördern sehr beflissen ist, und dass unter de-
ren das allfällige Fürstenthumb anzureichende fatalitäten
auch insonderheit den soliden wasser Schaden, und müßwacht, zu
reparierung einiger ansehnlichen ruinirung in dem Lande prä-
stendig, dessen vollen zu liquidiren, vornehmlich nachfolgend, so
auch vermöge ringezogene nachricht allbereit in andern
Fürstenthumben gleiches gescheh befolget worden; also will das
Landesamt bey der anstehenden über zu diesem mehr außgeschriebenen
Landeszusammenkunft, die vorhin durch Amts-Patente abgege-
ben, und obgedachte specificationen, um darnach den wasser Schaden,
und müßwacht durch die nachfolgende post weiter liquidiren zu
können, um so mehr und schneller gewärtigen, als der Herr v. Köppl.
Joh. Rath Jörg von Windmann zu untersuchung derer bla-
genden öfllichen calamitäten von Wien bereits nachtrachten
angekommen ist.

2^o Auß. Lit. N. ist der mehreren zu wissen, wie nachdrücklich in hoch-
löbl. Königl. Oberamt wegen derer, über die, bey gestellung derer
Levanten gegebene Discretionen, dato noch nicht ringebrauchten
Specificationum, ansehnliche beschwerde; Nun muß das Landes-
amt selbst müßfälliger vorsehen, wie däumselig die Löbl.
Herrn Landesstände in befolgung derer Landesamts. ver-
fügungen sich bereits bezeuget haben, da wider die noch auch
über die entworfenen Unterthanen abgeforderte Consignation
dato noch nicht vollständig ringebraucht worden, weswegen dann
dieselben darumb firmit nachtrachten anzuwenden werden.

3^{te} Weichzugstaeten auf Laß. allhöchsten Befehl Ein
Hochlöbl. Königl. Oberamts der Miliz auf der Marche
wann Dreble mit einem goldt ansetzen, die Chayen
baas auszuzahlen, und von ihnen prestationibus publicis
sinnwunderumb abzuziehen, vorordnet habe, Volgerregulir
auf lit. B. moforen in facto.

4^{te} Und willen zu befolgung der allernädigt anbefohlenen
Verhandten august Collecta so nötig sein will zu wissen, wie
viel im jedem Dorf angestrichen aubebauern, Müller, Tisch
schmied, Färber, Schreier, Gärtner, und Gräber augustana
Confess. sich befinden, Circumb auch die Herrn Tischler vor
stehen sub lit. C. schrifftl. anführung geharn, also werden
die löbl. ggl. Landtstände diese angestrichene angestrich.
sohn ofngesamlet und langstens innerhalb acht Tagen
zu specification, und solch specification zu senden der
Drittsen Amtes Cantzler zu einzu bringen haben.
Datum die et Anno ut supra.

Der Röm. Kay. und Königl. Mayst.
Rath, Cammer, und des Fürstenthums Teysen
und der Königl. Hofst. Christoffel Tüfse,
"moforen"
(L. S.)
Leutichlou Maximilian Graffon Leutichlou

Die von Einem löbl. Landesamte bey
größter handt. zusammenkunft pro 3^{ten} März
1736. gehaltenen Amtes Proposition erfolgte Resoluta.
ad 1^{um} Gestalten wie verbandt man durch Einem löbl. Lan-
desamt vor die Landt. Amte. Vorsoige wegen zu liqui-
dierenden Wasser Schaden und fürigen Mißwachs, und
wenn solch liquidation so bald einzufinden nicht mangeln.
2^{do} Solt man den H. Oben Strasse Einmündung von Marchlow,
sey, als welche die Decouten abzuführen und abzug. befolgt,
über die etwann gegebene Affentirungs Discretionen verhoff-
en, welche Referent. hiezu Discretionen gegeben zu sa-
hen, dasso ihm committirt worden, solches Einem löbl. Lan-
desamt freylich zu referiren, und eine specification al-
der aufgewandten Decouten Unkosten beizulegen.
bey absendung dieser Consignationen über die emigrierte Unte-
thanen wird ein löbl. Landesamt resuelt so eine beizulegen,
damit die in dem Königlich Posten und zwar zu Biala
gröfste proclamatione, eracht wegen der dinstigen Unte-
thanen in Posten gelebet, und ihnen allerhand freysitzen Vor-
theilen werden, durch solch Oben Amte. vorbesungen in
Zukunft eingestellt werden mögen, weßwegen ein Landes
Memoriale zu verabsagen.

3^{ter} vor der gottmann'schen Publication des Oberamtsb. 2c.
 scripte, daß fünfzig der Miliz, wann Recht nicht mit Baar,
 von Geldt verpfändt, die Etappen Baar außgezahlt werden sollen,
 instatten wie einem löbl. Landts Amte geschehen darob.

4^{ter} bekräftigen die löbl. Herrn Landts Stände, daß sie ihre Un-
 treue der Ausgürl. Confession zugottmann'schen Untreue
 zu der Ausgürl. Agentis Collecta anzufachen nicht vorzuziehen
 wären, wann aber gemeld. Evangol. untreue zu diesen
 beytrag sich utronce verpfändt, wollen die löbl. H. H.
 Landts Stände solches ggen nicht abwaschen. Conclusum
 auf der Landts Stüb. Teyffn den 3^{ten} März 1736.

N. N. des Herrn und Ritters Stan-
 des Landts Teyffn im Fürstenthumb
 Teyffn, wie auch der hertzogl. Cammer
 unterauch der Stadt Teyffn Deputirte.

Landes-Amts- Proposition zu der pro 17

Septembe. d. 1736 außgeschriebenen Landeszusammkunft.

1^o Inmarch das sub lit. A. hierbey allegirte bey der den 15^{ten} dieses gehaltenen Landes (also Deputation vorgekommene Königl. Ober Amts. Rescript von der Wichtigkeit zu seyn beyfunden worden, das gemeldte Cassa Deputation auß dieser Veranlassung auß dem frütigen tag hint Landeszusammkunft außschreiben zu lassen beschloßen hatte; Als werden die löbl. Herren Landesstände im modum wie der besorgenden Führung und Führgut Noth vorzubringen wäre, nicht allein vorzuzuflegen, sondern auch den abgang wie viel begläufig in firsigen Fürstenthumb biß zu künftiger rendte an jedere ort ge. forgt werden mußte, den Landes Amte zu weiterer bruch abstattung anzuzutigen belieben.

2^o Was der hier Deputierte Hoff. von Jagwein in publicis avisirt: Doleus ist auß lit. B. moforen innfalt zu se. sen.

3^o Inmarch die löbl. Herren Landesstände den wassersaden gleich wofen zu liquidiren gesinnet wären, gewäsbigt solten falls das Landes Amte die dinställige Consignationes.

4^o Bleichheit die löbl. Herren Landesstände wegen abfuf der in befolgender Ober Amts. Currenden sub lit. C. speci. firschen

Wirtz Resten allbereit durch amtl. Patentes anzuwenden worden.
 Also lobet auch das Landts Amt die vrsach zu versuch, es werde in
 jhre Restantiarie die vrsachigkeits flogung, zu vermeidung des vor
 die Landt nehmenden Schaden Compelle, sich allen flüßigen angolegen
 sein lassen.

Stoßwag für König Ober amtl. Currenden und zwar die rest wegen
 Brücken - Zoll ruffang von dem gütigen und moffischen, die andere
 aber wegen einfahren accise von fremden gütigen, und fahrt in
 fufte des Brucks allfirt immitte ringelangt. Doleis ist auß lilt.
 B. A. E. mit mofaten zu ruffen.

62. Gewäntigt auch das Landts Amt die son längst ober amtl. lilt
 mit nachdruck abgefordert, von dem lilt. güt. Landts Ständen
 auch per conclusa versuchte außbündt oder Relation dergleichen ist,
 die affertionge Discretionel umb solch demalltind nachher brief
 lau abzuführen zu können; Datum die et anno us supra.

Der Röm. Kay. und König. Mayt. Rath Cam.
 der meere und der fürstenthumb. Leyen Landts Hauptmann
 wie auch des Königreichs böheim Obristfeldmarschall,
 in mofaten

(L. S.)

Wratizlaus Maximilian graf von Wratizlaun

B. S. es züget lilt. J. ein mofaten, was für gedrückte
 Patente wegen March Etappen und excessen allfirt dinst
 tagen ringelangt sein.

obson unsre Untertanen mit solcher brodt sich ganz befähigen
 wollten vor unsre fürstenthumb, dann die Cammer und Städte
 sicüber besonders declariren wollen, kein vorschlag, und sich zu
 jemand bestell, weisse solches denn daran nöthigenden gegen
 Paare bezahlung nach und nach zulassen können.

2^{do} Sollt man gesammten darib Ein löb. Landes Amtes
 vor die Communication des k. Jagdemin. avis des Publicum.

3^{to} Die Liquidation des Wasserfadens wollen wir immitte annoch sus-
 pendiren, bis nähere nachricht einfallt von Breslau eingefordert
 sein würde, und wird Ein löb. Landes Amtes gesamtst resuirt, für-
 innsals das Oppeln und Troppau Landes Amtes zu verfahren, obdies
 Liquidation nicht wann auf eine exagration und folge zum Traif-
 feld der Pfleins angesetzt sei.

4^{to} Wenn wir die specificirte Steuer desto oft anstand zu vermei-
 dung fürstlicher Zwangsmittel pro posse abzuführen beflissen sein.

Eine löb. Landes Cassa Deputation proponirt weiter, wir das bey
 denen Statibus deunitis die Steuer desto über die massen angraisen
 sind; als würde ein löb. Landes Amtes resuirt durch fürstliche
 Compelle gemelte Statibus deunitis zu abführung ihrer desto anzu-
 facten, und solich gestatten gemelte Cassa Deputation aufre alle
 Verantwortung zu setzen. und wird.

5^{to} vor die publication der zweyten über Amtes Currenden fließt.
 schuldigste nach abgestattet, zugleich aber geboten, amtlich
 dahin zu invigiliren, damit Selbst sonderlich wegen der nachge-
 henden Zölle und Brücken muß in gehörigen effect gestet würde.

6^{tes} Vollen vermög^t Landes conclusi de dato 3^{tes}bris ai
curr^t von dem beyden stürs ämtern und der Stadt Teyss
die consignationes der Affertirung^s = unbeschten des allm^ezins
verleijt dem löb^l Landes ämbs ringewiegt werden.

Extra Propositionem

1^o Wollen die löb^l H^ol^l Commissary den weg von Jablonchau bis
Ezara selbst in äugen sⁱn genossen, und die relation zwisch^e
ofn^e einem hochlöb^l Königl^l ober ämbs abgestalt^t haben würden.
D^{ie}ist sich auch dahin zu beruhen, und kann in dem wech^e dato
ein anfang gemacht werden, wollen die furd^e sⁱn zu annohre
mangel^t, und auch noch zu dato die ~~erste~~ limites Silesia
nicht determinirt worden umb den anfang der Separation
den wege mayn zu können.

2^o Das löb^l Landes ämbs wird sⁱn mit resu^el^t, bey sⁱnem hoch^l
löb^l Königl^l ober ämbs vorzu^estellen, ob die Saltz bramben zu
den unternommenen h^old^lchen werbungen durch sⁱnem D^{ie}st^e
inwilligung befugt sⁱn oder nicht.

3^{tes} Die bey der Straffen Revision aufgerangene Unch^est^en sol^ln
au^ezweygen Caff^e bestreut werden, jedoch sol^ln sol^lst^e daran
G^{ro}ss^en Landes ständ^en und der Cammer, das vor d^{ie}smal^e die
Stadt Teyss sⁱn einfluss^e übergeben werde, nicht präjudicirlich
sⁱn.

4^{tes} Sol^ln zwey Landes Memorialia wegen der von D^{ie}st^en
des Marggraf^lthums^e N^ost^en an den H^ol^l sⁱn gränzen verübend^e
attentatum und ringewiegt verfasst werden. Datum die 1^{te}
anno ut supra

V^o V^o des G^{ro}ss^en und R^ost^er^l Landes
Land^e D^{ie}st^en im Fürstenth^l Teyss, wie
auch der Königl^l Cammer und Stadt Teyss
Deputirte

44

Landesamts-Proposition zu der pro 20^{ten} Novemb. 1736 angesetzten Landes-Zusammenkunft.

1^o Obgleich die Mase - auffs - Relutions - Patentes bereits durch
Amtl. Patentes gleich nach dem Empfang publicirt worden.
So werden doch solchs hiemit dem löbl. Herrn Landes Ständen
zur Jedermannnighen Wissenschaft sub lit. A. nachmassen kund
gethan, auf das in jeder demselben schuldige Folge zu leisten
wissen möge.

2^{do} Gleichwie das Landes Amt auf ein ul. lit. B. allhie ringelang
des Königl. Oberamts. Rescript, die consignation der vorräthi-
gen Getreides, und was in und der andere Stände zur Noth
und respective zum Brodt nöthig fallt, bereits abgefordert, also
werden auch solchs hiemit gewärtigt, um den dießfälligen Landt.
allersöysten Befehl, und sich darauß schließend Königl. Oberamts.
Verordnung das schlicht schuldige genügen zu leisten, und das Lan-
des Amt auf alle Verantwortung zu sehen, mithin die sub
lit. C. anbestellne Visitation zu veranlassen.

3^{tio} Innach ein hochlöbl. Königl. Oberamt wegen der in so fern
zu Züri, Solo, und Brotzen ringewisener Contagion, allhie
auf gültte fult zu sehn ul. lit. D. an unordnat fallt. Des wird
in jeder von dem löbl. H. Landes Ständen hiemit die obflut
zu tragen auf das dießs. malum Herrn in Oflern nicht ringe-
pflögget, sondern bey dessen vorssührung so also gleich dem Landes
Amts zu weiterer Vorssührung angezühlet werden möge.

Leuf die von Einem löb. Landesamte bey gefal.
 1ten, zusammenbänft unter gefogtem Landt. Arzht. dim. tags
 vor St. Catharina 1736. gottfann. Amtes Proposition
 erfolgt. Resoluta. ad

1ten. Gestaltten wir einem löb. Landesamte gesehene danck
 vor die nachmassliche Publication des Nasse Accis Reluctions Patents,
 und wollen gleich nach erhaltenen gedruckten formulatio. vord.
 ge. gemeldten Patents unser fassions ante. fihem cur. anni. unter
 löb. Accis Deputation rinwisen; Und da durch absterben des
 H. von Dorn. bey obgemeldter Accis Deputation eine vacatur
 sich rüfret, als wirdt H. Baron Maximilian von Saingenoy
 zu demselben vord. löb. H. Landt. Ständ. Resolvirt.

2do die abgeforderte gottf. des Consignationes werden wir binnen
 14 tagen dem löb. Landesamte rinfändigen, wo dann
 ein Landt. Memoriale außzufertigen sin wirdt, das die rin-
 führung des fremden gottf. aus Brandenburg und dussigen
 orten bis Grauf nicht zu practiciren sijn.

3do fassien wir ein löb. Landesamte wegen ringe. rissner
 sin.ollernde Contagion in stöckisch polnischen daten sich bey
 einem hochlöb. Königl. Oberamte zu informiren, wie man sich
 dore. ortho. bey ortständiger Grumbvagrung dore. fofen sich zu ver-
 halten hab.

4to zu untersuchung des in rinrichtung einer neuen tutela ordnung
 als in ringelangen projecto werden pl. tit. H. von Landt. Marchall
 H. Oberst landrichter, H. von Landt. Cantler, B. Willamowitz,
 H. von fragten, H. von Rymeltowitz deputirt.

5^{te} Auf das Doctor Descamps gesüß inharium die löb-
lichen Landt Ständen den vorstigen Resoluto, undt wenn
wann derselbe prestanda prestant haben wirdt, bey ange-
setzten Judicio mündlich Ihre gegen Antwort zu thun nicht
vermanglen.

6^{te} Daß sich vier Schwürigkeiten in einrichtung einer
Subrepartition vermög übernehmender Indiction zur Bezahlung
des Mandariats undt agentis Schuld forderung verrichten wollen,
die Cathol. Hsh. Landt Stände auch die unter ihrer Vormäsig-
keit befindliche Bauern auß Confess. zu einer beystruck
gezogen zu werden, nicht gerne wissen, also beschließen die Hsh.
Landt Stände gemelter auß Confess. ein löb. Landt
Ambt bey dem hochlöb. Königl. Ober Ambt dahin zu ver-
mitteln, womit obgedachte Mandariats speß per Collec-
tam bey Ihrer Virgen einzubringen tentiert werden dürfte.

Extra Propositionem

Auf das gefannte beschreiben des H. von Smoling, wie das
von Ihme bey ange-setzten vidimirten abscrist des B. Bludow
bey dem Testamento die Cantzollry über die mit der Gräfin von
Mantrüßle pro dimidia parte zusammen woght 30 R. annoch
10 R. pretendiren wollen, undt da selbte darzu nicht eingewilligt,
Ihme gemelter vidimirter abscrist außzuzändigen verweigert,
auch wirklich biß dato nicht außgezändiget. haben die Dammern.
Hsh. Landt Stände Ihre Inaden H. Landt Jachtmann resüirt
womit selbte den Secretari von allem dergleichen neuem Just
anforderungen abhalten wollen. Conclufum den 20. April 1736.

V. V. Die Großen undt Raths Stände Landt
Dammern des Fürstenthums Teßchen wie auch der
Hochsch. Cammer undt der Stadt Teßchen Deputierte

Landesamts-Proposition zu Sexpro^{da} Janus. 1737
ausgeschrieben Landezusammenschuß.

Daß die löbl. Herren Landr^{ts} Ständer das alte Jahr glücklich
beglossen hätten, und daß nur mit allem Eyle und Eilen
ankommen, so daß wol die Jahres Revolutiones noch unzweifelhaft
in Lieb und Lere Eilen zu Friede und Gintrolgen mögen;
Solches habe ich denn so wohl an = als abwesenden Herren
Landr^{ts} Ständen aus Eren ergebensten gemüths anrathungen
wollen.

10. *Jo. Gluckw. seinen Löb. Herrn Landes Ständen Ihr Läng. Majest.
allernädigste Befehl. Sie nach allergöchst dieselben in anse-
hung der obelichten vorjährl. wasser Schaden dem Lande Offt. in
135^{te} zu einiger indemnisation angedrungen zu lassen. Altit. d.
allermildest. revolviret hatten, Womithest der großfürstlichen Landes
Ambt. Patente breite Kundgassan, und zu diesen endt die
Consignationes der obelichten wasser Schaden Ambt. abgefordert wor.
den. Also worden diese Consignationes von den einjährl. gch.
Landes Ständen so d. dato noch nicht eingebraucht haben firmil
gewährt.*

2do. Waren die löbl. Herren Landes Ständt. wegen dieser
 1ten abgeforderten gütlicher Consignationen, vor se. hohem
 löbl. Königl. Oberamte in fact Lit. B. schon vorlangst hätten
 übersendet werden sollen, andurch noch mehr anzuwenden.

3tes Vermöge sub lit. C. Obzählenden König übermiff. Rescript
wiederin jeder von ihnen löbf. Herrn Landt Ständen sig ange-
legen sein lassen, die abnamb dergleichen sig den in Unterthanen
die Mäßen, wuolte oder wolte man eudgenofmen, nach der
a'o 1727. vorgefchrieben in Genus ofgefaumt, und so gewirb

Zu bewahren, damit in widerigen Fg der Gerechtigkeit durch
die Landt. Vg. beantzen veranlassen Visitation wider
die Contravenienten mit der angemessenen Straffe zu zügen
das Landt. Amt nicht bemüßigt werde.

4^{te} Will das Landt. Amt gewärtigen die sub Lit. D. unter 200.
Ducaten Straffe über ämbtlich abgeforderte Consignationes
des Fg. dem Recenten asertivungen gegeben, Discretio

5^{te} Trügelt Lit. C. & F. ein mofarred, was für König ober
ämbl. Currenden, wegen aufhängung der Mauth in Mäßen
von dem in Ofen fuhrend Ungarf. getriget, und dessen
Taback. Patente noch freier nachzügen Fg, allfrem,
mittelft in vorsein gekommen.

6^{te} Was massen Joh. Vay und König May. gewisse
Gross. Johann Jacob von Feldner, in der grad. Adres
aller miltet gegeben haben. Ist auf Lit. G. zu lesen.

7^{te} Werden die Löbl. Fg. Landt. Ständt wegen Reparierung der
unbrauchbar gewordenen wege und Straßen noch massen
anwinnen auf das Fg. folgende über ämbtlich anzufohlen
visitation. Ist ein Fg. vor Straffe fuhren mößte.

8^{te} Endlich bittet auch die k. k. Landt. Ständt. Antzeller. wegen
dieser in angelernter der fürst. Rat. vom 1736^{ten} Jahr
sonderlich Fg. dem Marchen gefallten laborum umb gnadige
und belibige consolation. Datum die et anno ut supra.

Der Romf. Vay. und König. May. Rath, Sammerer und des
Christenl. Fürst. Landt. Jämbtmann, die k. k. Landt. Ständt.
Vorsitz. Obrist. (L. S.) des Vay. Rath.
W. M. W. Rat. claus.

Zuſ. die von Einem löbl. Landes-Aemte bey gefaltener Zuſam-
menkunft am 2ten Juny 1737. gehaltenen Amtes-Proposition
erfolgte Reſoluta.

Vor den gültigſt gehaltenen Anſuchen ſtatten wir Ihre
Gnaden H. Landes-Hauptmann geſorſamen danck, und gleich
wie wir hinwiderumb zu gegenwärtiger Jaſers Revolution aller
verſinnlich. prosperitäten mit aller devotion anſuchen,
also auch zugleich zu einem Anſuche gleiches zu's beyrigung
unſer begabungen ergründet 6000. auß allen dreyen Caſis
jedoch citra Regulam offerimus.

4to In dem wollen wir ſowohl die liquidation des Claſſen-Pfandes als auch
das die gütigſt Conſignationes welche dato noch nicht eingekündiget,
Einem löbl. Landes-Aemte obgeſäumt einbringen.

5to Hoffen unſere Unterthanen nach ſon zweymahl an beſogener
Privation des groſſen mit einem dreyen verſehen, ſo wollen wir doch
faſt ja bey weitem es außgekündiget, faſt es werden ſollen, ſolche ſon
außgenommen unſere Gg. und der dreyen lauth patet beſtehtig,
den Unterthanen und Mülern abnehmen.

6to Der H. Ober-Ober-Commiſſion wirdt anrinnert, inſaffel
dieses einige Affentirungs discretionen von ſich zu ſich
fürſtenthumb gegeben, ſon ſon vorſich lauth angelangte
formular tabellen dem löbl. Landes-Aemte ſpecificirt.

7to Vor die gehaltenen publication der Ober-Aemts-Currenz
wegen entfangener Mauth in Mäſen, und auch ſon
Continuation der Taback-pateten ſtatten wir Einem
löbl. Landes-Aemte ergründet danck. und

8to Vor dem H. von ſeldner zu allrognädigſt gelangten d. d.
ſich predicato gratuliren.

7^{mo} Die Straßen Reparation sollen und möglichst angelegen sein
lassen ein löbl. Landes Amt ersuchend, solchs auf der löbl. Cammer
und der Stadt Teyen anzurecommendiren und respective abzuver-
folgen.

8^{vo} Die druthen Amtes Cantzellig werden vor jhr angewandte
labore 18^{re} resolvirt

Extra Propositionem

1^o Die Monathl. Landts Anlaag respective von Herrschaft
Lüben und Scaafen, und untroffänig. Robottreich wird una-
nimites aufgeschoben, und ein löbl. Landes Amt ersuchend solchs
per patentes zu publiciren, anstatt vorsein ein anderer fundus
nach der Induction ausgemacht werden solle.

2^{do} Der H. Ober Sture Einsegnung gesuch wegen einiger
Beschreibung in so weitläufigere Beschreibung der neuen Heiff
Tabellen augmentation wird ad deliberandum genommen.

3^{tio} Der H. Quiborsch anbringen wird zur Cassa Deputa-
tion aufgeschoben, verbleibe also dann ihre gemüthl. meinung drun-
ter Cammerl. H. Landes Stanten zu verfahren haben wird
Conclusum auf der Landtstuben Teyen die etanno ult^{supra}

N. N. der Herren und Ritters
Landts Landtassen im Fürsten,
Hamb Teyen, wie auch der
Hochogl. Cammer und Stadt Teyen
Deputierte

Landes: Amts: Proposition zu der pro H^{ma} Marty d^o 1737
aufgezeichneten Landeszusammenkunft.

1. Was Ihre Kay. und König. Majestät unsre allernädigste
Gnade aus dem Landes Väter. Vorsey zu befürderung der
androsenden Gungrednoss, und rettung der armuth vorzuleben,
und so dem hiesigen Landes Collegio, damit daselbst diese güttsamer
intention Gleinig ad effectum zu bringen, als angestelt sein lassen,
möchte, zu intimiren allermildest anbefohlen haben. Solich von dem
am 27^{ten} Febr. versamlet gewesenen Landes Collegio wird zur frütigen
Landeszusammenkunft differirte negotium, wird dem löb-
lichen Landes Ständen zur aller untrottsamigsten befolgung der
diesfälligen allersüßsten intention hiemit Landes Amptlich ancom-
mendiret, umb soviel die soose an allersüßst gedachte Ihre Majestät
als ein güttsamer König Ober Ampt die ut lit. A. d. B. abgefor-
derte briefliche Landes Amptlich abstellen zu können, und soviel
auf lit. C. was sich diesfalle von Ihre Excell^{en} dem Herrn Grafen
von Hatzgott als Juriditz und Juris. Landes Hauptmann, an-
wiesen ist allernädigst gewiesen worden, in andwoerz fallen habe.

2. Demnach eine wese löb: Ober Aeyßen Commission von allersüßigen
Landes Ampt, wie noch die megesten Herrn Landes Stände, und
insonderheit die König Cämmern gültet die mass groffen Reluctio-
faffiones und den diesfällig gress betrag sich ansehn nist ab-
gegeben hatten, innfalt lit. D. zu vorsehen gegeben, und diese
mores durch würckl. Executions zu sohanne abgaab an-
zufallen die anführung gesann.

Als so dem diejenige hies. Landes Stände so sich hieinnfals
wird die mores zu nist, nist vnniger auf die soverend
bündige Aeyßinnfame lauth der mir züg. briggelossen

consignation in ihren dorffschatz zu bestellen unterlassen haben,
dass mit nachdruck anzuwenden, nicht nur drey rüchständige
fessionen gesondert dörffern so gleich abzugeben, sondern auch an
ihren durch specificierten hiesigen Stände die verwürde 50 Rthl
Strafe zu legen, und die dörffliche bündige auffrinnung
anordnen anzuordnen, als in dessen unterlassung das Landt Amt
so wohl ein als das andere mit denen außgenommenen executiv
ihren Zwang mitthen in effect zu sehen nicht bemühet seyn würde.
3tes Das für absonderliche nachdrückliche Königl. Oberamtl. auß
maßung zu vorstellung des so häufigen außlaufens drey bittler
im Lande publiciert worden: Doleis wird dem löbl. hiesigen
Landt Ständen sub lit. C. mit dieser amtl. rinnung in ex
tremo communiciert, auf dass jedersint eingeborene bittler
so große unterfallt, und ihren das fernerer grumburgieren
sintreiben, als im vordrigen drey in der Stadt soffen
oder andernorts bittlernden bittler demselben rignen
Standt zugestehen, und der noch der Oberamtl. außgemess
nen Strafe von 6 Rthl. auß noch zur rnschung der außgelauf
nen abhängt und durch Nachbarn angesalten werden soll.
4tes Verordnungen die bittler auf dem Lande, und in vorstädten
das brodt und mahl in dreyen preysen vorbaufen sollen, Doleis
ist auß lit. F zu rnschen.
5tes Lit. G. zugeordnet in mosen, wie nachdrücklich ein hoch
löbl. Königl. Oberamt unter duplicirung der vorfinden 50 Rthl
außgenommen Strafe die exactionen drey Zoll und Mautten
von einflussenden gütigen mosen zu inhibiren beliebt hat.
6tes Was massen die Dominia und obriehalten ihrer dienstbotten
mit dem mahl auff relationen grossen ex proprio zu verhalten haben,

Vollst. solltet auf Lit. H mit m. f. m. m.

17^{me} Es wird dem Hof: Herrn Landr. Ständen das unter gestrigen
p. 1^{te} als in ringelangte Königl. Oberamts. Rescript wegen
dieser in dem Königl. Hofen, sonderlich zu Cracau Herr
besonders gesagten Kranckheiten des Landes H. m. l. f. f.
publiciret umb alle immer mögliche precautiones zu gebrauchen
auf das keine verdächtige personen oder waaren aus dem
Königl. Herrschaft, und schon ein oder der andere
von dem Zustand dieser Kranckheiten, ob solche ab, oder z. u. n. m.
näher nachricht einzuf. d. e., solche im Landr. Amt zu
weiteren nötigen vorführung ofngesamml. angezeigt werden
müßte.

8^{te} Was für Königl. Oberamts. Currenden wegen dieser fran.
zösischen Louis d'Or, und dann eine andere Currenden wegen
auf andere drei Jahr vorgeschalteten Jüdischen Personal und
Juvelen accise als in unmittelb. ringelaufen, Vollst. z. p.
auf Lit. K. d. L. z. l. m. f. m. m.

9^{te} Mit was für executivischen Zwangs mitteln die Jüdische Tole.
ranz. Letzten bey anzeigung der selben ringetriben werden sollen,
solche nach Lit. M. beibehalten innfaßt.

10^{me} Da der Herr Carl Friggen von Cracau und Franz Joseph Ja.
goff zu der allf. Landr. - accise Deputation als super.
numerary Deputati best. worden; Vollst. bezeuget das
auf Lit. N. v. l. g. d. e. Ober - accise - Commission - Rescript
d. m. f. m. m.

11^{me} Was für eine in vire passibus best. legitimation und
ausk. von denen die private Hauf. exercirenden Ständen in
insall 6 Wochen abzuführen bey dem Landr. Amte

Oberämthlich anzuordnen worden. Solches wird dem Löb-
lichen Landt^{en} Ständen hiemit sub Lit. O in extenso zu die-
sen und publiciret, umb dem Elifstuldis nachzukommen
und die dinställige abgegriffte legitimaton und außkunft
von denen interessierten Herren Ständen noch vor ablauf des
obgedachten peremptorischen termini bey dem Landts Amte
einzubringen.

12^{te} Und wilten Letzt. die hiervorige Thür Rectification
Commission dem Landts Amte zu vernehmen gegeben, was
man die übrige zugebrachte Operationstage von hieser
Abgeloß. Thür = Rectification = Haupt Commission bracht
die approbation erfaeten hätten, der Herr Landts Thür Commis-
sion von Marchburg abre vorfuhret, daß die dinställige fun-
dus bracht erfaet worden wäre, und also hierzu eine neue
anlaag resolvirt werden müß; So ist auf einmündum der
anlaag fürzudenken, damit die Commissar. eingefordert
darnit bestritten werden können. Datum die et anno ul
Supra.

Der Röm. Kay. und Königl. Mayt. Rath, Cam-
merer und des fürstenthums Teysen Landts Haupt-
mann, wig auf der Vönggung^{en} bösamb Oberster f. b.
Kaisersmeyer (L. S.)
Wratzslau Maxim. (L. S.) Graf von Wratzslau

Zu² die von Einem löbl. Landesräthe bey gehaltenen Zusam-
minkunft der H^{ren} Marty gehalten. Amos Proposition und folgt
Resoluta. ad

^{1^{um}} G^liebs^{te} wir mit aller unt^{er}thänigsten respect zu allergnädigste L^{and}es-
versorgung wegen absehung der vordringen vollen d^{er} h^{un}ger^{er} Noth u.
brunnen, so wollen wir aber wegen eines vor ein zu^mutlich^{er} Capital
in corpore einzufassende provision unt^{er}st^{en} anständ^{er}en^{en} sein
und zwar erstlich die in ^m40^m R^u jährlich zu v^{er}int^{er}essir^{en}der Land^{es}
Capitalien; andern^{en} die sich unt^{er}st^{en}zwingen^{er} auch die ^m40^m R^u ange-
w^{er}ssene D^{er}u^{er} best^{en}, wann man nun zu^m ein^{er}fassung der nöthig^{en}
getroget^{en} annoch ein n^{ach}sm^{as}t^{er} Capital ^{dazu}ent^{er}st^{en}et, so w^{ür}de man gar
au^ßer Stand^{en} gesetzet w^{er}de be^zahlung der jähr^lich^{en} interessen die L^{and}es
Contribuenda zu^mbest^{en}en, und ist auch h^{au}pt^lich^lich zu^m be^zah^len^{en}
den, daß der of^{te}n^{en} k^{ri}st^liche G^lied^{er} Land^{es}mann b^{ey} u.
fassung und ^{er}lösung eines sol^{ch}en g^{ro}ß^{en}en provision, mo^ß ab^{er}
er k^ön^{ig}lich^{en} v^{er}nöth^{en}en G^äl^{ter}, be^zah^len w^{ür}de, auch sogar daß die
Dominia au^ßer Stand^{en} gesetzet w^{ür}den sol^{ch}en d^{as} ist zu^m be^zah^len^{en},
w^{er}de man eing^{en}en u^{er} ist^{en} etw^{as} difficult^{en}, so w^{ür}de die
emigration G^lied^{er} zu^m be^zah^len^{en}; Und sol^{ch}en gest^{en}alt^{en} wird ein
jed^{er} der Stand^{en} einen unt^{er}th^{an}en den nöthig^{en} D^{er}amen und
unt^{er}st^{en}et au^ß eigen^{en} mitt^{el}en vor^ust^{en}en^{en} be^zah^len^{en} sⁱⁿ. In
fall nun aber einige d^{er}er G^lied^{er} Land^{es} St^{and}en einige capi-
tal dazu auf^ust^{en}en bed^{ür}ftig w^{ür}de, so w^{ill} man sⁱⁿinn^{en}st^{en}
fidem publicam interponir^{en}, d^{as} wird der D^{er}itor u^{er} zu^m v^{er}int^{er}
teressir^{en} und sol^{ch}en be^zah^len v^{er}bind^{en}en sⁱⁿ.

Z^u Vollen die einige G^lied^{er} Land^{es} St^{and}en, w^{el}che etw^{as} n^{ach}st^{en}
die n^{ach}st^{en}en Rel^ution^{en} Con^ugnation^{en} eing^{en}en^{en}, sol^{ch}en of^{te}n^{en}saumb^{en}

der hiesigen Landes Accise Deputation einsehen; es geht aber die
anwesende hiesige Accise Deputation sich erklären, wie das die HH.
Landstände ihre sessionen von alle abgeben. Was aber die von
einer Ober Accise Deputation vorzunehmenden eingeschickten Schreiben
ländigen Dorfhausinsassen diktirten Straffen zu 50 Rthl. anbe-
trifft, so werden die hiesigenfalls specificirten hiesigen Landständen
sich entweder mit dergleichen schon eingeschickten Schreiben ländigen in-
sassen legitimiren, oder aber vorstellig machen, warum solche
höfliche nicht gegeben können

2^{te} werden wie möglich unser unterthänige Bittler zu beruhigen trachten,
ein hochfürstl. Landes Amt zugleich rescribirt mit der vorzunehmenden wollen,
den Straffen nur gegen dergleichen Bittler, welche mit vorbestimmter Höhe,
nach herum vagiren, zu verfahren, mit nichten aber, gegen die, welche
ohne allen wissen herum bläuen, zumalsten sogar angehofft bauer
Lüthe mit Bitteln sich zu beruhigen suchen.

4^{te} wird solches hienächst genauest beobachtet, in so fern das man den Preis
des Getreides, in welchem es in Ungarn verkauft wird, in anschlag nimmt,
da sie alldann vermöge der alten Buchtabell das Brod zu verkaufen ange-
fahten werden.

5^{te} ist niemandt bekandt, das wider den Oberämthl. Befehl vermöge
sich die mauth und zoll exactionen von den einzufahrenden getreide etc.
absetzen, gesandlet wird; doch sollen die kais. Zölle voranbraten sowohl in
Liffen als Jablonbau von jedweden waagen was gewinns noch höher
erzwingen, welches ein kais. Landes Amt um dessen remediung ghe-
wigen Orths zu remonstrieren rescribirt wird.

6^{te} das die Herrschaft vor ihre Bediente die Maßgroßen Reliquien
bezahlen solle, stattdessen man dinstagsfüldigen danach vor die publicis

7^{mo} Wegen der außerordentlichen hervorbrechenden gefährlichen Krankheiten und der Sinnenfalle zu dem anstehenden Vorlesungen werden diejenigen Hh. Landesstände, welche der Granitz anlegen, inzwischen möglichst obacht zu tragen, auch falls was hervorzuheben sein sollte, solches dem Löff. Landes Ambt alsbald relationiren, nebst dem aber wird ein Löff. Landes Ambt respektive bey Einem hochlöff. Königl. Ober Amte vorstellig zu machen, womit sich die und Herr als respective respektive angränzende Orte die nöthigen Vorlesungen Sinnenfalle zu thun angefaßt werden.

8^{vo} Was die gerichtliche Louis d'ors und Vergeltung der jüdischen Personal accise wie auch

9^{mo} die sich exautivem Zwang mittel einzutreibende jüdische Toleranz des, dem anbelangt, wird ein Löff. Landes Ambt respektive bez. per patent zu publiciren.

10^{mo} Dem Hh. Carl Frischmann von Briss und Franz Joseph Jager wird zu der verlangten function des supernumerariats zu der allseitigen Accise Deputation gratulirt.

11^{mo} Wegen der einem Löff. Landes Ambt innerhalb vierzehn Tagen zu legimitirten manufacturichtigkeit wird das Löff. Landes Ambt respektive bez. per patent publiciren zu lassen. und

12^{mo} Was die der Sinsigen Stände Rectification Commission zuzustellende approbirt operationen tags anbelangt, sind die Hh. Stände reunit auf den 8ten April zu adhibiren

Acta Propositionem.

1^o Wird die neu anzuführende Landes Anlaag zur neuen Landes Zusammenkunft vorgelassen um zu wann wegen der modalität deli, berien zu können.

2^{do} Was die Remittirung der dreyjährigen accise Consignationen anbelangt, sind die Hh. Landesstände der meinung, das die Stände Amte die Originalia der Löff. Ober Accise Deputation

nachst Beylau abfinden sollen.

3^{te} soll ein gewisser Hof mit Concurrenz der Statuum reunitorum
Camerali zur abtragung der Accis Consignationen aufgenommen werden.

4^{te} die Exemplaria der Accis Consignationen und Gaub Directoria sollen
gedruckt werden.

5^{te} die von dem H. von Bludowitz in Brlau aufgefanger Diobe sollen
hier in die hiesige Buchdruckerei aufgenommen werden, und wollen wir
zu dem Malefiz speesm ein Beitrag Concurren.

6^{te} dem Agenten Fino werden in intuitu der Laborem wegen der Mos-
chowitzschen Durchmarsch ex Cassa Statuum Camera 50 fl. geschickt.

7^{te} werden Herrn Ober Stuer Cingmire pro amanuensi statt der
bisherigen einunds zwanzig gulden, funfzig florn besolwert,
dass sollen die bishero von dem in die buche einzuschreibenden Consi-
gnationen wegen des H. Finis aufgeschoben seyn, es ware dann
dass es von dem Standt einzuschreiben sehr begreuet wurde Con-
clusum auf der Landt Stuben die et anno ut supra.

N. N. des Herren und Ritter
Standt Landt Stuen im Furstenthumb
Teyssn, wie auch der Koniglicher Cammer Gutten
und der Stadt Teyssn vollenmaessigste

Landes-Amts-Proposition zu der pro 8^{va} April. ao 1737.
aufgeschriebenen Land-Zusammensetzung.

1^o Hierin die Löbl. Herrn Statu Reunite auf den künftigen Tag
zu Resolution einer Zulassung zu Bezahlung eines annoch rückstän-
digen Sturs Rectifications-Commissarij hißes gelder erforderlichen
anlaß vorgeladen worden.

Also beehren die Löbl. Hh. Landstände mit dem Herrn Deputierten
remittirten Herrn Statuum Reunitorum auf Hißes gemüßlich
zu unterreden, und zu beschließen.

2^{do} Daß sowohl Ihre Ländl. und Königl. Maytt als auch ein Hochlöbl.
Königl. Ober-Amt in Sachen des Brod- und Getreides mangels zu reser-
viren, und über den erfolg zeitweiliger Verordnungen für künftige
abzufordern beirath haben; Hißes wollen die Löbl. Hh. Land-
stände, wie demt allen nachzukommen, und die dißfällige sub lit. A.
d. B. d. C. abgeforderte sonderlich abrenayre Hof allgeßtäglich
abzustatten haben, der künftige zu fassen sein werden, gehörig deliberiren,
und mit deses gedanken rathen. wie dann auch pro.

3^{do} Auf lit. D. d. C. zu setzen, verpfandstalten Herr Graff von
Rottulinsky Excell. vor desro Erzebischof und Comorowitzer Unter-
thanen zu Einkaufung des nöthigen getreides zwey tausend
florin gegen Verpfändung des gemeldeten gülters aufzubrin-
gen das Land-Amt resüßet habe.

4^{to} Demnach ein Hochlöbl. Königl. Ober-Amt wegen zuviel
vermehrter ofen pass nicht herein lassender Polnische Fuwesen
und zu Verhütung des in Pöllen sich rührenden Contagion vor-
besonder nöthigen precautionen an mich sub lit. F. d. G. mßl.
„müssen“

rescribirt; Jedem ein Jedweder von demsonderlich an die
gränzte situirten Löff. Herren Landes- Ständen in diesem gemein-
schaftl. anliegen auf gültre Gült zu setzen, und alle ansonsten die-
se mitte dem Landes Amte an die Landt geben und zu geben
haben.

5^{te} Was für gedruckte Patentes wegen aufrottung dorer Turmalim
vaginirten Lötter, und unterbrechung ihrer gewaltthätig-
keiten allfirt unmittelbar eingelangt; davon werden beglign,
exemplaria sub lit. H. Hiemit zu Jedermanns wis-
sen fast publicirt.

6^{te} Werden die Löff. H. Landes Stände auf die sub lit. J. in
acht Tagen Ober Amtlich an beyfester gestellung der noth rath,
sämtlich 9 mann recouten zu zündeln haben.

7^{te} Ingleichen sind die pro annis 1718 et 20. annoch
rückstellige Salmiss assignationes ut lit. K. sub parata
executione in richtigkeit zu setzen.

8^{te} So werden diejenige Herren Landes Stände so die mauth
gewaltthätigkeits exerciren, Hiemit nochmals anrinnert,
sich ut lit. L. über dießfällige gewaltthätigkeit sub poena
preclusionis zu legitimiren.

9^{te} Ingleichen werden die Löff. Herren Landes Stände,
welsch insaet lit. M. in ihren dörfen die dörfer
kündige dorf Accisringmoe dato nicht angesetzt,
und die andictirte straff i. 50 Rthl. nicht richtig haben,

Giermit dieſetwegen nachmalen erinnert.

10^{te} Ist auß Lit. N. zu ſehen, waß für ein beſchweren dard
abſagte goldre von dem in das Hannoversche auß Oſterſen, und wie
dessa transferirten Vermögens von Gier auß Oberambtlich abgefor.
worden ſei.

11^{te} Ist zu ſehen Lit. C. mit mehrern, waß in beſchloß in laugis
Commissozum delegirte judicium wegen dem armen Bürger, und Gant.
in dem in Göttern weß nicht auſſerordner Ducat, und diebre Mäntz
anſero reſcribirt ſabr.

12^{te} Wir und durch waß für Inſtanzen die Tabackß Verſchwärter
in Zukunft zu beſtraffen ſein, iſt ſolche auß beſchließender König Ober.
Ambt. Curanda sub Lit. D. mehrern inſalt zu ſehen.

13^{te} Und nachdeme auß Veranlaßung des oben sub Lit. F. angeſ. iſt.
Im Ober Ambt. reſcripte iſt dem Georg Dybora zur recognos.
cierung in ſolchen zu verſuchen, und nachs Ertſowitz und Tomorowitz
10 Mann, unter die fünfzig Hötter aber auch 3 Mann Landts Weybran.
den, auß das durch die Polniſche Jüdten und Bettler nicht contagi.
word in das Landt eingeflohen werden zu beordnen beſchließend vor.
dem; So zuerſt nicht, die Löb. ggl. Landts Ständt werden nicht
mit die dem Dybora außgeſalt 20 ſ. wuß. und 20 ſ. goldre
zu approbiren, ſondern auch dem zu ſiegeſt der ſchäpſtümbe
so beordnen Landts Weybranten, wile ſie bey dieſen ſchäpſtümbe
zeitſen mit iſer Oſerſten Ordinari gaze nicht außkommen können
in zuſatz zu reſolviren ſich belieben laſſen. Datam die 24^{ten} Sept.

Der Rom. Kayſ. und Königl. Mayt. Rath, Cammerer und der
Fürſtenthumbiſchen Landts hauptmann, wie auch der Königl. Hofrath d.
beſt. Hofrath Weyſenſperg C. S. W. Graff von Wratislaw

Zuſ die von Einem Löbl. Landes Amte beſ. gehaltenen
Zuſammenkunft den 8^{ten} April a^o 1737. geſchannens Amtes Pro-
poſition erfolgt Reſoluta.

1^o Zuſ unterſuchung derer Oberr. Rectification Commiſſions opera,
worin ſagen, in wie weit ſolchs das ganze Corpus, und ſinnwiderum
jedweds individuum accerniren werden H. Oberſtland Richter, und
H. von Schmeling, dann ex gramo derer H. Statuum reunitorum H.
Zückowſky und H. Voßgen Deputations

2^{do} vor die geſchannens communication derer ſiccorſt. ringelangten
Ober Amtes Currenden wegen Brodts und getreides mangel, wie auch

3^{te} zu Graf Voſtulinsky's ſon ſchreibend in puncto ſindt gegen Vorſch.
ding ſeine gültre Gerecht und Comorowit außzunehmenden Capital,
wobey H. H. Baron Gotſchalckowſky ein Capital von 3000 Rubel
vorgeschlagen: ingeleiſen

4^{te} zu Ober Amtes Reſcript wegen ſon ſonſt nicht einzulaſſende Poſten,
und andern

5^{te} vor die geſchannens Distribution derer gedruckten Ober Amtes Paten,
den wegen unterbrechung derer Inſtation vagierenden Bettler und ſonſt
gewaltſtätigkeiten verſtatten wie Einem Löbl. Landes Amte ſindt
verpflichtet Dank.

6^{te} werden wie die annoch rückſtändige D. Mann Verordnungen ſonſt
abzuſehen beſchließen ſin.

7^{me} was die Bezahlung der ſonſtigen Affignationen anbetriefft, iſt
ein Landes Memorial mit zuſetzung der Großog. Cammer
abzuſtellen, und daciinnen ſich auf unſer pretendirende Poſten
zu beziehen.

8^{vo} Die legitimatio sub para praclusione der mächte günstig,
 wird wollen wir binnen bestimmten Tag Einem Löb. Landes Amte
 zustellen. ingelassen

9^{mo} wegen schon eingesetzten Schreibens kündige Seils rümpfen nicht
 romangelnig zu legitimieren.

10. Das von hier outse in das hannoversche ein Vermögen transferiert
 worden wäre, ist ein exemplum hier gemäß vorgeschallen.

11^{mo} vor der publication der von einem Wohl Löb. judicio delegato wegen
 nicht aufzudringenden Gütern Versteigerung davor bürger und Land.
 weichen Bucaten und Vieh bei münze eingelaufenen Rescripte verfallen
 man dem Löb. Landes Amte regelnden danach und

12^{mo} resüsum, wie fünfzig die Taback verpackungen gestraft werden
 sollen, und die Landes Amte publication.

13^{mo} Was die bezahlung der im nayre posten versendeten grog Diebora
 zukommenden Arz und Zofe gelde, dann eine Zusatz über die ordinaria,
 die dann zu's nächst kommenden Verbräuten anlangt, so deprecieren wir
 immediate dergleichen privat bezahlungen; Ein Löb. Landes Amte
 zugleich gesondert resüsum dergleichen ex cassa Universi zu sol.
 licitieren, und unsere Landes Cassen mit dergl. anzahlungen zu ver.
 pfassen.
 Extra Propositionem.

Auf des forcken wegen gesüß wirdt resolvirt, das wollen die
 Soldatesca mit baaren geld, und nicht etappen mäßig verflaget
 wirdt, so die officiere zu tractiren und ringwartner zu leyden nicht
 Verbunden, solches gestatten ihm, wie vorhin gewöhnlich dergl. trac.
 taments Speeren güß gesfann werden sollen; Desfalls man
 zur cassa Deputation erwiesen Conclufum auf der Landt Thibn
 die et anno us supra

N. N. des Herren und Ritters von
 und des Landes Cassen wie auf der grog
 Cammer dgl. Statuum Reunionest
 und der dgl. hffm Deputierten.

Landes-Ämter-Proposition zu derpro 11^{ten} Aprilis
1737. auszugsweise Landeszusammenkunft.

1^{te} Vorfingstetm Jhro Tage und Königl. Majestät dem auf dem außersüß der Gän-
gach. Gaabre und grosten vorsein gesflagenen Vorstell nünm gro zu rela-
Herrn, und dem Vammont. Dflossirn Lande ja wofuren so fonn außersüß
hirs uet. Maji disch fassu soire rine und die anders zu die innstfinden
Raats an Gaabre und grosten nöthig Gatt, zu relauben allreignädigst ge-
ruffet haben: Volir ist auß bykommenden per Staffetam eingelangten
schreib d' Exalt d' Herrn Obersten Gschimbf. Goff Cänzler. Graffen von
Kollowatz sub lit. H. des meforn zu resosen. Und zuegel fonn d' aus
2^{de} byliegenden Königl. Oberämter. Rescript sub lit. B. wazfür ein Resolu-
tion fin hoch und lobf. Conventus Publicus wegen von dem pro Martio
incommenden Actiff gredren immisthet, und die außsere die fessfürsten,
stümbs fressen intuitu der Wasser Dfadens außfallende quantum Gfoss-
gunder Somme Daaff gessafet, und anfers Oberämterlich intimirt
Gabe.

3^{te} Wird dem Colf. Jh. Lande Stände bykommender Königl. Oberämterlich
Rescript sub lit. C. ein meforn resosen, waz für precautiones zur
abwendung des in fofsen annors fuvressen du mali contagy zu gebräusen
noffmassen Oberämterlich anbyfossen worden. Desme insonderfild die an dem
fossn. gränzen situiert hff. Lande Stände genau nauffubommen, und
was zuefere vor naufftrigen außfossen einlauffen dem Lande Amte fide-
maße offorzueglic zu beuiffen haben werden.

4^{te} byliffen werden die nünge fressen Lande Stände, so die piovallmäßig
exerciren wegen der vorsein gffred anverlangten subpana praclusi-
zu bewuiffen habenden legitimatien fironid noffmassen Amterlich anrin-
nord. Datum die et anno usupra.

Der Romf. Vanzür. Königl. Majestät Rath, Cammerer und der Für-
stenthums Teffen Lande Häubtmann, wie auß der Königrich. Gschimbf
Doftr. fob Vuffemrighen E. S. W. Migraf. fob Vuffemrighen
Herrn.

Seuf die von Einem löbf. Landes Amte bez. gesaete ner zusammen,
 "künft den 11^{ten} April. a^o 1737 gottmanns Amtes Proposition erfolgt
 Resolutio.

ad 1^{ten} restatten wie gesessamen darch vor die Communication sowohl
 des Schreibens von Dr. Excell. H^{ch}. Obersten Hof Rathler H^{ch}. Grafen von Tölle
 in puncto der allernädigst erlaubten freien einführung des Hüngr. Saabers
 2^{do} und 3^{ten} als auf von Einem Königl. Ober Amte anseer intimierten Bflusse
 des löbf. Conventus Publici wegen zur bestimung der Vomm. Daath
 zu ampluierendem Acciffgedre pro Katho, auf zugleich Ein löbf. lan.
 1^{tes} Amt resufen, womit unter die notorie notwendig unterthan die
 mentioniert Acciff gedre nach der indiction subrepartiert werden müßten,
 welche einführung dann durch die Amten aufgetragen worden.

3^{to} will mann nicht romanglen vermoge Ober Amte. rescripte die nötige
 precautionen wegen die in hiesigen anno grassirenden mals contagy vorzubefen
 auf so bald mann was fremdes resufen solte, zu Einem löbf. lande
 Amte zu relationiren

4^{to} wie dann auf mann wegen der exercirenden Maff + systeme sich zu
 legitimiren Bflissen. inwieweit Conclufum auf der Landstüb. tryffen
 die d'anno ut supra.

N. N. des Herrn und Ritter
 Stands Land Vassen im Fürstenthumb
 tryffen wie auf der Königl. Cammergülden
 und der Stadt tryffen Depudate

Landes-Amtes Proposition zu der vom 4^{ten} Juny
1737. eingesetzten Landes-Zusammenkunft.

1^{tes} Amnach zur preservation und für derer anzitze
grassirenden Epidemischen febron und andern zu:
fallen gedruckten Exemplaria in Lit. A: in Land
Obre Amtblieg publiciret worden; als woran solch
durch Löff. Herrn Landts Räuden für mit außge:
theilt.

2^{tes} Was für gebühren für Hoflöff. König. Ober
Ambl zu einführung einer Inust. Ordnung Von
für auß abzuferden Galinbet Jahn; solch ist
auß Lit. B: mehren insalt zu versen, und
gewästignabß Landts Ambl durch Löff. Herrn
Landts Räuden für ob gefundene yadantur.

3^{tes} Welche gestalt der Landmann zu tristung
der salt fürden in billigen Portß angestrichen
und daruof der Manget in solben Materialis
zum dienst der Publici abgetrittel werden solle,
ist auß Lit. C: des Meßten abzuecknen.

4^{tes} Was zu einführung der Hofnizzen commercij die
vorhin angordnete quarentana, webrun son:
solich gefast obfanden, nimmst außge:
brun son; solch ist angestrichen Lit. D: mit
unforn.

4.

Die von einem löbl. Landes Amble bejge:
: faltung zusammenkunft unter gestirten Land:
: Raost ein tag Vor pfingsten d. 4. Juny Anno 1737.
: gattamur Amble Proposition folgenden Resoluts.

1^{mo} Vor die Distribuirung der zur reservativ und für
: dore anzuseh grassierenden Brandstreu allerding:
: Longten gedruckten Exemplarien erstatten wir einem
: löbl. Landes Amble vorgaburste Land.

2^{do} Soll der Brief wegen hinzurückstuder Müß Ordnung
: bey nächster Caffa Deputation concertiret werden.

3^{to} Wegen anzuseh stunden Land Mann zur transpor:
: tation des salzes ist zu demonstrieren. 1^{mo} Daß ein
: große quantitat Floßes einbringegangen, daß über:
: ge aber, da durch die anfallende dore daß groß nicht
: wachsen können, sich nicht so nicht so schnell haben.

2^{do} Daß durch fischbrücken der accord nicht zügen:
: fallen, sondern bey uns sich wenig aufstuden transport
: der trockenen lohn immer gemindert werden, so
: von einem zum andern gestreut, und sonst Vor:
: sichten Befehl gegeben sein gemacht werden
: erfolgen. 3^{to} und da die löbl. Landes Stände Vor:
: stellung haben, die transport über sich zu neh:
: men sich selbst angeboten, ihren solches aber ab:
: geschlagen worden, als zweyten in ansehung

3^{te} Die Valtz Administration mit andern hiesigen
 Eifern Mitteln zur Transportierung des salzes Trags:
 : von soyn Zuehuf aber nicht zuwenig hat es zu können,
 daß Valtz für Ost an dem Valtz auch ziemliche
 abyang Egidien, insofern das Salz durch die Weg
 unternehmung des von schon zu seßnen anfangen.
 4^{te} Tag von dem dem Hof. Cancl. Ambten die hiesigen:
 : von dem Vor die Communication der außerselben
 quarantaine.

5^{te} Journ. vom 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
 : Die Maß Relationen gegeben die außerselben 12.
 auß allen wegen Cassis resolviret.
 6^{te} Vord. von der hiesigen hiesigen der hiesigen Rectifica:
 : tion operationen tags H. Deputierten die hiesigen annehmen:
 : seit nachmaßen Ertus recommendiret hiesigen an:
 : zut darauß zu machen.

7^{te} Die Propositionen.
 1^{te} Die von hiesigen außerselben H. creditoribus an:
 : der zu transferieren obligationen worden hiesigen
 Hof. Cass. Deputation zur Obsequation onatiret.
 2^{te} H. der hiesigen hiesigen worden wegen der
 : hat sich außerselben laborum 50% an
 : Solaris augmentiret.

- 3^{tes} In Contesso wird mit einem großen Gewoge aufgeführt daß
Transporte agio für unsere Cassa deputatione wovon:
son, solch aber zugleich aufgeführt das zu trau:
den, damit es bey der Birkstücken 3/4 pro cento sin
Arbeitsen haben dürfte.
- 4^{tes} Soll ein Land Memorial aufgestellt werden,
kann wolten unsere große värtigen salamitäten
wegen Emigration und Arbeit den Lüderstauen
für den Tod. Universo vorgestellt werden, wozu
in Tod. H. Land. Man in gewissem fassen speci:
ficus unsere unsere Birkstücken sein wollen.
- 5^{tes} Wegen der Monath: abtugung der Schiffsreis:
rationen nach der Propstei ist mit dem H. Cantz. elly
Director Roggen zu tractiren, ob durch die Birkstücken
nach der Propstei alle 14 Tage abzugeben zu schiffen
solch nicht mit abzugeben werden können.
- 6^{tes} In Erwählung einer Doctorin werden für die Zeit:
: drey der Dreyen nach der Propstei 25% von 500:
: Lth. Concursum aufgeführt haben die elan:
: no ist supra

Alte: In der Provinz und Hiltre
Brandenburgische im Hiltre:
: zum Hiltre in der
König: Lamm und die
Hiltre Hiltre deputatione
Hiltre

Verwaltenden Landes: Amtes: Proposition zu der
 pro 1^{ten} July 1737. aufgeschriebener Zusamenkunft
 1^{mo} Obwohlen die Subpress: 40 Vorigen Monat 3 Juny
 allhier eingelangt, Sub Lit: H: Siebzig fünfzig
 gedruckten Fürsten Fürst Patentes, allhier Vor:
 :mittelst dero Landes: Amtes: gewis: Patentes zu
 jedermannig: Wißthum: gebracht worden, und
 das Verwaltende Landes: Amt der zuerhöchst Cabal
 die Köb: H: Landes: Stände würden sich ansehn:
 :selben durchgeschickt und gezogen, und die abgefor:
 :derte diesfällige Bekantung in dem praefigierten
 termino geschehen Ofen einzubringen bequemet
 haben: So hat nicht desto weniger das Verwaltende
 Landes: Amt Vor nöthig gefunden, durchselben H:
 Landes: Ständen die genau Befolgung solches Kay:
 Allergnädigster Aufmuthung hiemit nochmals ein:
 :zubinden, und sich super modo collectandi gemeinlich
 :stiel zu unterwerfen.
 2^{do} Gleicher gestalt worden die neu angebotenen auf
 vorstehende in diesem Justizstuck publicirte Decret
 Accis: Patentes Sub Lit: B: durch Köb: H: Landes: Stän:
 :den zu jedermannig: Wißthum: hiemit aufgetheilt,
 und die selbe wegen dero genau Befolgung und
 damit der Truus à quo von Fruntigen dato an Verordnete

3^{tes} ~~Massen~~ ^{Massen} ~~siu~~ ^{siu} anfang nehmern möglt, Von Hermal:
: linden linden: Ambt wegen firdich ausruuert
Somnach ofuochtel alter zeit freigen so offhien
nachdrück liden Monitorialien dannoch einig
Landt Händt zur abführung der son längst und
Sub poena dupli zu ratichem gefabten Vermögern
Virtut, und zur augreignung dero qualitatum des
Vermögerns sich Eirp anstos noch immer moros
föhrigen, alsb werden die selbigen Morose
Landt: Händt dispoitwern nochmaßten ex super
abundanti mit nachdrück ausruuert

4^{tes} ~~Und~~ ^{Und} da gleichwohl noch allerhand Formden
Lobler außser istsu yaburßß Ofen sin und
for Vagiren und istsu der außblayß Von dem si:
: guren Dominio wider allen Eirp freigen Verboß
gestaltet wird, So fundet daß Hermal liden
Landtß Ambt in conformitate nfaber vorigter
König: Ober Ambt: und Landtß Ambt inhibi
torialien dem Lob: ~~Landt~~ ^{Landt} Händt nach:
: drücklich zu gebiuren, auf daß sie jure, siue ri:
: guren Lobler wider der Hofm augedrosabten straf:
: in loco natalitatis unter salten und Eruln auß:
: laufft mofr gestatten solln. Datum die et
: Anno ut Supra.

Extra Propositionem.

pmo
I. Bavard unanimiter in vacant ywondun Inaff:
Gropfou: Relutions: Consignations: Describre sollen
Von durren Löff. H. Landt. Händel. Dure Egre:
: noch Lillfauz mit oben dem Blasio als der No:
: vige bekommen. Conferiret.

2do
L.
Man der für Doctor Radich win gewöhlich
bey der nächsten Landtß Zusammenkunft mit
seinem Memorial bey denen Ldt. H. Landtß
Ständen vortommen wirdt, so wirdt alsdan
die Resolution darüber erfolgen Conclusum
anß der Landtß Stübren die et Anno ult. supra.

1
H. H. Hofmann und Hilber
Landes Landassessor im k. k.
Landesrat in Wien
der k. k. Hof- und
Landes-Consistorial-
kanzlei

Verwaltenden Landesh. Amtes. Proposition
zu der pro 26^{ten} Augusti 1737. außgesetzten:
Landesversammlung.

Domnaus für Josephs König: Ober Amt
über die von Alto Kaiser und König: Mayst:
an Josephs König: Ober Amt befördert,
in dem Königreich vordien zu dirigierung der
Marche Worgs: seinbrun Instruction, gleich wie
von Allen Österreichern, also auch von dem für:
sigen Landt Ambt nach Transfierung des
Landt Collegij runder wohl elaborierten gutacht:
breicht im fall d. A. vordien runder für:
rende abzuführen unlinbar fall.
Abgewartigend, daß Verwaltung Landt Ambt,
was die Hof: Hof: Landt Hände vordien und
andern passen einzurufen, oder zu revidieren
unlinbar werden.

2^{de} Maß für Oberämter: so wohl als des Löbl.
Judicy Delegati Monitoria, wegen separation
der wüsten, und Land. Traxen, sonderlich von
Gatza an die Jablunka zu befördern:
: durch die Paltz. transports, allhier ansehnlich

eingalanyal seyn: Doleß ist auß Lit. B. et C.
daß man sich abzuwaschen und Enkel abz. Vrr.
: waltende Lande Amt der zu versicht, daß ein
jeder Stand, dem soßann Separation obligant,
sich nunmehr dieser soßen Vorsein außst. son
offen verlassenen Verhandlungen, zu Vermeidung
der Ober Amtlich Bedroßten, schaffenen Vorbe.
: rung zu unterziehen, sich anzulegen, soßn L. so
worden.

3. Es ist zwar auß allerhöchsten Kayf. Befehl mit
durch wasser befreitigen Unterthanen dasin
dispensiret worden, daß man Töbten nicht so
sart, als die Unterthänigen zur abführung der
rückständigen Steuern antworten solten.
Nachdem aber durch Dominis auß der Hilgung
dieser Unterth. rerten, damit solen nicht cum:
: lict, und so dann die Unterthänigen solen auß
: rinnen zu befreiten nicht außser Stande zu:
: satzet worden, so gewisß Bedacht zu sein oblin:
: gal, als im winnigen die Dominia soßann
Unterth. rerten selbst zu befreiten haben
worden, andern Hilß aber auß dasin zu setzen

61

ist, daß auch diejenige Lüthelmann, so zwar gar
nicht beschädigt, gleichwohl aber noch dramaten
ihre Hände abzuschneiden nicht im Stande seyn,
conserviret, und bey solchem Compelle zu emigriren
nicht Veranlassung worden Höfsten, Dannebroch hat
daß Verwaltende Landts Amt bey der aufricht
zu diesem Ende auch sehr häufig auf geschriben:
von Landts zusammenkunft, die sich beschaffet mit
denn Löb. H. Landts Hände zu überreichen Vor
nötzig befunden.

- 4^{te} Wird durch Löb. H. Landts Hände die Lüthel:
such und Bewahrung des Cammeral: Vorgespanns
exequation: welche sich durch anrecommendiret;
- 5^{te} Und nachdem die Löb. Cammer wieder die
Bischofsraige form und gewöhnlicher pretendiret,
damit die H. Hände nicht mehr der Zwang
drückt, was es sich auch die auf die die Zungen
gränzen, und vice versa von Dannebroch Vorgespann
zu führen sollten, so zu geben gesaltn seyn
sollen; also hat daß Verwaltende Landts
Amt auch durch die Löb. H. Landts
Hände zu transferrir tractat.

10
Sein nachdrücklich sein Löb: in Ausis Commis:
:torum allernächtig Kaiserlich löb: judicium
Delegatum auß Veraulassung dero, auß dem
Herrn Grafen Hüb Hüb, einlauffenden Münd:
relationen und Ambl: Briefen, die anno:
und vollendung der Verurtheilung, Verurtheilung
des Hüb Münd: in der Verurtheilung auß:
:ten von meisteinsten Verurtheilung und der
Verurtheilung, zugleich zu confisciren mitgebenen
Labr. Verurtheilung wird durch Löb: Hüb: Land:
Händ: zu der Verurtheilung Verurtheilung: und Co:
:folgend Briefing und Sub Lit: D: in extenso com:

:municuel. Datum die 2 anno 1777
Jhr Königl. Hofeilt der Regierenden Herzogen
zu Lothringen und Bar, wie auch Pfalzgrafen
in Jorano Rath, Land: Marchall, und Land:
Ambl: Verurtheilung Verurtheilung: Herr
Carlsfrantz (L: S:) Herr von Oberbayr

Eröffne von einem Löbl. Verwaltendem
Landes Amte. In der d. 26 Augusti 1737.
gefallener Zusammenkunft. In guttauer Propo:
sition erfolgte Resoluta.

1^{mo} Die von einem Königl. Ober Amte zur
Dirigirung der Marchen ansehn überseindeten
Instruction wird zu f. h. Löbl. Cassa Depu:
tation Vorlesoban.

2^{do} Gestaltan wir gesorsamen Landt vor die som:
munication, und wollen die interessirten f. h.
Land Stände die nitwan nütz zu wanden haben:
In exceptiones in continenti finam Löbl. Ver:
waltenden Landes Amte nütz zu lassen, die
übrigen auch, siß möglichst anzulegen sein
lassen, die unbrauchbare Wänga propoße
repariren zu lassen.

3^{tio} Trachten die Löbl. f. h. Landes Stände wegen
Abführung derer Thumt lesten das Vorant
durch die Landes Dragoner die execution an:
sagen lassen derer garichten geschehen mit
Inbedrohung, daß die garichten in nicht ge:
schaffener baldiger Befolgung ad opus sub:
licum condemniret werden sollen, worauf in

Zurück werfen als dann die würdliche execution
folgen können, und dießem Vorbehalt, daß
Innen exequenten mehr nicht als ein Stk.
Von einem Dorf zugestalt werden solle, wolt.
: esß aber in casu penitentie nachfol worden
kan

4^{tes}.

5^{tes}.

Esß worden H. Landt & Cantzlar, H. Baron
Wiltreck, und H. Von Marckelorey deputi:
: ret, nebst finen Löb. Caffe Deputation von:
: gan der von der Königl. Cammer præsidenti:
: renden exequation, und fünfzig einzuver:
: Enden Vorgesetzann einrichtung mit gn:
: malter Königl. Cammer cum libera ein
gantz zu wissen siemil bevollmächtigt:

6^{tes}.

Die Postmeister sollen die Löb. H. H.
Landt & Stände auß zu teilgen siess on:
: schiffen, und

7^{tes}.

Esß sollen das Ober Ampt. beschreibet von:
: gan auß hängung einiger Postmeister
Von Adel, und H. Rauberschen an:
: fangs wie auch

8^{tes}.

Die von Innen H. Ständen einzuverordnen

Specification Innoe Evangelijſchen Euthroſſanum
per patentes publiciren zu laſſen.

Extra Propositionem.

- 1^{mo} Innoe H. Doctor Ladig wirdt auß dieſen Con-
dition, alß H. Doctor Descamps in Landts
Physicatu angenommen.
- 2^{do} H. Zuckowſky worden in anſetzung ſeiner
Laborum bey dem Hloſowitſchen March
30. reſolviret.
- 3^{do} Statt des außgenoffenen Eingetro wirdt &
reſolviret, daß auß ihnen herren die quantitat
Innoe Corporum eruiret, und alß dann jedwendem
doſſe ein ganzes quantum außgenoffen
worden ſolln. Concluſum auß dieſer Landt.
Geben die Anno iſt ſupra.

H. H. v. d. Saron und
Ritter Landts Landſch.
ſon im Fürſtenthum
Toryſen, wie auß der Königl.
Camer und der Stadt
Toryſen Deputirte.

Landes: Verbleib: Proposition zu der
pro 19. Novembris 1737. außzugschreiben:
: von Landt zusammenkunft.

1. ^{1.} ~~Landt~~ Lit. H. Salinben die Ldt. ^{1.} ~~Landt~~
Landt Hände das neusten abzuwasch:
: man, was für ein Schloss: König: Ober Amt
wegen nicht zu verabschieden March:
Systematis anfang beschreiben, und wie solch:
: Loß durch einen Herrn eigent: sein:
: finden der sachen gewaltsamen Lan:
: des: Commissarium zu erwirken an den:
: sollen sein.

2. ^{2.} ~~Landt~~ ^{1.} ~~Landt~~ der Ldt. ^{1.} ~~Landt~~
Landt Hände zusammenkunft ^{1.} ~~Landt~~ ^{1.} ~~Landt~~
: son werden, der Landt Caffe: Repu:
: tion, die antwortung davor zu Stabili:
: rung nicht neuen March: regulaments;
nötigen administrorum zu committiren.
Als gewöhnlich auf solch das Landt
Amt, um den dienstfälligen vortritt, in
Conformitate begl. und der Ober Amt:

Currenda Sub Lit. B. Inmassen abstatton
zu können.

3^o Genügt Lit. C: ein unferrißwass für
eine Specification der pro Anno 1734. und 1735.
eingezugenen Vermögen Güter und Capi:
tation, von hiesig Ober Ambt. abgefordert
wird

4^o Höchst Lit. D: ein man sich zu gestal:
tungen der Decreten zeitlich ansetzen sol:
te.

5^o Maß für anderweitige Kay. Allergnädig:
ste Resolution wegen ihrer Ducaten an der
Ober Ambtlich intimirt worden; Hiesig Lit. E:
zu verfahren.

6^o Maß für gedruckte Patentes, wegen der
accisierung derer einflussenden vären, aller
inmündlich eingelaufen; zeigen solches bey:
eignenden exemplaria Sub Lit. F. weiter zu
verfahen.

7^o Anleihenstatton Bro Kay. und König. Maß:
einsam Allergnädigste Garrende von Ober
Ambt. Rath von Kammerrath in den Ritter
stand allermildest zu verfahren, wenn auch das
Incolat zu verleißen gar nicht haben; zeigen

Polifayß Lit. G. A. H.

8. Um wasß für Brand Subsidium in Löb:
Angehung des fürstenthums bring vor
den abgebrante Stadt Erhaltung anfangs
:scribiel, freyheit als Lit. J. mit m. f. r. n.

9.^o Innachauß dem aßtrichigen Contentierung
 In der das obigen Herrn Certificationskom:
 : missionen, welche darumb das Landes Ambt gesor:
 : samb angangenen, kürz zu machen ist; also Galin:
 : von der obf. H. Landes Raths, nicht zu läng:
 : anläß zu beschreiben, damit solchann commissar:
 Contentierung inuussor Bewirkt werden könnte.

40. Gleiches gestalt Bildt der auf Hannoverschen
Landes-Physicus Ladig, und Medicirung der
selben zu verfaßten Fabrikation Instruction.
Actum die et anno ut supra

Der Königl. Rath und Rönig. Majest.
Rath, Eammerar, und Justiz. Rath.
Herrn Johann Landts Hauptmann, in
am Hof Königl. Hofrath Oberster
Hof Rath Herr.

(L.S.) H. M. G. Wratistlaugus
H. pria

65

Wird die von einem löbl. Landes-Amte
beigefaltener Zusammenschickung
Vor der Catharine untergeordnet
: Recht d. 19. Novemb. 1737. guthausen Amte.
: Proposition. ne soluta resoluta.

1. Gestaltener Dienst / schuldigsten Dienst vor
der Communication des Ober-Amtes. Rescript
und rescripten die löbl. Landes-Stände einer
Landes-Casse Deputation, womit selbst die dazum:
: nan bey sich vorzunehmen durch manne anhangt:
: Eine zeitliche Intimation an die grantz Commission:
: dies anzuzeigen sein lassen.

2. Soll die abgeforderte Antwortung des zu
formierung einer verständigen nach Reute
nötigen Adminiculorum von der Landes-Casse
Deputation einem löbl. Landes-Amte oho:
: send zugestellt werden.

3. Soll das Ober-Amte Rescript wegen abgefor:
: derte Specification der eingegangenen Ver:
: mögen und Capitation Steuern der allfälligen
Vermögen Steuern Commission zur nötigen nach:
: richt, und Vorrichtung der anhangsten speci:
: fication übergeben werden.

- 4^o Resolviren die löbl. H. Landt. Stände ein
Landts Memorial auß zu fertigen, bracht
auch sam die auß singigem Fürstenthumb
: wiefern Eurer Ehren zu Tragen Authorita:
: te majori Vor Eecruten außgangenen worden
müßten, und wollen die löbl. H. Landt.
Stände isondischfälligen Specificationes einmunt
14 Tagen einzuschreiben befließen sein.
- 5^o Vor die gahantene communication, so wohl
der Allergnädigsten Kayz. Resolution von:
: gan dero mit dem agio anzunehmen
unwichtigen Punkten, wie auch.
- 6^o Der gedachten Patenten darzu Vor:
: accisirenden einzuschreiben lassen, nebst:
: hat man einem löbl. Landts Amble wegen:
: Gnußten dankt.
- 7^o Dem H. Ober Amble Rath von Cannagios:
: so wird zu dem allergnädigsten kaiserlichen
Hilffstand auch in elate gratuliret.
- 8^o Daß die Stadt Erenthurg von hier
Gelt austrüßte brand subsidium wird
negativ beschinden.

9. In deren Certifications Commissarien worden
 die individual Specification der Operationen
 einzeln einzeln besichtigt, sein, worbey
 sich obgenannte H. Commissarien declariren, daß
 sie von denen specificirten Punkten fürstlich
 gänzlich absehen.
10. Der Doctor Radig wird zur Landr. Cassa
 Deputation erwiesen, von welcher er
 seine Instruction zu nehmen haben wird.

Extra Propositionem.

1. Der von Lilla weitereten geytlich ist
 durch sein Landr. Memoriale dem Reichs Hof
 Raths Ober ampt vorzulegen, daß seine
 pretension gänzlich ungründet, massen er
 als ein accisendiener seinen anderweitigen
 Antragsfall gehabt, und welche er sich aber
 durch übelthaten selbst gebracht.
2. Der Doctor Boxhamer in und
 der geistliche Rath worden mit ihm getha:
 3. : und von geytlich negativ besprochen.
4. Proponirte nun Landr. Cassa Deputation, ein
 daß die H. Status Leuiti an Trauren nam:
 : Lastigen Summen protesto, seyn, vorüber

aus der Herzog: Cammer Entschaffung
bis 30000: restiren, und zugleich davon
Lob: Off. Lande Hände vorstellig Machen,
wie sich solch als principales Recipientes fir:
: inuffassbar das Verantwortung zu setzen
Arminium, wobei auch der Herzog: Hauser
finanzen selbst gestanden, wie daß die Cam:
: merale Entschaffung gegen 25^m an Hausern
restiren, zugleich selbst an einem Hüte,
daß sie nicht im Lande können nachkommen dr:
: dinair Correntien, solch inuffassbar bezaf:
: Can; Verhoffen die Off. Lande Hände
erachten, daß die Lande als Reputation
solch der König: Dasei alsdann auch
dem König: Ober Amte remonstire, und
von der die Abwank fürwiegend Vorzu:
: nehmen. Nicht Vornehm. Abt: weiter
Off. Cammer Hauser finanzen vor:
: untern, wie daß der König: Cammer bey
abänderung des Hofe fürwiegend solch do:
: miny auch König: Allergnädig, sein Befehl

zu gestanden wäre, die sie sich General
Entschlossenheit von ihm dasmaligen ersten zu
muthigen, walsch sie auch bey'm Todtloß
König. Ober Ambassador angbracht hätten.

5.^{to} Zu Aufsehung davor zwifchen dem kaiserlichen
Landes Amte, und dem H. Ober Landrath,
aufstandenen zwifchen ihnen, werden Herr
Landrath: Marfchall, Herr Obrist Land: Rief:
Herr Herr Landrath Kanzler Herr Baron Will:
Heck, Herr Baron George. Stobensky, und
Herr Von Freystain Deputiret.

Co. Jan foru General Annuu fuanfmon
worden intubtu dore / gage fwind approbis.
: Een Liquidationen 50 Rfl. Esolviset.

Conclusum auctoritate Cantuariensi die et anno
ut supra

St. St. des Herren und
Ritters Landt Landt von
Im Fürstenthum Erford
Wie auch der Königl. Cammer
und der Stadt Erford
Deputirte

Landesamts-Proposition zu der pro Lda Janu. 1738. angehaltenen Landes Zukunft

Daß die löbl. Herren Landes Stände, das alte Jahr
glücklich beschloßen, das neue aber mit aller sinnlichen
glück und Segen angetreten hätten, und noch anzog,
daß der drey Jahr abweßungen in aller Lieb und
Vollen Zufriedenheit hinterlegen mögen; Solche sein,
wofür ich demselben so wohl an alle abwesenden Herrn
Landes Ständen aus dem ergebensten gerüth.

Was für Modalität bei der für vorstehenden na-
tural Recrutierung beobachtet werden sollen; in solches
ist aus dem Königl. Ober Amte. rescript sub lit. A.
des moscorum zu sehen.

2do Dieser gestaltete Zrignat lit. B., was dem Mi-
litaribus bei denen durch marchen in Zukunft gerüth,
und vorbestaltete auf bloß. Ober Krieg Commiss.
social. interviewt ohne expressen Ober Amte. intima-
tion nicht zu erfolgen werden soll.

3ti In was für ein verthe die unrichtige Ducat.
in Zukunft angenommen werden sollen; Solches wird
denen löbl. Herren Landes Ständen, sonderlich aber

Denen in seyen angeordneten hohen Münz-Depu,
statif zur nachstehenden und genauen Beobachtung sub lit.
C. firmmit in extenso communicirte.

4^{te} Obgleich auf das an miß sub clato 23. vorig Monats
Decemb. recessirte Schreiben Sr. Excell. des hohen
Oberamts-Director Grafen von Pfalzgrätz wegen der
in Dörfern bürgerlich rührenden Contagion und daher
auf denen Pfälzischen gränzten Vorkehrende nöthigen
precautionen bereits durch Landt. Ambst. Patente das
erforderl. mitgegeben worden: So wird doch daselbe
Graf Pfalzgrätzs Schreiben dem löbl. hohen Landt.
Ständen firmmit sub lit. D. in extenso communicirt
um die allersittl. sonderlich aber an sich zu
an dem Hingange und folniss. gränzten wohnenden
hohen Landt. Ständen pflichtsuldigst nachzukommen,
und auf abwendung des so übel möglichst beyfließen
beyfließen zu sein.

5^{te} Innach Ein hochlöbl. Königl. Ober Amst auf
antrag eines Wohl löbl. Stürre Rectification Häub
Commission die als baldig. außzahlung der Stürre
rectification Commissar hinforgeden sub lit. C.
anzuordnen beliebt, die löbl. hohen Statu. Zell,
niti auch diesem nach fromm ergandl. vorgeladen
worden; des fohs das Landt. Amst, zu werden.

Joanne Commisario. contentirung nussmüßig
ofen widerum anstands beuüret werden.
Gte Was ein hochlöblich König Ober Ambt wegen
Klagstellung der Invaliden von Pillar, und dessen
Sodann Verweisung an das kaiserliche Invaliden krieg zu re-
tribuiren beliebt: Dolest auch die Tode unsern zu
wissen.

7m. Verlangest du von Ihro kaiserlichen Königl. Mayestät unser
allergnädigster Herr gewissen Herrn von Tränke in dem
grad der Arbeit allermildest zu werden, ihm auch das
Incolat zu verleihen gewillt haben: Dolest zueigentlich
G. D. A. des mehren.

8vo Endlich bittet auch die allgütige deutsche Lande
Ambt Contz, wegen der in angeregter Zeit für
Stand durch das verfloßene 1737. Jahr gegeben
laborem umbringt gnädigst Consolation. Datum Teschi,
17. die 2. anno ut supra.

Der Röm. kaiserlichen Königl. Mayestät Rath
Cämmerer und der fürstlichen Lande Haupt
mann wie auch der königlichen Hofmeisterei
Leutnants
Wratyslaw L. S. Maximilian Graf von Wratyslaw

P. S. Endlich bittet auch das Lande Amtmann löb-
licher Lande Ständen ansehnlich, was sie für subjecta zu
am 2ten Marty C. a. angesetzten Markten kaiserlichen Ständen
abnahn zu deputation beliebt werden.

69

Auf die von Einem Löb. Landesamte
bey gehaltenen Zusammenkunft den 2ten Janu-
1738. gehaltenen Amtes Proposition erfolgte
Resoluta.

^{1mo} Glückwünsche vor den gehaltenen gültigen
Neujahr anrechnung Ihero Gnaden Herrn Landes-
Hauptmann regobeyten danck abstellen, und fürwider,
wumb alle sinnliche prosperitäten durch noch un-
zählbare drey Jahre abwerffungen trümmern
reappreciren, also auch zu Verjüngung unsrer bi-
schoflichen devotion zu einem Neujahr gesuch
aus allem dreyen lassen jedoch citra sequelam hoch
resolviren und ad

^{2mo} So wohl vor die communication der zu frölichen
natural recruitment über amtlich anbestelltem moda-
litäten und
Z^{do} vor die publication der über amtlich rescripte das
denn Militairbey bey dem durch marchen auf blays den
Kriegs Commissariat einwärts oft expressen über amtlich
befehl nicht verahfolget werden soll. als auf
3^{ten} in was für ein veralt die Unvorsichtigen Queaten
in zukünft angenommen werden sollen, regaltelmann
Einem Löb. Landesamte dringlichst danck.

4^{te}. Will mann nicht vermangeln alle präcautio-
nen zu adhibiren, damit das in Diebenbürgen sich
gezeigter Contagios. über in das Land nicht
nicht eingedrungen werde.

5^{te} Die Ende des Befriedigung der Rectification
Commissar. Linde goldene wird zu der im 13^{ten}
Zusammen Land Zusammenkunft differirt, die
vorherzeit und zwar die 7^{ten} zusammen mit dem
Statibus Reunitis fortan, und regelmäßig erurtheilen,
wieweil auf die löbl. h. Landstände, die löbl.
Cammern und die h. Statibus Reunitis zu zahlen kommt
womit es bei der nächst künftigen Land Zusammen-
kunft publicirt werden könnte.

6^{te} Die h. von Villars präension wird eingeleitet
auf die 13^{ten} verfahren.

7^{te} wird die von Trarbes zu dem verlangten Adelstand
und incolatu gratulirt.

8^{te} Der dänischen Amtes Antzeigung werden pro conso-
litatione aus allem dem im 12^{ten} resolvirt.

9^{te} Zu der Marklorenz für deren Abnahme
werden die zu der vorjüngigen deren Raytung Deputirt
geweste h. Land Officiere und Landstände

hinsichtlich Deputierten, vorlegt dann d. Z. Markt
abgenommen wird, werden sonach auf der Land
Stube die Tanne u. s. w.

N. N. des Herrn
und Ritter Hans Landt da
von im Fürstenthum Teschen
an der Herzoglichen Kammer Güter
und Stadt Teschen Deputierter.

vergn. des in Vörschbürgen grosser brechenden Contagion auf
gütliche Gült zu setzen, und alle nöthige precautiones zu ab-
wendung dieses Uebels zu adhibiren mitgegeben; Wovon
nun auch Inscriptions an das Landt Rmbt unmittelbar Obre
Rmbtlich rescribirt worden. So wird das dinställige
Ober Rmbtlich. Rescript hiemit in extenso sublit. C.
vorgelegt. Datum die 2 anno ut supra.

Der Röm. Kayf. und Königl. Mayest. Rath,
Cammere, und der Fürstenthumb Teffen Landt
Hauptmann, und der Königl. Teffens Oberrath
Hof Rath möglichen.

Wratzlaw Maxim. (L. S.) lian graf von Wratzlaw

Indem werden die solch. Grossen Landt Stände
anmerket, in Zukunft die Vorgespann rüstige
abzürten gegeben, zu richten.

Auf die von Einem löbl. Landesamte bejgefal-
tene Zusammenkunft am 13^{ten} Janu. 1738 gethanen
Amte Proposition erfolgte Resolution.

1^o Da herzu sich sowohl die ghl. Commisarien zu einem
einstimmig verstanden, als auch die meisten particularen ghl.
Landes Stände wider die individual repartition einer
tagt protection, als wider die nach befriedigung einer
Commisarie. eingeführte einwiderumb Verordnungen, da der
anstand gar leicht auf den verführerischen löbl. Raub Commis-
sion beruhtet wider werden müssen.

2^o Dem ghl. Consillar werden auf sein gesuchtes mündli-
ches ansuchen pro subsidio charitativo 40 R ex Cassa
Patuum gesendet.

3^o Es sollten wie Einem löbl. Landesamte vor die
Communication der Horendm. Rescripte und Sinnfalle
Anzeigens präcautionen wegen der in diebischen
sich verbreitenden contagy dienstlichstem danck; worbey
aber pl. tit. von Landt. Marckall referirt, das von
sich die Marggrafschafft Mägen, und zwar von Passau
aus ein einiges alldort weis in die diebstahl
dass in der flucht, soenthal aber vorgefallener Unter-
than, nach dem er von der alldort grassierenden brandstift
infectirt worden, in das güth Lützig als infectirt.

nachthilf er verzögert in ein Haus ringsüßet, wodurch dann
 in demselben Haus von 5 Personen an einer heftigen
 Kränke gestorben, daher das Haus zuzuführen, und
 Bewachen zu lassen, gezwungen worden, mit diesen
 anzufragen ein löbl. Landt Amt wolle ein solches
 dem hochlöbl. Königl. Ober Amt vorstellig machen
 und um Bestrafung der vorerwähnten Inficirung ge-
 sorgsam anzufragen sein.

Extra Propositionem.

Dann Maurermeistern werden wegen abfertigung des
 Casernen Rißs. 8^{te} Resolvent. Conclusum
 Am 13^{ten} Junius 1738: N. N. des Herren
 und Ritters Landt Raths
 im Fürstenthum Leyen, wie
 auch der hochlöbl. Cammer Just.
 der und der Stadt Leyen Deputir.

Handwritten signature.

Landes-Imbels-Proposition zu des pro 27. Febr.
as 1738 ausgegebenen Landeszusammenschuß.

1^o Demnach Ihr Hoheit's Königl. Maytät die Genera-
lität in die winter quartiere hinein in's Land, die
von abri dem Herrn General fiedt. Margaleen Grafen
von Dürndorf in die allergnädigste Stadt Tessen als
ignirt, und demselben lauth anshuß sublit. A
gewissigwarter
zu bezahlen allergnädigst anbefohlen haben; daß
solchen die löbl. Herrn Landr. Ständer zu zuden
eben, womit solch assignationes zu rechtzeitlich
Gindanzfertigt werden könnten.

2^o Was für gedruckte Patente, wegen denen Majornen ge-
wondnen person allergnädigst eingezogenen übliche
haftung mit ihren Vermögen, als in unmittelb. ringelant
ignit. Solches zu rechtzeitlich exemplaria sublit.
ob: moforen Inusalt.

3^o Was für rückgrubungs Termins und zwais S. Agnetis
S. Cathia, Michastin, S. Georgy, und Pfingsten, allergn.
zur publication ringelant; freyheit solches lit. C.
mit moforen.

4^o Mit was für nachdruck die abanno 1732 bis 1736
annoch unbezahlt dörfer Rysen ringelant, und in

darbey die zerevā damificati glückwollen vorsehen
den solen. Solichs zügel hit. D. v. v. innsalt.

5^{te} Welche gystaelm a. t. Marty lauffenden Japen von
jeden ins land einführenden Syme fremden Brandwein
die accise mit 4^{er} zu 20. xx zü entrichten sye. ein sol.
schickst auß hit C. zü vorsehen.

6^{te} Sollst auß Litt. v. v. gong Jhro Kay. Mayst. die ent.
führung in Zuthroff. Provincien und Gater dore ent.
die Vigore Pactorum ante nuptialium, dore nach dem
Pactu Parentum (Athe) zü ziehenden Linder, zü v.
wiltu allernädigst grouwel haben.

7^{te} Demnach die Contentierung dore groen Struor
rectificationis Commisariu mesmassen vire zü dore
stigen zü sammelung differenz vorden, und nun diese
be gyl. Commisary auf die dore fallig. (Athe) gonis final
entzuehlung dore lobf. groen Lande Ständer andin
gen; als gewärtigst das Land dore, vorseh sich die,
selben zü entzuehlen vordere vorden. Datum die
Danno ut supra

Der Röm. Kay. und König. Mayst. Rath

Cammerer und dore fürstfumbes Tessen Lande,
Hauetmann, vire auge dore Königliche Hof in d
Christe vob Lügelmeysser

Veratylan

(L. S.) Matimilian graf von Vora,
L. S. L. S.

2^{tes} Die von Einem löbl. Landeßamte bey
zusammenkunft d. 27^{ten} Feb. a. d. 1738 g.
Hannovers Amtes Proposition erfolgt Resoluta
ad 1^{um}. Vollen wir möglich befließen in die dem
Herrn General Feldt Marschall grafen von Trubitz
an angewiesenen Ökonomie Kosten pro Jahr 500 Rthl.
d. S. Georgy. 1735 noch dem darzu vorgeschlagenen Brief
Herrn Grafen Adjutanten grafen Althausen angewiesen
d. 90 Rthl. 38 S. 10 abzuführen in gedruckten will
2^{tes} vor die gütthamer distribution der in casu Mayo
renitatis allerhöchsten Kay. Verordnungs exemplaren
zustatten wie Einem löbl. Landeßamte dienstpflichtig
ist und auch, und dass er wenig d. d. exemplaria vorhan
den zugleich suchen solte wie auch die sub No
3^{tes} eingelangte Ökonomie Currenden und außschreibung
Termin per patentz publiciren zu lassen.
4^{tes} die ab anno 1735 bis 1736. abzuführende Ökonomie
Kosten wie im löbl. Landeßamte gesucht mittelst
der Landeß Patenten auf nachdrücksamkeit anzuerken
nen und

5^{te} den von jenen eingehenden Summen des 5^{ten} Brandes
 einen zu entrichtenden Betrag: 4 R 20 Xr per pa.
 dinst zu publiciren. gleichwie man auch

6^{te} anstatt einhelfuligsten danck von der Communi-
 cation des dinstfälligen Ober Amtes rescript.

7^{me} die durch Rectification Commissar befriedigung
 wird zu der nächsten quartall Lande zusammentun
 verfahren, in den absicht, daß möglichen seyn kan,
 3^{te} Stände da bey zusammen werden.

Acta Propositionem

Dem Herrn Adam Witzel von Marblorby
 werden wegen abgebrannten gesindts auf ein
 Dimoratz pro brandt subsidio lustig flossen
 ex causa statuum resolutis conclusum lassen
 auf der Landt Stuben die dannout supra

N. N. des Herrn und Rth.
 der Stände Landt Dassen im Für.
 Antstumb lassen wie auch der
 hochogl. sammt gültre und der
 Stadt Dessen Deputirte

Landes-Amtes-Proposition zu der
pro 15 April 1738 ausgegebenen Landeszü-
sammenkunft.

So Mitwys zur nachricht sowohl Hro Carl
und Königl. M. d. d. als auch für Hro Jobst Königl.
Ober Amtswegen in an huan Universal Lan-
des. Accisen in Vorwissen zu den 1737 Jahren
des 1736 Jahr zu 180000 R. sich anzufruchen
abfassen und als in zu tun. Ich huan Land-
Deputationibus in huan Land-
ten und Vorwissen and als allförsign Land-
Amte zu beschreiben und als. Solches
wird huan Land-
nachricht und zu Beförderung der Accisen und
Beywunden beförderlich zu sein und der
Land-Deputation in huan Land-
sion mit Sub Lit. A et B. in extenso commu-
niciret.

So
Der huan Land-
Beywunden Sub Lit. C. spezifischen Reven-
ten und Stand zu Vorwissen der Ober Amt-
w.

anbetrachtung der Animadversion auf alle die Vorzüge
nach der Tugend der Welt und der Götter.

3.

Die zweite in der Landt. Handlung des Cero
Mittels in der Subjecta Vorläuf zu deputiren
Büchlein, welches ein project zu der Verfassung eines
neuen March: Systematisches Vorstellen und dem
Landt. Emble über die Verfassung; Nachfolgend
aber solches ein Aufsatz nicht geschehen zu lassen
für die Landt. Königl. Ober Ambl. in der Verfassung an
die Landt. Königl. Landt. Emble Sub Lit. D. C. E.
auf den zu zweyten Theil zu beschreiben,
der für die Vice. Regan die Landt. Emble Sub Lit.
Comitatus Regismundus Merigand von
für die Landt. Intention wie solches March:
Systema zu zweyten Theil zu beschreiben
Abhandlung über die Landt. Emble Sub Lit. F
auf die Landt. Emble.

4.

Die dritte in der Landt. Königl. Ober
Ambl. Verfassung der Landt. Emble, aber:
in der Landt. Verfassung, wie solches Landt.
in der Landt. Verfassung Sub Lit. G. zu beschreiben:
von der Landt. Verfassung die Landt. Emble.

Landes Ründe in unsern Namen vor
emanirte Pat. Allergütigste und Königl.
Oberamte: aussonstigen gemeinen
Zutunne, und also unterschrieben alle
oben, wenn vorerst gefasste, sollaus
Beschlußgewalt abzusuchen zu lassen, auf daß
es gefasste dem Landes Amte zu abstat.
Eing. abgeforderte Bericht auszufragen.
Saben.

3. ²Gras für einen best. Elaborirten zu thun.
Bericht zu Vorstöß Königl. Oberamte,
wie für Landes ein gewisser Robott.
Ordnung eingeführt werden könnten, solches
wird ihnen toll. ²Landes Ründe für.
mit Sub Lit. H. zu ihm finden in extenso
communiciret, und daß dem Oberamte
Rescript beizulegen Exemplar wohl
durchzugeben, und wie solches Robott.
Ordnung nach der fürstigen Art und
Beschaffenheit, eingeführt werden könnten,
darauf dem mit Begründung über

Bewegungsart zu ad Marginem iussu jndu Tara:
graphi Innozenz, Schriftlich zu Friedrich.

6. ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰ ¹⁰⁰¹ ¹⁰⁰² ¹⁰⁰³ ¹⁰⁰⁴ ¹⁰⁰⁵ ¹⁰⁰⁶ ¹⁰⁰⁷ ¹⁰⁰⁸ ¹⁰⁰⁹ ¹⁰¹⁰ ¹⁰¹¹ ¹⁰¹² ¹⁰¹³ ¹⁰¹⁴ ¹⁰¹⁵ ¹⁰¹⁶ ¹⁰¹⁷ ¹⁰¹⁸ ¹⁰¹⁹ ¹⁰²⁰ ¹⁰²¹ ¹⁰²² ¹⁰²³ ¹⁰²⁴ ¹⁰²⁵ ¹⁰²⁶ ¹⁰²⁷ ¹⁰²⁸ ¹⁰²⁹ ¹⁰³⁰ ¹⁰³¹ ¹⁰³² ¹⁰³³ ¹⁰³⁴ ¹⁰³⁵ ¹⁰³⁶ ¹⁰³⁷ ¹⁰³⁸ ¹⁰³⁹ ¹⁰⁴⁰ ¹⁰⁴¹ ¹⁰⁴² ¹⁰⁴³ ¹⁰⁴⁴ ¹⁰⁴⁵ ¹⁰⁴⁶ ¹⁰⁴⁷ ¹⁰⁴⁸ ¹⁰⁴⁹ ¹⁰⁵⁰ ¹⁰⁵¹ ¹⁰⁵² ¹⁰⁵³ ¹⁰⁵⁴ ¹⁰⁵⁵ ¹⁰⁵⁶ ¹⁰⁵⁷ ¹⁰⁵⁸ ¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ ¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² ¹⁰⁶³ ¹⁰⁶⁴ ¹⁰⁶⁵ ¹⁰⁶⁶ ¹⁰⁶⁷ ¹⁰⁶⁸ ¹⁰⁶⁹ ¹⁰⁷⁰ ¹⁰⁷¹ ¹⁰⁷² ¹⁰⁷³ ¹⁰⁷⁴ ¹⁰⁷⁵ ¹⁰⁷⁶ ¹⁰⁷⁷ ¹⁰⁷⁸ ¹⁰⁷⁹ ¹⁰⁸⁰ ¹⁰⁸¹ ¹⁰⁸² ¹⁰⁸³ ¹⁰⁸⁴ ¹⁰⁸⁵ ¹⁰⁸⁶ ¹⁰⁸⁷ ¹⁰⁸⁸ ¹⁰⁸⁹ ¹⁰⁹⁰ ¹⁰⁹¹ ¹⁰⁹² ¹⁰⁹³ ¹⁰⁹⁴ ¹⁰⁹⁵ ¹⁰⁹⁶ ¹⁰⁹⁷ ¹⁰⁹⁸ ¹⁰⁹⁹ ¹¹⁰⁰ ¹¹⁰¹ ¹¹⁰² ¹¹⁰³ ¹¹⁰⁴ ¹¹⁰⁵ ¹¹⁰⁶ ¹¹⁰⁷ ¹¹⁰⁸ ¹¹⁰⁹ ¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ ¹¹¹² ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ ¹¹¹⁵ ¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ ¹¹¹⁸ ¹¹¹⁹ ¹¹²⁰ ¹¹²¹ ¹¹²² ¹¹²³ ¹¹²⁴ ¹¹²⁵ ¹¹²⁶ ¹¹²⁷ ¹¹²⁸ ¹¹²⁹ ¹¹³⁰ ¹¹³¹ ¹¹³² ¹¹³³ ¹¹³⁴ ¹¹³⁵ ¹¹³⁶ ¹¹³⁷ ¹¹³⁸ ¹¹³⁹ ¹¹⁴⁰ ¹¹⁴¹ ¹¹⁴² ¹¹⁴³ ¹¹⁴⁴ ¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ ¹¹⁴⁷ ¹¹⁴⁸ ¹¹⁴⁹ ¹¹⁵⁰ ¹¹⁵¹ ¹¹⁵² ¹¹⁵³ ¹¹⁵⁴ ¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ ¹¹⁵⁷ ¹¹⁵⁸ ¹¹⁵⁹ ¹¹⁶⁰ ¹¹⁶¹ ¹¹⁶² ¹¹⁶³ ¹¹⁶⁴ ¹¹⁶⁵ ¹¹⁶⁶ ¹¹⁶⁷ ¹¹⁶⁸ ¹¹⁶⁹ ¹¹⁷⁰ ¹¹⁷¹ ¹¹⁷² ¹¹⁷³ ¹¹⁷⁴ ¹¹⁷⁵ ¹¹⁷⁶ ¹¹⁷⁷ ¹¹⁷⁸ ¹¹⁷⁹ ¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ ¹¹⁸² ¹¹⁸³ ¹¹⁸⁴ ¹¹⁸⁵ ¹¹⁸⁶ ¹¹⁸⁷ ¹¹⁸⁸ ¹¹⁸⁹ ¹¹⁹⁰ ¹¹⁹¹ ¹¹⁹² ¹¹⁹³ ¹¹⁹⁴ ¹¹⁹⁵ ¹¹⁹⁶ ¹¹⁹⁷ ¹¹⁹⁸ ¹¹⁹⁹ ¹²⁰⁰ ¹²⁰¹ ¹²⁰² ¹²⁰³ ¹²⁰⁴ ¹²⁰⁵ ¹²⁰⁶ ¹²⁰⁷ ¹²⁰⁸ ¹²⁰⁹ ¹²¹⁰ ¹²¹¹ ¹²¹² ¹²¹³ ¹²¹⁴ ¹²¹⁵ ¹²¹⁶ ¹²¹⁷ ¹²¹⁸ ¹²¹⁹ ¹²²⁰ ¹²²¹ ¹²²² ¹²²³ ¹²²⁴ ¹²²⁵ ¹²²⁶ ¹²²⁷ ¹²²⁸ ¹²²⁹ ¹²³⁰ ¹²³¹ ¹²³² ¹²³³ ¹²³⁴ ¹²³⁵ ¹²³⁶ ¹²³⁷ ¹²³⁸ ¹²³⁹ ¹²⁴⁰ ¹²⁴¹ ¹²⁴² ¹²⁴³ ¹²⁴⁴ ¹²⁴⁵ ¹²⁴⁶ ¹²⁴⁷ ¹²⁴⁸ ¹²⁴⁹ ¹²⁵⁰ ¹²⁵¹ ¹²⁵² ¹²⁵³ ¹²⁵⁴ ¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ ¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ ¹²⁶⁵ ¹²⁶⁶ ¹²⁶⁷ ¹²⁶⁸ ¹²⁶⁹ ¹²⁷⁰ ¹²⁷¹ ¹²⁷² ¹²⁷³ ¹²⁷⁴ ¹²⁷⁵ ¹²⁷⁶ ¹²⁷⁷ ¹²⁷⁸ ¹²⁷⁹ ¹²⁸⁰ ¹²⁸¹ ¹²⁸² ¹²⁸³ ¹²⁸⁴ ¹²⁸⁵ ¹²⁸⁶ ¹²⁸⁷ ¹²⁸⁸ ¹²⁸⁹ ¹²⁹⁰ ¹²⁹¹ ¹²⁹² ¹²⁹³ ¹²⁹⁴ ¹²⁹⁵ ¹²⁹⁶ ¹²⁹⁷ ¹²⁹⁸ ¹²⁹⁹ ¹³⁰⁰ ¹³⁰¹ ¹³⁰² ¹³⁰³ ¹³⁰⁴ ¹³⁰⁵ ¹³⁰⁶ ¹³⁰⁷ ¹³⁰⁸ ¹³⁰⁹ ¹³¹⁰ ¹³¹¹ ¹³¹² ¹³¹³ ¹³¹⁴ ¹³¹⁵ ¹³¹⁶ ¹³¹⁷ ¹³¹⁸ ¹³¹⁹ ¹³²⁰ ¹³²¹ ¹³²² ¹³²³ ¹³²⁴ ¹³²⁵ ¹³²⁶ ¹³²⁷ ¹³²⁸ ¹³²⁹ ¹³³⁰ ¹³³¹ ¹³³² ¹³³³ ¹³³⁴ ¹³³⁵ ¹³³⁶ ¹³³⁷ ¹³³⁸ ¹³³⁹ ¹³⁴⁰ ¹³⁴¹ ¹³⁴² ¹³⁴³

Zeit in der Fränkischen Provinz
 1. General-Lieutenant 2. Major
 3. Hauptmann 4. Major 5. Major
 6. Major 7. Major 8. Major
 9. Major 10. Major 11. Major
 12. Major 13. Major 14. Major
 15. Major 16. Major 17. Major
 18. Major 19. Major 20. Major
 21. Major 22. Major 23. Major
 24. Major 25. Major 26. Major
 27. Major 28. Major 29. Major
 30. Major 31. Major 32. Major
 33. Major 34. Major 35. Major
 36. Major 37. Major 38. Major
 39. Major 40. Major 41. Major
 42. Major 43. Major 44. Major
 45. Major 46. Major 47. Major
 48. Major 49. Major 50. Major
 51. Major 52. Major 53. Major
 54. Major 55. Major 56. Major
 57. Major 58. Major 59. Major
 60. Major 61. Major 62. Major
 63. Major 64. Major 65. Major
 66. Major 67. Major 68. Major
 69. Major 70. Major 71. Major
 72. Major 73. Major 74. Major
 75. Major 76. Major 77. Major
 78. Major 79. Major 80. Major
 81. Major 82. Major 83. Major
 84. Major 85. Major 86. Major
 87. Major 88. Major 89. Major
 90. Major 91. Major 92. Major
 93. Major 94. Major 95. Major
 96. Major 97. Major 98. Major
 99. Major 100. Major

[illegible]

ist Supra
Der Rom. Kay. und Königl. Majest.
Maj. E. M. und des heil. röm. Reichs
Landes Erbprinzen, wie auch des Königl.
Sof. Oberstfeldzeugl. Maj. H. H.

Wm Hart/Lewis (L.S.)

Zur die von Einem löbl. Landesamte bey
gefaet. u. Zusammenkunft den 15^{ten} April. 1738 gethan,
unter Amtes Proposition u. folgte Resoluta

1^o u. staten wir einem löbl. Landesamte dienstföhrlich,
den danach vor die Communication der Kayf allergnädigsten
Rescripte in maa Accissarum und zugleich nachfolgendem
ein solches der alhierigen Landes Acciss Deputation zu
Communication, und von Ihr die Einsinnigkeit abgefor-
dert zu werden.

2^o da was die an noch abzuföhrnde Recouten anbetriefft,
sind solche bis auf zwey Mann abgeföhrte, welche
auch in provinctu ein dieser Tage abzuföhren.

3^o Da löbl. Landesamte wolle dem H. Viereggen
des Freyherrn Comitats Hflichkeit resüfren, womit er
an den Ober geyffann Graffen von Illeschaff vrsüflich
gelangen laffe, damit derselbe bey einem Hof Raths-
Rath auswärtig, das die Commisse insinuationes
durch anmarschirenden Tröggern als gleich dem Amte
intimirt werden, um desto zeitlicher in die benachbarte
Länder den march zu bringen, verseyt man hier durch
durch das Königl. Ober Amte zu effectuiren nicht,
manglen wird.

4^o Ist vermöge geoffener Amte publication die Befolgung
lassen geoffen.

5^{to}. Der abzugebende Brief über das allergnädigste nür-
 Robert Batant wird zur nächsten Zusammenkunft differiert.
 6^{to} wird ein löblich Landt Ambt rescribet so wie die
 einzuschickende Specification dero anformbden Öffnung
 gezogenen Handverleib, als auch die
 7^m. allersichst verordnete Befehlung des gesindt dierig anwei-
 sungen an die Bäuer per patentes publicorum zu lassen.
 8^{vo} wird Ihro Königl. Hoheit unsern Gnädigsten Herrn
 zu der reangirten Stglt: General leutenant Charge aller
 unterthänigst gratulirt.

9^{no}. wegen der Commissar. Befürdigung ist eine Zusammen-
 kunft pro 28 Junij unter unsern Thausen darbeynigt
 rescribendm ghl. Landt Ständen von T. March
 abzuerschreiben. Conclusum in der Ambtl. Residenz
 die dann ut supra.

N. N. des Herrn und
 Ritter Ständt Landt Tessen
 im fürstenthumb Tessen.
 als auch der Hochog. sammer
 und der Stadt Tessen Deputirte.

Landes-Amts-Proposition zu der pro 20. May 1738 angesetzten Land-Zusammenkunft

1. Demnach bey der letzt gehaltenen Land-Zusammen-
kunft grüßl. Subjecta aus dem mittel dem löbl.
Herrn Landt Ständen vortruct worden, so da dar an,
für Obr-amtlich zugriffte Kobold Patent voffdurch-
gehen, und wie ad exemplum der Königlich Hofrath und
Marggraffschumb Nahrung auch in diesen Hochogffschumb Oflr.
sim folglich auch in dem Hirsigen Fürstenthumb nach dessen
arth und verfassung eine Kobold-Ordnung eingeführt wer-
den konte, dem Landt-Amt die gemüthl. meinung mit bey-
rückung dorer beyrg vrsachen ad marginem inner jedem S.
verfassen sollem. Alß eigenmächtig auch das Landt Amt so-
thanne gemüthl. verfassung umb den in seyen ut lit. A. Obr.
Amtlich abgeforderten Bericht demasslinst abstattn zu
können.

2. Es ist zwar das zwischen dem löbl. Hf. Landt Ständen
und der hirsigen sammer obfserbete vorgefandte exagration
verrö oftne vor sich gegangen und tractirt worden. Weil nun
zu erwessen waer, das solich demasslinst terminirt, und zu
einem grueynfften ende gebracht werden moigt. So lebt das
Landt Amt gegen die löbl. Hf. Landt Stände der versta zuwer,
süß dieselben werden nunmehr dahin bedacht zu sein beliben, auf
das dieses so lange yson dauernde Negotium nunmehr cum effe-
ctu beendigt werden konte. Datum die 20. ut supra.
Der Röm. Kay und Königl. Mayt. C. S. Cämmerer, Hf. Fürstenthumb
Leffm Landt Raitmann, wie auch Hf. Königl. Hofrath obfser
Hf. Raitm. Mayt. Hf. Marggraff von Wratzleu

Zuſ die von Einem Löb. Landes-Amt bey
geſaltener Zuſammennũtz unter geſegtem Landt
am 1. Junytag vor pfingſten geſamener Amtes
Propoſition erfolgte Reſoluta.

1^o Wann der Entwurf der neuen Zuſammen-
rũgen über das allerhöchſte Sirr recht eingeyndete Patent
ausgeſchicket ſein wird, ſoll im ſolcher dem
Hh. Landt Ständen ad deliberandum communiciret, als
dann Einem Löb. Landes-Amt eingekündiget werden.
2^o Es iſt der ſammterl Ständſinngeſam reſolviret worden,
dem Hh. Ober Regenten nachmaſſen vorſtellig zu machen,
mit der Löb. Hh. Landt Ständſtätt verbleibig wa-
ren alle ihren vorſtellig machende begründete pre-
tentiones ohne allem ſtrepitu Juris der Löb. ſammterl
zu begütten, und da derſelbe zu einem gültigen Ver-
gleich zuſammen zu treten geſonnen wäre, wird der 3^{te}
Tag zu künftigen Monats Juny ^{darzu} angeſetzt.

Extra Propoſitionem

1^o Es der Löb. Ständ Rectification Commiſſion vor-
getragen worden, das nachdem einige Hh. Lan-
dt Stände wider die ſum angeſetzte operationstage
allerſand einwendungen vorzutragen ſollten, wie dann

in continenti H. Georg von Garayhousch angebracht,
 samst nur einmal vor der Commission erschienen und ihm
 doch vor 22 tag gegen anderthalb hundert Th. angeschuldet
 worden, ob derselben nicht beliebt wolle auf einen ge-
 wissigen tag zu sammen zu treten, solch abklären zu thun,
 um die anfangung zu bezaehlung dieser Liefer-
 gelder alsdann geschickten aufsuche auszufors-
 chen. Vorauß aber der anwesende Commissarius
 H. von Rymultowich replicirte; wie das die Com-
 mission von einer vorgelöb. Gaub Commission ledig-
 lich dependire, und vor Derselben die wieder sie
 habende Beschwerden anzubringen wären. weshalb
 die löbl. H. Landt Ständ. dörig in Landt Memo-
 riale ihre habende Beschwerden zu remonstriren resolviren.

2^{do} Nachdem der Actuarius H. v. S. mit einer
 durch Rectifications Gaub Commission anfangung
 über 104 Bögen dahin abgeschickten Actum legitimis-
 ches, als ist ihm das darfür kommende Schreibgehalt
 aus der Cassa anzuschicken.

3^{ten} Von Cammeral Unterofficieren worden wegen
 der von Prinz Eugenischen Regiment verübten ex-
 cessen 8. jedoch sine sequela auß allerdingen Cassen
 resolvirt.

4^{to} Die allfinsigen accip. Deputation werden vor

Die gefammte anforderung der freyen Deputation
Zimmer und dessen besitzung dann vor besser und entzollung
Speesen zugehör aus allen dergleichen Caffen und dergleichen gezogenen
H. statibus reunitis, 60 R. Concludiret.

Sie sind da zuletzt der H. Ober Steuerfängere vor,
sollig gemacht, ob die Cob. H. H. Landtstände nicht
einige Consolation dem General Steuer Amte intailu
der resolvirten liquidation concludiren mochten, halt
man sich dagegen verblähet, wie das auf aller vergr
nach anlangung der letzten liquidation man darauf
reflectiren wolt. Conclufum auf der Landt Stube
Heyfen 20 May anno 1738.

N. N. der Herren und Ritter
Herrn Landt Dessen im Fürstenthum
Heyfen, wie auf der Hertzogsam,
und der Stadt Heyfen Depu,
H. H.

82

A

Landes-Amts-Proposition zu der pro 30^{ten} Junij
a: 1738 außgeschriebenen Landeszusammkunft.

1^o Liebet A. belieben die löbl. Herren Landt Stände
sich morgen zu versen, volhgestaltm intailu de anno
1738 velttenen vasser Schand, von dem allernädigst
resolvirten quantum dem alfürigen Corpori L. 601^{er} L. x
Oberamtlich zugestillet worden. Darin nun diesel.
L. 601^{er} L. x Oberamtlich zugestillet sein wie,
drumb Girortse zu subrepartiren kommen, und der auß.
geworsene divisor $47. x. 4 \frac{2884}{4787}$ auff ein jedes
Malder nicht practicabel zu sein sein, und dafro auch
zur außfindung einer andern Divisor die löbl. H. Sta.
aus Reuniki auf den frütigen Tag ründt. vorgeladen
worden,; als überlaß dem löbl. Herren Landt
Ständen, wie velt. das resolvirt. quantum ein.
zugestillen belieben vollen.

2^o Volhgestaltm jent Oberamtlich Verordnung
kriegt vortse die Giergkeit jent Dienstboten daz hin
Lohn mit baarem Gold zu zahlen soll, sind drumb Ober.
amtlich aufgegeben worden. Solich ist auß Lit.

B. morgen insalt zu versen.

3^o Dief war vort. Ihre Tag. und König Mayst.

Die dem Maltheer Orden in Königlich böhmischer
Kaiserlicher Privilegia allerorts beständig ge-
geben. Zugeteilt hat. Christen innsicht.

4^{te} Zugeteilt ist die mässen Zünfft, und
der fleissige Herr Landt Häubtmann von Prag
wegen der, in der Herrschaft fleissig
gefälschten Räuber - Banda, und so wie in
Mistowitz, ab Farelowitz und Crützdorf wirklich
ausgeübten Raub an mich geschrieben habe, welchem
nach ein jeder von denen löblichen Herren Landt Ständen
auf gültigen Gült zu setzen, und der verfassung des selben
Räuber Banda dem Landt Amte, zu verfassung
benötigter mitteln eine pflichtsamte anzugehen
sein befohlen werden. Datum die Danno ist

Supra

Der Röm. Kay. und Königl. Majest.
Rath, Cammerer, und der fürstenthumb Teffen
Landt Häubtmann, auch der Königl. böhmischen
obrigkeit des kaiserlichen
Wratzlav Maximilian gross von Wratzlav

Derz. in dem 1^{ten} July 1738 geoffenen installation zu
hoch und wohl Bedachten Herrn Carl Franz Oberst,
Feldmarschall von Hertzschke und Schönhoff, f. d.
Herrn auf Schönfeld, Groß Tschendorf, Wanklowitz, Dal
tin, Raltimow, Raltowitz, Rzezytz, Bartelsdorf,
Radwanitz, Lublin j. auch der Herrschaft Polthzendorf
und Morkow. Ihro Königliche Majestät die Regierenden Herz
zogen zu Lothringen, und Baron von auf Broßfeld
zu Toscana, Rath, Cammerer, und vürstlichen Rath
Landt-Marschall zum Landt-Hauptmann der für
stenthum Teffen würdiger Herrschaft.
Gegen 8 Uhr Abends wurde die Stadt Teffen mit zehnen
Fahnen in zehne Compagnien alle auf die Städte Oels, Teschen,
Wasser, und Lublitz mit vürstlichen Trommeln auf dem
platz strahle; wie dann auch die Landt-Verbrüder durch
den Herrn Unter-Commandanten von Dymtal vor der H. H.
Landt-Hauptmanns Quartier angeführt, und auf vürstlichen
Einem Exercitio in die Befähigung zur vürstlichen Commendant
wurden.
Gegen 9 Uhr begaben sich die löbl. H. Landt-Stände auf
die Landt-Stuben, und 10 Deputierte, 4 Herrn und 6 Herren
Stände zur abfolung des hochh. Commissars der hoch
und wohl Bedachten Herrn Adam Wulffschlager von
Gothalibowitz, f. d. Herrschaft auf Dingelau, nieder ließen,
und durch, Ihro Königliche Majestät die Regierenden Herz
zogen zu Lothringen und Baron v. Rath, und Herr Landt-Rath
Herr von Teffen würdiger Herrschaft, welche auf in
auf mit 6 pferden bespannten Wagen in demselben Quartier
aufgeben, und thune in die Dominianer Wiese, worinnen

[illegible]

Verwaltenden Landesamts Proposition zu der
pro 15 July 1738 ausgeschrieben Land² Zusammen
kunft.

1^o Ehrliche Ihm lobf. Herrn Land² Ständ
vorhin beandt, vorstergestaltm in Ihm Allern
rectification von Ihro Kay² und Königl. May² allerm
höch² beliebt, und zu diesem endt wann ein oder I²ne an
I²re Ständ in sagen was zu erinnern, und an die Land² zu
geben fällt, ein Land² Zusammenkunft² rigend² ausgr
schreiben worden, als ge²eartigt das Verwaltende Land²
amtl, was ein oder andere von Ihm lobf. Herrn Land² Stän
den diesesfalls an die Land² zu geben fallen würde, und solches sodann
dem nächst vorkom² verordneten Herrn Land² Hauptmann
breichten zu können.

2^{do} Verordnet das Verwaltende Land² amtl dasjenige,
so wegen Reparierung der Wege und Straßen, auf
verleihend² Königl. Oberamtl² rescript sub lit. F.
albrechts per patent² mitgegeben worden.

3^{to} Vorstergestaltm Ihro Kay² und Königl. May² d²m.
Oppe- und Rathborf. Regierung² Secretarium
von Blomart in den Ritter Stand zu setzen, und
ihm zugleich das Incolat zu verleihsn gerüth haben,
daher ist aus Lit. B. d. C. mit nachst² zu setzen.

4te. Krönung auch kil. D. D. C. mit Ingegnung, wie das
 von allersichst gedachte Vayl. Maystt gewisser Herr
 Christian Vissindler von Feinbendoff in dem adre Standt,
 des Johann Adam Durbar abt zu Dehro Rath allermil,
 "dort resohn worden. Datum die et anno ist
 Supra

Herr Königl. Hoheit Herzogen zu Lothringen
 Runt Gaar, wie auch Bruch Herzogen zu Tos-
 cana Rath, Obrist Landt Rist, und Landt
 Ambt Verrichter im Fürstenthumb Teyren

(L. S.)

Adam Vontze Rist von Gotschalkow

Auf die von Einem verwaeltenden Lande
Ambt bey geschehener Zusammenkunft d. 15. July 1738 gefas-
sener einer Proposition gefolgte Resoluta.

1^{te} Wälen man den bürtigen Post von dem H. Lande Haupt,
man wird zuverlässig in Dessen der acquirirung
zu verfahren seyl; So werden die lobl. H. Lande Stände,
so viel ihnen abkommen können, versuhen Concerten Donnerstag
allhier in Dessen sich einzufinden, und die an die sandt zuge-
hör. Gabende Adminicula maturiren zu lassen.

2^{de} Vor der publication der Obr. Ambt. rescripte die
reparation der vorger. Clangen, resalten wir Einem
verwaltenden Lande Ambte verbündeten Dank, and dekla-
riert sich ferner der sammeral Deputierte von Dessen der
cammer offhane reparation zu bewerkeln, wie man dann
auf dem H. von Belika die commission aufgetragen,
offhane reparation zu besorgen, wie möglich und stli-
chig die firumb liegende gründlose und unbrauchbare
wege in vollkommenen standt gesetzt werden können.

3^{te} Und so wolle dem H. D. H. Regiments secreta-
rio von Dommre zu der allerhöch. resalten reuter und
Kettenstand und Dessen inlithatu als auf

4^{te} Dem H. von Freyhenden zu dem verlangten Adressat, dem
H. Braun zur resaltung eines kays. kais. Rath's gratu-
alisch.

Extra Propositionem

86
1.° Soll die allernachdicht resolve die Taglia von einem jed
weden Voffe durch künftigen Rauber per patentes
in sonderlich durch sammt dreyen publicis werden.
Zu dem Bischofen, vortz dreyer Nisberg der
installierung in solchem Land Hauptmanns gelosig
werden zuzulassen dem offnen Muscanten die dem
dem Dominicaner Muscanten befohlen die dem
vord Conclufum auf der Landt die dann ist
Supra

Adam Kuntze kaiser von Goffal
kaiser

Carl Kuntze Celesta von Celestini
Maximilian kaiser von Singenoy
Johann Max Gellob kaiser von Krbmby

Derwärtenden Landes-Amts-Proposition zu der
pro 13^{ten} Augst anni 1738. außgeschriebenen Lande
zu Zusammenkunft.

Was zur in Königl. Oberamtl. Monitoriale
wegen zur Einföhrung neuer müßl. Ordnung innerhalb
acht Tagen erscheidenden gültigste. bringet, also diese
Tagen eingelangt; Folget ist auß Lit. A. weiter zu
sehen zu sehen; Wilm nun insall Lit. B. albereit
Aberigen Jafur das Land Collegium umb wörsung
schroffir obzueföhrden gemüßl. meinung angeschalt
solche aber bis anson unterlassen worden; also werden
die löbl. Herren Lande Stände in dieser schro
figen Interesse mit concernirenden angedroget
die vorhin Amtlich abgeforderte gemüßl. meinung
nunmehr zu wörsen sich beliben lassen.

2^{tes} Auf was weise ein Vermögen oder Förmlich
auf acht Jafur lang und zwanz Jafur lichen zu zweymahl
Jundert Tausend außgeschrieben, und was dabey zu be
halten mitgegeben worden. Folget beliben die löbl.
Herren Lande Stände auß Lit. C. weiter insall
zu sehen.

3^{tes} Verleget zu stellen Jhre Tayl. und Königl. Maj^{estät}
Im Opyel und Rathh. Konigen Ambs-Secretarium H^{och}.

Herrn Johann Caspar von Dörr in dem Ritterstande
 mit Verleihung des Incolats, den Großglogauischen Amts-
 "cretarium H. Nicolaus Jüst von Linckowfelds abtr in dem
 Räte standt allerhöchste zu resohn geüßet haben; Solches
 ist auß dem D. D. T umständlicher zu resohn. Datum
 die 10. anno ut supra.

Herz Rönigk. Josef Herzogen zu Lothringen
 und Saar, wie auch Groß Herzogen in Toscana
 Rath, Obersten Land Richter, und Landt Amts
 Director des Fürstenthums Teyfen

Adam Wentze (L. S.) freyherr von Goltzschberg

Lauf die von Einem Verwaltenden Landes Amte
bey geachtet. Zusammenkunft d. 13 Aug. 1738 gethan
unter Amtes Proposition erfolgt. Resoluta

4^o Dauchdame wegen vielerley unterschiedlichen getrag^{en}
Sorten die Mühlordnung nach der maas^s, nicht möglich für
offenbar zu seyn werden kann, als geset die unmäßgobliche meinung
dass die pretendierte Mühlordnung am allergeringsten
am nach dem gerichte, wie auch bereits in unserm lande
Ordnung fundiert, eingerichtet werden könnte.

[illegible]

3. Bis wird dem Ojzel und Rathborijfen um ein secretaris von Todre
 zu verlangten Pittingstand und incolatu, wie auch dem H. Jüst von
 Linckmefeld zu allemildigst verlangten ihre Stands gratuliert
 Conclufum auf der Landt Stüb'n Toffen die Anno ut supra
 N. N. d. G. und Rath St. an,
 der Landt Taffen im Fürstenthumb Teyffen,
 wie auch der Königl. sammer gültler und
 der Stadt Teyffen Deputirte zu.

Landes-Landts-Proposition zu der pro 15^{ten} Wris's 1738 außgeschriebenen Landtszusammenkunft.

1^o. Obwiewol man lobt: Grossen Landts Ständen die,
in dem Königlich Böhmerisch getheilt und sogar auch
son in Kayser außgebrochen sein solende, nicht minder
auch Polnische Dittsch in Podolien zu Raminisch eingedrungen
Contagion allebreits durch amtl. Patent bedrückt:
und womit in jeder, insonderheit an der Böhmerisch und
Polnische Granitz gelegene Landtszür abwendung soffer,
um Ubel das mögliche beytragen, im fall aber von
annäherung der selben Contagion was zuverläßig in der
sagung gebracht werden könnte, solches dem Landts Amte
offenstündlich anzuzeigen möchte, mitgegeben worden.
So soll doch das Landts Amt vor nöthig macht,
daselbst bey gegenwärtig = anstündigen Landtszusam-
menkunft demselben Lobt: Grossen Landts Ständen
nochmalen erinnertlich zu machen, insonderheit aber
auch zu jedermannigle. verhoffung und nachtracht
dasjenige in extenso sub lit: G. B. C. D. D. zusam-
municiren, was in seym aufno per postam und selbst
sogar auch per Stalletam Oberamtlich rescribirt
worden.

2^{do}. Nach dem zu inschbung der unlängst in insalt
lit: C. außgeschriebenen Führen und Vermögen Stände
oben bey der anstündigen Landtszusammenkunft.

In den Corporibus anseim gestret. modus sol-
lectandi beliebt worden seer, des werden die löbl.
Grossen Landes Stände sich hinüber zu entfließen be-
lieben.

3^{tes} Was zur gedruckten Patent wegen zur Importation
Gung der Commercij auf gewisse gewisse aufangenen Consump-
tion-aufim alfür subpresentato „I.“ hujus inq. langob;
dieser werden dem löbl. Grossen Landes Ständen hiemit
sub lit. F. zur nachricht amtlich communiciret, gelugnet

4^{tes} Dasjenige so wegen außer Landes pfassung dorr nicht zu
tollerirenden Juden, außer der dinstfälligen gedruckten Paten-
ten annoch besonders Oberamtlich rescribirt, und außge-
messen werden, zu dessen befolgung sub lit. G. amtlich
intimirt wirdt.

5^{tes} Weß sich der allfällige Gross Cammer Ober Regent
von Pfützer, wider die löbl. Grossen Landes Stände
wegen zu dato nicht bewürkter vorgeschann exagration bey
seinem hochlöbl. Königl. Oberamte befferet, und was sich
daselbst dinstfalls zu verordnen beliebt, folgen mög-
lit. H. beistehen innhalte.

6^{tes} Günstig gestaltet zeigt sub lit. J. was jethlgedachte Gross
Cammer Ober Regent in der Cosau und leipziger Jurisdictional
angelegenheit für eine exception bey seinem hochlöbl. Königl.
Oberamte eingebraucht habe.

7^{tes} Erhelfen werden die löbl. Grossen Landes Stände

anmerket, das einem jedem beyliegenden sub lit. I. zugestrichen
 natural = recourtra und golds contingent zur rechten zeit offst
 'bass abzuführen. Datum Veching die Danoulsupra.

Ihro Königl. Hoheit Herzogen zu Lothringen und
 Baar, wie auy Großhertzogin zu Toscano Rath,
 Cammer wie auy Fürstenthumb Teffin. (L. S.) Landt Häubtmann der
 Car. frantz. Fürst von Oberbayern

Auf eines löbl. Landts Amtes bey gefaltener Zusammen
 kunfft den 15ten 7 bis anno 1738. gehaltenen Amtes Proposi-
 tion erfolgte Resoluta.

1. Soll ein Landts Memorial an ein hochlöbl. Königl. Ober
 Amt vorfertiget werden, womit die wegen der in Hungarn
 und Pesten gerühten Contagion anzukommende Speeren von dem
 publico bezahlt würden, wilen fürsigt Fürstenthumb nicht im den
 Stand solchs Unkosten zu tragen, allermassen zu dato gegen 40
 verlaß bey der letztem Pestischen Contagion von sich selbst außge-
 'bezahlt worden, von 20 Jahren für verintereferiret verdam müssen.

2. Die vermögen und füren Stürze soll gleich der pro Anno 1705 von
 sitzen der löbl. freien Landts Ständen collectiret werden, das Cam-
 'merale und die Stadt Teffin in dem ihr Catastr pro parte sua ein-
 'zuweisen bedacht sein. Die commissary hiez zu werden ernannt.
 tit. Herr Oberst Landt Richter, Herr Landtschreiber, Herr v. Schel-
 'cha und Herr von Roff.

3. Vor communication der Oberamts Patente wegen aufhangen.

zur aufbringung der Commercij auf gewisse weise die consumption
auch verfaßt man Einem löbl. Landt Amte die Erfüllung
daneb, und da bey rectification der aciffen solten streuen
in corpora ingoffiit werden dinsten, als resoluiren wir firsu
zu Deputierten Dingern ~~et~~ H. Kurf. Landt Ristur, H. Landtsant
"ler, H. Baron Stöckly von Riggewald, Baron Massfänge,
"nois, Baron Salisius, Baron Marckowly von Jürich, Baron Willa
"mowsky, Baron Stöckly von Stinau, H. von Garasowly, H.
von Hliba, H. von Lajch von Baumgarten, H. von Marckowly von Di
"mowatz, H. von Ross, H. Marckowly von Jögirsdau, H. Dubow
"sky, H. Lajst, H. Burgomayster, verfaß ein gewisse Divisor
entwerfen, und solten dem löbl. H. von Landt Standa, Communi
"rasolen.

4to. Vor die Publication der Ber Amte: reservirt varen auch ja
gung derer fids Tagt mann Einem löbl. Landt Amte reg. beyten
daneb.

5to. So soll eine Relation in sin hochlöbl. Königl. Ber Amte vor,
sagt, die von der sammer anberofte exagvation in Ordnung ge
"braucht werden, wozu der Herr Kurf. Landt Ristur samt dem
in den vorigen Landtschlesiedat. 2. August 1737 varen H. Deputierten
denominirt varen.

ad. 6ten 7^{um} verfaßt man gesammten daneb vor die gesammten
Amte anerkennung varen abführung der natural vertriben der
auch gold contingent.

Extra Propositionem
Zurabnahme der vorigen Stürer Richtigkeit vorbliben die vorfin
nennte H. von Deputierte, zu der pro 1737 abre varen die H. von
Landt Officir. H. Baron Salisius, Baron Stöckly von Stinau und
H. von Ross Deputierte. *Conclusum* In sin ut supra
N. N. der H. von der Stille Standa Landt Vassen
im fids fids In sin wie auf der Königl. sammer und
der Stalt In sin vorerledigt.

Landes-Amts-Proposition zu der pro 24^{ten} Jbris 1738. ausgegebenen Landes-Zusammenkunft.

1^o Aus dem ansehnlichen sub lit. A. belieben die Löffl. Herren Landes-
Stände beirathen innsaltz abzunehmen, was auf längst allen
"gnädigsten Befehl für vorblöff. Königl. Ober-Amt wegen
dieser bißher angewachsenen ^{großen} Stürm und specifischen
"der 3 jährigen Domestical außläagen, ansehnlich ge-
"steigert jetzt zu revidiren beliebt fällt. Aus diesem
"anlassung dann das verwaltende Landes-Amt befunden,
die Löffl. ggl. Landes-Stände dahin zu erinnern, auf daß
"in jeder auf die abführung der höchstständigen Stürm
bedacht sein, und auf die möglichste gradus executionis nicht
ankommen lassen möge.

2^{de} Werden die Löffl. Herren Landes-Stände nicht mündlich an-
"merken, die sub lit. B. specifizierte Recouten- und Rimonta
"relutione Stürm so genau abzuführen, als im verdrigen dem
"fürstenthumb die à publico angeordnete Refusione Stürm dinst.
"wegen zurückzuführen Oberamtlich befohlen worden.

3^{te} Demnach das allseitige Landes-Amt dem Ober-accis-Amt,
"dem die richtiger = und zeitlich abfuhr dieser Monathl. Accisgöl.
"dem einzubinden sub lit. C. Oberamtlich anmerken wor-
"den; Und nun an dieser verpfändung auf die vorführerding
"mer die Ursache sein mögen; als werden die Löffl. Herren
Landes-Stände bey der vorgeminderten und accisringern
"das weiter zu vermeiden beliebt, auf daß die Monathl.

aciffgreder dem Fürstlichen zithlich abgeführet, von
dieser aber solte sinwiderumb in dem aüßgemessen
Tagen in das Ober Stürck Amt geleitet, mittin die Eines,
sa derselben von sin auß nacher beylauff beflinigt
werden möge.

4^{te} Auf was auff undt weise, das Tagg Hungar Salt in zu,
kündt Gmein, in land transportiert, vordergestaltten dinstol,
dem Salt Transport alle beförderung geleistet werden oder
Solt ist auß dem Ober Amte: anflure sub lit: D. umstän,
dieser zu verfahren; vordernach die löbf. St. Landt Stände
mit dem benöthigten fursam gegen bezahlung demselben Salt
Transport zu befördern, beflinigen sin vollen.

5^{te} Obson die sub lit: E. vordommender gedruckte Contagion, Pa,
denn allbereit durch gen vordiger Landt Amte Bekannt in die,
son Fürstenthumb publiciert, undt dem genau befolgung
mitgegeben worden. So werden Firren nicht desto weniger dem
löbf. Gmein Landt Ständen die nötfige Exemplaria communiciert,
undt demselben de passu ad passum die defüldige Folge zu leisten,
undt im fall von dem Hungar: gesündheit zustande verabreicht
in verfassung gebracht worden wäre; Solt ist dem vordalten dem
Landt Amte unverzüglich anzuzügen. Datum die Anno
1659.

Ich der Königl. Lothringens zu Lothringen undt Bar
wie auch Großfürst in Toranna Rath Landt Mar,
chall undt Landt Amte
L. S. Herr v. Gotschalk
Textm.
Adam L. Contre

Auf die von Einem Löf. Verwaltenden Landt Ambt bey
getreuen zusammentrifft 24 Jber 1738. gethanen Ambts
Proposition - folgt Resoluta.

1^o Sothalten dienstföhlidigst darob vor die gethanene Publication
des Oberambts Verdicts wegen abführung der Strick Rosten
und werden bedacht sein solches sose abzuführen, nach dem aber
die calamitäten einwirkend und diesel Jassol wie die vorgerechten
betrogen, also suchen wir Ein Löf. Verwaltend Landt Ambt
bey der Löf. Vöge angesetzten Commission solch vorstellig zu
machen, und wenigstens annoch Ein frey zur abführung derselben
und abzubitteln.

2^o wie man auch die pflanzige abführung der Rekruten und
Remonta gelder zu besorgen und möglichst angelegen sein lassen
wird.

3^o So suchet man sose diese all beyde vorgeregend passus
per patentes publicum zu lassen, und da man sich auf
mindest in mora gewesen die daffin in bestimmten Tagen abzuführen,
also will man auch beflissen sein solch verbindlich stalt also zu
besorgen.

4^o Ein Löf. Verwaltend Landt Ambt wird dienstföhlidigst gesucht
und dem allerhöchst anbestelltem Valtz Transport zu bestanden bey seinem
sohlöf. Vöge Oberambt vorzustellen, damit dem fufeläuffen das
von ihm tagt Mäkt ausgezogene fufelöfen nicht abgetrieben und
entmündet wird.

5^o gleichwie von auch solch mittelst der Landt Patenten dñs die
Contagions Patente und geringst publiciert worden, also wird man
auch gemäß demselben zu verfahren angelegen sein lassen
Conclusum auf der Landt Stube die dñno ussupra.

N. N. Hofmann und Altes Landt
Landt Vassen im fufelambt desher
wie auch der sohlöf. Sammerquitter
und der Stadt Regn Depuirtirte

+

Landes-Amts-Proposition zu der pro^{da}
Januar: 1739. außgeschriben Land-zusammenkunft.

1^{te} Daß die Loh: freien Land: Ständer das alte Jahr gleich,
wie sie verfloßen hätten, und das nur mit allem Frey und Frey
anstellen, auch damit in unzweifelhafter Drey-Jahre abwechselung
in allen Frey und Frey zu friedlicher Continuation mögen; Solches
Jahr ist dem so wohl an-als abwechselnden Loh: freien Land:
Ständen freylich fern münden anzuweisen wollen.

2^{te} Auf was weise: zukünftig die Stürze- und Domestical-Sache
Revision bewürdet werden, und davon so dann an ein Loh:
Loh: Königl: Oberamt die Legitimation verfloßen; Al: Solches
verliehen die Loh: freien Land: Ständer aushil: Herrsch:
von innfalt abzunehmen.

3^{te} Was für eine neue Verfassung von Jhr Maj: Maj:
allergnädigst beliebt, und im Land im Druck befördert, auch
wie ein und das andere dabey zu beobachten, mitgegeben
werden: Solches ist auch verfliegenden gedruckten Exemplar
und dazu gehörigen Oberamtl: Rescript sub lit. B. d. d. d.
von abzunehmen.

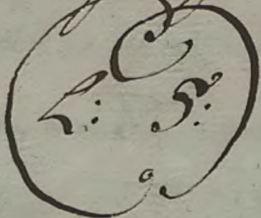
4^{te} Ingleichen zugeht lit. C. umständlicher innfalt, was
für gedruckte Patentes wegen in concursu publico aufgegeben
Cautio: actorea alhier unmittelbar eingelangt ist.

5^{te} Vorleser gehalten der Herzog: gesim der Rath
Jhr Baron von Pfützharz mir die Verordung des Vor:
-gesand: -exagational: vordere anrecommendiert. Solches
Jahr dem Loh: freien Land: Ständen verfliegend sub lit. D.

zu diesem Ende Communication wollen, um daselbst exequation
 vor sich gehen zu lassen, und zu genehmigen und zu befehlen.
 52. So sind zwar ex gramo diese löbl. Herren Landes
 Ständen subjecta vorläufigt benannt worden, so da das an-
 dere Vorstands: überschickte Hochsch. Patent de passu ad
 passum unterzügen, und was dabei zu befürd des fürstlichen Landes
 und insbesondrer die so fürstenthumb zu erinnern wäre, dem
 Landesamte zu weiterer Verzichtstellung anzuzeigen sollen,
 wiewohl aber solches nicht angeht, nicht beifügen; als ist dem
 so gleich nachzukommen, und der obgedachte Landesbeschluss der
 löbl. Herren Landes Ständen zu befolgen.

Letzlichen bittet die allfürstliche Amte = Cantzley
 wegen dieser im Vorwischen 1738. J. in angelo-
 gisch des fürstenthumb gefabter Laborem um ein
 gnädige und beliebige consolation. Datum die Damm
 ut supra.

E. Ho. Königl. Hoheit des Regierenden Herzogen
 zu Lothringen ^{und} Saar, wie auch Großherzogen
 in Toscan Rath, Cammer, und Landes Fürstenthumb
 des fürstenthumb Tessen.

Carestant fürstlich von Tessen


Landes-Amts-Proposition zu der vom 13^{ten} Januar:
1739 außgeschriebnen Landeszusammkunft.

1^{te} Innach der löbl. Herrn Statu reuniti zu Concurrenz der
Occasione der Stuer-Rect-Commissarien hiesiger goldner intem-
dierender Händ-Handlung per Deputatos zu regieren vorgel-
den worden. Als werden die löbl. Herrn Lande-Stände
mit demeltem H^{ch} Deputaten H^{ch} Einmuth zu concertiren be-
lieben.

2^{de} Daß der vorgläge sub lit. A. beliben die löbl. Herrn Lan-
de-Stände beliben innsalt abzunehmen, was für ein hiesiger
Königl. Oberamth: Monitoriale, wegen abführung der Stuer-
ständigkeiten alleins sub p^{te} 7^{ten} currentis eingelangt, und
demnach und da schon intriebung dem Lande-Amt in
der reger Verwaltung mitgegeben worden, in jeder Constantia
auf H^{ch} Einmuth amtllich anzuwenden wird, auf daß zu Vermeidung
der angemessenen regsten executionis graduum drey Stän-
digkeiten in das Ober Stuer Amt off^{en} setzen anstand
getilgt werden mochten.

3^{te} Verlegungsalten zu Verhütung der ansehnlichen Verboten
und Alimonta zu finden ein Quantum von 200000 Rth
per Term: S. Agnetis außgeschriben worden; Folgend ist auß
lit. B. zu messen abzunehmen.

4^{te} Was für Kayf: allernächste außmischung vorgem. der
jüngsten Advocaten, so die H^{ch} H^{ch} zu Rechts-Sachen

Vorfagen, ermittelt sind Hochlöbl. Königl. Ober-Ambt
im Lande publiciret worden; Solche ist auß Lit. Cumb.
ständiger abzugeben.

5^{te} Nicht minder ist auß Lit. D. zu wissen, was für gedrückte
Patente wegen Verurteilung der Carcerum perpetuorum und
darinnen vffgelegten generum delicti allere immittelst angelan-
get sein.

6^{te} Es sind zwar die subrepartitiones zur einbringung der
für den Staat allbereit per Patente publiciret worden, Nach-
dem aber das Landt Ambt dier subrepartitiones so viel der
custiale betriefft, noch in näher deliberationes zu ziehen befunden,
daß werden die hoch. Herrn Landt Stände, damit die armuth
dabey nicht leyde, die sich noch nimmer zu überlegen belieben.
Datum die Daran ut supra.

I. Gro Königl. Beheit des Regierenden Herren Hertzo.
J. groß zu Rothringen und Baar, wie auch Broß Hertzo.
J. groß in Torano Rath Cammer, und Landt Häubtmann
des Fürstenthums Kessen.
Carlsfrantz Hertzog von der Geyß

(L: S)

Obmann gleich von Dittlen deren Hf. Landt Ständen und
von ressinen Hf. Statibus reunit die Strick-rectification,
Commissariats hieser goldner angolegnist gross terminiert fällt;
so soll doch obse Hf. St. Comission nicht ressinen
andere singegen mit dem offerierten jauch gewant deren 6500 fl. wo
wunder aber die bresch. Krise goldner mit begreifen, nicht zu finden
sein wollen, sinwiderumb verfahren werden müssen. Hf. Herr Baron
von Saingenos singegen submittiret sich pro sua rata von dem
Hf. Landt Ständen offerierten obigen jauch gewant.

3^{te}. Ein loß: Landt Ampt wirdt gesamt veräußert so wohl die sub
repartition der ansehnlichen Recouten und Remonta reduction
goldner und

4^{te}. Die allmähligste Ausmähnung von 1000 zur Anzahl = 50000

selbst vorlegendem Advocaten, als auch
 5^{te} Die gedruckte Patente der zuerichtenden Carcerum perpetuorum
 per patentes publicum zu lassen.

6^{te} Soll bey der Anschlag Türken, Stürz Subrepartition, da man
 darbey nicht mehr zu rinnen findet, sein Verblatn haben.

Extra Propositionem.

7^{me} Die von dem H. Ober Stürzfinngmire von Marchbryg' bey
 dem Kur - Kaysers Auxiliar Truppen auß und Ruß - Mannen.
 dinst Liefergelder, und außgegebte Kost und Fracht - Speesen sollen
 von einer löbl. Cassa Deputation untersucht, und approbirt
 werden.

8^{de} werden die H. Baron George Leogott von Störbryg' auf
 Riggroßdorf, 50 R. H. B. Laris auf Marwin, 150 R. und
 H. von Ruffschy auf Tysondorf 50 R. vor ein Brand subsi,
 diem revolvirt.

9^{te} Soll ein Land Memorialt wegen extorquirten vollenen Mauth
 von Seiten der hertzogl. Cammer und der Stadt Teyern von unserm
 getrigt und effect führen, verfertigt, und ein löbl. Land
 Ampt darinnen referirt werden und bey der stätt. possession
 dem Mauthb immunität sorggerig zu schützen. Conclufum
 auf der Land Stüb die Danni ussupri

N. N. Altherrn und Rhetor Stan.
 . Al Landt Teyern im Fürstenthumb Teyern
 wie auch der hertzogl. Cammer gültiger
 H. Ratnam Leutnant und der Stadt
 Teyern Deputierte.

Berrwaltenden Landes = Amtes = Proposition
zu der pro 11^{ma} Martij. 1739 außgeschriebenen Landes
Zusammenkunft.

1^{tes} Aus dem anfführ sub lit. A. beehren die löbl. Herren
Landes Stände beirathen innsaltz abzunehmen, was für
einen vorschlag, die Stürck Rysten mit guttrier abzustosfen,
der Herr Landes Häubtmann an die ständt zugeben beliebet sa
be, zu verlesen und dann die ansehtige Landes Zusammen
kunft außgeschrieben worden, und gerwartigt das Annehmen
des Landes Amtes von dem löbl. Herren Landes Ständen

Gerobtschafft gedanken zu weiterer geöygen Vorbesung
2^{des} So zeigt sub lit. B. der ingewesen, vorschlagstalten das
allfinsige Fürstenthumb an dem außgeschriebenen Natural
recroutencontingent umb 4 Mann weniger zuzustellen
und solchs vier mann mit 244 R zu reuieren habe.

3^{tes} Was ein soch löbl. Königl. Ober Amtes wider die in
demem gleichitz, und Kössleijer Erantz Oeffnung für,
stufthumb außgebrochen Raubereyen vorzubehalten anbe
stellen. Solchs ist sub lit. C. F. D. umständlicher ab
zunehmen.

4^{tes} Mit was für Executionszwang die Vermögen und
Türken = Stürck = Resten ringetrieben werden sollen, zeigt
die Herr Amte: (arrenda sub lit. E. beirathen innsaltz.

5^{to} Innsalt lit. J. Sollen in zukünftig die Compensanda nicht von denen Laufenden und gegenwärtigen, sondern von Vorjähri gen und älteren angestrichen abgeschrieben werden.

6^{to} Die sub lit. G. bürgerliche Ober Amte. Surrenda giebt Züge und maas, wie sie künftig ad exemplum der Marggraf. Humb. Maßen die Vorspannung eingestrichen werden soll.

7^{to} Vermöge Ober Amte. Surrenda sub lit. H. ist der bürgerliche Vorbehalt die Roffe Kinder außer Land zu setzen, aufgegeben worden.

8^{to} Vreyschafft der Ihre Kay. und Königl. Mayestät allergnädigster Fürst Herzog Maximilian von Tyrol und Herrschaft der incolato in dem Ritterstande allermildest zu regieren gerichtet haben; solches regeln die dinställige Ober Amte. intimatione sub lit. J. d. H. weiter innhalt.

9^{to} Königl. Josef Herzogen zu Lothringen und Baar, wie auf Großfürst von Toscan. Rath, Land Marshall, und Land Amte Anwalt der

Fürstenthum Teschen

Adam Wenzel Fürst von Solothurn

(L. S.)

8

Lief die von Einem Löbl. Verwaltenden Can-
cellario bey gefaltener Zusammenkunft d. 17^{ten}
Marty Anno 1739. gefallenen Ambts Proposition
nfolgte Resoluta.

ad I^{um} Bleibet es wie mit größter Dankbarkeit den
Patriotischen vorflag Ibro Excell^{en}z insonderheit
die Häubtmann betonen die Lieferung der getreid^{en} zur
ablosung unserer Stürck Ansehungseiten deventerem
und alles dasjenige, was zum allerselbstem Kayf. dienst,
und conservation der länd^{er} anzusetz, bezutragen nicht
manglen wollen, umb desto mehr, als das fürstenthumb von
golt also versorget, das wann auf alle inwohner ist vorräth,
das golt wird auf den letzten X^{ten} zusammen tragen Coeten,
es dennoch nicht so viel betragte, als unserer Stürck bestem
ausmachen, d^{er}halbem desto williger d^{er} getreid^e solch^e tilgen
müssen. Nicht desto weniger als man bey frühgröze
Zusammenkunft die nachfrage d^{er} zum Verkauf vorräthig
getreid^e unter und gefann, befunden, das wegen der an-
noch fortwährenden misseräuffigen Jahren lediglich Herr
Baron von Alisius wann gegen 1500. fl. Baron Melchior
100 und fl. von Celesta 50 fl. se habet über eigene Noth
d^{er} zu verkaufen habe, die vielen aber d^{er} sich nicht ge-
genquantum, die wenigsten gegen länd^{er} Ständ^e auf bey.

Fröntiger zusammentrifft regieren, dergleichen ein lobl. Ver.
 waltender Landesamts per patentes publicum zu lassen, womit
 ein jeder Stand nach übernehmender eigener Nothdurft dem zum
 Verkauf zu benden süßere und grosten Bestand dergleichen in die
 Amtsanzahlung überreichte consignation ofersuglich anzeigen.
 Es folgen aber dennoch, das wir wegen dem anstehenden salami,
 "sofern" jafern nicht ein solches quantum, welches auf nur pro par,
 "te" unsere Dürre Resten tilgte, aufbringen werden können,
 da es ofersichm Ihre Excell. selbst beband, das sie sich
 mögen, das unsere süßentfaltung einige getrigt überreichte
 Nothdurft anzugehen, welche aber selbst auch benachbarten
 innen und außen sein müßte. Überlassen es also Euer Excell.
 selbst super arbitrio, ob sie dieselbe schon oder selbst
 geringe quantum anzugehen, und es mit desto regieren vor.
 "nach" zu augmentieren magten.

2^{te} feststellen einem lobl. Verwaltenden Landesamts einstufig,
 "dem" danach vor die Publication der überamts. Rescript, vor.
 möge welches 4 kann natural recouten am gold mit 244^{ks}
 reuind werden sollen, auf vollen schann 244^{ks} ofersich
 abzugeben beflissen sein. und

3^{te} regieren, so wohl die Vorbesetzung wegen der außgebrachten
 Anhebungen, als auf

4^{te} die verlaste Dürre Dürre repartition per patentes
 publicum zu lassen, wennay die pflichtige abfuhr geschehen
 soll.

ad 5^{ten} feststellen überbündigen danach vor die publication der

Landes- = Amts- = Proposition zu der pro 1^{ten} Maj
 ai 1739 außgeschriebenen Landeszusammkunft.

^{Im} 6. Aus dem anghlück sub lit. A. belieben die Lobl. Herren
 Landesstände des meßeren abzunehmen, was aus nachdrückl.
 Königl. Oberamts- = Monitoriale, wegen an sitzen der für,
 Pfandämter, und Stadt Teyren dato nicht abgefußten Verrou,
 den = rückständ allhier sub pass. 23 vorigen Monats
 Spruch eingelaufen seye, und wie nach über dessen Befolg von
 Hierauf ein Brief innershalb 8 Tagen abgefordert werden, dem
 zu Folge also die darinnen interessirte ggl. Landstände
 über dießfällige rückstände nunmehr ohne den allernimmdesten
 Zuthat verläßt, unter der außgeschriebenen gemeinen Strafe abzu-
 liefern haben werden.

^{2do} Nachdem auf Königl. allergnädigsten Befehl ein hochlobl.
 Königl. Oberamt die auf den 15^{ten} Maj angesetzte grante
 General Land Visitation zu acceleriren, und auf den 13^{ten}
 ejusdem sub lit. B. außzuschreiben beliebt seyt, Alldieweil
 ein jeder der Lobl. Herren Landesstände sothane Visita-
 tion nach der obervorigen vorgeschriebenen Synodus nicht allein
 zu befolgen, sondern auch, und wilten Hinderung auf die
 Ausrottung der häufig heimlich verübten Diebst. und
 Raub: gesinnet angeseh, sey im übrigen nach denen
 allbereit in anno 1726 zu erfolgung der Raub im

Lande publicierten Generalien et lit. C. zu verfallen haben.
3^{te} so fahet sich zwar das Landesfürstl. Ambt nicht anders
verfahen, als das die Lobb. from Landesstände denen aller
mit zu thun maßen im fürstenthumb verfahren Lande = Ambt.
Patenten das zühilfge genügen Goldstet, und die von jenn seines
über die Aue = all auch Land Robotten, nach der letzten sub.
D. Ober Ambt. vergriffenen Cynosur abgeforderte Consigna-
tionen ingebraucht haben können; Dagegen aber solches
gleichwohl nicht geschehen, und ferner die Vilipensionen
so wohl Ober Ambt = all Landes Ambt. verordnungen klar
abzunehmen; das wird bey demselben nochmaßen ex super
abundanti hiemit gemessen verordnet, dem längst in innerhalb
8. Tagen vorhin verordnete maßen so genau nachzukommen,
als im widerigen die sich annoch mehr verzögernde Stände Gefe,
wer outen nachmaße gemacht werden sollen.

4^{te} Nach dem Vorbl. 2. Königl. Ober = Ambt wegen der in groß
Hofen nachgelassenen Contagion, und daher respectu dieser groß
Hofen aufgeschobener = dasingen abge gegen Klein Hofen, und
so wird die fangariffen gränzen betriefft demaßen
nach weiter in Continuirlichen Postirungen anzu zu reser-
biren belibet fahet; Solches ist auch lit. E. zu unterfuchen, und
solchmaße auch die an denen Polnischen gränzen situierte
Hofl. Landesstände hiemit zu inorgilieren fahenden.
5^{te} Insaft Lit. f. wird dem Lobb. from Landes Stän-
den

Die auf Kauff: allerhöchsten Befehl ansehn. v. d. Königl. Obr:
 Ambt: Verordnung zur nachricht, und pflichtschuldigste Befolgung
 intimiret, umb die bey der Königl. Hofim. f. h. (antw. d. h. zu
 res. d. exp. ditiones) v. d. de. p. r. a. t. e. n. t. o. a. l. l. i. n. f. u. t. u. r. u. m. a. u. f.
 lösen, und res. d. b. n. zu lösen.

Es hat ein Hochl. d. Königl. Obr. Ambt wegen unterbrechung
 d. s. s. a. u. f. s. i. g. e. n. d. a. c. h. v. e. r. s. i. e. n. d. u. n. g. e. n. u. n. d. d. a. b. e. y. a. u. f. a. u. f. d. e. n.
 a. l. l. e. r. h. a. n. d. r. a. u. b. e. r. i. g. e. n. i. n. l. a. n. d. e. p. e. r. s. u. r. r. e. n. d. a. n. z. u. v. o. r. o. r. d. n. e. n. u. n. d.
 a. u. f. z. u. m. a. s. s. e. n. b. e. l. i. e. b. e. t. d. o. h. e. r. v. i. n. d. d. e. n. l. o. b. b. d. e. h. l. l. a. n. d. e. d. a. n.
 d. e. n. z. u. r. n. a. c. h. r. i. c. h. t. u. n. d. d. e. s. s. e. n. b. e. o. b. a. c. h. t. u. n. g. b. e. z. u. g. l. i. c. h. e. n. d. s. u. b. l. i. t.
 S. v. i. e. n. i. c. h. t. m. ü. n. d. e. r. a. n. d. e. r. e. z. u. r. g. O. b. r. A. m. b. t. s. s. a. r. r. e. n. d. e. n. v. e. g. e. n.
 d. e. m. G. r. a. f. e. n. v. o. n. P. r. o. m. n. i. t. z. v. o. r. s. t. a. t. t. e. t. e. n. j. e. t. a. n. d. e. r. e.
 z. u. g. - v. e. r. s. t. i. s. s. e. n. u. n. d. d. a. n. v. e. g. e. n. b. e. o. b. a. c. h. t. u. n. g. d. e. r. l. o. b. b. i. n.
 i. n. d. e. m. d. e. u. t. s. c. h. v. e. l. a. s. s. e. n. M. a. i. n. t. - G. e. n. e. r. a. l. i. n. s. u. b. l. i. t. H. d. J. i. n.
 e. x. t. e. n. g. o. s. i. m. m. u. n. i. c. i. t. d. a. b. e. y. a. b. e. r. a. u. f. g. e. l. o. g. e. n. s. i. t. d. e. r. g. l. e. i. c. h.
 g. e. d. a. c. h. t. e. n. l. o. b. b. e. n. s. u. r. r. e. n. d. e. z. u. r. n. a. c. h. r. i. c. h. t. a. n. g. e. f. ü. g. e. t. v. i. e. n. a. c. h.
 v. e. g. e. n. d. e. r. e. u. n. b. e. k. a. n. n. t. e. n. m. a. i. n. t. - e. x. a. c. t. i. o. n. u. m. d. a. n. o. m. i. n. i. e. n. i. s. t.
 n. i. c. h. v. o. n. d. e. m. G. r. o. s. s. e. n. t. l. i. c. h. e. n. s. ü. s. e. n. s. o. n. d. e. r. a. u. f. v. o. n. j. e. n. e. m.
 g. r. o. s. s. e. n. G. o. l. d. u. n. d. a. n. d. e. r. e. n. s. ü. s. e. n. s. o. d. i. u. n. t. e. r. s. a. n. e. n. i. n.
 d. i. e. S. t. a. d. t. s. ü. s. e. n. u. n. d. n. i. c. h. u. m. b. e. i. n. g. r. o. s. s. e. n. b. e. o. b. a. c. h. t. e. n. v. o. n.
 4. t. u. e. n. z. u. g. - v. i. n. g. 6. x. s. m. a. i. n. t. h. g. r. e. i. d. a. b. g. e. f. o. r. d. e. r. t. v. i. e. n. d. b. e. y.
 d. e. m. l. a. n. d. e. s. f. ü. r. s. t. l. i. c. h. e. n. A. m. b. t. m. a. n. n. i. g. f. ä. l. t. i. g. v. e. r. e. l. l. e. n. a. n.
 g. e. b. r. a. u. f. t. u. n. d. v. i. e. l. e. n. J. h. r. o. K. a. i. s. e. M. a. g. t. a. l. l. e. r. h. o. c. h. s. t. e. i. n. t. e. n. t. i. o. n.
 d. i. e. l. o. b. b. e. a. u. f. r. e. l. d. i. c. h. t. u. n. g. d. e. r. c. o. m. m. e. r. c. i. u. n. d. d. e. r. a. r. m. e. n. l. a. n. d. e.
 m. a. n. n. e. g. r. ü. e. s. t. e. t. i. c. h. u. m. b. d. i. e. r. e. m. e. d. i. e. d. i. e. z. f. ä. l. l. i. g. a. n. g. e. s. a. e. t. e. n.
 v. o. r. d. e. n. a. l. l. g. u. e. a. n. t. i. g. e. l. s. i. n. n. ü. b. e. r. d. e. r. l. o. b. b. i. n. f. r. o. m. l. a. n. d. e. d. a. n.
 d. e. n. d. a. s. l. a. n. d. e. s. A. m. b. t. i. h. r. o. d. i. e. s. f. a. l. l. e. s. f. ü. r. g. e. n. d. e. g. e. d. a. n. k. e. n.

7^{me} Obgleich die Straffen Reparation allbereit durch vielfäl-
tliche, obgleich aber sub Comminatione der außgenommen 100 Ducat,
den Straffen relasire Landt amtl. Patentes mitgegeben worden;
So soll doch das Landtsfürst Ampt bey Vernehmung, daß aller
diese büßsüchtige Obrt amtl. und Landt = amtl. monitorialim
für effect abgelaufen, dergleichen für den Standt / sich für ein
sich selbst noch immer mehr verzügen, und sich die Straffe byllig,
sich selbst auf dem Fuß laden wollen, die Reparation selber für
mit nicht nachdruck anzuerrinnen befinden.

8^{te} Verlesungstacten Joh. Carl und Königs Kayst. im Herrn
Johann Friedrich fürstlichen von Döhlen zu Landt Erbsen die
Königsliche Besatzung aufzunehmen, nicht minder dem H. Johann
George fürstlichen im Rittersstande nach Verlesung der incolato
allermähligst zugegeben gewesen haben; Solches auß dem H. L.
et N. des meßeren zu sehen.

9^{te} Darfene die vornehmsten Herrn Landt Stände für
an groysen und haabre anwohnermäßig habenden übergroysen
büßsüchigen specifical haben; also werden selbte für ein
gleichfalls andern nachmalen anrinnen.

10^{me} Obgleich mit N. zugeht mit meßeren, was für den
Landt Stände dem allfingigen Herrn Beckenlandt anwies,
sich selbst bestim, welche dann auf die Verlesung, zu Veran-
dung für ein Zwangs mittel zu sorgen, von selbst
bedacht sein werden.

Item^m Hochligem fah das Land³ f^{ür}st^l Ambt dem löbl: G^lh:
Land³ Ständen an Grimbzu allem befunden, ob dieselben bey
nimmern zimlich v^{er}zögert^{er} Domesticae Casa sind da die b^{er}
-Gro pro Domestico resolvirte anläagen nicht zulangen, auf rine
andere grösser antrag sich zu entfließen beliben wollen.
Datum die Anno ut supra.

Gro Romf. K^{ön}ig: und Königl: Maj^{est}ät seimes Rath
Herr auch Gro Königl: G^lseit Hertzogend zu Lothringen
und Gros Hertzogin in Toscano Rath, Cammerl,
und Land³ Gaubtmann v^{er} f^{ür}st^l Ambt Person.
Carle frantz G^lsef^{er} von St^{ad}thausen
(L. S.)

Auf die von Einem löbl: G^lsef^{er}: Land³
Ambt bey gefaltener Zusammenkunft unter gefogtem
Land³ Rath dinstag vor Pfingsten gehaltenen Ambt³ Pro-
position v^{er}folgt Resoluta.
ad I^{um} D^{ie}nigen Gross Land³ Ständen, welche ihr U^{er}
-crouten abzuführen annoch verharren, wollen solchs
et nuncschicklich sein. Es soll sich abse
solche v^{er}zögerte abf^ühr nicht mehr d^{ur}ch grausset
wollen von dem Affentirung³ - Commis³arien selbsten

ist nicht zu übersehn, ansehn avisiert worden.

2te in conformitate der dinställigen Oberamtsch: vorordnung soll die auß dem 13ten anbestellte Landvisitation genau befolget auß der aufzurichtende formen für und andere zueigen system beverachtlich, und

3te die anbestellte consignation derer Ding und Land Rote, also in die Amts schatzung ohne zueigen abgegeben werden.

4te für staten wir einem löb: Landesamte dinstpflichtigen dank vor der dinställigen publication der gegen groß bölen auß gegebenem contagions vorbeurtheil, hingegen wird man gegen Alrin bölen und Gungen die vorhin anbestellte precautions für zu continuiren nicht manglen.

5te wird man die pflichtigkeitsfuldige befolgung der firmanfaher vorgegangen Oberamtsch: vorordnung zu erstem befließen sein.

6te Soll durch ein Land: Memoriale einem löb: Landes Amt die von uns wieder die alte woff freybraut großenthalig abfriesende Mauth, da so gar von dem in der altsigen Ratz halt = Ratzstadt ^{das} Ratz verfuhr den fuhr solich ab, gefordert und gegeben faher werden müssen, vorerst selb von dem mit ansehn solich Hofen erst gnädig zu remonstrieren und die declaratoriam der dinställigen Ratz allergnädigsten Rescripte auß zuwören, mayen wir ganzleyse persuasion das die dinställige Ratz allergnädigste intention sey die übermäßige mauthen einzuführen, und den Landmann zueubeln, nicht aber demselben mit einem neuen onere, von welcher

re ziffers befraget worden, zu aggravation, wobei unser von
 undmüßigen faculis richtig befragt. Nicht exemption angeführt
 und werden kann.

7^{me}
 feststelt man Bedingungen darüber die dießfällige Land
 Ambte: genügtste anerkennung in reparierung der Straß
 und man wird die Befolgung zu thun auf alle art und weise
 beflissen sein.

8^{vo}
 Gratuliere ich dem Herrn von Döhlen zur aufnahme
 zum dresdener Landrath, als auch dem H. von Grunich
 zu refectoren Ritterschafft, und dießfälligen incolatu.

9^{me} Soll der an feiner und grosten feiner vorrathsonst
 gnieth, und die dießfällige consignation in die Ambte fan
 stellung ohne zügelig deponiert werden.

10^{me}
 dem H. Dechant werden die verstorbenen Herrn Stände
 so baldt möglich klaglos stellen.

11^{me} Soll der vorhin genötht accise von unterthanigen Roboth
 Kirch und Grangalt. Rüfen und besaßen nach der vorigen
 Cynodus zur befruchtung der domestic aüßgaben à pri,
 ma Juny einwiderum eingetriben werden, im beysen kan.
 da Ambte. publication Euer Excellt gesonambgebolten
 worden.

Extra Propositionem.

Euer Excellt werden dießfällige stück die repartition
 der tücher und armenen stück nach massen per patentes
 publicum zu lassen.

2^{de} weinet der Herr Landt beystrer mittelt und Landt
Memorialen in löbl. Landt Amt zu suchen die uns übermäßig
zu bestrahlen aufgebürdet vorgeschann Einem hochlobl. Königl.
Ober Amt zu remonstriren, und um Affistenz von dem anlie-
genden Statibus bey sich vorzuziehenden excoisum vorgeschann hoch,
vermögen anzugehen, gleich auch zu vorigen zülten geschickt;
oder aber damit sumptibus publicis sich selbst die gemüthliche Lust,
waagen die vorgeschann bestrahlen würde, massen bey gegenwärti-
gen Dächzissen dieismayen zu vernehmen Zustand der Vinger die
vorgeschann in natura aufgebracht nicht satt werden können,
solche gemüthlich und excessive von 1/2 zu 1/2 zu flüssigen Hals
bezahlt satt werden müssen.

3^{te} gleichmäßig ist Einem löbl. Landt Amt die fromme emi-
gration vornehmlich zu representiren.

4^{te} Von dem nay dem Hurno unserm Fürstenthumb zufallen,
den brand subsidio p^r 300 fl. vom wegen einer abgebrant
den Hufte in Stahau H. Baron Störben, by 100 fl. H.
Baron Willamow by 75 fl. von Jaroslaw by 30 fl. H. B.
Marklow by von Jurek 25 fl. H. Oberrand Richter 50 fl.
und H. Landt antzeln 20 fl. repartiert. Concluseum te
yhm auf der Landt Stuben die Danno ul. Jura

N. N. des Herrn und Ritters Hans
des Landt Haffen im Fürstenthumb Teß
wieauch der freygez. Sammer Gültner und
der Stadt teyhm Separierte

Landes-Amts-Proposition zu
der pro 20 Stnis 1739 aufgeschriebenen
Land. & Zusammenkunft
to die 20 Stnis 1739

1^o Daß dem Bisthümlichen sub lit. H. 3. B. verordnet
die löbl. Herrschaftliche Stände der meiste
abzünftigen Belieben, auf was weise die mit anfang
des künftigen 1740 Jahres auszuführen, von dem
zu tilgung derer Ständelasten aufzünftigen genüß
sich Capitalien anzuverleihen nachm. fasteinte,
reform colligiert und verfertigt halten dabey die
impotentes et notorie pregravati anzuverleihen
sollen.

2^{de} Innayssin Gotglöb: Königl. Ober Ambl. die
Bestellung der Hohenäyßer Juressall auch
die auf Fristung der Tag und Nacht zu bewahren
kommenden Eszay = Bäume, und abfingung aller
naben vorger innfalt Lit: (in massen auf
das nachdrücklichste anzuerkennen. Altes
in die lob: freien Lande = Ständer nachmassen
wahr annehmen dieser Ober Ambl. vorger schon
gibt durch Lande = Ambl. Patentes fund

gemachten Anordnung unter der empfindlichsten Strafe
 nachzukommen haben, wie dann auch das Land-
 fürstenthum müßfälliger Anordnungen müß, dabovon
 den auf die im Lande einfließende Zyginner und
 anderwärtsige Vagabund-Personen in weßl.
 samkeit Auge zu tragen, und bey derer Betheilung
 Personen so gleich die Anzeige zu dem öfthum damblich
 eingebunden werden, solches aber dennoch nicht anse-
 gar nicht observiret, sondern drey Zyginner-ge-
 sindel ein jeder auffenfall und Durchzug ohne
 allem Bedenken und Anzeige verfaßt wird, daß
 dannerso das Land damblich genöthigt werden
 solches Benutzen nochmaß zu verhindern zu geben,
 auf daß sich ein jeder bey fremder Contrevention von
 Strafe und Gefahr zu halten wissen möge.

3^{tes} Was für uns in Th papribus bestehende Königl.
 Ober-Amthl. aufmähmung, wegen Vertheilung der
 Domesticat außgaben, im Lande per currendam
 publiciret worden; solches ist auch mit d. brüthern
 insaltz abzunehmen.

4^{tes} Bleibet dem löbl. Herrn Landt Ständen
 hi ut sit: Enn außgeschriebne Turen und Vor-
 mögen Strick allbrüth per patenten fund. gemacht
 werden, und nur an dem ist, damit nach Ihr Landt.

May² aller mildsten intention die zu brepartition
verabreicht und abgefasst wurde. Also bleiben die löb:
Gross Land² Stände sich hienüber zu entschließen, und
solcher Collectam yslänig zu Stande zu bringen, und
gesörigen orth² beförden zu können, wie dann auch die
pro Anno 1738 annoch rückständige Vermögen Ständer
insalt desselben orth² Ambt²: Verordn² zur Vermögendung
ysläniger Zwangs = mittel² ohne Verzug abzuführen
sind.

Die Ingleisen werden die löb: Gross Land² Stände
wegen abführung der Ständer Vesten hienmit Ambtlich
erinnert, indergen fasset die ausgemessene gradus vor
genommen werden müssen, und solat demselben folgen,
gondere dagegen zu fordern habenden Conifikationen
derselben Land² Memoriale dabeyforderliche Vorstel
lig zu machen.

Obgleich das Land² - fñst² Ambt² das wegen emigri
rung der inländigen Untertanen ungenügsam lan
des Memoriale albereit an Ein vorlob² König:
Ober Ambt zur ausserwählenden Remedus eingereicht,
so wird doch demselben anseind gestellt, ob solches
nicht noch einmal repetiert werden solte. Datum die
Anno ut supra.

Zug die von Einem löb. Landesamte
 bey gesammelten Zusammenkunft d. 20 8ber
 d. 1739 gehaltenen Amtes Propositionen folgte
 Resoluta ad

1^{um} Es ist durch ein Landes Memorial für löb. Landes
 Amte gesamt zum süßen Hofen Orde zu Co.
 perior, womit vor Einführung d. d. Interessen
 wegen der Schuldigen Strafen d. d. an dem
 Public zu fordern habende Confectiones zuvor ab.
 geschrieben, auch schon für künftige nicht selbständig
 auch wohl länger abgeschrieben würden. Wir dann
 auch sich bey Einem löb. König Veramte
 zu informieren, wie die impotenten d. notorie prag.
 vati als solche für sich selbst nicht mehr selbständig
 zu sein d. d. zu consideriren sein, zugleich vorst.
 land, daß falls diese impotenten d. d. andern
 überleben werden solten, die einige an noch etwas
 beyfindliche potentiores, d. d. auch gänzlich impo.
 tent werden gemeldet werden.

2^{do} Es wollen wir d. d. oberamtlich angewandte
 Schlagbäume und weichen, wo nur der situs loci
 es zulasset, anzulegen, auch die d. d. an sich selbst
 verdächtige Personen Einem löb. Landes Amte
 anzulegen nicht zu manglen.

Durchfall obwaltenden Umständen nicht füglich causa
communis gemacht werden kann, altes man endlich
blüßig werden, daß ein jeder von d. Landt Ständen
selbst eine obstandende exception Einem löbf. Lan.
1866 sollte einrichten voll.

Extra Propositionem

Ihro Excellenz Herrn Landt Hauptmann vonden
vergen d. in Schondoff abgebrannten forungz-Bebrüde
300 fl. titl. Herrn von Rymultowitz aber vergen d.
in Bludowitz gelittenen brand-Gefahren 100 fl. pro
brand subsidio resolvirt.
2do. Dem General Staur Amte vonden zur facilitierung
unserer an dem Publico zu forden saband vergessener
Beneficiation 200 fl. conclusirt.

N. N. d. Herrn und Ritters
Standt Landt bayern im fürst.
Humb. Tessen, wie auch der fürstl.
Kammer gültter und Stadt Tessen
Deputirte.

Landes-Amtes-Proposition zu der prot. Nov. 74

1779. ungetrübten Landes-zusammenkunft.

1. Aus dem Anflusse der bei der prot. Landes-
Versammlung in der Provinz, aus der Herr
Landes-Amtes-Beauftragter Herr von Krumpholtz
angekündigt und eingekündigt unter Vorhinein
der Amtes-Beauftragten Propositionen der
Domestical-Beauftragten, oder wenigstens der
bei der prot. Landes-zusammenkunft in der
Land-Versammlung, oder zur interessanten Capital-
von der mich mit der Landes-Beauftragten habe.

2. Gleicher Landes-zusammenkunft in der prot.
Landes-Beauftragten und in der
Land-Beauftragten emigrationen von
ein prot. Landes-Beauftragter zu begeben
nicht armangel. Beauftragter. B. zu der
strenge, was für Antwort folgt, folgt.

3. Nachdem die Landes-Beauftragten C. Beauftragten
abgeordnet und Landes-Beauftragten
unbefehlend zu Regulierung der Provinz
Augustiner Agenten-Collecte Beauftragten
Propositionen der, sowohl daffolig, als
Augustiner Beauftragten von denen wenigsten
prot. Landes-Beauftragten eingekündigt worden,
als Beauftragten in der, so noch nicht befolgt
ist, dass so gleich nach zusammen kommen.

470. Jungfrauen werden die Edelsteine der Natur für
mit unermesslich, so weit die menschliche Vernunft
denken, als auch.

5. Es mußte ferner Kaiser-Acten eingeführt,
um so gewisser in richtigkeit zu setzen, als in diesen
unterhaltung man wiederholte mit dem Grad
Sequestrationis zu verfahren König mußte
setzen würde in

[illegible][illegible]

Herz, wie auch Herr König Robert Herzogen zu
Lathringen, und Groß Herzogen in Toscano Herz,
Lammoxer, und auch Gaubmann des Fürsten,
Humb Raffen.

Carlsmuthspruch Erbprinzen
C.S. ~~Stella~~

Dies die von Einem löbl. Landes Amte begge
Gaetner Zusammenkunft Dienstag vor Michaeline
unter gefogtem Landes Ruch den 24 Jber 1739 gehalten,
unter Amte = Proposition erfolgt Resoluta
an man ist mittels einer Landes Memorialien in löbl.
Landes Amte zu wissen die vorhin angelegte Best.
Speesm Jhr Ruch: Markt Burgleich zu dem allmählig
großmählig und Contentierung der dinstalben für auf
großmählig Landes Capitalien und solches dato vorintere
für dem Vorzugstehen.

2. de Vollen die nigen ff. Landes Ständer, vorlesigste.
und wegen emigration der Untertanen zu befehlen
haben, die (aus spezifisch und zwar in jeder Memoria
liter anzubringen beflissen sein, vorlesig dann Jhr.
von Jhr von löbl. Landes Amte gnädig zu begleiten

gesamtheit getroffen wird.

3^{tes} Nach dem ich bey Publication der Oberamts-Rescripte in Puncto der Collection der Augustaner Agentis und Mandataris speifen in anstandsgrüßet, daß die sa. Hölische freien Stände in solch dufin expliciren wollen, wie das zu dem ganzen quanto die Evang. ff. Landt daz. in und Stände. Ob die Bürgerseyl Ob die und der gesamte Evang. Saure Stände. Ob die vorgüt. ges. hätten. Die Evangelische ff. Stände singen may. am wollen, daß selbte nach der repartierten Personal Collecte der ff. Stände gegen Untertanen zu concurriren kommen. Prota zu sublevation der ff. Ob concurriren sollen, als fast Ein lobf. Landt daz. von dem ff. Ständen angebringen exceptionis Memo. rialiter einzuweisen anverlangt.

4^{tes} ist ein Land. Memoriale auszusetzen, damit dem ff. Landt Ständen per subsidium Officij bey Einem Hochlobf. Königl. Ober Amte die nachsagung der untertänigen personum biß ad meliora tempora außgrauet. Stände, wären zugleich rechtig von denen selbst die interessen abzu. führen.

5^{tes} Soll die pflichtige folge der sinnfassen regungen des Amtes surrente und Amte. minnungen so wohl wegen abführung derer Resten, als auch derer außzuweisen Ständen und veyen nach möglichkeit gelöst werden.

2^{te} Hauptstück bey dem fürstlichen Fürstlichen
charaktere glücklich fürzuführen, damit die Militärs-
militärischer Vorgesetzten, und dazwischen
confusiones vermeiden werden, zu dem Ende
auch die anstehende Status Majores et Minores
in facta der durch descriptum sub lit: S.
et C. ist contingent beyzubringen haben, und zu
diesem Ende auch per Deputatos aufstehen mogend
die ruhige zu versichern vorgeladen werden; daß
wenn die 100. 100. Jahre. Würde die dazwischen
Entscheidung zu machen, wie eingesehen pro.

3^{te} In der Zeit der siebenjährigen Kriege
Commissarios zu denominieren haben;
4^{te} Soll das Land fürstl. Lande von 100. Lande
Vörden aufsteht, ob steht den nunmehr, als
Deputatus ad conventum Publicum abgesondert
ganzem sieben Lande. Richter von Cleota, wie er
so wohl die Zeit, und nunmehr in sonderheit aber gestern
allererst gestern per duplicatum nung, steht der,
Land. auch nunmehr abgesondert als für Liquidationes
zu dirigieren, als auch in Zukunft als fürsonst
dies zu beobachten haben wird, zu instruieren,
und für solches alles zu recommendieren nicht der,
Lohn wollen.

7^{te} In dem nunmehr sieben Lande Vörden
aufsteht, was für Subjecta steht, zu
regulieren, und Entgeltung derer mit Anfang der
antrittstamen 1740 Jahre. In facta sub lit: S. et C.

abzuschließen haben ein Interesse, damit sowohl die
Erziehung des jungen Herrn Fürsten, als auch die
Wiederherstellung des alten Fürstenthums, und die
gute Zukunft und Vermögen Fürst von Saxe-Weimar
patentlos erhalten bleibt. monitorialien, und Inquistorien
Executionen und der Eherechtlich gestiftet, und auch von
diesen in der Hofe, in den in der Hofe, in der Hofe,
so werden die alten Fürstlichen nachmassen abgehandelt,
dankt für die Unterstützung, und die Hofe, in der Hofe,
sonst in der Hofe, in der Hofe, in der Hofe,
zu führen haben.

Die Fürstlichen Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Erziehung, Erziehung, Erziehung, Erziehung, Erziehung, Erziehung,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,

10^{te} Syllabiert das Syllabier Dominica non convent
Sub lit. H. und ein wenig Subsidium.

11. Brief des Alexander Brachetti sub lit. A. und
mortalisierung der Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,

12. Brief des Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,

13. Brief des Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,
Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe, Hofe,

dem in andern Königreiche und Ländern verführten Taback
der gewaltige Zoll eingeführt werden soll. wie man dann
auch
in die Länder Amöthlich anzuweisen aufstehung über die auch sungam
mittels polnischer gesandtschaften in das Land sich freier sprac,
sich immer freier auf alle aus zu vollziehen, und in drey begeben.
sind die relation zum k. Lande Amöth abzustatten beflissen
sein worden. die Stadt Teschen auch alle occasione davon dan
H. Obristen de Fin ihr impetum vollenden mir in der selbst
gestalteter aufstellung der drey die postirungen in gebühren
täglich den Deventuren zu purgieren anzuordnen sich sein lassen
4^{te}

Zur regulirung der von dem anliegenden Statibus Majonibus
Minoribus beizutragen habenden vorgeschann beizubühnigen
täglich den Marche werden pl. tit. Herr Lande Marshall, H.
Landeskanzler, Baron Maximilien von saingenois und H.
von barvinyg' nebst beyden Stürckenfurnern Deputierten.
und
5^{te} vor ihm führung Commissario Herr von Ross vorgest.
gen. beizubühnigen seit die zeitliche von unserm Lande
als dem dem partien Ständen in dem Städten benificiirt geworden
Tractament = speesen gänzlich aufzuheben werden.

Obwiew in k. Lande Amöth gesegnet verführt Herr König.
gesandtschaften vorzustellen, womit tit. H. Herr Lande Rief.
wenn alle unserm rayer bezug abgefordern H. Deputato in
die instruction die alte post Teschen anzuordnen mit eingerei.
schet und beytend anrecommendirt werden müßte, wie man
dann von unserm tit. so wohl ein solches als die zeitliche

ungleichheit

des allförmigen dem Niederfließen Vorgefamm² ratione
des fihy bei der fläße auf dem land und flöfign fihy gebür,
gen und fihygen verger bei der außgeficht zu fe der
compagnie waagen dem dafign Univeros fihy vorzue
len, dann die preta rerum bei rectification der portionum
orationum das dem allförmigen und nicht andortherigen fihy
zu reguliren obgemeldet unfermichig deputierten fihy
die fihy fihy fihy.

7mo ist in anhang mit der regulierung und einführung der dñr
Poffeffionem mittelst eines landes Memorial in lof. land
amte gefon amte zu belangen, womit dñr fihy vermittelt
und endlich einmahl die an dem Univero zu fihy fihy
bonificatione abgefchrieben werden mögten, allerna fihy
vorfer gefon dñr abfchreibung fihy nicht eingewicht
werden kann, wobei begreuet werden fihy, ob die zältförmige
Executione ordnung dñr fihy zu bewerkender vrintreffung
aufgeföhne fihy, da in casu contrariu dñr ex pura im
potentia moraf geworden dñr mit doppelter Straf belegt werden
mögten.

8vo soll die fihy abführung der fihy dñr möglichst
geföhnet werden.

9mo die überführung der Relationum über die revidierte dñr
Layftungen ist dem fihy lande befohlen committiert worden, was
mit fihy fihy dñr legitimatione = außföhnungen bei
wofon,

Landes-Linets-Proposition zu der pro it. Lebrun
1770 ausgesprochenen Zusammenkunft.
pro die dem anfließend Sublit. st. Sublit. v. d. d. f.
hervon rando. Vanden, die in der Zusammenkunft
widergegriffen, die nach Publication ihrer fünf
Eingepostulaten, vor dem erstem Lande, jeder
seiner Vorgesetzten, sowohl zu der Kaiserin Maria Theresia,
als auch zu dem rando ausgesprochenen Lande, &
jeder für sich, und was durch den allseitigen Einfluss
des rando, und wie die Unterzeichnung monatlich
zu bewerkstelligen, die auch zugleich der rando untergeben
werden; dasselbe nach einander, dassi für sich sorgen
haben wird, damit die das publicirte Contingent
in ansehung seiner zumal sich nicht abgeben, sondern
wirklich monatlich abzugeben, und die ausgesprochenen
Gradus Electionis bewerkstelligen werden mögen
zu dem Kaiserin Maria Theresia und König. May. in
dem milit. der Beförderung der rando, &
ganz besonders die in männlichen Fatalitäten
und die durch die möglichsten im ganzen Lande
an sich immensum angewandten rando, &
sich dassi allseitig aufstellen, die rando, &
pro ad 1757. ausgesprochenen rando, &
Eingepostulaten, die durch die ausgesprochenen
Gradus Electionis die rando, &
ganz besonders die rando, &
1759. in der rando nach sich ausgesprochen,

und zu ihrem selbstmündigen und selbstständigen
mit anerkennung ihrer Rechte und Pflichten werden soll.
Es wird durch das G. L. die Hände der Kaufleute
und die nachher nach dem Sub. Lit. B. in 1850 com-
municirt.

3210. Höchstmindest zurecht ist: Eintraten Junfalls, was
Ihre König. Majestät in der vorstehenden Sache an den Herren von
Grafen abgeordnet haben, um den Herren von Grafen
für eine besondere Instruction wegen der in der
Angelegenheit der alten römischen Kaiserthums unregelmäßigen
Konstitutionen nachzuforschen.

4^{to} ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶

525. In anderwärtsigen wegen derrer Unterthanen Erhaltung
und Disposition ad pias causas oder Donationen mich
umso gütlicheren verhalten. Königl. Kammerl. Secret.
Sub Lit. C. communiciren wollen.

Das Euphorbiä König Appellationis Pannica sub Lit. F.
ausgesprochen an, dem allfälligen H. Deputatum ad
Publica dahin zu instruiren, damit dergl. concurrenz
saintes ex hunc Voti gehalten. Appellationis. Pannica
zu den, von dem Publico an Vorlangungen. H. J. 17.

[illegible]

Leſcript, daß die Minor Herſcha pro a. 1728 & 29.
von der ſchwebliſchen Executivſchen Entreibung anno 1728
einige Zeit verſperrt werden ſoll, man will zugleich von
unſer ſelbſt die uns erſtattete Geiſt und allen unſer
Anſatz eine Haſenſtadt abſatz uns zum Nutzen anzu-
nehmen werden.

ad e. hunc modum mit all. unterthänigem Respect zu dem
Ew. Königl. Majestät unserm Deputirten in Angelegen-
heit der von ihm Publico undato nicht verfahrenen
Abfertigung unserer vor verlebte verfahrenen,
so Hapserstamm Anticipationum gnädig ertheilt, so
sondere Instruction, das aber zu dem Ew.
Deputirten angetragen ist, wegen der na-
tural Securitierung einer dinsten Relation am goldr,
sewohl als. No 4to

ad ^{Herrn} ~~Herrn~~ ^{Landen} Sub Presidio des H. Landt Marchalls,
H. Baron Gelllic von Marckowitz, H. von Lamsitz,
unseren Landts Vrschreiber von Celesta zur matu-
rigen und von unsrer Unterthanen Erbschaft, un-
disposition halber von hiesig an der hiesigen Landes
deputiert.

ad 4^{um} Das Vorbrutt. abgeordneten Königs wegen
unser Land Officier in der goldenen Antik, 1770
Land Capitul zu der von 24^{ten} currentis aufgesetzt
Land zusammenkunft differtir.

ad Stum Aug von König Frage von Appellations Sammer
in Puncto des von dem Publico an be griffen den

184
Deputi vrschonen anwesend, wird nimb. Landts Amte
versetzt unndem H. Deputierten zu informiren das, falls
es anderen der Deput. affirmativ ausfallen möchten,
es auch das einige confirmiren wolle.

7. Will man allermohstens die abgeforderte Specification
des von dem H. H. Nachbesserer vrschonen attestatorum
dem H. Landts Amte einreichen.

8. Wegen den Accis Deputationibus in Zukunft von ihrem
Corpo monatlich zugesandten Lizenzen sind die Status
Leuziti zur Obsequen auszusprechen und zusammenzufassen
zuadornen.

9. Communication des der Amte. Utrenden, sowohl
wegen des auf jeden Lizenzen gesetzten Aufschlags der
als auch in Angelegenheit der Specification des der
Landts Amte. Lizenzen erhalten, man die Lizenzen
Lizenzen auch, um die gesetzten Verwendung, wie
es Capitalien zur Vermögen Lizenzen auszuweisen
und die Lizenzen zuvermehren, wird man die
Lizenzen die Lizenzen Folge zuvermehren.

10. Soll die Consignation des der Lizenzen und Lizenzen
Lizenzen und Lizenzen einreichen werden.

Conclusion des in der Landts Amte Lizenzen
Lizenzen.

N. N. des Herrn und Ritter
Landts Amte im Lizenzen
Lizenzen, wie auch der Lizenzen Lizenzen
Lizenzen, und der Lizenzen Lizenzen

Landes-Ärztliche Proposition zu der vom 24. Decbr.
1740. auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät zusammenkunft
Commiss. der bey dem am 11. d. dieses d. r. gestandenen
Landeszusammenkunft Bergegnung zwey passu und
zwey.

[illegible]

700
Ihre Angelegenheit durch dato an mich unanfangs,
meistens Prinzipal - Lection: Commissar. Lithograph
Concertum Es zu der durch nünftigen zusammen
unnt different, auch zu wissen sind er Leumit
off Hand an sezo Vergleichen worden. Dies
Stellen er sch gessen Landes Bänder mit wohl,
gedachten off Stabus Leumit in Reyden papibus
das nöthige zu der selben Brüningung abzufanden,
im gleichem.

um gleich zu
Z. 10 Das Lande hinf. Amte nicht zu verfehlen, sondern
zu zu Verfügung des in der Provinz sammtl. unter
ihnen selbst, um Disposition, nach anzuzeig. Lit. B.
Der amtlich abgeforderten Amte, oben der
der letzteren benominirte hff. Deputati des
Projectacbruchs zu Amt gebracht haben.
Es wird solches hinf. amtlich gezeichnet.

Wenden die lobl. Hof. Landes-Räthe in dem gleiches
zu der anstehenden Landes-Zusammenkunft beschloßen
Passe wegen derer sub lit. C. angeführten Landes offici-
er = Lehrgeldes, die darob vorgenom. Anordnungen zu er-
öffnen beabsichtigen. Und nachdem die lobl. Hof. Landes-Räthe
Räthe = Lehrgeldes gesaltener Landes-Zusammenkunft
in geringere Anzahl zu setzen, so wird pro.

5. In den jüngsten, so dazumahl abwesenden Personen, die wegen
dieser in Ende monatlich latas eingetragten Dingen,
und Domestical. Anträgen sub lit. D. v. h. 3. 1. 1. 1.
Königl. Oberamts. beschreibet, wie folgt pro.

6. In anzuwendigen Oberamts. beschreibet wegen derer
pro 1737. gew. execution, pro anno 1738, et 39. aber
nur mit Einsetzung der execution successu interri,
Linden Dürer Gehör sub lit. C. aufzuheben pro

7. In demselben = Appellations = Versuch wegen zu effectu-
rung eines adjuti instrumenden alle pro wegen Hof.
Deputation ad Publica sub lit. F. communicirt, und
über den nicht zureichenden Passum die gemüßl. Meinung
nachdem vorgen. Landes-Räthe abgewiesen.

8. Wenden die lobl. Landes-Räthe wegen dazumahliger
Einbringung dieser vor hin per Patentes abgeforderte
Certificationen dieser Hof. attestatorum sowohl als dieser
Cathol. und der Aug. Confession zugehörigen Personen
zum Nachmalen anzuheben.

9^{no} Haupt Lit. P. zu versagen, was für König Ober,
am 11. Gerenda wegen unversüßlich überaus
beylaufft Maas, nicht minder auch.

10^{no} Stagen des der selbst in Schlacht zu einem Selb,
querten jüdisch allererst, per acta inquisitione aller,
nicht in Verhaken zu stellen Sub Lit. H. aller
gerichtlich eingeleitet. Datum Dienstag 11. 1771

Des Königl. Raths Herr König Maas, seiner
Rath, wie auch des Königl. Hofes Hofmarschall von
Lohnungen, und des Hofes Hofmarschall in Hofung Rath
Sammer, und Landes Hauptmann des Hofes Hof
Lohn.

Carl Franz Frösch Hofmarschall
L. S.

Der Herr von Sickingen, Hof. Rathes beyder Maj.
 von Sachsen zusammenkunft am 24^{ten} Febr. 1774 Officiell
 nur Amtes Proposition und folger Resolute
 Ad. 1^{ten}

ad prima
Die Ingen Landes Reichen Deputationibus anstehenden
Corporis domesticis (sichem monatlich zur assemlie) zu
gelde sollen nach dem in dem nachgelagerten Electionis
passionibus (sichem) Reichen colligiert werden, wobei
zugleich die h. Landes Räte durch ein Landes Memorial
zu dem Landes Räte (sichem) gelangen wollen, womit die zur abg.
weisen Status (sichem) Reichen, und (sichem) Reichen (sichem)
zu dem allfälligen Status Deputation zugewiesen werden,
dass (sichem) (sichem) in contributionali (sichem) adingiert
sind. Die h. Status (sichem) (sichem) (sichem)
Deputatum (sichem) (sichem), oder aber alternativam
mit dem (sichem) (sichem) (sichem) (sichem).

7. Nach dem sich H. Baron Sangerstein schriftlich
 declarirt, daß er mit dem Vorhin offerirten Quantum
 seiner 300 L^r sich begnügen wolle, ist anstandslos H.
 von Symmetowitsch, H. von Wajnsowitsch, und Secretar
 Jagger auch hiemit zufriden seyn wollen, ist abermals
 eingezogen sich ihrer Abzugsfrist zu bemerken haben, als
 hat es auch hiemit sein Einkommen, nemlich auf 300 L^r
 worauf so wohl unter dem H. Commissioniren steht, als
 ad intra, et status eundem ist anzuzurechnung gewesen, per.

3^{to} Die angesehene und in solchem Ansehen
unterstehende Hofstadt, um die Disposition, nachdem
ausgehenden Jahren, wo es sonder Vorwissen, über,
kann man es durch Excell. hohen Superarbitrio.

4^{to} Demnach für fürstenthumb dato beim auser,
solche unter geistlichen Annon H. Landes officium vor,
weisen, als künftige man bey dieser Hofstadt
geschiedt zu werden.

5^{to} Es stellt man vor die geistliche nachmalige jährige
Communication, so wohl der fact. jährig Exequien
Künig, um die Domestical anlagen, als auch.

6^{to} Die Ober Landt. Escript wegen der pro a^o 1737.

executive, eingezogen pro a^o 1738 et 39. unter

bedingung einzunehmen durch den Herrn Eschen seinem

Hof. Landes Amte vorzusamlen auch, um

erweisen ein solches, wie auch, womit die jungen H.

Landes Räte, welche die Leuten in natura zugehen,

erschienen sein, sich bey einem Hof. Landes Amte

anmelden sollen, per patentes zu publiciren

7^{to} hat es bey dem vorerzogen H. R. sein. Runden

gegeben. 8^{to} Es stellt man einem Hof. Landes

Amte vorzusamlen auch, um will man solch

zu vollziehen sich angesehen sein lassen. Concludum

Wien. ut supra

N. N. die Herren und Räte
Ständes Landtassen im fürstenthumb
Tessin, wie auch von H. Ratuum
Reunitorum und Stadt H. R. Deputierten
Prin

dr. Löb. Herrn Landr. Rande super modo collectand;
damit sich nicht, um die andere, wie Professor v. d. H.,
wegen der dazw. stehenden prägration zu dessen
einer Versuch habe; zu deliberiren, um sich zu rat,
sich zu verhalten.

Zus. Ingleichen wurden die Junge Hoff. Sekretäre, v
allermittels, im Jahr 1738. Jäger zu elaboriren und
projectierung eines neuen Lobathz-ministrium,
denominirt worden um solches Bedürfnis nicht
zufolgen. Zu solchem König. Oberamt waren
Angehörigen aus alljährig Landes-Jungf. Amt
ist ist. C. vereinigt durch nunmehr noch
zu kommen haben und kann davon neben auch,
das in jedem also von 1737. abgeordnet. Kön.
nicht zu einigen informationen werden.

4^{to} Was für König Veramth. sendend und zwar die 1^{te} v.
gen. regierung 6^{te} vor jedem Veramth. Veramth. die 2^{te} v.
gen. unter 100 ~~Stück~~ - Straf nicht die 3^{te} v. glücklicheren und die 4^{te}
Griechen. die 3^{te} v. gen. anfangend noch mehrere Ducaten mandel
gracien, die 4^{te} aber wird mit dem Contra judicata in G.
4^{te} v. gen. und Unterthanen will = angelegentlich vorzuziehen
recurren zu fallen 1^{te}, also selb. 24^{te} Maj. eingelangt,
Bolsch ist aus h. D. C. F. D. G. abgemessen.

5te Amnay Jhro König: Goltz unser gnädigste Herr an mich
zu verordnen belibet, damit dieß einige 300 fr werthe Brg in
behalten abänderung dem allfinsigen Herrn Deputato ad pu.
blich

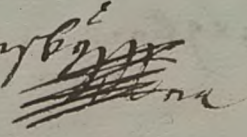
Herrschafft Liechten von Celesta von der General Stürm Raystung = ab.
nagmb entgangen, und so in partem salarij ex cassa universi ge.
zahlt worden, nunmehr ex cassa fixigen corporis in solut worden mög.
ten, also vorzu auch höchstgedacht Ihre Königl. Hofeit ex parte camera,
hier mit einem dritttheil zu concurriren grüßen wollen. also wird das
Landtsfürstl. Amt die gnosselbasen zuversicht, daß die löbl. hoh.
Landtsstände diesem höchst an sinnen nachzukommen seinen Rechten
zufinden lassen werden.

Die Bligien für hochlöbl. Königl. Oberamt 20 such Exemplaria
von dem neuen publicirten Zollmandat anford abgegriffen, also vor.
den die Königl. hoh. Landtsstände so desm nöthigst gegen verlaß
obes von H. resöben können.

7^{me} nicht minder werden dem löbl. hoh. Landtsständen die in grüßen an.
zahl acquirirte tagen eingelangte gesind und bethel = Ordnung
und dann auch pro

8^{vo} die nur obson nur die Städte und vorstädte concurrendemäth
Patentes firmitirgethribt. und nach dem löbl.

9^{da} die vorhin öfters abgeordnete specificationes der zu reguli.
rung der Agentie collecta zu consignirnden so wohl scholiff, als
der diepurgissen Confession zugethanen Landtsfürwahlen und
Untersaun, und dann derer solaysser attentatorem die anford von
dem allererhigsten hoh. Landtsständen mitgebracht worden. und
werden dieselben wegen desm unverzüglich befolgung firmit noch
einstund mit nachdruck anzuerrath. Datum die Danno 17^{ten} Junij

Pro Röm. Kayf und König: Mayst gesimter Rath, wie auch
Ihre Königl. Hofeit Herzogen von Lothringen, und Probstzogen
in Tossanna Rath, sämmtlich und Landtsaußtmann desfür.
Anfambes Teysser
Carefrantz fürst  von Stremby 

Ruf die von Einem löbf. Landes-Ambte
bey gehaltenen Zusammenschüttung der gehaltenen
Landtrakt Dienstag vor Pfingsten am 31^{ten} May
a^o 1740 gehaltenen Ambts-Proposition folgte
Resoluta

ad 1^{um} Es sollten Euer Excell^{enz} gesonnen werden vor
die gehaltenen Communication des Obre Ambts. Verripts
wegen der in die Münzfabrik zu liefern anzuordnen unvög-
ligen Ducaten und wollen die löbf. h^{och} Landes-Stände dem
löbf. Landes-Ambt memorialiter zusenden, womit solch un-
vögliche Ducaten in dem Casu unter dem außgeschriben abzug
und aggio angenommen und von darauf in die Münzfabrik beför-
dert werden mögten.

2^{do} Es sollen mittelst Eines andern Landes Memorialis die stälte
anwachsende Calamitäten einem löbf. Landes-Ambt remon-
strirt werden, wodurch man gänzlich außvorstandigsetzt
die Resten und contribuenda wann auch alle dergleichen Zwangs-
mittel angewendet werden, frucht abzuführen. Die pro a^o 1740
außgeschribene Vermögen Straue solle nach der schon entwor-
nen Repartition collectirt werden.

3^{do} Werden die zu elaborir und fortsetzung der neuen
Koboldordnung runder Herr Deputierte system
solch project dem löbf. Landes-Ambt einzurichten nicht
vermögten.

4te fustalten Einem Löf. Landes Amble geseysamman danc
 vor communicirung dore fir outst. ungelangten Ober Amble
 Currenden, und rufen umb dore selbm Publication, und da
 by' die se gelegenheit der Gf. Ober Stürck Finckm. referirt,
 wie das by' abführung dore Verordnen in romanglung
 des mit dore selbm abgefuert in vollenden geld. 3. dore selbm
 gegen 8 pro cento des darzu nöthige gelds aufzunehmen
 gemüßigt worden, da nun das keiner von dore firinnfall
 morogeworden Gf. Ständen die rüstigkeit geflogen, vor
 vireinmigen das geld abzuführen, der ches solutionis fir.
 gegen frang. kommen, all eins hme zugestanden zu sonder
 vierung des Stürck - Amble - freidts zur bezahlung der firin
 fall. entlofaten gelds ein capital aufzunehmen, vorloß
 soviel, als die darby' anlaufende pro cento und auslaagen
 die respective morog Gf. Landes Ständer zu bezahlen gesal.
 ten sein werden.

5te fustalten Eries Exell. geseysamman dore
 zu einigen sullagio der firsigen firsontfumbt gnädig vorzu.
 stellen, womit die dore Deputierten ex Cassa Universitatis
 der General Stürck Rathsung. abnahm entzogen 300 fl. fir.
 vireinumb von dort außgezahlt werden moßten. falls nun
 die negativa außfallen wolt, so vill mann nicht auf sein in
 Jhro König sovil gnädigen byßel geseysamman uf zu
 unterzugen
 Als dore dore publicirte Zoll mandatt gegen den
 gewöflichen reläag zingmen nicht romanglen.

7me dore dore geseysamman vor distribution der neuen gese.
 und bittel Ordnung patenten wie auch der sub 8. vo

Landes-Ämter-Proposition für den 3^{ten} Augusti
1740 aufgeschriebenen Zusammenkunft.

1. Der löbl. Herr von Landt: Wende belieben auß. Lit. A.
et B. und morgen abzugeben, was für die Wörlitz
Ober-Ämter: Commission auf das von Frankreich
begehrte Landes Memorial, wegen Auszahlung der
etwas Deputations-Expenses, sowohl, als auch die
Herrn Reiter Expeditions-Commissionen ihrer
maßregeln in betreffung Salors Resoluzioni, und
respective Application haben, nun hat vorgewar, so wie
das Quantum, salten rubelange, vermittelst d. d. 17. 1740
Kaufmanns Acten, und den modum collectandi
haben, um die Angestandenheit einzuordnen
ist. So belieben die löbl. Herr von Landt: Wende
sich darüber zu beschließen, und ein finale zu machen,
2^{te} trägt die Commission, was von ihnen in dem andern
halben Jahre abzugeben in Folge Monatly. Taxis auß.
geschriebenen Militar: und Landes-erogationen ab.
zuführungs, so wird also ein jeder Punkt, ein
ihm anzuwendendes contingent, zu Verminderung ihrer
etwas Accutivsten Zwangs: Mittel in Empire abzu.
führen haben;
3. Haben die Junge Herr von Landt: Wende, welche
die Consignationen.

[illegible]

E. Ho. Röm. Kay. u. d. Königl. Majest. Geheimen
 Rath, u. d. E. Ho. Königl. Reichs Herzogen
 von Lotharingen, u. d. Groß Herzogen in Toscana
 Rath. Ammer u. d. Landes Hausmann u. d.
 Justizrath u. d. Hofen. in abwesend d. selb.

Dr. med. & Naturh. Prof. Dr. von Balthasar

121
Wird die von Herrn Hof. Landes Anwalt Dr.
gehaltener Zusammenkunft den 3^{ten} Aug. 1740. gehaltenen
Synodal-Propositionen nachfolgt Resoluta.

Die Angelegenheit des Landes chris: Deputation zahlen
sollender nicht gelde, wird es von dem H. Herr. Ritters-
Leutnant von Manteuffel unterzogen subreption,
um zwar Zins nach der Indiction, Heil der Pächter-
Ritter, um Zins der Capitation approbit, ad intra
jähr der Monat Junius zuge, um mäß, wie solches
Deputation ein Symmetrisch werden soll. ad 2. Das
anlangend der Ritter: Lectionis: Commisarien
Lohngehalt, wird ein solches demnach Ritter von dem
H. Ritters Leutnant unterzogen, dilatorie tractant.

16
2. In Jahren dinst. Julij des Jahr 1707. gotteshaus Publi-
cation der vnderen Eing. Monath. Lats.

3^{tes} Es wurde Amte. abgefordert Consignationen, sollen
Es annoch Hirnflaser bestimmet 77. Bände, und zwar
so wohl derer Catolicen, und Evangelischen Funckgen
~~Zu~~^{der} sammtl. Unterthanen vor dem H. Baron Ottil.
und 3^{tes} derer Linienherren Ritters & Herren ganz gewiss
in d. Landes. Amte. Antzollitz abgegeben;

Acta: Propositionem.

1. ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰ ¹⁰⁰¹ ¹⁰⁰² ¹⁰⁰³ ¹⁰⁰⁴ ¹⁰⁰⁵ ¹⁰⁰⁶ ¹⁰⁰⁷ ¹⁰⁰⁸ ¹⁰⁰⁹ ¹⁰¹⁰ ¹⁰¹¹ ¹⁰¹² ¹⁰¹³ ¹⁰¹⁴ ¹⁰¹⁵ ¹⁰¹⁶ ¹⁰¹⁷ ¹⁰¹⁸ ¹⁰¹⁹ ¹⁰²⁰ ¹⁰²¹ ¹⁰²² ¹⁰²³ ¹⁰²⁴ ¹⁰²⁵ ¹⁰²⁶ ¹⁰²⁷ ¹⁰²⁸ ¹⁰²⁹ ¹⁰³⁰ ¹⁰³¹ ¹⁰³² ¹⁰³³ ¹⁰³⁴ ¹⁰³⁵ ¹⁰³⁶ ¹⁰³⁷ ¹⁰³⁸ ¹⁰³⁹ ¹⁰⁴⁰ ¹⁰⁴¹ ¹⁰⁴² ¹⁰⁴³ ¹⁰⁴⁴ ¹⁰⁴⁵ ¹⁰⁴⁶ ¹⁰⁴⁷ ¹⁰⁴⁸ ¹⁰⁴⁹ ¹⁰⁵⁰ ¹⁰⁵¹ ¹⁰⁵² ¹⁰⁵³ ¹⁰⁵⁴ ¹⁰⁵⁵ ¹⁰⁵⁶ ¹⁰⁵⁷ ¹⁰⁵⁸ ¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ ¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² ¹⁰⁶³ ¹⁰⁶⁴ ¹⁰⁶⁵ ¹⁰⁶⁶ ¹⁰⁶⁷ ¹⁰⁶⁸ ¹⁰⁶⁹ ¹⁰⁷⁰ ¹⁰⁷¹ ¹⁰⁷² ¹⁰⁷³ ¹⁰⁷⁴ ¹⁰⁷⁵ ¹⁰⁷⁶ ¹⁰⁷⁷ ¹⁰⁷⁸ ¹⁰⁷⁹ ¹⁰⁸⁰ ¹⁰⁸¹ ¹⁰⁸² ¹⁰⁸³ ¹⁰⁸⁴ ¹⁰⁸⁵ ¹⁰⁸⁶ ¹⁰⁸⁷ ¹⁰⁸⁸ ¹⁰⁸⁹ ¹⁰⁹⁰ ¹⁰⁹¹ ¹⁰⁹² ¹⁰⁹³ ¹⁰⁹⁴ ¹⁰⁹⁵ ¹⁰⁹⁶ ¹⁰⁹⁷ ¹⁰⁹⁸ ¹⁰⁹⁹ ¹¹⁰⁰ ¹¹⁰¹ ¹¹⁰² ¹¹⁰³ ¹¹⁰⁴ ¹¹⁰⁵ ¹¹⁰⁶ ¹¹⁰⁷ ¹¹⁰⁸ ¹¹⁰⁹ ¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ ¹¹¹² ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ ¹¹¹⁵ ¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ ¹¹¹⁸ ¹¹¹⁹ ¹¹²⁰ ¹¹²¹ ¹¹²² ¹¹²³ ¹¹²⁴ ¹¹²⁵ ¹¹²⁶ ¹¹²⁷ ¹¹²⁸ ¹¹²⁹ ¹¹³⁰ ¹¹³¹ ¹¹³² ¹¹³³ ¹¹³⁴ ¹¹³⁵ ¹¹³⁶ ¹¹³⁷ ¹¹³⁸ ¹¹³⁹ ¹¹⁴⁰ ¹¹⁴¹ ¹¹⁴² ¹¹⁴³ ¹¹⁴⁴ ¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ ¹¹⁴⁷ ¹¹⁴⁸ ¹¹⁴⁹ ¹¹⁵⁰ ¹¹⁵¹ ¹¹⁵² ¹¹⁵³ ¹¹⁵⁴ ¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ ¹¹⁵⁷ ¹¹⁵⁸ ¹¹⁵⁹ ¹¹⁶⁰ ¹¹⁶¹ ¹¹⁶² ¹¹⁶³ ¹¹⁶⁴ ¹¹⁶⁵ ¹¹⁶⁶ ¹¹⁶⁷ ¹¹⁶⁸ ¹¹⁶⁹ ¹¹⁷⁰ ¹¹⁷¹ ¹¹⁷² ¹¹⁷³ ¹¹⁷⁴ ¹¹⁷⁵ ¹¹⁷⁶ ¹¹⁷⁷ ¹¹⁷⁸ ¹¹⁷⁹ ¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ ¹¹⁸² ¹¹⁸³ ¹¹⁸⁴ ¹¹⁸⁵ ¹¹⁸⁶ ¹¹⁸⁷ ¹¹⁸⁸ ¹¹⁸⁹ ¹¹⁹⁰ ¹¹⁹¹ ¹¹⁹² ¹¹⁹³ ¹¹⁹⁴ ¹¹⁹⁵ ¹¹⁹⁶ ¹¹⁹⁷ ¹¹⁹⁸ ¹¹⁹⁹ ¹²⁰⁰ ¹²⁰¹ ¹²⁰² ¹²⁰³ ¹²⁰⁴ ¹²⁰⁵ ¹²⁰⁶ ¹²⁰⁷ ¹²⁰⁸ ¹²⁰⁹ ¹²¹⁰ ¹²¹¹ ¹²¹² ¹²¹³ ¹²¹⁴ ¹²¹⁵ ¹²¹⁶ ¹²¹⁷ ¹²¹⁸ ¹²¹⁹ ¹²²⁰ ¹²²¹ ¹²²² ¹²²³ ¹²²⁴ ¹²²⁵ ¹²²⁶ ¹²²⁷ ¹²²⁸ ¹²²⁹ ¹²³⁰ ¹²³¹ ¹²³² ¹²³³ ¹²³⁴ ¹²³⁵ ¹²³⁶ ¹²³⁷ ¹²³⁸ ¹²³⁹ ¹²⁴⁰ ¹²⁴¹ ¹²⁴² ¹²⁴³ ¹²⁴⁴ ¹²⁴⁵ ¹²⁴⁶ ¹²⁴⁷ ¹²⁴⁸ ¹²⁴⁹ ¹²⁵⁰ ¹²⁵¹ ¹²⁵² ¹²⁵³ ¹²⁵⁴ ¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ ¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ ¹²⁶⁵ ¹²⁶⁶ ¹²⁶⁷ ¹²⁶⁸ ¹²⁶⁹ ¹²⁷⁰ ¹²⁷¹ ¹²⁷² ¹²⁷³ ¹²⁷⁴ ¹²⁷⁵ ¹²⁷⁶ ¹²⁷⁷ ¹²⁷⁸ ¹²⁷⁹ ¹²⁸⁰ ¹²⁸¹ ¹²⁸² ¹²⁸³ ¹²⁸⁴ ¹²⁸⁵ ¹²⁸⁶ ¹²⁸⁷ ¹²⁸⁸ ¹²⁸⁹ ¹²⁹⁰ ¹²⁹¹ ¹²⁹² ¹²⁹³ ¹²⁹⁴ ¹²⁹⁵ ¹²⁹⁶ ¹²⁹⁷ ¹²⁹⁸ ¹²⁹⁹ ¹³⁰⁰ ¹³⁰¹ ¹³⁰² ¹³⁰³ ¹³⁰⁴ ¹³⁰⁵ ¹³⁰⁶ ¹³⁰⁷ ¹³⁰⁸ ¹³⁰⁹ ¹³¹⁰ ¹³¹¹ ¹³¹² ¹³¹³ ¹³¹⁴ ¹³¹⁵ ¹³¹⁶ ¹³¹⁷ ¹³¹⁸ ¹³¹⁹ ¹³²⁰ ¹³²¹ ¹³²² ¹³²³ ¹³²⁴ ¹³²⁵ ¹³²⁶ ¹³²⁷ ¹³²⁸ ¹³²⁹ ¹³³⁰ ¹³³¹ ¹³³² ¹³³³ ¹³³⁴ ¹³³⁵ ¹³³⁶ ¹³³⁷ ¹³³⁸ ¹³³⁹ ¹³⁴⁰ ¹³⁴¹ ¹³⁴² ¹

Landes-Amts-Proposition zu dem pro 23^{da}
Novemb 1740. angeordneten Lande Zusammenkunft

1^o Kaufmann die Eingelungenheit angunehmen, an welcher
unserer beymangsten Bürger-Rectification-Commissar
Lohngeboten, angunehm zu terminieren ist, um zu oben
diesen Ende die obf. hiesigen Status Curiae vor
zulegen werden, des anstehend Lande gericht
Amte damit dieses negotium nundigen terminieren
werden konnte.

2^o Was für eine Entscheidung unter der Lande Eximie
Invaliden inter corpora beymangt, beibehalten werden;
Polizei-Rath ist d. zuzufügen, um nachher

3^o die Collecta zu der neuen theg-Separation der
von vorlängst erwirkt, um in das Herr Bürger-
Amte abzugeben werden sollen, solches aber bis
dato nicht geschehen, noch die d. isfällige consignation
Angehörigen nicht eingeleitet werden, mithin man respo
den Robert. Ramm in diesem Bürger-Rectifications-
acte zu etlichen Einm. Recht werden, deswegen
für Jure von dem obf. H. Lande. Ramm
das Jure unter der sonst nachfolgenden nach
genommenen Begehr abzugeben wissen, da in
sonderheit Jure d. Herr Baron von Orlik

zu bringen sich bestrebt, in wie weit er sich
 bei dem vorerwähnten Haupt-Grundung hinzusetzen
 haben würde, eine gehörige Instruction zuzufügen
 ist. Datum die 20. Oct. 1770.

Ihre Königliche Majestät Beiderm. wir erlauchter
 Königlicher Hofrat Herr von Lötzingen
 in Toscana Rath, württembergischer und
 Landes-Handelsmann und fürstlich-gündelfau.
 Carl Frick Königl. Hofrath

Dies die von Seiner Lieb. Landes-Liebk.
 Einigungs-Acten des Landes zusammenkunft in der
 der St. Catharina untergeordnet sind. Inzt
 20. 1770 und fernere ähnliche Propositionen nachfolgt
 Resultat.

1. In Angelegenheit der Münz-Rechtification.
 Commisarius der Regierung soll nach dem
 haben, bei dem regelmäßigen gesetzten Landes-
 Befehl, um die geringsten Quanta der Landes- und

am 2ten 1750/4 in Estimation vbrz eintr dnm
H. Commisarien dependirt an 1750 nigr
Anzahlung.

3do. Wirkt man um Publicirung der Section
von Invaliden in der Verwaltung einzuwirken
so muß man mit letzterem Hof nachkommen. Der
Hof. Gesetz ist unmaßgebend.

13. ^{13. 10} Folken die noch nicht eingetracht. Orsignationes
aus d. Prob. Kammer binnen 14 Tagen subpoenayrt,
clausi in die Amts. Cancellay eingetracht, und die
Fy. Late aus d. Prob. Auftrag in ab. Ober. Kammer
Amt abgezugelt werden.

[illegible]

zu besorgen, un²schäm² werden vor² vordem, z¹h² wir
schick² Vor²ein, eine L²emoram² b²z²ym²st² zu² b²on²nen,
zu² b²er²min²g² der² Voll²ma²g²t, un² I²n²stru²ktion,
w²g²ten² H² Land² Marshall, Frank² Bee²ff. Villa,
m²o²z²ij, H²mann² Dr²uck²bl²o²g²ij, von² H²g²stain
Dep²ut²ant.

[illegible]

Extra Propositionem

Ein solches Memoriale, worin auch seine
Cooperation an der Organisation der
Bemühungen zu erblicken ist.

Johann von Hro. Kayf. Mayst. vbertragt sein Bistum
 a. Mayst. vbertragt in demselben vbertragt
~~zugleich~~ vbertragt vbertragt vbertragt worden,
 also so, dass der Herr von Hro. Mayst. emolumentum
 vbertragt vbertragt vbertragt vbertragt vbertragt

Recht die von einem Ob. Landesherren
beizugehalten in Communion mit dem Land 1711.
und dann nach der Proposition erfolgen Geschehen.

[illegible]

erhalten wir über Alles volle Communication.
und der brief Bescheid, wannen bey uns länger,
so mehr untersucht werden können. In Verbindung mit
seiner Güte zu setzen anzufragen werden, um so
gefragt werden abzu. Daraus wir nun aber
gänzlich ohne Hoffnung haben, daß man von uns
um eine für den Hund ein Zwischel an uns
Abzählung von und Derselben gegen ab sehr laß
Anspruch zu haben nicht mehr nur nach gegeben
Gute, daß auch unsere Kunst zu folgen

Ein vollen allergnädigsten Befehl unsers Groß-
 und Gütig, ja Erb- und Lehen zu sacrificiren
 und zu erben. So, finden wir uns
 sehr in dem Stande nicht abzugeben unsers
 Königs von der uns anvertrauten Gnade zu weichen,
 sondern bitten unterthänigst Euer Königl. Majestät
 wohl uns, als Euer Königl. Majestät Vasallen
 durch Euer armee, Gütig, da aber in der
 Landesvertheil, abgerufen, Rescript, und zu erben,
 tendiret, was zu erben, in der Euer zu
 Euer Königl. Majestät Vasall, Gütig, sehr, und alle abgeben
 uns, in der Euer Königl. Majestät, was zu erben
 Königl. Majestät Euer Königl. Majestät Interesse von
 Gütig, Euer, als möglich, aufzugeben, als wollen
 auch alle unsers Königl. Majestät Gütig, auf
 alle abgeben in der Euer Königl. Majestät zu erben
 und zu erben Euer Königl. Majestät zu erben, und
 Gütig Euer Königl. Majestät allergnädigste Frau von
 Euer Königl. Majestät, So, in der Euer Königl. Majestät
 Gütig, Gütig, unsers Königl. Majestät Gütig,
 Gütig, und nach dem Euer Königl. Majestät Befehl
 sehr zu erben zu lassen.

4^{to} ~~Wort~~ auch schuld man Conningen hundert
Geld zu dem an einem hollischen Opertzen, was
Abgaben, oder auch wo irgend sich eine Gefährliche
Krankheit nützlich, oder einen Lebenswandel
zu nützlich, oder zu nützlich zu nützlich zu nützlich
unvermeidlich zu nützlich zu nützlich zu nützlich
nicht unterlassen

Extra Propositionem.

Extra Proportionem.
Auf der Jablin'schen Karte umgebenen Memore
und Beschreibung einer Provision zum Aufheben
Marcken wird es sich eine andere Angelegenheit
aufzuheben können, um Grabschiffen zu Mille
einer Zeit, um Prolog. Conclusum das man auf
der alten. Pöten die dann als supra

N. N. Le Baron und Ritter
Standes Landrath im Fürstenthum Teschen
von a. d. d. Herzog Samml. Gült
und Stadt Teschen Deputirten

128

Landes Erblich-Proposition zur der pro² Markt
1741 an/ Beschreibenen Zusammenkunft.

1. Da wir die ansehnliche Zusammenkunft zu dem
Land an/ Beschreibenen worden. womit sich nicht ohne
mit Quittungen wir auch nur seinen Ansehung
an der allhier subistirenden Königl. Französ. Militz ihre
zugehörte Contingent an Geld, um Jurage abzu-
führen, legitimiren, und den Rückstand dennoch, sub
parafirma Executione nachtragen, wir nicht minder
auch die gewichte Jurage, und in dem ansehnlichen
nächst² Excessen liquidiren möchte. Also
erwartet das Land fürstl. Amt Jacob an
diesfalligen Folge.
2. Da wir die von dem Fürstl. General Major
De la Motte von Girard² ²al² mitgenommenen
Herr Landt Marshall und Herr Cammer Ober-
Ingenuh zu dem nicht antworten werden wollen. So
werden die löbl. ff. Landt. Räte super modo
eliberationis zugehörig zu concurren. Erleben.
3. Anzulegen Erbt die dinstl. Amte Landt. Räte, wegen
dieser in Anglegenheit des fürstl. Amtes. auch
ab Ansehung 1740 Jahr gezahlten Eborum, und ein
gründiges gratiale. Datum die Actus ist super.

Erst König Mayr's gedemter Rath, wie auch
Erst König's Sohn Graf von Sulzungen, und
Bros Grafen in Tocco's Rath, Camerer
und Landes Hauptmann und Fürstenthums Ritters.

Carl Franz Joseph von Erbenstein
(i. J.)

Erst die Bej der den 20^{ten} Martij 1771 Bejge,
Gallener Zusammenkunft zuhause Amts-Propo-
sition erfolgte Gedulde.

1. Es soll binnen 8 Tagen sub poena preclusi di Legiti-
mierung einer gelisteten Faktion in dem Landes
Haupt Amt erfolgt werden, was unabhängig ist
quantum wolten wir binnen 8 Tagen anzuheben
dahn möglichen Heiß annehmen, als in windigen
zahl sich gefahren lassen müssen, was im obigen
Amt di. Vergrößerung des Excentris alsdann

2. Vorabman würde, Undar nun nachfolgender Eva-
cuation einer gelisteten Faktion einer d. d. d. d.
and der gelisteten Faktion zu unserer eigenen
Führung nicht einwilligen, was baldigst
durch unsere Königl. Forderung zu werden,

125
 Das nehm ich für das Land als ein großes Unrecht an
 und will es nicht. Ich will nicht in einem solchen
 unglücklichen Lande sein und meine Pflichten nicht
 erfüllen, und um zu zeigen, daß ich nicht
 die geringste Truppe mehr unterthan anerkennen
 werde als das Land und die Bevölkerung und die
 zum Ein- und Untergang dieses Königreiches
 zu opfern will, und dann billig sein.

Die Liberierung unsers h. Land Marshall wird
wegen Verschwendung d. gemeinen Gelder nicht
zur Befolgung der Anträge von Rhein in's
Besondere gelassen.

4. Was das von dem H. Rat La Motte diskutierte
König. Recht anbetrifft, sind wir nebst dem quanti-
minoris es wegen der unvollständigen Verhandlung
abgelehnt worden, den Nachtrag zu E. Ho. M. J. R. Recht
amte einzulegen.

am 18. April 1799
5. Soll im Mittelst eines Landes Memor. die von fünf
andere Adlowachen gegeben sind, die in den
und adictung ad Homagium nachher Lage einiger
Gegenstände am 18. April 1799 die Königliche in
allergnädigsten Namen die fünfzigsten in der
Jura aller unterstänigst vorzulegen.

6. Das dinsten Ambts: Cancellar werden derer
in der Pfalzmann sehr in Angelegenheiten
hüthlich gehalten. Abres ^{resolvirt} P. Hoff. ^{conclusum}
Hoff in der Landt Ambts: resident die Anno
1741 supra.

V. N. d. H. von und
Ritter Standt Landt Hoff in der Pfalz
Humb Hoffen von auch der Hoff Hoff
Kammer Gültter und Stadt Hoffen Hoff
Hoffen

Landes Ambts: Proposition zu der 1741 April
1741. in der Pfalzmann. In der Pfalzmann.

1. In der Pfalzmann ist: ist das malen zu
sagen, welche Pfalzmann der König. Pfalzmann
aller gnädigste Herr von allförmigen Gutwilligkeit
allmildt. In der Pfalzmann, und solchen zu
der König. Pfalzmann ad rationem an der Pfalzmann ab,
Lithen zu können; Es werden solchen nach der
Lith. Hoff. Landt Pfalzmann, in der Pfalzmann allmildt
ganzem Pfalzmann Pfalzmann der Pfalzmann, ihre
aller unterförmigste Devotion zu bezeugen und den,
selben Pfalzmann nach Abzug der Pfalzmann, und Pfalzmann
Pfalzmann, zu Pfalzmann Landt Pfalzmann. Pfalzmann
den Pfalzmann Pfalzmann specific anzubringen
haben.

2. ²⁰Commissar des kaiserlichen Domestic-²Asses völlig
 aufgestellt werden, und daher notwendig, zu Bestimmung
 dieser das kaiserliche Domestic-²erogatorium, insbesondere
 zur in demnächstigen Art, von dem kaiserlichen General
 Sella matte, als einem neuen Rathhoren mitgenommenen,
 nachgeordnet über dimittierten Herren Landr. Man halli
 freyff. von Pöschelkowsky, vrs. eine neue Anlage für
 den k. v. Rathhoren vrs. frey. Es werden die
 k. v. Landr. Rinde sich darüber zufließen
 belieben.

3. ²Prinzip der k. v. Landr. Rinde der k. v. Landr.
 angerechnet Landr. zu einem k. v. Landr. vrs. frey.
 werden, dass ein k. v. Landr. Mill. vrs. frey. der
 sich, oder aber unterk. v. Landr. vrs. frey. oder
 sonst an k. v. Landr. vrs. frey. Landr. vrs. frey.
 gegen Refundierung der k. v. Landr. in equivalenti
 angerechnet, in k. v. Landr. in die k. v. Landr. vrs. frey.
 zulassen. Esso werden k. v. Landr. vrs. frey.
 um k. v. Landr. vrs. frey. Landr. vrs. frey. oder
 k. v. Landr. vrs. frey. Landr. vrs. frey. Landr. vrs. frey.
 die k. v. Landr. vrs. frey.

Ihre Majestät Kaiser und König Maximilian, Kaiserlicher
Wir durch Ihre Königl. Hoheit Generalgouverneur von Lothringen,
und Großgeneralgouverneur zu Toscana Rath, Herr
und Landts Schultheiss und Fürstenthums
Erfur.

Carl Frantz Frisch (L. J.) von Lubin

Dies die von Ihrem Hof. Landts-Amts-Bez.
apgekommene Zusammenkunft am 12^{ten} April 1777.
apgekommene Amts-Proposition erfolgt. Resoluta

1^{ten} Manchen wir nicht vermahnen zu Beförderung des
allerhöchsten Herrn Kaisers, und Königin unserer
alleruntertänigsten Devotion alle unsere Verfügungen
zu befolgen, und zu specifizieren, um solche
specification in Ihre Hof. Amts-Anstellung zu bringen
nimmend.

2^{ten} Resolviren wir Hof. Hof. Landts Räte sich unsern
Hof. Landts-Marchall wegen Anwesenheit von dem Hof. Prälat
de la Roche extorquirten 2306^{fl} ex integro zu vi,
demissim, auch gegen ihn Bewilligung zu schreiben
Sundum nach der Anweisung Unserer Majestät

Landes-Compté-Proposition zu der prot^{en}
May 1741 argeſetzten Landeszuſammenkunft

1^{mo} Dieß dem Anſtalt^{en} ſtand meſſen zu werden, daß
Ihre Königl. Majeſtät unſer aller gnädigſte Herr, unter
andern Anſehen dieß Beſetzung durch ſeine Gnad
niemanden Landweyſen, um Flußweyſen, oder
ſolchen namlich. dieſen in den dem Commandiranten
Herrn Generalen Landweyſen, ſie auf ſtillende dieß
Commando, oder dieſen ſelbſt zu ſehen ſoll mit unſer
Beſtätigung durch unſerſelben, um ſagen, dann mit
abſchreiung durch ſeine ſingſüßigen Landweyſen
bezeuget werden ſoll, um dieß alleſe Lande fürſt
Land zu leſen in dieſen ſehen, dieſen nach
die dieß Landweyſen, dann dieſen nach
zu kommen, im Falle dieſen nicht dieſen unſerſelben
nicht zu langlich zu ſehen werden, dieſen Land
fürſt Land zu anderweyſen obſchreiben dieſen
anzugehen ſehen werden,

2^{do} Es ſeyn zwar die dieß Landweyſen, wegen
abſchreiung durch ſeine Landweyſen, um
ſiege alleſe dieſen mit dieſen Landweyſen
werden.

Abnahme aber als ein vorsehrlich gezeigtes an sich
dies in hiesiger Stadt bleiben. So wird ein jeder
andere Leutnant sich nun mehr davor unterziehen,
um somit willkürliche Abweichungen zu unterlassen
von selbst zu unterlassen.

3. Die in der hies. annehmliche Landes- Chancenz- Kammer
zu wiederum mit hiesiger Subjekt zu verfahren sein;
So werden auf die hies. hies. Landes- Räte über ge-
wisse Subjekt, von denen auf angemessenen Kompetenzen
zu unterstellen werden. Datum die 1. anno
1794.

Der Kaiser. Kaiser. und König. Mayr. d. g. d. hiesigen,
der hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen,
und hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen,
am Lande hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
Carl Franz Joseph. Oberst. d. hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

Wird die dort Licent. Joh. Landes-Compt. Bez.
galtener Landes-Compt. unternachst
Land-Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.
Proposition erfolgte Resoluta.

1^{mo} Inhalten des dinstags galtener Compt. der die ge-
galtener Communication des künft. Rescripte, wie man
Land-Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.
galtener Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.
galtener Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.

2^{do} Voll auf möglichkeit die abgabe der galtener Compt.
um dinstags der künftigen galtener Compt.
müssen dinstags der künftigen galtener Compt.
galtener Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.
galtener Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.
galtener Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.
galtener Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.

3^{do} Inhalten des dinstags galtener Compt. der die ge-
galtener Communication des künft. Rescripte, wie man
Land-Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.
galtener Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.
galtener Compt. dinstags der künftigen galtener Compt.

Extra Propositionem.

Das Inwilligliche Jagd- und Fischweiden im H. Ober-Neuen-
fürstenthum zur Unterweisung Communitat.

Am 4. Führungs-Commissionen bey dem päpstlichen
Curiamarchen werden die Thierhändler 77 tägiger Litzergewalt
à 1/2 R. täglich bezahlt, mit dem Vorbehalt, das 1/2
das universum, sonst ex 3. Rthl. täglich Confiscation, so
Juden aber 1 Rthl. nachzutragen werden wird. Conclusum
auf der Landt. In dem die et anno 1741.

N. N. Green und Ritter
Standt Landtassen im Fürstenthum
Verg der den 7ten Juny 1741 gehaltenen Landtzu-
samkunft ist auf die von d. Excell. dem Herrn Landtgaubtmann
anfert. überreichte Propositions-Bündel und zwar
die von dem Ober Befehl zu der Königl. Armee anverlangt
45, pro Jahr, und dann 2. das Inwilligliche Ueberreichten
Contingent concernierende von dem anfert. versammelten Herrn
Landt Ständen Concludirt worden.

Indem. riefet man dankensmigen, das hochgedacht Hro Excell.
und der Herr pro Contingenti des Fürstenthums Regem den Befehl
à 1/2 R. zu überlassen, und sich das mit einer Obligation in abgang
waaren mitteln zu contentiren belieben wollen, gleichergestalt auch
die Cammer Ritters. Darf sie über Ihr Contingent ein à parte obliga-
tion.

mit Cammer- oder Regiments Contingent zu stellen declarirt:
ingelassen die Stadt Teffen, welche auch von Hrer Excellenz
Contingent an saäber auf obangeführte Weise gesondert aus-
"bittet. Was di abgibt von d' König's zu der Königl. Armee
anbelangt, solch muss durch irgend aufzuwendende Kosten be-
stritten werden, und hierzu ist ein anlaag je 15 R pro Mille
recolvirt worden, jedoch wird das obf. hochfürstl. Ambt, vor-
"sow de loco, wofür gleichwohl dieser saäber zugesichert werden
soll mit Hrer Excellenz dem Commandirenden H. Grälen Bräun
von Reippen zu concertiren gesondert anzuordnen.

2do Declarirt sich die Herren Landt Stände freiwillig 25 Mann
ohne munder und gewese, wie ingelassen auch die Cammer Büttler in
die Stadt Teffen Hrer Contingent à parte pro rata indictionis nach
möglichst zu der Armee zu liefern. nicht minder auch

3do obf. gemeldeten Herren Landes Hauptmann vor die nachher Neßß
und Eroggen gehörende Arznen und Hst speesen, zusammen 200 R
zu bezahlen, dabij vor d' so beschwerliche mühsamkeit annehm
besonders durch ägung gesondert abtathende. In welchem die das
ut supra.

Adam Kumbel-Herrsch von Wetzelsdorf
Carl Kumbel-Herrsch von Wetzelsdorf
Jarl Kumbel-Herrsch von Wetzelsdorf
Herrmann Marschall-Herrsch von Wetzelsdorf
Johann Kumbel-Herrsch von Wetzelsdorf

139
Zuſ die von Einem Löf. Landes Amte bejgeſaltener Lan.
-ſchulſammlerung d. 22^{ten} Juny 1741. geſammten mündlich Amte
Propoſition erfolgt Reſolutio.
und zwar in anologeniſch d. von dem Militari anverlangtem
ſinn. ob ſolch in fünf Amte aufgetrieben, oder and. er.
vertheilt vorgeſchlagen worden. velle.

In dem Hro. Excell. gesonnen ist bey der dinställigen angetreten
 Conferenz in Neustadtjunge was hochdieselbe aus der gro
 Althandten Patriotischen Schrift pro bono et posse der Fürstenthums
 nehmen, gnädig zu manuteniren, wo zugehörig auch ein Landes
 Memoriale in löbl. Landes Amt gesonnen ist anzufragen worden
 soll, vermöge der von Hro. Königl. Majest. in der allergnädigsten
 Frauen in der D. O. O. angeordnet gnädigst vorgefunden
 agität und regarding auf die Status minores pragmatizir
 auch wegen der ganz der zugehör zu waschen eine dinställige
 Modalität auffindig zu machen. Conclufum die Danno ut supra

N. W. de Groot in Altona Land
Land Ogen in Fürstenthum Eysen, sei-
aue in Festungammer Dittler und
der Stadt Eysen Deputirter

Lief die von Einem löblichen Landes-Aemte beg-
gehaltener Landeszusammenkunft gefundene Münz-
Aemts Proposition nyfolgt. Resolution d 10^{ten}
July 1741. und zwar
Inhalts man gesammten Landt Luer Exakt vor den bey.

Der in Neiß gehaltenen Conferenz vereinigen Patrioten ist
und zum Besten der fürstlichen gütlichen gnädige Remonstratio-
nes: nachdem nun aber diese nicht vorfangen wollen, mithin zur
Abführung des von uns angetragen für pro modo contribuendi
in Dittels nach der Induktion, in Dittels nach der Haubtsang der
... und in Dittels nach dem Abbruch ammen Ditz' besein Vierz
Conclusion. Gro 10^{ma} Curf. sind dazur Rendervoy nach
oder bey Stabilint.

2^{de}. Die vorhin resolveirte Election gestellung soll auf den
Zukunftigen Montag nach dem zu sein Mann gehörigen Ver-
gantz geseit sein in die Stadt befolgt werden. Conclusum
ut supra.

N. N. der Herren und Ritters
Standt Landtassen im fürstlichen
Leysen wie auch der Herrsch. sammt
Gütern und der Stadt Regm. Deputirte

Zu die von E. E. dem löb. Landes Amte bey
gehaltenen Zusammenkunft d. 29^{ten} Aug. 1749. gehaltenen
Mündliche Amtes Proposition erfolgte Resolutio.
1^{ma}. Wegen dem von E. Excell. dem Commandirenden Herrn Grafen
Braun von Neipperg zur Transportierung des Häubts von
dem fürstlichen fürstlichen anverlangten Waagen acceptirung und
nämlich dem von E. Excell. dem H. Landes Häubtmann gehaltenen
Vorschlag, vorzugesalten die nach Neiß mit der fürstlichen
abgegangene Cameral Waagen hierzu employirt werden können,
und ffam vor nun sein Waagen täglich, solang als es nicht

Transportierung dieser Häubner zu bringen werden, à 30^{re} Revalor;
 von, dem dazselbst bystündlichen Stier Amte beschreiben täglich 2^{re}
 auch soll vor jedem Waagen täglich 30^{re} Brod längst 2^{re}
 nachmittags, um mittags einer Cofafette di annoy frucht nach
 Heißbynden zu können, vobgut werden. vorzuwahr ist die Herr
 Baron von Carsting zu wissen, als die Sache kein Vermoram liegt,
 300^{re} auf 14 Tage vorzuzugreifen declarirt, was auch mit aller
 Dankbarkeit acceptirt worden, und Ihm seiner obgenannten
 14 Tage im solist zu restituiren appromittirt worden.

2^{te} Wegen legitimierung der geyssern für Liefereien soll binnen
 8 Tage die legitimierung gegen geyssern, als im Falle der außbleibende
 premoroso angucken, und also Ihro König Majestät angezeigt wer.
 den soll.

3^{te} Nach dem der Hf. Ober Stierfängern mit der Subrepar.
 ition wegen der gelieferten Reerouten Schrift fertig, als wenn
 die Cobf. Hf. Landeshörden zur ordnung richtigen subprena
 praelusi und zwar an dem Tage, an welchem die Land Reissen
 werden gütlich abzugeben geglaubt war, sich befinden.

4^{te} Die auß geyssern Quartalen, Monatlich eingek, auch alte
 Resten sollen nach Möglichkeit abgegriffen werden, als im
 würdigen Falle sich gefallen lassen die sequestration zu verlegen.

Conclusum seyen in der Land Amte. Unden die Darro
 unterschrieben

N. B. de Groom und Ritter
 Hans Landessen in fürstlicher
 Reym, wie auch der Herrzog. sam.
 vor güter und Stadt Reym Depu.

[Signature]

Landes-Amtes-Proposition zu der 1790 4ta

1790 8bris 1791 außgeschriebnen Landeszusammkunft.

1. Bleibe die ansehnliche Landes-Zusammkunft faubt.
sichlich darumb, vernut sie in jeder von dem lobf. Herrn
Ständen über die bürgerliche frey abfuss legitimium möcht, auß-
geschriben worden, als soll das Landeshaupt. Amt die dinstal-
lige legitimation firmil gewärtigen, die Morfe Herrn Stände
aber zur aldbaldigen abfussung dertuann noch nicht abgelingen,
im Contingents, umb firierung die von dem commandirenden Herrn
Generaln Drayern von Reppung Excell Administ. Execution
zu vermerken, anay rechtlich anerkennen wollen.

2. Nachdem ingrafft aller bürgerlichen Amtes Monitoria-
lin, ja außgeschriebter sequestration an dem vuchständigen,
im in das Ober-Ämte = Amt zu dato ein sehr geringe bürge-
braucht worden, die Landes also singen bauer gold. Mitteln
ofnengänglich bürgezeit. So werden die lobf. Hf. lan,
des Stände firmil gleichfals auf das nachdrucksmitt
anerkennen umb den Landeshaupt. Amt zur regierung dertu
in der neuen Execution = ordnung außgemessen rüfften
graduum bürge freuen anlaas zu geben.

3. Bei Contention dertuigen Stationen, so die ringwartierung
gilt, die vergütung dertuigen dertuigen Münd = und
Hofportion, als des Hospitation = groß, 2 werden
als die Bratia verum, vernut die vergütung groß mögt

zu statuieren, nicht minder auch

4^{ten} zu resolutionen, ob auch der von der Königl. Mielz anverlangten
 der Hospitationen groffen, und dann die vergessenen ofngesetzten
 Jährlich a Publico die Refusion nicht erfolgt mit in Consideration
 und vergütung genommen werden soll.

5^{to} supplicium die H^{ch} Ständ. Rectification-Commissarij sub lit.
 C. um des Reichsstands H^{ch} annoz außstehende Jabenden liefsgele
 oder mit ansehung sei nay nicht nur die erwittelte frau von
 Dorn in an derley liefsgeleiden um 328 fl 8 xer 2 öß zu
 virenefangen, und dafur zu restituieren fälle, sondern auch
 einige Reunioth H^{ch} Ständ annoz damit völlig in Ruht
 stand verblieben wären, ist also auch der Bescheid zu fassen,
 dinge nach für ein Divisorem die accordirte 6000 fl und die
 übrigen aufgezogene Unkosten so wohl ad intra allaingewand
 die Grenzstatuf Reunioth anbetriegt ad extra einzufordern sein
 wird.

6^{to} Dependunt von dem Löb. H^{ch} Landtständen, ob dem Joseph
 Waldauß auf singensich sub lit. D. di vor die Notwendigke
 führung Commissariat dinge die täglich pretendierende und
 bewill. gehalten 3 fl passiren werden sollen.

7^{me} beiraten die Löb. H^{ch} Landtstände gleichgehalt zu
 determinieren, was dem dem Defantz bau dirigierenden H^{ch} von
 Emysball an einem tägl. gehalten und zu salarierung des Def.
 600 fl auf dym gesuch sub lit. E. sei inzlichtem
 8^{ten} dem anton Clemens vor die infalt lit. F. in Jablonkau.

praktische Erörterungen stellen und nicht minder von
I^{ren} dem hiesigen Fürstlichen Hofe die Ocasione davor suchen
Laufzeit: G^osgesalt, in dem hiesigen Lande beflusst a^uch
täglich geordnete Anzeigen zu begeben sein werden. Datum
die 2^{te} anno isth^{re}.

Wenzel Herr Romf. Kaiser und der zu Ungarn und Bosnien
König Maystät. Befehl, wie auch Herr König Josef Herzog
von Lothringen und Großherzog von Toskana Rath, Cam-
merer und Landesfiscallmann der k^ungl. kais^{erl}. Teschen

(L. S.)

Zur die von I^{ren} ihrem k^ungl. Landesamte
ver^gesaltene Zusammenkunft am 4^{ten} J^uli 1777 g^osgen,
an dem Lande = Proposition erfolgte Resolute.

ad^{um} Sollen die k^ungl. Lande Stände in der Landesamte
Landesoll^g wegen der von ihnen bewilligten g^osgen für et^{er} nunc
auf legitimum, als im Fall der aus^{er}bleibende von Restan-
tierung an Herr König Maystät v^{er}richtet werden wird. wie ingli-
chen auf die für l^unganten d^urselben k^ungl. Willk^uren
unter der auf^{er} die redurdierte Verantwortung und
aller d^urselben v^{er}schenden Unkosten unau^{er}bleiblich zu

Ihre Legitimation production sollen. verby' Euer Excell^t
gefohrangt werden Ihre Majestät unser allernädigsten Frauen
unterthänigst vorzustellen, vermit' by' der ruten von dem H^{ch}. Gene-
ral Feld. Marschallm. Grafen von Neipperg geoffenbar für anfor-
derung nach einer verpportionierten Grösse abzumachen mit.
H^{ch} sind anzustellenden Congressen die aufschreibung geoffen. verby'
Ihre Excell^t die Switz unterthänigst und sorgfältigst zu führen gna-
dig anzuführen grüßen wollen. ratione die anney abtischen vorigen
für- lichung = rate die rtwann und aufbilden vollenden Moram mit.
H^{ch} anführung der an dem H^{ch}. General Grafen von Neipperg bewillt
überfordern und auch gnaedig abzulassen.
Zur die restierende Stürz sollen nach aller möglichkeit abgeführt
werden.

[illegible]

Herrn H. von Jurell werden wegen Aufhebung auf den Fabrikanten
Hofentz bau monatl. 30 R^r Resolvirt.

Gov. Dr. mit dem Proviantmeister geyfene accord für 6
Monatlich approbirt.

9no
Dem Franz Dückowby sein befohlener 39 Ränge.
yßsetzt ein inglißm dem H. von Desimoniß vor die Königl.
Armee vor das allfingige Sturm genommen labore ex fassa
totius Principatus mit Zuziehung der ff. Statuum Unionen
200. Resolventen und Conclum byn die dann
Aufsprü

Landes Amts-Proposition in der vom
21 Novemb. 1771. angesetzten Landes Zusammen-
kunft.

f. me. Herz Adam von dem König. Commissariat-Ambt
vernehmen mittlungen mündlich zufr. sein wie
auf Wils von denen Loh. H. Rändern, so das Herz
selben in natura abzufahren sich vorbehalten,
an denen ihnen zugestanden Contingenten zu der
König. Chmer nun sehr geringe abzugeben haben.
Da nun die Billigkeit erfordert, damit der Morosus
der dem willigen bei Verlust zuwenden, sondern
unter Engeln eine Estimation heranzusetzen.
des Überlages das fürstl. Landr. Ambt vorzulegen,
was für Subiecta hierzu werden denominiert werden
wollen, wie dann aus.

W^r. In dem Supplicato sub Lit. A. d. v. h. n. i. g.
für den Landes Räte, so da ihre Contingentien
durch die Landrenten bestellend, und insonderheit zu
behalten, was ihnen selbst nach der Landrenten wegen
des vor. Rechte Landes abgezogenen Fusses, daher aber
ihnen gar das vollkommen nicht gelöst wird, obson
anticipati contrahirtung Zahlung Ambt. bezugs stellen,
untergeordnet, auf noch, immer mehr zu zwingen aber
die bezug committirte Execution zu erledigen
gönnen haben. Es werden also die für den
moren, schoner Zahlung selber, und der schon
ausgeführten Execution zu antworten fix mit
nachstehendem anzuweisen, Am Tagelohn auf 100.

3^{te} Wie mit Ihren, so wohl vor die König. Hofmeister und
 Hungar. als ein König. Kommiss. Milit. ansehn,
 schreiben folgende, und gebrüder zu sein geblieben.
 Es könnte, dann abgelesen. dem Kommiss. Herrn
 Equations-Commissarijs einzusehen, ist auch,
 adhesion, mit zuziehung des Hofraths durch einm.,
 wird, nicht minder. auf 120.

4^{te} Ein gleiches wegen dem, zu der Dank-arbeit, ansehn,
 geschrieben, dann aber Kommiss. sub Lit. B.
 allegierten Testaten- Extracte zu sein geblieben,
 Kommiss. Com. mit dem werden.

5^{te} Gindet ein das Landgericht. anst. wegen des in 1. 1. 1.
 die Wahrheit von dem Hof. Räten darin zu sein,
 gebrüder sind unterzuehung. Com. Mission ansehn,
 werden also ein Subjekt zu lesen, sein werden.

6^{te} Überlegt gebrüder das Landgericht. anst. dem
 Hof. Hof. Räten, was die mit der in dem annoch
 Kommiss. folgende Kommiss. oder wird in
 seiner Kommission zu sein, sein werden wollen.

7^{te} Siedlich in der Hof. anst. der Landgericht. Abreiter
 Hermann, sub Lit. C. um die Kommission davon, sein,
 massen, als er mit dem Land. und Landgericht. Archiv
 nach der Pilsen Kommiss. und darauf der Hungar.
 Hof. Kommiss. mit ihm, er alle sein, auf halb weise
 lang zu sein, sein werden, der die Hof.

um mit dem Archiv anzuführen Unter den Eigen-
thümern, 15^{te} Jhr.

groß Leiden inf. so wohl der Anton Comenz, als einer der
Hilffs Urbanen sub. d. d. C. wegen der
in ihren Häuser zu fah. durch ein solches Jager
auf Begehren gebabter Jourage, und eine gewisse
Consolation.

groß Leiden auch auf ein in Kayf. Kriegs-Christen 30.
Jahr lang gestandener Invalid, nachdem derselbe
Moritz v. d. L. F. mit einer Empfehlung an dies
Orte. Datum die etanno ist v. 1711.

Wird also König Kayf. und der in
Jungfern, und so auch begünstigten König Kayf.
gestirmt, wie auch der König, Joseph Herzog von
von Lothringen, und der Herzog von Toscan
Hof. Cammerer, und Landes Richtermann der
Jungfernen. Ersten.

Carl Frankh. Erbin
C. F.

Dass die von einem Hof. Landes amte bez.
gehaltener Zusammenkunft unter d. hohen Land. R.
Jungfernen vor St. Catharine 1711 gezeichnete amte.
Proposition erfolgt Resoluta.

- 1^{te} In Untersuchung des von ihnen zu dem König. Commissariat
H. Landrath: Danden abgefuhrten Hatz wird H. Landrath-
Landrath, H. Baron Pothob Pothob, und Herr
von Kela nachstehenden Danden: einmüthigen Deputiert
- 2^{te} Die Exheranten werden zugleich verbunden sein
der obersächsischen Commission, wie viel die der jüdischen
Danden Individualiter an Hatz abgeliefert, dieses
zulängliche Quittungen legitimiren, wo es dann
das folgende ausgeführt ist.
- 3^{te} Wird auf obigen H. Deputierten die Aufzeichnung des
Bewegs der die König. Hatz. des König. Familien
Militär auf Befehlswesen forrage, und getriggte Mittel.
- 4^{te} Die Untersuchung der zu dem sablonkanten Dandenarbeit
gegebenen, und annoch bestimmten Personen wird H.
Pothob von Kela, und H. von Pothob Deputiert.
- 5^{te} Der in sablonkanten distrikte Gaabre- und Hatz wird
zur Untersuchung obiger angeführten Commission
des H. Landrath: Landrath: cum reliquis committent.
- 6^{te} Wird dann Proviant: mit dem die Untersuchung des
Bewegs: Gaabre, und der Zustand ansetzen.
- 7^{te} Am Landrath: Danden werden die gebrachte H. Br.
Leotrecht.
- 8^{te} Wird Danden die Befehlswesen Leotrecht in der Danden.
- 9^{te} Wird Danden.

Landesamts Proposition zu der pro
2. Land. 1772. anz. beschriebenen Landes zusammenkunft.

Dieses alte Jagdrecht, welches, und das Thier
mit allem glück und Regen angehalten werden,
wird, auf derley annoch ungezählbare Jagd abwärts,
Lungen in vollkommenen Zuständen für künftige
werden mögen. Solches würde ich demnach wohl an-
als abzurufen, obgleich Landes Ränder anzusehen = mündig
gemacht.

1. Einmal die Revision derer Max Clow, Löffel Ränder
Ränderungen allermits, Völkern, und Lücken auch
die Relation abgefragt werden; So wird Solches dann
obg. Person Landes Ränder zu gewöhnlicher Präsentation
sub lit. A. übermüßt;

2. So wird dann obg. Person Landes Ränder für nicht
Angelegen, wie als die Person Person von der Welt.
Ihr für die Person Landes Ränder für den
Capital anz. Lücken, welche auf derley
Zinszahlung für den Land ist.

3. Insaft lit. B. bezeugt der Person Landes Ränder
Lack, und Lücken nicht nur um an, und auf Zahlung
dann der Person Landes Ränder an der

3. Dem Doctor Rulig werden 3 $\frac{1}{2}$ Rthl pro
Reductione des Leibs goldenen Esculapins.

5. Der Anstehen Amte Sanzollig werden vor der in
angelegenshaft des furstenthums gethanen labors
auf allen dreym Capis Markt Eisolviert.

Der Agent hier wird mit seiner anbelegenden
Befallung zur Eintragung in die Sammlungen
differirt.

3^{tes} Der Cyranen angeschlossen, soll bey dem Ex^{tra}
anßers Debattirt werden, conclusum
ut supra

N. N. d. Herrn und Ritter
Standes Landrath und der Gericht-
sammer Rülke und Stadt Corfen
Deputierter.

Daß die von Einem löbl. Landes-Amt beg'geacten
Landes-Zusammenkunft am 5ten März in Originali Communi-
cirt verhofft wird. erfolgte Resoluta.

[illegible][illegible]

Sp. 10

*

Der den 20^{ten} Marty 1742 geschehen Extra
Zusammenkunftung ist beschloffen worden. wie folgt.

1^{ste} Sollen die von dem Lieferanten nachr. Reißbrief
abgeschickt, 1593 Cent. 80 ~~fl.~~ für von dem dießfällg
bestimmten Hf. Ständen in Continenti ohne allen Verzö-
gerung in das allfällige Magazin abgeführt werden.

2^{de} Wird die dießfällg nachsonst nur repartition à
15 fl. saaber 3 fl. von 120 Cent. Straf pro Mille apro-
biert, welche sich wiederum nach vorbestimmung 14 Tagen ohne
früherer Erinnerung repetiert werden soll. Diese rest aus-
sprächung aber soll es nach fröngelichst werden, und
falls solches binnen 3 Tagen nicht vorgehen sein wird,
mittels einer Hufaren Execution dazu adigintur,

3^{te} Sollen die Briefung mit dem in natura nachr.
Reißbrieflichst fabren Ständen ohne verzüglg geschien,
und dasjenige son, so es nicht dahin abgeführt zu fab-
ren werden, sollen solch abgese omni mora auf
früher in das allfällige Magazin abführen.

4^{te} Wird dem Hf. Zuckorby die Commission ge-
geben, wegen dem von ihm Hf. Commendanten auf
der Befantz aufzubauen anverlangten Turpe das
nächste zu sorgen.

Landes Amtes Proposition zu der pro Sta-
chilisa 17^{ten} außgeschriebenen Landes-
samere Kurf.

1. Es beauftragt denen obb. Herren Landes- Räten im besondern
andern, was für nach drück. Amte memorialen
innen in der selb. Tagen den nachsteh. abzugeben werden.
Sowohl gelb. als schwarze- fortbringen den nachsteh. werden
Namen den nun diese Amte. Verantwortung zu dabo das
schuldige gründen nicht beifügen. Wichtigem jedoch
Restaurations ansehn zu justifizieren haben.

2. Mit dem obb. Landes- Räten nicht zu machen
weder geschehen der 17^{ten} Subsistenz der Königl. Krong.
Milit. von dem Herrn Graf- Feldt- Marshall- Leutnant
Graf von Gillen, zwar nur das Land, Raab, und Jag
abgekauft werden, gleichwohl aber denselben auf das
Land, und zugehör. Pächter gestrichelt werden müssen.

Da nun der obb. Land- Rat verlangt, solle aber
nach dem Kön. Rat eine gewisse Portion verkauft werden für
Gründung. zu betragen werden. Ob es fürder, so wohl,
als anders pro..

3. Wegen denen, von denen Räten, Herren Offizieren, und
verschieden Traktaments- geldern zu deliberiren, und der
diesfällige nachsteh. Bezug zu nehmen.

4. Für die Richtigkeit von Ewegen, und eingelangten
zu dem Räten der nachsteh. abzugeben, wie bisher

ein Contingent, woran die kaiserliche Milit. nachher selbst
abzurufen, im Fall, haben soll, und dass dem alle,
für ein fünfzehnjähriges Exer. zugesichert, und, und weiter,
zusichern soll.

5. Ein Deputierter, um wofür sich der Herr Commandant
umsehen, und wegen der zu erhaltenden Bewandlung
und Sorge zu sehen wolle. Von hier und nachher wegen
gefordert werden, wofür ihnen das kaiserliche Exer. Bünden
abzufallen zur Nachhilfe damit communiciert wird.
Datum Teschnitz die, et anno. ut supra.

Herrn von Röm. Kaiser und des Reichs Burggraf,
und des Reichs Regierenden Königs Mainz, Speyer,
Worms, Herr Königs Phil. Kurfürsten von der Pfalz,
und des Reichs Kurfürsten in Teschen, Kurf. Sammenten,
und Landes Hauptmann des kaiserlichen Exer.

Carl Franz Kurf. von Thüringen
(L.S.)

Wird die von Euerer Lieb. Landes- und
gesamter Landes- zusammenkunft am Planchmilis
1746. gesammte Camble- Proposition nachfolgt. Resolute.
1. Soll die abführung dardato nicht besetzen können Anlag,
und die besprochenen Reparationen am 1. und 2. Tage
sowohl allen Ansprüchen entsprechen.

2. Können und darf die subversiv wirkende hungarische Politik von der Weltöffentlichkeit zugemessen, soll mit der Welt, wenn sie sich und ihre Idee zu einem allseitigen Aufbruch erheben wird, die Bestimmung erhalten, und am Ende abgeschlossen werden. D

[illegible]

Sp. 5. ^{dem} finden wir die gegenwärtigen Umstände der
Landwirthschaft über die dringende Eingelange der
Zukunft.

Extra Propositionem.

Im H. Landt-Gerichtmann Stellen werden
von den Leuten in Buchst. abt. vertheilt. Summe
Abgaben 24 f. 3 s. 6 d. 30 f. 3 s. 6 d. 30 f. 3 s. 6 d.
in der Landt-ambtlichen Residenz die Anno 1750.

Landes Amtes Proposition für den pro 8^{ten} May
1772. angesetztten Landes-Zusammenkunft.

1. Ist einem Edel. Herren Landes-Räthen mehr als,
zu wohl bekannt, wie oft und nachdrücklich solche wegen
abfassung dessen, zu bestimmung der so häufigen Militär-
erogationum in Preussischen galt- und forrage-con-
tingentien Amtes. angenommen worden.

Da nun nur die abstandhellen ungelagte Sequestrationes
wenig gesündigt haben, und in unsern Rathen für den
pro 8^{ten} verbleiben. Deswegen die Herren
Rathen sich nicht nur nicht dahin einverstanden,
dass diesestände nunmehr ohne allen zeitlichen
abzweifeln, und insonderst Abhänge Compulsorial-
matten nicht allernachst angenommen zu werden.

2. Sind das Landes-fürstl. Amte vor der gleichzeitigen
fürtrag und nützlicher zu seyn, wenn mit der
allgemein subserbieren Militär, respectu der natural-
land. Portionum in sein gelt. Aequivalent accordirt
werden möchte, welches als dann das Landes-
Räthen befürd überlassen, und sich dies mit,
Hoffnung abgewendet wird, dass waser gelohnhaft pro
Zins zu suchen, als sich das allgütige sam merale
Vor dem Land tag als dann schon im gelt. gehörig, und
forrage zugestrichen Contingent zugestrichen kommen.

Gründarbeit in der Subrepartition einer gewissen Stellung
entsteht, mithin in dem angegebenen Quarto sich
am Abgang mischt. Hierfür ist ein bestimmter
Begriff auszuweisen.

4to. Hier ist demselben einzuwirken, aber in der
überwiegenden Zahl der Fälle durch den
den Dienst, oder aber ein Werk für andere
fortzusetzen, zu sein.

5to. Bittet derselbe H. von Dienst sub lit. A. um
approbatione, dass die dem Verjährigen
marcken zugehörigen Tücher, und approbatione
anderer nicht demselben ist - Spectum liquidum.

6to. Bittet derselbe sub lit. B. der H. abwärts
am Ende - Auftrags von Celesta, um für den
die die dem allseitigen Magazin zu sein
Jede labores, um eine gewisse consolation, mit
Beförderung der, wegen der Dienst
sub lit. C. abhaltenden Relation.

7to. Bittet sub lit. D. mit mehreren, die dem
dem - Bittet - für den von Marschall, um
vidi - und approbatione, für den
für den Bittet - am Ende - Laufung
citierung der dem Bittet - Bittet
ganzem, um zu sein, wegen der, Bittet

2 146

There

18

weswegen eine geringe Anzahl zu der selb. Bankge
sellschaft, ein solches Ansehen zu erlangen, und zu
demselben, als zu der Bankgeellschaft, eine gewisse Anzahl
gekauft wurden, so werden dergleichen Vortheile
morgens 10. Uhr wegen des allfälligen Verkaufs
selbstem nachtrags, und in Zukunft möglicher
Vollstreckung der Erfüllung damit nachdruck auszuüben,
und nachher eine noch.

11. Ein nachgelassener Ausdruck von dem vorerwähnten Jahre,
in welchem die Bankgeellschaft, und die Bankgeellschaft, so werden
die selb. Bankgeellschaft, und die Bankgeellschaft, so werden
ab solchem Ausdruck in natura nachgelassen, oder aber
durch ein Äquivalent, in demselben, die Bankgeellschaft,
angewandten Substitutionskosten, und die selb. eine der selb.
selbst angestrichen werden, so.

12. Die selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb.
der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb.
der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb.
der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb.

Waidt des Königs: Tage. eine der selb. der selb. der selb. der selb.
und der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb.
eine der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb.
und der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb. der selb.
Landeshaushaltmann der selb. der selb. der selb. der selb. der selb.

Carl-Franz-Prinz von St. Louis.
(C.F.)

Wird die von Exzellenz Lob: Landes: Amble.
Beigeordneten Landes: zusammenberufen am 8. May
1772. gethenerne Amble: Proposition erfolgte.

Resoluta.

1. Daß die dato nicht abgeführte Geld, und Fournage Contingen-
den unbekannt, soll die, flüchtige abgeführt ohne allen Anstand
geschehen, um da einige Hff. Landes: Pächte wegen ihrer
nicht Vorjatz die geringsten Kosten deo preterito der,
flüchtige Angelegenheiten angeführt. Daß soll denselben solche
von Willen der Deputation die nötige Unterstützung gegeben werden,
die welcher Gelegenheit Hff. H. Christ. Landesherr, und H.
von Freya vor die zeitliche der die gehaltenen Confidencz in
anerkennung der Pächter, im Magazin sich befinden, und
solche Administration bezeugen.

2. Nachdem wegen Abgang des Herrn von Brodel am
künftigen Tag vor die Mannschaft von denen Anwesen geachtet
werden, Daß soll man Hff. H. Baron George Kröbinger,
und Baron Lantzen von dem Commande H. Reubmann den,
hier Hm zuversuchen, womit der künftige Abgang des Brodel
Tag der Mannschaft durch das Geld bekräftet werde, welcher
dann dahin, sich erklären, daß er zu Vermeidung aller
Befahren in Folge vor eine Contion ausgeht, und, feldend
innen Hff. Landes: Pächter, gefallend, so mittel als möglich
sich zu continuieren, Hm Pächter die Nachhilfe zu geben.
Es erachten aber die Hff. Landes: Pächter mehr, was ablergen, zu

[illegible]

Instand der vorhin 1500 Cent. hiez, werden um 6/10
 weniger in Consideration zu nehmen seyn, als si demüßig
 abgeschlossnen Contract die hiez. Versicherung in demselben
 Status usque p. l. hiez zu stellen ansehnlich gemocht,
 mithin indiglich culpa eorum gewesen, welchen solches
 sie nicht in debito tempore abgeführt, und erst nach ab-
 march insoweit Fröschen Vorwissen gegangen,
 in übrigen werden die Exheranten und die Original-
 Quittung einseynsteln, und vor der Validität dieser
 Quittungen in omni causa zu stehen schuldig seyn, die
 Annon von Commisarijs vor der irrtümlich-gestammten
 Unternehmung, künftige operations-tagen, sollen von
 denen geringen von ihnen, die mit dem Exheranten
 contrahiert, salvo Regressu an die Exheranten gültig,
 dann werden die hiez. causa decretiert werden als
 ob sich die über 3 Magazine, und andern vorfallenden
 in Ansehung der Gabenden jährig, 80 Kr zu bezugen Gaben.
 Zur Abnagel der von ihm H. Adm. Ritters sinnigsten abge-
 gebenen Ritters-Laything pro a. 1739. werden die vorigen
 H. Decreten confirmiert, die Adm. Ritters abzugeben
 zu fliegenden Versicherung, als per Patentes gegeben und
 aus wegen nicht gehaltenen General-Ritters-Laything
 nachfallen emolumentum pro 200 Kr jähr. desolvent,
 der Frau Anna Josepha Unwillklich von Spensin werden
 die von ihm verstorbenen H. H. Ritters-Laything

und endlich pro

3^{tes} Die löbl. ff. Landt = Stände zur Fortsetzung der ange-
fangenen Defantzbaues mit punctueller abfertigung der
bereits aufgesetzten Defantz = Arbeit zu continuiren subm
Datum die d. anno ut supra.

Der König fiseil des Herzogens zu Lothringen
und päar und Großherzogens in Toscana Rath
und Landt Marschalck der künsthlichen Kysen
Adam vntze Krieff (L. S.) von Gotsfallebowen

Lauff die von Einem Verwaltenden Landt = Ampt beg-
geltene zusammentunft den 5^{ten} July 1742 gethanen
amts = Proposition erfolgte Resoluta.

1^{mo} Wird der H. Zuckowky nacher Polniff Ostraü zu dem da,
der regt commandirenden officier die künsthliche Erfüllung der Exzellen-
betreffend deputirt, in gleichem zu trachten, wie dem bequarten Polniff
Ostraü Unterthanen sollegeret werden könnte, unter vorerz abri-
sonderung mit H. Exzellen ff. Landt hauptmann zu unterstehen.

2^{do} Zu der vorzunehmenden vornehmung mit dem vortzen, untersuchung
der rückständigen forrage, und abzunehmenden forragengondern
proviandmengen vordem ff. künsthliche Rüstung und ff. vordem
deputirt, und künsthliche vornehmung angezogen, vordem vordem
dann darby vordem vordem vordem Ständen per patent
zu publiciren vordem vordem.

3^{tes} Der Jablonchauer Defantzbau solle mit allem vordem con-
tinuirt

Inhalt der aufgeschriebenen Arbeit der darin staltgehabten Relationen & Consignationen sind dem H. Obr. Sturmfängern übergeben worden.

Acta Propositionem

Soll die aufgeschriebene neue Anlaß 4 pfd. von à mille in suo esse verbleiben, und obgleich ohne Anstand sein gelassen werden. Sonst auf der Landeshauptstadt die Barne absetzen.

Der H. Obr. Sturmfänger und Richter
Standt Landeshauptstadt im städtischen Rath
wie auf der Hochz. Rathshaus und
der Stadt H. Sturmfänger

Dem 30^{ten} July 1742 gehalten Landt aufgeführt
erfolgte Resolution

Im Landt Memorial an H. Obr. König Joseph von der same,
wird ohne allen Anstand zu verfertigen, und darinnen die ungenügende
Beyträge desselben dem H. Obr. vorzustellen, und zugleich dasjenige, was
in dem vorstehenden Landt Memoriali angebracht worden, zu substantiieren.
Da das L. Obr. Landt Amt die an H. Obr. König Joseph unser aller
gnädigste Königin von dem Magistrat der Stadt H. Obr. eingebrachte Lage
dem L. Obr. Landt Ständen communiciert, so haben die L. Obr. Stände
folgendermaßen resoliert, H. Obr. Exculpation schriftlich einzugeben
und bitten, wie Oben gesagt in dem Brief an H. Obr. König Joseph
mitte zu inserieren.

Es ist beschlossen worden, daß ein jeder, der sich zu dem Befehl
an den Magistrat, dem Mann zu 10 pfd. gegeben und zwar binnen
3 Wochen verbleiben will und soll, mit der Verwahrung, und auf
drücklicher Reservation, daß die in der repartition begriffene Landt St.
der H. Obr. Stände anzuzeigen ohne weiteren Umstand die Execution zu tragen
mittel von dem L. Obr. Landt Amt ganz genau werden die aufzunehmende

bringt wenigstens vor, sondern auf die vornehmliche Litteratur,
 und provocation an Jhr Majestät bei zur final dinställigen decision
 werden, in folglich die promotion zu diesem dinstallbau auf alle weise
 verweigert. *Conclusum* d. 17. 1742.

Auf die von Einem Lobf. Landes-Amt. begesigelter
 Zusammenkunft am 20. Aug. 1742 gehaltenen Mündl. amt.
 Proposition erfolgte *Resoluta* und zwar
 1^{mo} Wegen der auf Vorfrucht der Excell. Herrn General-Felds. Marschalls
 Befehl von Salzburg der hies. subalternen Bettlehemigen Infanterie zur Ver-
 minderung aller Inconvenienzen und desertion zuzuführender einiger Zuläug
 werden auf ihre portion die in der Stadt lediglich bequartierten Infanterie
 täglich 1. kr à 1^{ma} Augusti d. 1742 mit dem beding daß sich d. h. Herr Substmann
 Laugaller Monatlich darüber wieder zu melden gehalten sein solle, ex omnibus
 tribus cassi als eine land Zuläug *resolviert*, und zugleich Euer Excell.
 gesondt zuweisen inson der dinställigen Zuläug zu gnädigster genehmhaltung
 Jhr Königl. Majestät zu Wien. Die zu viel umfangende 2007 Port. stoff
 und 1700 Port. brods finden die Lobf. H. Landtstände sich nicht verbunden
 zu übernehmen, da diese anordnungen der Miliz lediglich freigesetzt, und in
 ansehung der gültigen commando alle die folgt davon dem H. Capitain ex om.
 nibus tribus cassi anzuordnen werden.
 2^{do} Die anno 1741 restierende 2041 stoff von sollen binnen 8 tagn subpara-
 tissima Executione fertig abgefuert werden, oder aber binnen dieser zeit
 3^{to} die dinstellungen justifizieren
 4^{to} wirds der H. Doctor Götzke gezeig dilatorie tractiert, was Jhm inmittelst und
 in besserer standtsatz zu gelangen frey steht sich längere alhier in praxi zu üben.
 5^{to} wirds dem Individui daß dem dinsten gelieferte brodt mit 2 grössle die
 2^{te} portion aber à 6^{te} zu benificiren *resolviert*. *Conclusum* in der landt
 Amt. Residenz die 2. anno 1742.

V. N. der Herrn und Rittersch.
 des Landt dinsten im feyrtstättchen
 Anson, wie auf der hochzog. sammer-
 gült und der Stadt dinsten Deputierte

ria

4 In der hiesigen Landts Physica am 17. d. Sept. 1744
Im Doctor Götz und Doctor Jäger und den gelehrten
1744 den jährlichen versammlung zu Landts
man will die hiesige von dem Louig. Josef von Jäger Ch.
= currens abgeben.

^{1. =} von Seite des H. des Lechnungs wird defernat.

[illegible]

5. Wegen der Erksation des Silfauns soll auch Obermün-
sterhausen in Aussicht genommen werden.

7. In der einzigen gutten überausstij ergo bene Wergesfah

Abtheilung des Bergbauwesens unter anderem
des & des Bergbauwesens, einzeln des Bergbauwesens
des Bergbauwesens, einzeln des Bergbauwesens.

[illegible]

Es will der Herr als ob eine abgemessene Provokation
veranlaßt werden sollte; Gekommen ist aber
Herrn Baur zu deliberieren zu bringen. Solches
abwagt in Zeiten auf eine gute Relation und wir
sind in dem Sinne, anzukommen war,

[illegible][illegible]

2^o Herrschaft Landes Chancellor H. Baron Lant. Baron Calisius
ex parte Senatus H. Baron Lant. Baron Calisius
anonym ex parte Principatus Regem von Bayern Landtag
und dem J. Deputierten V. Seleda L. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
Landtag wird für den ammittlichen, das ist nötig, sein
wunderlich andere für den ammittlichen auf ein abschließend mit einem
agenten H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius

3^o Herrschaft H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius

4^o Will man alle H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius

5^o Herrschaft H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius

6^o Herrschaft H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius

7^o Herrschaft H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius
H. Baron Lant. Baron Calisius H. Baron Lant. Baron Calisius

#

Berwaltenden Landes-Amts-Proposition zu der
pro 26^{te} Marty außgeschriben Land-Zusammenkunft.

1^{ste} ist es zu deliberiren, und sich auf den Bescheid zu fassen, damit zu
Lehren ersaltung die Fürstenthumb-Credit von dem Land-
Capitalien die Interessen herauszuweisen richtig zu geschehen werden
möchten; allermassen die Capitalien zum Theil allzumal aufgeben,
die geteilt werden, dem übrigen bald nachfolgen, und dem Fürstenthumb bald
aufgegeben werden können, wann nicht der Fürstenthumb allzumal
eingezogen und richtig im Land-Amts-Rath richtig ab,
trag dem Domesticonum nach der Ordinarie abgezogen, in folge
der zu bestrittung dieser Interessen richtig sammt fundus sonst
steuert werden sollte.

2^{de} sind die mit Ende dieses Monats von dem ff. Ober-Rath sein,
nachher abzugeben gefaltete letzte Rechnungen indispensabiliter abzu-
fordern, und zu Revision der Rechnungen da nöthig zu veranlassen.

3^{te} wegen der aufzunehmenden Execution-Commission viel lieber
das festum, und einen gewissen Gehalt zu Revolvern all die Einfuhr,
die ihnen abzugeben. pro

4^{te} den Monat punctuellen abtrag derer Steuern auf das nachweis-
samst zu recommendiren, damit diese Executionen vermieden
werden möchten.

5^{te} ob nicht ein Fürstenthumb Agent in Troppau, angeworben, und
wird zu salarium etc.

6^{te} Aber auf die von dem Solanis-Gräuer gültigen eingetragte
nachgelassene liquidation, was demnach sich auf Consequenzen
den sollte der Bescheid zu fassen, welche ansonsten die Steuern zuviel
gefallen werden wollen.

7^{mo} Wegen der vorläufigen Defantz = arbeits und unterfindlichen
Zusammen gebrachte Fournage mit Exagvation, mit dem Proviant =
Kreistern aber die abrechnung zu machen, damit sich selbst ihre
Proviant = Versorgung selber nicht selbst justifizieren, andernfalls
abwärts bezahlet werden möchten, endlich wäre auf dem
8^{ten} die in rüfse verzugung zu ziehen, ob nicht der H. Thier = fängere
mit einer neuen und nachdenklichen Instruction zu versehen wäre, vor
der die bittförmige = fäufliche conventionen in dem Thier = Amte vor
kommen, und by Verordnung eingetriben werden sollte; verlesung
pro

9^{to} die Casse Deputation auf dem ersten tag eines jeden Monats
sitz zu setzen und die subjecta herzu zu wählen sind. Datum
die Anno ut supra.

Auf die von L. dem Löb. Landes Amte beigefaltene
Landesversammlung den 26. April 1743 gefundene Proposition
folgte Resoluta.

1^{mo} foruiren die Löb. H. Landt Stände die zu ihrer vollkommenen
richtigheit foruiren erforderliche faubt = Exagvation ihrer Rechten an
Geld und Fournage und der vorläufigen Defantz = arbeits system
zu veranlassen, dergleichen um die restituirung missbrauchte
zu parat anzugehen in conformitate der vorigen bereits ergangenen
Landt = beschlüssen die Rechten de anno 1738 dann der termin 1739
jahren nicht dem gewöhnlichen quartallim exurem anni 1739 à 3 pro
Mille pro fundo zur tilgung der Interessen und andern unumgäng
lichen Landt = ausgaben resolved und constituirten.

2^{de} Die Reglementen anni 1740 will in der Ober- & Unter-Prinzipal vor
System die de anni 1741 & 42. aber vor offingten vorfertigen und
zu abnabm befert werden nebst dem H. Land-Offizier H. Baron
Lariff und H. von fragstin deputiert.

3^{te} Ob man zwar der Meinung das zu verfassung der Land- & Unt-
den die Land-Prinzipal zugleich der Execution = Commissariat mit der
richtigen Konten, da aber dennoch bei anfangenden Calculars solch nicht zuläng-
lich sein könnten, als resolution firt zu mir rinnen und zwar dem H. von
Gannochart mit jährlichen Gehalt von 100 R. Die Resolution H. von
den aber werden die die der eingereichten Execution dinstags 12^{ten}
ding andere 5 Tage 18^{ten} und dann nach vorfertigung solch 24^{ten} als
täglich Execution = Gehalt in der Ober- & Unter-Prinzipal oder abgesehen von
Gehalt sein.

4^{te} wollen nach allen möglichen Kräften im Monat H. abtrag abgesehen sein
anstande sein.

5^{te} zum fürstenthum = Agenten in Troppau wird H. Frank Josam Veriner
mit jährlichen Gehalt von 40 R. nebst dem Briefsparte ex causa statuum
verordnet, die Cob. Casse Deputation voll sein mit zulänglicher In-
struction vor sein.

6^{te} Die solnische & Trauer Liquidation werden der Cob. Casse Depu-
tation ad hoc tam damen Moderationem committiert.

7^{te} Die von dem Provinzialrath der Labar eingereichte Provinzial-Prin-
zipal abgesehen und zu unter sein wird H. Ober- & Land-Prinzipal
und Land-Prinzipal deputiert, das alle solch zu firt zu firt
Wirkungsfertig publiciert werden, damit der firtswann laediert gefür-
den. Dand bei abnabm solch ist anmelden können.

Der gorgor soll die Rechnung über das umfangene vom 6^{ten}
8^{ten} tag offentlich einbringen.

8^{te} Die Casse Deputation soll dinstags zur instruction der H.

Obere Stürer - fimmfmeß ein project entworfen, welches zu approba-
tion des Executiv und ff: Land - Ständen alldam zu übergeben und
verord

9. die session offener Caffa Deputation auf dem 12ten tag jds
wird Monats determinirt, und soll der vorgeschriebene Baron Ober-
pfly von Riggelsdorf ff: Baron Lant per Caffa Deputato rr.
nennen.

Extra Propositionem

Es wird wegen der einzurichtenden Specification durch den
Validum per patentes das Beförge zu publiciren

2. die die laborum der Execution = Commission sollen nicht
denn davon zahlen müssen Interessen pro rata der bestimmden
ff: Ständen repartirt werden.

3. die Commission dem ff: Landt bestet in representatione
des Remonale zu verfertigen, worinnen die unmöglich zu verfertigen
des Stürer zu allergnädigsten Königl: Mittliden Vergleich vor-
gestellt werden soll. Conclusum die et anno ut supra in
der Residenz der verwaltenden Landt amts

M. B. des k. k. Ritters: Ständt
Landtag in Fürstenthum Carinthien
der groß sammt gült und Stadt Carinthien
Deputirter

2. die von Einem löbl: Landt - Amte bez
gefallen zusammenkunft am 2ten May 1743 guttannens
mündlicher Amts - Proposition erfolgte Resoluta
7ms

in angelegentlich von dem Königl: Amte abgeforderten
aufkunft wegen by einigen gültten nicht separirten Grenzsch.
von der untriffenigen Indiction werden die rangfunde und spe-
cificirt Possessores in dem Obere - Stürer - Amte dinstfällg ofne

Landesfürstl. Amtes-Proposition zu der
pro 28^{ten} May 1793 angehaltenen Landes-Zusammenkunft

1^{tes} Werden diejenigen Herrn Land^{es} Stände, so noch für pro
Mense April rückständige Steuern nicht abgeführt haben, hiemit
nachdrücklich und unter der folgenden Execution anzuvermahnen.
2^{des} Und nachdem die alte Ueßer aller bisserigen Amtes-Monitoria,
ein und adhibirten Executionen Zwangs-Mitteln ohnerachtet,
dato anno 1790 noch im rückstand verblieben, gleichwohl aber so viele
Domestica zu bestrahlen sind, als findet das Landesfürstl. Amt
für nöthig bey so beschaffenem Morositas auf eine neue Art Maß für
zu nehmen, vermahnen die löbl. Herrn Land^{es} Stände sich für
zu bemühen, dieselben zu bestrahlen wollen.
3^{tes} Werden diejenigen Herrn Land^{es} Stände auf dem Grunde unbrauch-
barer verzeu befristet auf das eingelangte Sub lit. A befristet
der Königl. Amtes-Rescript die Reparation solcher verzeu als befristet
zu veranlassen, und auf die verbindigen falls bey der vorerwähnten Revision
zugehörige Strafe selbst befristet zu zahlen.
4^{tes} Gewärtiget das Landesfürstl. Amt über welche Subjecte in die
löbl. Herrn Land^{es} Stände von dem und die Ueßernde obbediente
Einweisung function angemeldeten Competenten zu befürworten belieben
werden, im befürworten der vorerwähnten Bericht an Ihre Königl. Majestät
in dem gnädigsten Herrn abstellen zu können Datum Wien den
17^{ten} April 1793.

Bayl. Ihre Königl. Majestät und der in füngern und besime
Regierenden Königl. Majestät Befehl, wie auch Ihre Königl.
Josef Gratz von Cöfchingen, und Proff. Gratz in Toscan.
ing Rath, Cammer, und Landesaubtman des Fürstenthums
Bayern.

Carl Franz Joseph L. S. von Oberbayer
Herr

Druf die von E. inem Löf. Landes amte bey gefal.
tmer Landt-zufammenkunft am 28^{ten} May 1743 gefamnen
amte-Proposition erfolgter Refoluta

1^{ste} Laffet solch zutfero nicht abgefuehrt, sollen edr nunc frron
gründet werden.

2^{de} E. in Löf. Landes amte wirdt geforamt refuelet die 100
fundo Domestico angewinene Reftm, da die Execution nicht vor-
langen vill, mittelft der fequestration hintertun zu laffen. Die 25.
fundo fourage wirdt in 2 gold anzuflag, und zwar der poffel
forn à 2^{er} der poffel faabre 16 q. die Portz. für 4^{er} gebüds Hof
à 1^{er} 2^{er} und der poffel dind à 3^{er} refolvidet, worer das gold, das
auf der rückständig Difantz arbeitete Betrag zur Beftandung der
Domestical außgaben angewinene werden.

3^{te} Die inbraufbare Straßen wollen nach aller möglichkeit repariren
zu laffen, ist angeregnet stahn, da aber die alffingige Hochhof und
Städtische Maut von uns abgefondert, und virechlich erzwingen wirdt
wir abn ab immemorabili tempore frron von Gindn exemptsgraffen
alt wirdt in Landt-Memorale refolvidet, E. in Löf. Landes amte, ge-
for. refuelet und bey der kiffälligen Maut-Exemption gnädig
zu manutemion

4^{te} Euer E. H. E. inem gefor. refuelet die andere drey Subjecta
da der uns Competenz h. Jacob alffingiger Volmire der Spray nicht
bündig ffron König fofit zu repräsentiren, zuglaff abn gnädig zu
Cooperation, womit abgedacht ffron König fofit mit defr gnädigster
Confirmation un ffron Landt kinder vor andern Competenten zu be-
gnädig gröffm vollen, als von der Capacität und fuffricht, vireg-
ff. von Spray duff andere gültt frron in swilt Ologetiz nicht zulassen.
igm. dtr, der Landt bestet von ffron duff frron ffron ffron
frron frron von Gindn zu Constitution ist declarirt, wir gnädig samb
persuadant.

- Die Confection der ^{Extra} Propositionem
currentem Domesticiis dem Individui abgegriffen werden.
2do die in 227^{te} in dem General Statu Ambti Extractu fol. 92 ang.
in welche eingefeldne sollen guttgut sam werden.
3to die letzten resolute Executione geboht werden dasin restringiert
das 1^{te} mensis anfangends taglich 4 fl pro cento in des Statu Ambt
von dem restierenden Stande abgegriffen werden soll.
4to dem ff. von Hannoversche soll die vorgeschann zur unterhaltung
eigener pfunde 50^{te} jährliche resolute.
5to die vorgeschann abgeboht von Auflösung werden Luer Stell
muss per patent zu publication. Conclusum in der Land Ambt
desiderat die Cammer supra

J. N. D. S. von und Ritter Stan.
der Land dass in fürstenth. trym
wie auf der hertzog. sammtgitter
und Stadt trym Deputierte

Wiss die von einem lobf. Landes amte bejgepal.
Anr Land zusammenkunft den 7^{ten} Aug. 1793 gehalten. mündl.
Ambt-Proposition erfolgt Resoluta
1^{te} Von Consignierung der fürstenth. Passivorum in fürst.
in lobf. Land amte gesamt durch vestro forsmögende interposition
dasin einzuführen, womit das ~~Land~~ lobf. Ambt von abfondnung obf.
Consignationum abtst, als darinnen der credit der gesamten Landt, von
dassunser ganzl. sigl. dependirt/versumt, da viele ff. Ständ und
Land dass in, verheiss. sich noch darinnen mit ihrer familie obf. kümmerlich
wegen dier kündigung ihrer passivorum vollendet. Ihre Land unter
selt. bräut, ihre Confection zur substation gelangen und also zum
gänzlichen untergang gerathen würden. wobei noch zu besorgen, dass fast die redt.
fore zum bestrag der Vermögen Statu allzu gering gehalten würden, dass
ihre Capitalien eufkündig und in die Grafschaft angränzende Land
hinzufügen darfen.

2^{do} wegen Specification der Possessor, seiner familie
und kinder, wie auf der parson, frowen, und kinder und
salenden kinder wie auf der Robort, frowen und kinder, und
botten, da dritt der Termin peremptoris der stingen, und
gleichfalls Luer Exalt gesehelt die moram gründig zu extingui
und die prorogation sohanen termini, da dritt der stingen, und
gleichfalls auszuzurück. und

3^{do} Da oben in stingen, und die anbrachte Vorbestimmung der an
zurückgelassen in dem Regule directiv angeführten Bedingungen, zum
son et. vorgefallen, und bitten, dass der Termin extirpation wird
als oben Luer Exalt gesehelt, und sohanen wollen, die prorogation
der stingen von dem vorgelob. Königs amte zu procuriren, und
die neuen Possessor in die von ihm antecessoribus abgegraben, und
in stingen, die dritt der stingen, und sohanen abgegraben zu vorblieben, und
und sind.

4^{do} und nach dem die stingen, und in stingen gebracht, da sohanen
in interdictio, und sohanen den antrag gesehelt die arrentin, und
Induction stingen, und sohanen der stingen, und sohanen der
Capitation zu repartition, als wird Luer lob. Landt amte gesehelt
und sohanen der stingen, und sohanen der stingen, und sohanen der
lution zu sohanen virebluen Effect gelang, zu interponiren.

5^{do} gleichfalls auf bey onder missliche in dem missliche länger
je mehr, je mehr, als wird Luer lob. Landt amte gesehelt
die stingen, und sohanen der stingen, und sohanen der stingen
zu publicum. conclusum in der Landt amte, Residenz die
Dann ist Septa

N. N. der stingen, und sohanen
Landt amte, und sohanen der stingen
Erst wie auf der stingen, und sohanen
giltet, und sohanen der stingen, und sohanen
ria

Zuf die von Einem Löbl. Landt = Amte bez
factur zusammenkunft d. 2ten über 1743 gehalten. Mündlich
am 6ten Proposition erfolgt Resoluta und was
ist das gnädigste Herrzog. rescribet vom 10ten ditz. H. Johann
Leopold von D. Smeltzberg an die Stell. ditz von Marckburg in dat von
Hm resignirt ober Drinn amte resolvent publicirt worden.
vorauß der nun resolvents ober Drinn = finkfome di caution und was
mit Original obligation von dem hochl. Univers auf 2000 fl
und eine fidejussionam obligationem von H. von freindthal auf 4000 fl
auf ein Jahr lang eingezahlt, und da der selbe binnen Jahr und Tag ein zur
Beförderung caution zulanglich gut zu verkaufen ist ansehnlich gemacht, als
binnen unmittelb. die löbl. H. Landt Ständ auf diese eingezahlte caution
pi 6000 fl; und vord. H. der vorige geschl. pi 650 fl des mit dem br.
ding etiam augmentat laboribus bin. formen augmentation zu suchen
eingestanden, worausre das juramentum prestat, die Hm aber zu stellen.
der instruction wird einer löbl. adde Deputation Committiert.
das festhalten Luer L. Meel geson amman damit vor die wegen der
abgeschickten Domesticall anlagen und aufbinden vollender Vorand.
vortrag in favorem nostri an das König amte abgestatteten relation.
des. Cor die communication derer nächstlangsten Benutz amte sinen.
den verhalten geson amhten damit und n. u. i. s. o. l. i. p. e. r. p. a. t. e. n. t. e. z. u.
publiciren. Extra Propositionem
die eingezahlte caution instrumenta von dem nun Ober = Drinn = fin.
n. s. m. e. r. von D. Smeltzberg sollen in das Archiv in die r. g. s. m. t. u. g. e.
aufgehoben werden.
das die relation über die abgenommen Proviant Laynungen vorgelegt
werden, und wenn dem Landt bestetm. H. von Selsta wegen dieser abgegl.
20 fl beigefordert resolvent.
das Vind. dem H. von Selsta als Deputierten ad publica zu kommen

dies undelöslich gedrag 244 R 36 R 4 R untrugfertig ist von

4^{ten} Den 10^{ten} Junij des J. Baron George von Salignois in puncto
der gelittenen vielfältigen Ingeratungen viel Einloß
Landesamts und König Ambt mit dessen parere zu
beglitten gerufen. Schlußum in der Landes-Ambt. Residenz
die dann ut supra. N. N. des Herrn und Ritters
Standt Landt Rassen in fünften
Humbt Essen, veranlaßt der Herzog
Cammerrichter und Stadtrichter
deputiert

Rescriptum Ducale vor dem Hf. Ober-Strück-
Sinnfuer Johann Leopold von Teschenberg.

Wir Franz der Dritte von Gottes Gnaden Herzog zu
Lothringen und Saar, Groß Herzog zu Toscana, König zu
Jerusalem, Marquis, Herzog zu Calabron, gelben, Montferath
in Velfin zu Pechen, fünf zu Charleville, Marggraf zu Bont
à Mouson, und Nomme, graf zu Provinz, Vaudemont, Blan-
chenberg, Züßem, Saarwerden, Salm, Salzbach, Prinz. Ufobunden
und bekennen fürmit vor Jedermänniglichem. Nach dem durch
auftrag des Voss für gebosenen, unsern lieben getreuen Christoff
Wilhelm Marchant von Zebra das ober-Strück-Sinnfuer
Ambt in unsern Lobfürsten und Herzogthum Essen erledigt
und uns zu dessen Nachfolge von dem Standt der tüchtige Sub-
jecta vorgeschlagen worden; So haben wir auß gedachten wegen dem
Voss für gebosenen unsern lieben getreuen Johann Leopold von

Desmehdort wegen seiner ihm besonders bevolunden, und und
angenehmen gültten eigenschaffen und Fähigkeit fürzu kommen,
und bestellen wollen, wie wir ihm dann auf Tragt und Verbit die
offnen Briefe nennen und bestellen.

Ergeben demnach an die Wollgebohren Fürstlichen von Oberbayern
von Erbengüterum Landtschultheimern die gebohrten, und gebohrten,
Humbert von Bayern gnädigste Verordnung, inwieweit Johann
Hofmeister von Desmehdort in das Ober-Steuer-Rücknahme Amt gebohr-
ten guten einzuführen, und all das übrige dem gültten für kommen
und gewissheit nach vorzuweisen, und zu befördern. Gegeben unter
unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Geheimen
Cantzley Insigel zu Wien den 22 July 1743

Frank
JH

(L. S.)

Brass 7^{ten} Aug.
1743.

Ad Mandatum suae Regiae
Serenitatis proprium

Toussaint
Hria

Letzten werden tägliche Litzengelder jedweden à 1 fl. Concludiert.
 4te. Die unmittelbar ingelobte Königl. Currenden werden in fünf per pa.
 tenten zu publiciren.

5te. Die dem ff. Leutenant Rappa vorsehr von Ditten der ganzen Ober- Ditt.
 sizen Corporis nager Wienn in der sogr. und unguenwungliche
 Strümen und vielfältige Beschränkung der dem Königl. Hofmutter
 davor ff. Grafen von Wiltz zu vorz. stellen, gesendet worden, vorsehr.
 1000 fl. werden approbiert, auch will man, vorsehr
 solch binnen 3 Monat dem ff. von feindtsfall als vorliger dieß gelder
 abgezogen, zurückgezahlt werden solln, die 2 atam in tempore vorsehr
 zutragen ein anstandsmaßen. Conclufum auf der Landt. Stuben die
 d'anno ult. supra.

N. N. dieß von unds Ritter Standt Landt.
 Dessen im Fürstenthum Teyren wie auf der
 Grotzoff. Cammer güttler und Stadthoffen
~~Deputierten~~
~~Stadthoffen~~

Landesfürstl. Amtes Proposition zu
den 13^{ten} Januar: anno 1774. außerschiedenen
Landes-zusammenkunft.

Es ist das sehr glücklich befallen, daß wir aber mit
demnächst: Eib und die Dörfer zuhinderst angetroffen werden
wäre, auf dergestalt vorzüglich continuirbar werden möge, für
solche Vereinigung ist dem Besatz an alle abwesenden Löbl. St.
Landes-Ständen außerschiedenen gemüßet.

Es ist dem Löbl. from Landes-Ständen außerschiedenen publicirten
Acquisitionen und Remonta-Relutionen subrepartitionen beänd
gemüßet, was daran ein und dem andern Stande beizutragen, zugestimmt
werden. Da nun an der dergestalt beistimmung Ihrer Königl. May.
Allerhöchste dem Besatz und dem ist daran wieder befohlen
ist vorzusetzen den Ständen von Troppau außerschiedenen Lit. A. mit der
beim: Execution angedroht werden. So hochselbst das Landesfürstl.
Amtes nicht das diejenige, wann ihre Contingentien noch nicht
abgeführt, ist fürzu setzen den mindesten zeit Vorlieh von Rechten
ruhmend lassen, und solgestalt von dem Execution-zwang befreit
werden.

Lit. B. zuigut mit moforum umb was für ein Grand subditum
Herr Carl Graf von Hertz vorgeht in Kinder-tribulationen abge.
brachten Vorst. des St. Supplicium.

Die Jungl. bittet sich Lit. C. der Herr Adam Wenzel von Brühlberg
umb anordnende außzahlung seiner anstehenden ein Monat Besatz
Inspectionen beizugeben.

4^{tes}. Nicht minder bittet auf dergestalt H. von Brühlberg nicht

Dem H. Johann Anton von Dreyß sub lit. D. umbeauftragung durch
 bey dem obgesagten Execution-Commissariat zugebrachten 13 Tagen.

5^{te} Inseß Bittet von demselben für von Brüggeberg sub lit. C. da
 mit bey Resolution der von dem Herrn Carl Grafen von Hoth an
 seinen Brand-subridi aufgeführt auf eine in Brüggeberg mit
 Vorbrachten Bittet und andere Mobilien reflectiert werden möge.

6^{te} Inseß Bittet auf die dinstags Amte. Cantzley vorgeordnet in
 Carlsruhe 1774 Jahre in der künftigen Angelegenheit obgesagten
 Laborum um eine Gütliche Discretion.

Wapf Herr Rom: Kay: und der in Hungarn und Bosnien
 Regier König: Kay: Bogimer, wie auf die König: Josef Herz
 zogen von Colpingen und Großschoggen in Toscana Kay: Cammer
 und Landeshauptmann der künftigen Angelegenheit

Carl Franz (L. S.) von Dreyßberg

Die von Linem. Ob: Hochfürst: Landes-Amt
 bey gesagtem Land-zusammenkunft 13^{ten} Junno 1774 gehalten
 in Amte-Proposition erfolgt Resolute.

Vor dem gnädig gehaltenen Ort: Jahr an demselben gehalten nicht allein
 Hoch: und von gesagtem Land, und Linien: und alle sehr wohlwollende
 Hof: Prospektaten in ungeschickten Revolutionen vor: gesagtem an
 räumen, sondern auf zu Entstellung in der stalt folgenden submissi
 von devotion von dem: zu einer Ort: Jahr möglichst auf allen
 Dingen pass: Resolution.

Die dinstags Amte: Angelegenheit werden vorgeordnet in Angelegenheit der von dem
 künftigen Angeordneten Laborum 13^{ten} Junno auf allen Dingen pass: conclusiert.
 und auf
 werden nicht unterlassen die anno: 1774 Resolute Resolutionen allen anstands

abzuschaffen und uns aller Brandverfälschung zu entledigen.
2^{do} auf das H. grafen Carl von Hatz angestrichen Brand subordium wird
sinnlich resolved, womit daselbe diesen willkürlichen Brand Befehl mit
gewisser specifischer anzeige.

3^{to} dem H. von Beringhousen werden die in Monat H. Befehl Inspection
eingerichtet conclusiert.

4^{to} der H. von Beringhousen und H. Johann Anton von Dorn sollen zu Befehl
H. Relation abgeben, was alsdann daselbst zu folgen wird.

5^{to} davon dem König Amt in materia der allseitigen Stadt gegen uns
formierten Prædication wegen gewisser vor uns vorerwähnten Herrn Hr.
Barth. pastgelder zu 1612 R. 30 Kr. nach Beringhousen allegat. rings
eigener Amtsbezeichnung wird H. von Hatzbousen Communität,
und diefallsig näher und mehr zu erwähliger auskunft der
nachstehend eingezogen. und da

6^{to} auf das eingezogene Contessio Remoniale der H. Oberr. Dorn füngere
von Beringhousen vorgebracht, und vorzulegen es zu übernehmung der
König: Dorn einen andern vorzulegen mit einem Unbest. Vorschlag
ausfindig gemacht, wie das es gegen 160 R. fälsch. Unbest. gelder golde
in wichtiger absicht zu übernehmung auf Verbindlichkeit, und falls nur
Beringhousen übernehmung durch H. Dorn sein Verantwortung mit
H. möge, acceptation zu solchen Vorschlag als daselbst mit einem
ausgaben dann davon dem Contessio ansehungende augmentationen die
agio bestanden werden können.

7^{to} dem Dorn Beringhousen leben werden vor die von H. Dorn Kultur
Leopoldt Dorn Rectification Operation tagl. 24 R. resolved.
8^{to} dem Beringhousen Zimmermann werden vor die die Beringhousen die
Contessio Layst und der Beringhousen angewandte mühe und ausgaben
in der Fabrikation der Beringhousen 15 R. conclusiert.

abhielt dreyßelben bis 20 Junij anrecommendiert worden.
5^{tes} Ist dem Off. Landt-Ständen die Königl. amtl. anbrüster
arrestierung der Carolinen auf unselbstige gemachten Obrist-Leutnant
Georgeypter Landt gemacht worden.

6^{tes} Die vorgeschann solle künftighin richtig forringesendet werden
das wird das Ober-Streit-Ambt dahin beschliessen sein, damit bey
Ersörigen zeit die besten unterse.

7^{tes} Das von denen Officieren ordonanzmässig gezeigelt vorgeschann
geld solle demjenigen, so die vorgeschann geliehet, außgefolget werden.

8^{tes} Beschliessen die Cob. Off. Landt-Stände die für Liefranten zu gi-
nal richtigkeit pflegung gnädig anzufalten. Conclufum in der Landt-
Ambt. Regillenz die Danno, ist supra.

A. N. d. 3^{ten} Junij und Pultenst.
mit Landtassen in feigstung und treue
wie auf der festzug. sammtregüter, und
der Stadt bey der Exultation.

Leipz den 26^{ten} Martij 1744 geschlossen ^{zu sam.}
inmündung ist folgender beschliessen worden.

1^{mo} Wegen der von einem Hochlobl. Königl. Ambt und
ofenacht der grossen Demonstration gemachten anbrüster
in dem bezahlung der Stadt. trugnisse in unser nothum
verwendet zu sellenden. 10^{tes} 20^{tes} und zu diesem
Ende wegen ofnmöglicher albaligen zusammanbringung
offenacht geldes aufzünge und verlaubten capital wird

Resolvirend, womit ff. von Marckbrey' ad ratam seiner gestellten
Caution und solchs geldes vorzuffen, oder derg interposition seiner ere,
dies aufzunehm, welche, wann er auf seine angestrichelten sich aufzuffen
wollte, cum eo good interest allerdings refundiren, und ff. in
demnigen werden.

2do Soll künftig dem schreibverhältnissen der gestellten Ueront
allen außgaben und umkosten mit 75% bezahlt werden, wovon aber
soll die bonification künftig resultiren werden vord, solchs von diesen
75% zu decurtiren kommen werden.

3do Wird geforamt versucht den ff. von Marckbrey' zu vol.
eigene richtigkeit pflegung mit dem individual ff. Ständen anzufallen
ff. auf gewisse tage die Stände und derg zu repartiren, falls nun
ein Stands mit ff. nicht sind werden konte, soll man das unter
zum teil ff. von fragten und landesbestellen von Pölesta genommen
dies dergfällige anstände zu untersuchen und abzuweisen. Conclusem
in der ff. Oberrlandliche Quartiere die dann ufsuwa

M. N. Hofmann und ditor
Ständel Landessen in freyten.
Humbden, sei auf der Stadt
trise Deputierten
ria

Verwaltenden Landes-Amtes Proposition zu der pro
19^{ten} May 1744 aufgeschriebenem Landes-Zusammenkunft

Daß der Herr am allernächsten Fürstenthumb daran gelegen, damit der
Herr von Markbreyßgen durch Raythungen pro Anno 1743 vol.
Land abgezondet, und dieß so wohl als die vorerwähnte Tronast,
und Gering Recidiv und adjustirt werden mögten. Als
beifolgt an dem von Verwaltenden Landes-Amte wegen die fu,
innung, womit die Löb: from Landes-Stände die vorerw.
eing dahin zu thun belieben wolten, auf daß die gegenw. pro
Ober- und unter Linien von Markbreyßgen zur abgab der annoch
rückstehigen Raythungen angesetzt, und darauf dieser die Ver
sion von auf der vorerwähnten Verordnungen werden möge.
Datum Tesching die Anno ut supra.

Herr König: Josef Herzogen von Lothringen und
Großherzog in Toscanu Rath, Landes-Marchall
und Landes-amts-Verwalter des Fürstenthums Teschen

Adam Vambze (L. S.) Kanzler von Lothfallbreyßgen
Hria

Seit die bey der Den 19^{ten} May 1744 untergezeichneten Landtag
gehaltener Landt-zusammenkunft von E. röm. Löb. Verwal.
tenden Landt-Amte gesammten Amtes-Proposition erfolgte
Resoluta.

Demnach der geruchene ff. Obr. Thier-Inspector von Mariblosch
sich declarirt, daß die letzten Raytungen der Extr. dem ff. Landt-
saubtmann Breith übergeben, und nur wegen außserordentlichem
Restanten Extracts, weil in einige ff. Landtsstände zur Befragung
nicht erschienen, sondern aber einige als d. Extr. ff. Landtsaubtmann
und Baron Löffel wegen vorerwähnter grantz-commission verhindert von
dem, an dem einen Versuch sich zur völligen adjustirten Befragung
abgehalten, als daß man in ansehung der zwey verhinderten ff. Thier-
den selbst zwar Condescendirt, die übrigen aber wegen
Befragung dieser Tage vorzuziehen, ein formen anstehen, und
daranforn außgenommen para præclari zu setzen, die abnahm
dieser Raytungen wird dem fürstl. Breithverordneten ff. Commission
Committirt

Extra Propositionem

1^{mo} in angelegentlich der von Königl. Amte anbegehren Straß-Repara-
tion will man nicht entgegen sein, also in practicablen Stand zu setzen
Da aber die dinställige vorgeschriebene Modalitäten in der Briefen
übertragen, und nicht völlig untergang andern, als resolviren ein
representatione memoriale an ein hochl. Königl. Amte unterzei-
chen, dem ff. Königl. Landt-Altsten zugleich rescribirt, also an
ein hochl. Königl. Amte zu begeben.

und wird
3tes Die dem Execution-Commissarium soll in der Vergeßsam angese-
hen die Befugnis einiger saueren Courage zu unterhaltung nehmen z. frucht depre-
ciert, zumal da er in poenam more außgefolgt ist. 1tes Hing,
samt compelle ist in dem zugetheilten obwaß ziemlich in der that,
in übrige dem durch beßtrag in der bestimten zeit abzugeben.

4tes Nach dem vorgefundenen Exgravationes bey jetziger durch außser-
bung sich müssen, zu erinnerung solcher aber der darbey usitirte
divisor und proportion taxa zu weisen vorsehrlich, als wird
resolvirt, durch ein Land- Memorial ein hochlob. Königl.
Ambt zu richten, solches an dem H. Land-ältesten samt
dem Land-Commissarius de anno 1733 zu remittiren umben-
Exgravation ad intra & extra darzulegen zu können, Contingent
in der Land-Stuben die d. anno usupra

N. N. D. Hofrath und Rittmeister Land-Commissarius
in der Land-Stuben, der in der Zeit
hoch. Ammer gültig deputirt

Durch die von Linem Obj. Verwaltenden
Landes-Ämter bey geschehen Land-Zusammensetzung
d. 10ten Juny 1744 geschehene Land-Proposition erfolgt
Beschluss

Nachdem wir zuvörderst von unserm gnädigen Ober-
Landes-Commissarius von Marchlowitz die Anweisung abgenommen, und darauf
richten müssen, was und wieviel wir gegen ihn zu fordern haben, als
resolvirt ein Land- Memorial an ein hochlob. Königl. Ambt

auszuführen, darinnen vor die angeordnete dinstellige Session pro 15^{ten} zur
terminierung der zehnjährigen, und dem Statut fibulante von Markblow
der subversivenden differenz gesetz. Damit zu stellen und zuzugeworfen
sich dem ff. von Markblow by dahin anzuweisen, womit derselbe und
zu vor die Anführung gesetzig abgeben, und wir auch darauf setzen können
was wir alsdann und wieder gegen ihm zu pretendieren haben werden, in
vorfall der dinstellige König. Amte gütlich und vorfallend die bestellige
scheidung, oder dard in ihm dinstellige vorgeschrieben, wolle wir
zuzugeworfen in gediet so lang zu setzen, bis wir andere Creditoren
bezahlen werden, wozu ohne allerzeit verleiht die sache angelegt werden
soll. salvo tamen regressu contra quemcumque. und da pro
der Vermögen in dem König. Amte Rescripte für Hochlob. König.
Amte auf dem 15^{ten} die in dinstelligen und dard zu einer dinstellige
angewordnen diel zu convocieren gesetz, womit sie in auf dem 15^{ten}
gravation der sache ganzig, wahlen wir aber also andere dinstellige
in können, alldes und der in in dinstellung dinstellige Monarch. Contr.
butionalis gebraucht diel vor, und dard by gemessen Proportion Ja.
Mauch der in dem anderen dinstelligen nach dem regulis Directis außge
fallene Indiction, der dinstellige dinstellige dinstellige dinstellige
anstellung ihrer nützigen Communicationen, alldes dinstellige in
andere dinstellige Land. chemonale. um von einem Hochlob. König
Amte die Communication dinstellige andere anzuverlangen, bis dahin
aber die angeordnete diel zu prolongieren.

Extra Propositionem

Da sich die von einem Landesherrn. Amte gleich anfangs angeordnet
2 Execution Commissarien von dinstellige und dinstellige Anton
von dinstellige dinstellige dinstellige dinstellige dinstellige alld
werden dinstellige die von einem Landesherrn. Amte außgezahlt 2
tägl. dinstellige dinstellige dinstellige dinstellige dinstellige die
et anno ut supra

N. B. dinstellige dinstellige dinstellige
dinstellige dinstellige dinstellige
dinstellige dinstellige dinstellige

Wiß die von Einem löbl: Vorzünfft: Landes
Amte by gesaltener Landr: -Zusammensetzung d. 13^{ten} July
1744 gesammter Amte - Proposition erfolgt Resoluta

ad primum. Was dieses aus dem allergnädigsten Königl. Rescript vorhen-
met, daß Ihre Königl. Majtät für allergnädigste Frau profunde
zur Tilgung und Reparierung derer der Stadt Wismar zu zahlen sondern,
nicht 1600 R. R. Restantiarior, vor welcher Johanne außtädig gese-
hen sein soll, angewiesen, als Resolution an ein Hochlobl. Königl.
Amt in Lande Memoriale aufzufutigen, und verfertigen, und
sein Restantiarior derer dierigen von Anno 1740 mit dem der fundig
nicht existirende, zu representation, aufzugleich anzuweisen, damit
wie von Johanne Condemnatoria absolviret, auf solch Ihre Königl.
Majtät gnädig einbrächet, oder einzuzeichnen, und von dem aller-
gnädigsten Recours an Ihre Königl. Majtät von selbst
zu nehmen.

[illegible]

wenden müßte, und fingen an die andern für 67/8 21/4 zu anbottingen.
 dem die Supplienten die zu abgab der Desmuthdorffischen Hofnung
 in gedult erwarten, als aus welcher die. fast erst justitiarisch werden muß.
 3tes. Nach dem aus dem letzten Marchenbreyen abgegebener Hofnung,
 1gten verfinden Caffee, so in die vorgesehene und große Zeit ad Annam 1732
 sich begeben, so werden kommen, mithin zu facilitierung der selbst abnahme
 wird resolved, solch die in dem Buchalter zu fordern unter sich zu
 lassen, mit welcher Herr Edel und H. Landt-Officiere zu pauch und wegen
 zu accounten, auf dessen pro. zu eligiren müssen, wie dann auf
 der H. Baron Cairns gebillt wird dem Buchalter Johanne Hofnung
 in ganzem unter sich zu lassen.

4tes. da in verfinden verfallensaten bei denen deliberationibus
 die verfassung der Landt Resolutionen, auf bei resolutionen einiger
 Landt. Memorialen der auf arbeitung der selbst erfordert, also müssen
 ein löb. kaiserl. Landt. amt dem Vorh. König. amt vorzu.
 stellen, und gnädig zu cooperiren, womit wir dem zutreffenden Landt. be.
 stellen, so die. vermöge sui officij zu vorrichten verbunden, sich be.
 halten können. Conclufum in der Landt. amt. Residenz die dann
 ut supra

N. N. Ich strom und Altkr
 standt Landt. amt im füßten thum
 Erster wie auf der Hofzug sammen
 und Stadt. Erster Dep. u. h. h. h.
 ein

was ist bereits in Paris 2^{te} 3^{te} & 4^{te} de battant.

10^{me} Der ff. Baron Viecht ist erbeten worden mit dem ff. von Goltz
und dem ff. Christoph Wilhelm von Markbörgh, welchen letztern zu samst
des 2^{ten} 3^{ten} täglich revolution werden, die Landt Deputation zu Continuir
und beywärtigen Anfallenden ein Landt-Congress zu veranlassen.
In 23^{ten} März 1744.

Adam Vambel f. von Goltz
Carl Vambel f. von Goltz
Extra Propositionem

Antf. sind die von der amtl. säublich liquidirte Goltz-Specie pro a^o
1743 bis letzten Febr 1744 mit 14^{ten} 24^{ten} anzugehen revolution werden.
Johann Peter von Markbörgh.

Auf die von H^{och}. Herrn Baron Laviß in Amst^{er} subti-
tution gethanene Proposition damit die naysen Trogan anm^{er}ck
ständige Gouage zu Verminderung der bedruckten D. J^{ah}re längst bis in
15^{ten} d^{ies} abgelaufen werde, machen die gesammelten ff. Landt Stände vor-
stellig, daß auf die ff. Vorzugte Restanten Tabell einige ff. Contin-
genten indessen naysen Trogan abgelaufen, obwohl aber dem ff. von Car-
vingen zur ansehung offener Gouage geld übermasset, daß aber so
wohl über die abgelaufene Gouage als auf Baard geld noch eine gütliche
Verfaßung fället, v^{er}suchen auf, daß die noch in Resto zu sein glaubende
D. naysen Kräfte auf das schnellste befolgen wollen, v^{er}suchthalben
mit dem alzufrühen ausgesetzten Termin um einige Tage prolongirt
zu werden suppliciren; antw^{er} naysen die von dem ff. Abt^{er}st^{er}ment
verordnet, daß diejenigen die die Gouage nicht beyten können, solch mit geld
reluciren mögen, v^{er}suchen sie sich um die determinirung jeder sorten
vorz^uß, damit sie sich demnach zu richten wissen mögen.
2^{de} antw^{er} dem Republiken von dem Löb. Statib^{us} Reunij vorge-
tragen sich zu entschließen, ob sie zu dem Domestic-act geahn

170
Der den 26^{ten} Oct 1744 gehaltenen Congress ist Concludiret
worden

[illegible]

Leipz. den 20 Jbr 1744 gehaltenen Landes-zusam-
menkunft folget Resoluta.

1^{te} Soll ein Supplicatum an das Königl. Preuss. Feld-Comp-
missionat eingeleitet werden mit der Vorstellung, daß die Briefe unter
derelben Zahlung ihrer rückständigen Briefe aus unermöglicht be-
stehen man werde sich aber beflissen nach möglichem größten Fleiß in
Einfügung zu thun, gleichwie auf vorigen Jahren der anfang gemacht, und
von einigen Hh. Städten zu Erziehung der pfälzischen Contributionen
ad rationem deren Resten soviel als möglich die Zahlung befohlen, nach
dem sie einige unmittelbar bei auch erlöblichen Gütern gefunden werden
Landesrat v. v. am goldt aufzusuchen besterbet.

2^{de} Sollen restanten Extract von dem rückständigen quartale und
v. d. anlagen anfertigt, und die Zahlung d. d. in Confor-
mitate obverwogen Landesth. angeordnet werden.

3^{te} Es ist gleichfalls ein restanten Extract über die rückständige nach
d. d. aufgeschriebene Bourage zu fertigen und sub Executione d. d.
restanten einzubringen, an die Köb. Statu Reunited aber zu restituiren
damit es alsogleich ihr Resten abgeben mögen, voran die Notwendig-
keit und einige Vorrath auf allen nöthigen fall zu haben.

4^{te} Wird der H. Baron Saingerich von Roßitz und H. Georg von
Sarsowitz, auf diesen aber Johann H. Gellingshoff von Mar-
schwitz und H. von Besmeling pro Deputatio von künftigen
Montag an vorstellt und soll d. d. selbst ein Amth. Secret
zugestügt werden. Extra Propositionem
wurden dem Capricio Sebastianus bey der d. d. Monat

gleichwie ihm auf den ersten Monat befristet worden, abzumessen 24/6
 resolved

Conclusum ist die Anno ut supra

Adam von der Gräff von Gotschalkeburg

George Gräff von Saingen

Georg Carl Gräff von Rupp

Adolph Boguslaw von Tschmeling

Ludwig von Nystich

Johann Peter von Markkling





ksiaznica@kc-cieszyn.pl